

N12<517776919 021



ubTÜBINGEN



SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

BAND 51

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

BAND 51

Die Möllner Kommunikantentafeln.
Lutherische Abendmahlspraxis im Wandel der Zeit

Angelika Dörfler-Dierken

Herausgegeben vom Verein für
Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

Wachholtz Verlag

UNIVERSITÄT
DIE VEREINIGTE UNIVERSITÄT
KIRCHENGEMEINSCHAFT
HART

Die Welt der
Kunstwerke
Angela Müller-Park

~~Gh 3916-51.2003~~

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung,
der Verfilmung, des Fernsehens und des Vortrages, vorbehalten



ISSN 1616-0711
ISBN 3-529-04051-7
Wachholtz Verlag 2003

ZA 10230-51

VORWORT

Mit dem vorliegenden Buch über die Möllner Kommunikantentafeln setzt der Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte eine Praxis fort, in der Reihe II seiner Veröffentlichungen seinen Mitgliedern und damit einem breiten, kirchengeschichtlich interessierten Publikum kleinere Monographien zu präsentieren. Konnten wir mit dem vorausgegangenen Band 50 Persönlichkeit und Werk des Kieler Theologen Hermann Mulert monographisch würdigen, geht es in dem vorliegenden Buch um ein einzigartiges Zeugnis in der Geschichte evangelisch-lutherischer Frömmigkeit.

Es ist dem Verein eine Freude, das Buch von Frau Privatdozentin Dr. Angelika Dörfler-Dierken veröffentlichen zu können. Die Autorin hat sich als ausgewiesene Kirchengeschichtlerin mit dieser Quelle intensiv beschäftigt, ja, sie als solche gewissermaßen überhaupt entdeckt. Mit ihrem Werk liefert sie nicht nur einen fundamentalen Beitrag zur Kirchengeschichte Möllns und des Herzogtums Lauenburg. Vielmehr ist die Studie ein exemplarischer Beitrag zur Geschichte der lutherischen Frömmigkeit, der praxis pietatis evangelischer Religiosität. Als solche wird sie über die Grenzen unseres Landes hinaus Beachtung finden.

Der Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte freut sich, mit diesem Band ein besonderes Buch zu einem besonderen Teil der Kirchengeschichte dieses Landes vorlegen zu können. Er dankt vor allem der Autorin, daß sie ihm ihr Manuskript für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hat.

Wir wünschen dem Band eine positive Resonanz – vor allem aber möge er dem Anliegen dienen, was in ihm dargestellt wird – über die Begegnung mit der Geschichte dem Abendmahl selbst und damit Gott in seiner Gabe Jesus Christus zu begegnen.

DANKSAGUNG

Historiker kommen auf die unterschiedlichste Weise zu den Themen für ihre wissenschaftlichen Untersuchungen. Die Idee zu dieser Studie entstand im Sommer. Mölln war wegen seiner Lage am See das Ziel eines familiären Sonntagsausfluges. Nach der obligatorischen Bootsfahrt durften die Eltern auch noch etwas besichtigen, was speziell sie interessierte: das war die Nikolaikirche. Und dort hängen die Kommunikantentafeln, sechs große hölzerne Tafeln, auf denen seit 1575 die Zahl der jährlichen Abendmahlsgäste vermerkt wird. Eine Reihenaufzeichnung zum Abendmahlsteilnahmeverhalten, öffentlich ausgehängt in der Kirche – das hatte ich noch nirgends gesehen. Spontan drängte sich mir der Gedanke auf, dass es sich hier um eine interessante Quelle zur Frömmigkeitsgeschichte des Luthertums handeln dürfte.

Mein Interesse war geweckt und bedurfte ‚nur‘ noch der Förderung durch freundliche Archivare, Pastoren und Bibliothekare. Ihnen danke ich herzlich. Speziell nennen möchte ich wegen seiner großzügigen Hilfe bei der Erschließung des Materials den Stadtarchivar der Till Eulenspiegel-Stadt Mölln, Herrn Christian Lopau, der mir in unkonventioneller Art alle für meine Untersuchungen benötigten Quellen zur Verfügung stellte. Ein besonderer Dank gebührt Herrn Dr. Holger Roggelin, dem damaligen Pastor der Nikolaikirche, der mich in seinem Büro die Kirchenbücher studieren ließ. Und interessante Gespräche über die Geschichte der Kirchengemeinde konnte ich mit Herrn Pastor i.R. Alfred Bruhn führen.

Diese Untersuchung basiert auf lokalgeschichtlichen Quellen. Sie weist darüber hinaus, insofern die Möllner Beicht- und Abendmahlssitte exemplarisch für die religiöse Praxis des Luthertums steht. Die auf den Kommunikantentafeln genannten Zahlen erlauben nicht nur einen Einblick in das Frömmigkeitsleben unserer Väter und Mütter im Glauben, sondern auch die Überprüfung zahlreicher aus der einschlägigen Literatur bekannter Thesen. Die Sekundärliteratur und ergänzend herangezogene

Quellen fanden sich größtenteils in der Nordelbischen Kirchenbibliothek in Hamburg. Den dortigen Bibliothekaren danke ich herzlich für die vielen Stunden, in denen sie mir die alten und die neueren Schriften zugänglich gemacht haben.

Mit den Kommunikantentafeln wird methodisch ein Quellenbestand erschlossen, der bisher noch kaum in den Blick der kirchengeschichtlichen Wissenschaft gekommen ist. Diesen wahrzunehmen und auszuwerten ist nicht nur in frömmigkeitsgeschichtlicher Hinsicht interessant, sondern auch in theologiegeschichtlicher: Lehre und Leben gehören zusammen wie die ‚zwei Seiten einer Münze‘. Ohne religiöses Leben bleibt lutherische Lehre tot und religiöses Leben allein ist in theologischer Hinsicht indifferent.

Mölln ist den Reformationshistorikern bekannt, weil gerade hier entscheidende Verhandlungen für die Ausformulierung und Verabschiedung der Konkordienformel stattfanden. Die kirchliche Geschichte dieses Städtchens ist bestimmt von so glanzvollen Persönlichkeiten des Luthertums wie Johannes Bugenhagen und Nikolaus Hunnius. Deshalb werden einleitend die theologischen Überzeugungen und Kämpfe der kirchlichen Lehrer der Möllner nachgezeichnet, die überhaupt erst zur Aushängung der Tafeln geführt haben. Nur vor diesem Hintergrund ist die Geschichte der Abendmahlssitte verständlich. So bleiben dann die auf den Kommunikantentafeln genannten Zahlen nicht bloße Ziffern, sondern beginnen für ihre Zeit zu sprechen.

Weil die religiöse Lage der lutherischen Kirchen in der Gegenwart nur vor dem Hintergrund ihrer Lebens- und Lehr-Geschichte verstanden und gewürdigt werden kann, besteht die Hoffnung, dass der hier gebotene Einblick in die religiöse Praxis und kirchliche Unterweisung vergangener Zeiten in der Gegenwart inspirierend wirkt.

INHALT

1.	EINFÜHRUNG	13
1.1.	Die Quellen	16
1.1.1.	<i>Ausstattung der Möllner Nikolaikirche</i>	16
1.1.2.	<i>Literarische Quellen</i>	20
1.2.	FRAGESTELLUNG UND METHODE	20
1.3.	FORSCHUNGSSTAND	24
1.4.	ÜBERBLICK ÜBER DIE POLITISCHE GESCHICHTE MÖLLNS	28
2.	BEICHTE UND ABENDMAHL IM ZEITALTER DER REFORMATION	33
2.1.	LUTHERS BEICHT- UND ABENDMAHLSLEHRE	38
2.2.	BEICHTE UND ABENDMAHL IN DEN LÜTHERISCHEN BEKENNTNISSCHRIFTEN	50
2.3.	BUGENHAGENS BEICHT- UND ABENDMAHLSLEHRE	52
3.	EINFÜHRUNG DER REFORMATION IN MÖLLN	65
3.1.	BEICHTE UND ABENDMAHL NACH DER LÜBECKER KIRCHENORDNUNG	68
3.2.	EVANGELISCHE ABENDMAHLSPARÄNESE AUF DEN ALTARVORSATZTAFELN	76
4.	LÜBECKER SUPERINTENDENTEN KONTROLLIEREN DIE MÖLLNER ABENDMAHLSTEILNAHME	81
4.1.	CURTIUS FÜHRT LÜBECK INS GNESIOLUTHERISCHE LAGER	88
4.1.1.	<i>Curtius entwickelt eine Rechtgläubigkeitsformel</i>	89
4.1.2.	<i>Curtius regelt die Stellung der Abendmahlsgeräte auf dem Altar</i>	92
4.2.	POUCHENIUS SETZT DIE OTHODOXIE DURCH	97
4.2.1.	<i>Pouchenius visitiert Pfarrer und Gemeindeglieder</i>	97
4.2.2.	<i>Streit um Pouchenius' Durchsetzung der Sittenzucht</i>	103
4.2.3.	<i>Pouchenius veranlasst die Aufstellung der Kommunikantentafeln</i>	107
4.2.4.	<i>Die Wirkung der Kommunikantentafeln</i>	110

4.3.	HUNNIUS BEKÄMPFT DIE AUFLÖSUNG DER SITTE	114
4.3.1.	<i>Hunnius katechisiert durch Schriften</i>	116
4.3.2.	<i>Hunnius wersetzt sich religiösem Individualismus</i> . . .	118
4.3.3.	<i>Hunnius fordert Selbstprüfung vor dem Sakramentsempfang</i>	120
4.4.	SOZIALDISZIPLINIERUNG UND KONFESSIONALISIERUNG IN MÖLLN	123
5.	INDIVIDUALISIERUNG VON BEICHTE UND ABENDMAHL IN DER NEUZEIT	131
5.1.	GEGENLÄUFIGE TENDENZEN ZWISCHEN REFORMMORTHODOXIE UND PIETISMUS	133
5.1.1.	<i>Meno Hanneken bekämpft Sakramentsspendnerinnen</i> . .	135
5.1.2.	<i>Verinnerlichung</i>	138
5.1.3.	<i>Ein ‚Möllner Beichtstuhlstreit‘</i>	141
5.1.4.	<i>Alternativen zur ‚geheimen‘ Beichte</i>	155
5.2.	AUFGEKLÄRTE PRIVATKOMMUNION	159
5.2.1.	<i>Abendmahlsstatistik und Abendmahlsteilnahmeverhalten im 18. Jahrhundert</i>	162
5.2.2.	<i>Privatkommunionen und Hausabendmahlsfeiern</i>	171
5.2.3.	<i>Dusch: ein typisches Pfarrerschicksal</i>	185
5.2.4.	<i>Dräseke: ein Drittel der Möllner kommuniziert privat</i> . .	187
5.2.5.	<i>Kirchenzucht</i>	193
5.3.	DIE REVOLUTION VON 1848 UND DAS MÖLLNER ABENDMAHLSTEILNAHMEVERHALTEN	197
5.3.1.	<i>Genzken: Vermittlung zwischen Aufklärung und Erweckung</i>	199
5.3.2.	<i>Morabt: Um den Erweckungsprediger bildet sich eine Personalgemeinde</i>	201
5.3.3.	<i>Streit zwischen Morabt und seinem Diakon Burmester</i> .	218
5.3.4.	<i>Bestmann: Neulutherische Restitution des Privatabendmahls</i>	225
5.4.	ABENDMAHLSGEMEINDE UNTER DEM NATIONALSOZIALISMUS . . .	231
5.4.1.	<i>Zwischen ‚Heil Hitler‘ und Bekennender Kirche</i>	232
5.4.2.	<i>Traditionsabbruch bei den Kirchenmitgliedern</i>	234
5.5.	VERTRIEBENE FINDEN EINE HEIMAT	237
5.5.1.	<i>Das Ende des Zweiten Weltkriegs</i>	237
5.5.2.	<i>Nicht immer, aber immer öfter</i>	238

6. TRADITION UND GEGENWART	241
ANHANG: KOMMUNIKANTENSTATISTIK	256
ABKÜRZUNGEN	263
VERZEICHNIS DER QUELLEN UND DER SEKUNDÄRLITERATUR	264
1. Quellen	264
1.1. <i>Archivalische Quellen</i>	264
1.2. <i>Gedruckte Quellen</i>	267
2. Sekundärliteratur	277
PERSONENREGISTER	294

1. EINFÜHRUNG

Das Abendmahl – auch Herrenmahl, Nachtmahl, Kommunion, Eucharistie oder Messe genannt –, ist bis heute nicht nur das Freudenmahl der Christenheit, sondern auch das „Hadermahl des konfessionellen Kampfes“,¹ obwohl schon viele der Wogen, die unsere Vorväter aufgewühlt haben, inzwischen einigermaßen geglättet werden konnten. Der Streit um die rechte Deutung des Initialpunktes dieses Rituals, das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern, ist fast so alt wie das Christentum selbst. Die Auslegung Seiner Worte: „Dies ist mein Leib ... dies ist mein Blut ...“ (Lk 22, 19f.; 1 Kor 11, 23–25) ist also nicht erst mit der Reformation Martin Luthers und seiner Auseinandersetzung mit der römischen Messopferlehre aufgebrochen. Jetzt spaltete er jedoch die bis dahin Eine und Einzige Kirche des Abendlandes. Aber es trennten sich im Reformationszeitalter nicht nur die Protestanten von den Altgläubigen, sondern es bildeten sich auch zwei protestantische Lager heraus: die Lutheraner und die Reformierten. Der Streit mit seinem Zürcher Mitreformer Huldrych Zwingli bestimmte schon in den Anfangsjahren der Reformation die Ausbildung der lutherischen Abendmahlslehre. Und sogleich begann auch zwischen den protestantischen Kirchen der Streit, der für Jahrhunderte ihre Geschichte begleitete. Aber selbst im Einflussbereich des Luthertums bestand lange kein Konsens; auch hier diskutierte man erbittert über das rechte Verständnis der Abendmahlslehre Luthers.

Die Streitigkeiten des Reformationszeitalters haben Spuren noch in unserer Gegenwart hinterlassen: In einigen lutherischen Kirchen wird bis heute kein anderer Lutheraner als einer aus der eigenen kirchlichen Gemeinschaft – und der auch nur nach vorheriger Beichte bei seinem Gemeindepfarrer – zum Genuss des „wahr[en] Leib[es] und Blut[es]“ Christi (CA X) zugelassen. Zwischen den meisten lutherischen und den Kirchen der reformierten Konfessionsgemeinschaft besteht zwar seit der Leuenberger Konkordie, einer auf dem Leuenberg im Baseltbiet im Jahre 1972 getroffenen Vereinbarung, Abendmahlsgemeinschaft.² Aber zwischen der römisch-katholischen Kirche und den verschiedenen protestantischen Kirchen gibt es bis heute keine entsprechenden verbindlichen Absprachen. Zwar mag der eine oder andere römisch-katholische Priester

¹ LOOFS, S. 38.

² FRIEDRICH. Die Geschichte der Streitigkeiten um das Abendmahl wird nachgezeichnet von BIZER; KÖHLER.

einen Protestanten zum Empfang der Hostie – seit dem Zweiten Vatikanum mancherorts auch zu dem des Kelches – zulassen, aber eine Einladung an alle Christen zur gemeinsamen Kommunion darf er nicht aussprechen.

Das Abendmahl war und ist aber nicht nur ein „Hadermahl“ der Christenheit. Es war jahrhundertlang, wie ebenso zugespitzt zu formulieren wäre, ein ‚Zwangsmahl‘ für die Gläubigen. Diese Feststellung gilt nicht nur für die *ecclesia catholica*, deren Gliedern seit dem IV. Laterankonzil im Jahre 1215 vorgeschrieben ist, dass sie mindestens einmal im Jahr bei ihren Gemeindepfarrern zu beichten und zu kommunizieren haben,³ sondern auch für die lutherischen Kirchen. Das erscheint uns heute völlig unverständlich. Wusste sich nicht gerade Martin Luther mit seinen Anhängern der Freiheit des Gewissens besonders verpflichtet? Warum sollte dann in der auf ihn sich berufenden Kirche der Gang zum Tisch des Herrn zum kirchlichen oder bürgerlichen Zwang geworden sein? Als ‚Zwangsmahl‘ galt das lutherische Abendmahl etwa Gottfried Arnold. Der radikale Pietist klagt in seiner „Unparteyische[n] Kirchen- und Ketzer-Historie“ aus dem Jahr 1699: Man hat „einen zwang und zanck aus dem Liebesmahl gemachet und den zweck desselben gantz verkehret“.⁴ Arnold kritisiert nicht nur, dass jeder Lutheraner bei Strafe zum Empfang des Abendmahls durch den obrigkeitlich bestellten Pfarrer gezwungen wird, sondern auch, dass er vor dem Genuss vor diesem seine Beichte abzulegen hat. Einer von Arnolds Gesinnungsgenossen nannte das Abendmahl „Teufelsmahl“ und den Altar „Teufelstisch“. Dafür kam er 1748 ins Zuchthaus.⁵

Glücklicherweise sind die Zeiten, in denen Lutheraner ‚Brot‘ und ‚Wein‘ genießen mussten, endgültig vorbei. Heute gilt das Abendmahl als das Freudenmahl der Christenheit. Besondere Zulassungsbeschränkungen bestehen nicht. „Schmecken, wie freundlich der Herr ist“, dürfen in den meisten lutherisch und reformiert geprägten Kirchen nicht nur alle Getauften des eigenen und des jeweils anderen protestantischen Bekenntnisses, sondern auch die Angehörigen zahlreicher anderer christlicher Denominationen. Eingeladen dürfen sich römisch-katholische Christen und häufig sogar Nichtchristen fühlen.

³ OHST.

⁴ ARNOLD, Bd. 1, T. 2: von Anno 1500 biß 1688, Buch XII, Nr. 4, Sp. 134a.

⁵ BOLTEN, Bd. 2, S. 120f.

Die Frage nach der Praxis des Abendmahls im Luthertum ist bisher noch kaum gestellt worden.⁶ Während die Untersuchungen zur Geschichte der Abendmahlslehre nahezu unüberschaubar sind, und auch eine stattliche Anzahl von Autoren sich den liturgiegeschichtlichen Fragen gewidmet hat, besteht hinsichtlich der Fragen von Abendmahlsvor- sowie -nachbereitung seitens der Gemeindeglieder und hinsichtlich der Durchführung der Feier selbst noch Nachholbedarf an geschichtlichen Kenntnissen. Weitgehend unbekannt ist bisher die Antwort auf folgende Fragen: Wie oft und aus welchen Gründen haben unsere Vorfahren das Sakrament genossen? Wie haben sie sich davor, dabei und danach verhalten? Was bedeutete der Abendmahlsgenuss für sie? In welchem Verhältnis stand ehemals die Beichte, die ‚geheime‘ vor dem Pfarrer im Beichtstuhl oder die öffentliche im Kreis der Gemeinde zum Abendmahl? Antworten auf diese Fragen lassen erkennen, wie sich die Abendmahlspraxis im Verlauf der letzten Jahrhunderte verändert hat. Und sie lassen deutlich werden, inwiefern sich der jeweilige ‚Zeitgeist‘ in diesem zentralen Ritus einer der christlichen Konfessionskirchen spiegelt.

Dass es Sinn macht, diese Fragen zu stellen, erhellt aus der Beobachtung des kirchlichen Lebens in der Gegenwart. So fällt auf, dass die Bedeutung traditioneller Kommunionstage, in vielen Gemeinden Gründonnerstag oder Karfreitag, in den letzten Jahrzehnten ebenso im Schwinden begriffen ist, wie ein häusliches oder gemeindliches Vorbereitungsritual auf die Abendmahlsfeier. Fasten vor dem Sakramentsempfang, intensive individuelle Selbstprüfung – möglicherweise anhand von Beicht- und Kommunionbüchlein –, und feierliche schwarze Kleidung der Kommunikanten, also noch in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts verbreitete Sitten, werden immer seltener. Dafür wird das Abendmahl in den meisten Gemeinden nicht mehr nur einmal im Monat sondern immer öfter angeboten. Diese Bemerkungen weisen auf einen grundsätzlichen Wandel hin, der sich allein in den letzten Jahrzehnten ereignet hat. Wie mag demgegenüber die Entwicklung der Abendmahlsitte über einen längeren Zeitraum aussehen?

⁶ Interessante Hinweise bieten Lexikaartikel, beispielsweise NIEBERGALL, Abendmahlsfeier III. und ders., Abendmahlsfeier IV. Zur Geschichte der Beichte, die eng mit der des Abendmahls verbunden ist, liegen zahlreiche, teilweise auch sozial- und frömmigkeitsgeschichtlich relevante Gesichtspunkte einbeziehende Studien vor: FRANKE; PFEIFFER; MAURER, Ringen; ALAND, Privatbeichte; ders., Francke; NYMAN; KNEULE; GOERTZ, Kirchenzucht; LEITH; RUBLACK; SABEAN.

Die Frage nach der lutherischen Abendmahlspraxis wird hier nicht abstrakt und im luftleeren Raum gestellt, sondern in Bezug auf einen bestimmten historischen Ort: In der Nikolaikirche zu Mölln,⁷ einer in Spätmittelalter und früher Neuzeit blühenden, 30 km südlich von Lübeck gelegenen Kleinstadt sind Holztafeln erhalten, auf denen seit 1575 die Anzahl der Abendmahlsgäste pro Jahr vermerkt wird. Sie sind noch nicht in den Blick der Wissenschaft gekommen. Werden sie vor dem Hintergrund ergänzenden Materials interpretiert, ergibt sich ein lebendiges Bild früheren Gemeindelebens und ein facettenreicher Einblick in eine weithin kaum bekannte Geschichte des Abendmahls.

Verstehen dessen, was gewesen ist, hilft bekanntlich zu verstehen, was ist. Wie vermittelt und gebrochen auch immer: die Abendmahlsitte der Gegenwart spiegelt die Sitten vergangener Zeiten. Diese Untersuchung soll deshalb nicht nur dazu anregen, die eigene, individuelle Praxis in Bezug auf das Abendmahl sowie die kirchliche Situation der Gegenwart zu bedenken, sondern auch dazu, die religiöse Mikrogeschichte von Städten und Regionen auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit den Möllner Verhältnissen hin zu befragen.

1.1. DIE QUELLEN

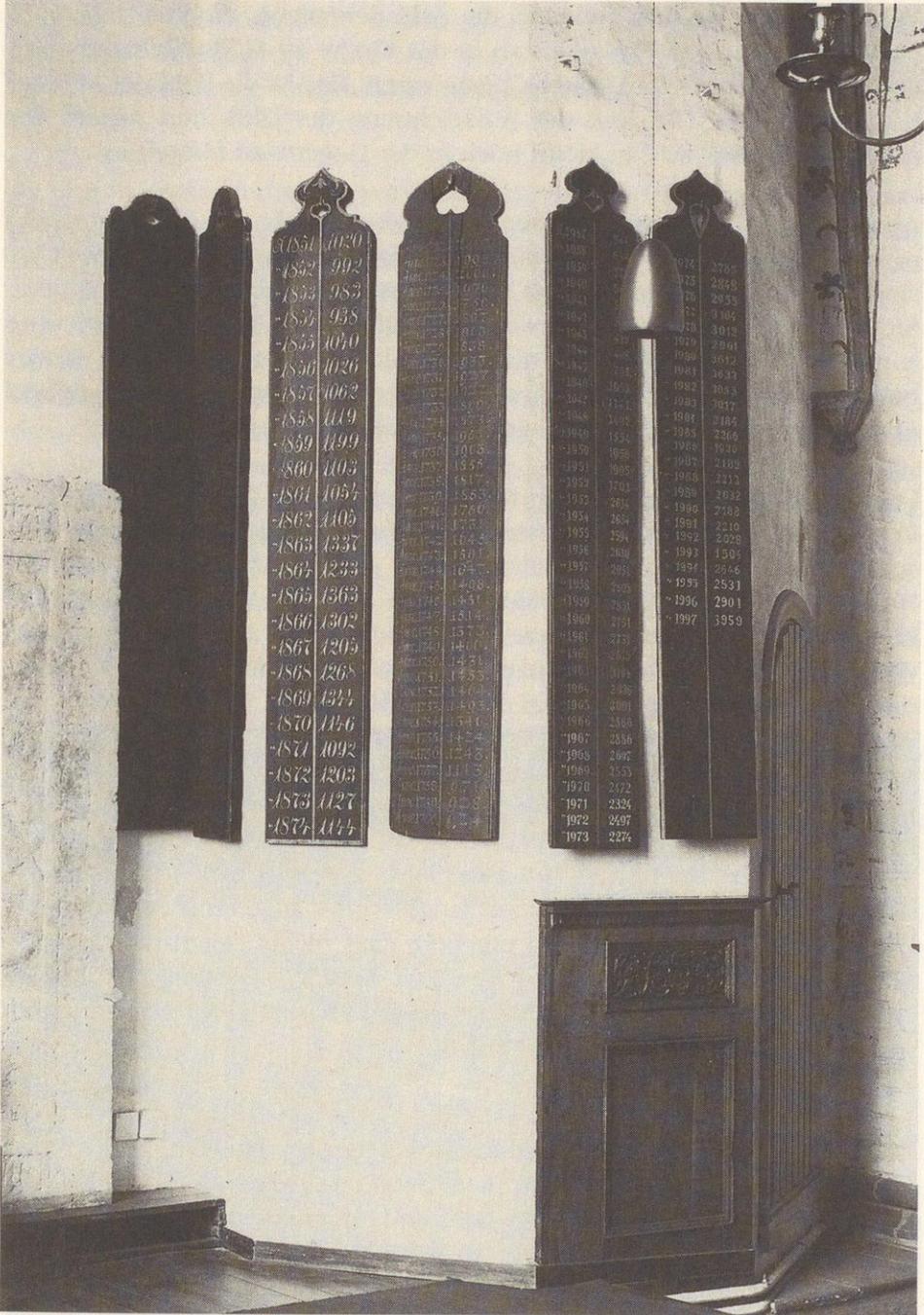
1.1.1. Die Ausstattung der Möllner Nikolaikirche

a) Kommunikantentafeln:

An der Innenwand des linken hinteren Seitenschiffes finden sich 6 etwa 212 cm hohe und 34,5 cm breite schwarz gestrichene Holztafeln mit profilierten Seitenkanten, geschweift ausgesägtem Kopf sowie einem Loch zum Aufhängen. Auf ihnen ist listenförmig in ockerfarbiger Kursivschrift jeweils vor- und rückseitig die Anzahl der jährlichen Abendmahlsteilnehmer verzeichnet. Auf der ältesten Tafel, deren Vorderseite die Zahl der jährlichen Abendmahlsgäste zwischen 1575 und 1620 nennt, findet sich in Kursiv die Überschrift:

„Numerum quot quot abs. / Anno. Nativitatis Salvatoris. / nostri. 1575. corporis et. / Sanguinis eius in templo. / Mollenae participes fuerint. / narravit haec tabula.“

⁷ Beschreibung der Nikolaikirche mit Abbildungen, allerdings ohne Erwähnung der Kommunikantentafeln, in LAND, S. 159–166.



Mölln, Nikolaikirche: Kommunikantentafeln

Foto: Wolfgang Teuchert

Verzeichnet wurde hier demnach die Zahl derjenigen, die vom Jahr 1575 nach Geburt unseres Heilandes an in der Kirche zu Mölln Teilnehmer an der Feier des Leibes und Blutes Christi waren. Das ist die Zahl der Möllner Kommunikanten. Die Sitte der Aufzeichnung der jährlichen Anzahl der Abendmahlsgäste wird in Mölln noch in der Gegenwart fortgeführt.

Aus den auf den Tafeln genannten Jahreszahlen ergibt sich, dass eine Tafel nicht erhalten ist. Die Kommunikantenzahlen der Jahre von 1676 bis 1721 sind unbekannt. Wahrscheinlich fehlt genau eine hölzerne Tafel. Gründe für diesen Verlust sind nicht erkennbar. Die Lücke in der Überlieferung kann durch andere Quellen nicht geschlossen werden. Soweit bisher bekannt, wurden in diesen Jahrzehnten weder Visitationen durchgeführt noch liegen pfarramtliche Aufzeichnungen aus ihnen vor.

Dass die Kommunikantentafeln tatsächlich im Jahre 1575 angefertigt und in der Kirche öffentlich ausgestellt wurden, ist wegen des Fehlens einschlägiger Zeugnisse nicht nachzuweisen. Auch ist bisher das Alter des Holzes der ältesten Kommunikantentafeln nicht bestimmt worden. Man könnte also behaupten, dass die Tafeln nicht so alt sind wie sie zu sein vorgeben. Denkbar wäre es nämlich, dass sie anhand älterer Kommunikantenverzeichnisse – etwa in der Erweckungszeit, als die Pastoren viel Wert auf die Abendmahlszucht legten –, hergestellt und als Mahnung und Ansporn für die Gemeinde in der Kirche öffentlich ausgehängt wurden. Diese Hypothese muss jedoch zurückgewiesen werden, weil der Möllner Maler Johann Heinrich Wensel (1800–1856) im Jahr 1831 eine neue Kommunikantentafel begonnen und zwei Jahre später die älteren restauriert hat.⁸ Also müssen die Tafeln schon lange vorher angefertigt worden sein. Die nähere Untersuchung wird ergeben, dass nichts gegen den von der ersten Tafel selbst erweckten Anschein spricht, dass sie unter dem Lübecker Superintendenten Andreas Pouchenius (1526–1600) im Jahre 1575 angefertigt und ausgehängt wurde.

b) Sonntagstafel:

Auf einer etwa 102 cm hohen und 30 cm breiten, schwarz gestrichenen Holztafel, die dem Augenschein nach aus derselben Entstehungszeit wie die erste Kommunikantentafel stammt, sind mit ockerfarbiger Kursivschrift die Sonntage des Kirchenjahres verzeichnet. Wahrscheinlich wurde hier

⁸ SAM 1487 (Kirchenrechnungsbelege 1831), Rechnung vom 9. November 1831. Vgl. a. SAM 1488 (Kirchenrechnungsbelege 1833), Rechnung vom 13. April 1833. Ausführliche Informationen bietet LOPAU.

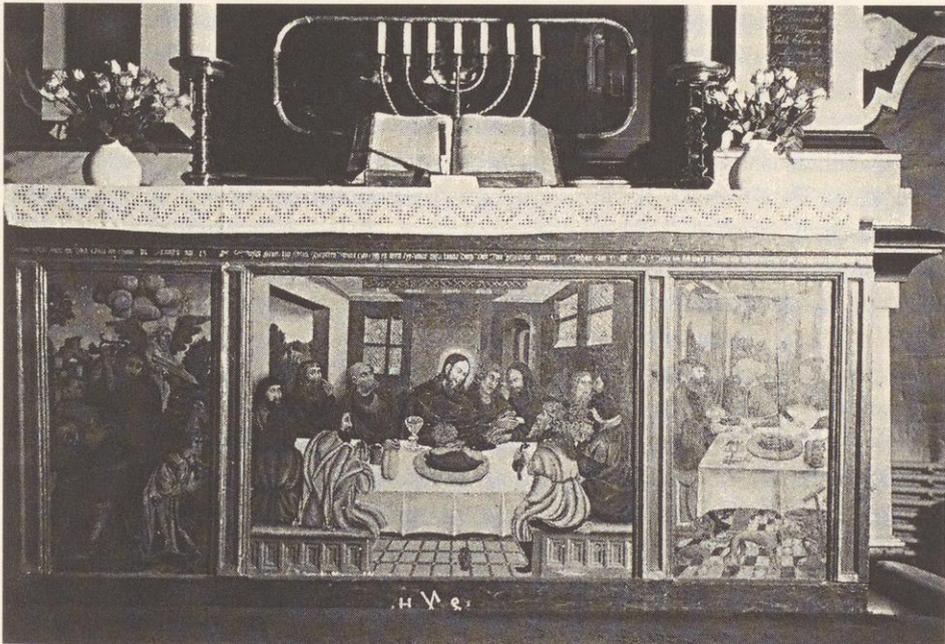
ehedem in das leere Feld neben der lateinischen Abkürzung für den jeweiligen Sonntag die Zahl der Kommunikanten an diesem Sonntag sowie in der dazugehörigen Woche aufgezeichnet.

c) Pfarrertafel:

Zwei sehr große und grob gearbeitete, ebenfalls schwarz gestrichene und mit ockerfarbiger Kursivschrift von verschiedenen Händen beschriftete Holztafeln verzeichnen Namen und Kurzbiographien der Möllner pastores primarii, der „Pfarrherren“ beziehungsweise „Ersten Pfarrer“.

d) Altarvorsatztafeln:

Bei der letzten Renovierung der Kirche im Jahr 1967 wurden unter den drei, bis dahin schwarz gestrichenen hölzernen Tafeln an der Vorderseite des Altares Malereien entdeckt und freigelegt, die wahrscheinlich aus der Reformationszeit stammen. Sie bieten in ihrem Mittelteil eine Darstellung des letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern.



Altarvorsatztafeln

1.1.2. Literarische Quellen

Neben Möllner stadt- und kirchengeschichtlichen Quellen sind auch Archivalien aus dem Archiv der Hansestadt Lübeck, dem Schleswig-Holsteinischen Landesarchiv Schleswig, dem Archiv des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, dem Archiv des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg sowie Schriften aus verschiedenen Bibliotheken in die Untersuchung einzubeziehen. Zudem wurde nach Quellen gesucht, die es erlauben, die am Möllner Material gewonnenen Beobachtungen in einen umfassenderen Zusammenhang einzuordnen und damit Bausteine für eine breitere Geschichte der Durchführung von Beichte und Abendmahl im Luthertum bereitzustellen.

1.2. FRAGESTELLUNG UND METHODE

Der Frage, wie und warum das lutherische Abendmahlsteilnahmeverhalten sich in den letzten Jahrhunderten geändert hat, geht diese Untersuchung nach. Es wird zu untersuchen sein, ob die Veränderungen monokausal auf das jeweils geltende Kirchenrecht oder die allgemeine politische Lage beziehungsweise das geltende Staatskirchenrecht, ob sie auf die allgemeine geistesgeschichtliche Entwicklung oder auf die Theologie der jeweiligen Pfarrherren zurückgeführt werden können. Auch wenn man davon ausgeht, dass ein Wechselspiel verschiedener Faktoren für das Beicht- und Abendmahlsteilnahmeverhalten von Bedeutung gewesen sein wird, dürfte es interessant sein, festzustellen, ob und wie kriegerische Ereignisse und Revolutionen, geistige Umbrüche und die Theologie der Pfarrer sich in den Zahlen widerspiegeln. Was sind, so lautet also die systematische Grundfrage, die ausschlaggebenden Faktoren für Änderungen der Frömmigkeitspraxis?

Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist eine über mehr als vierhundert Jahre lang geführte Statistik. Statistiken zu interpretieren, ist aber nicht ganz einfach. Wenn auch gewiss ist, dass die Statistik der Kommunikantenzahlen Aufschluss über das kirchliche Leben der Möllner gibt, so spricht sie doch erst dann als kirchengeschichtliche Quelle, wenn die Zahlen vor dem Hintergrund der anderen aus Mölln erhaltenen Quellen sowie weiterer zeitgenössischer Dokumente interpretiert werden. Überdies müssen die Zahlen in Beziehung gesetzt werden zu überregionalen Forschungen zur Mentalitäts-, Frömmigkeits-, Rechts- und Kirchengeschichte.

Kommunikantenzahlen gelten im allgemeinen als Gradmesser für Kirchlichkeit. Zwar wurde, nachdem die Obrigkeiten den Abendmahlsbesuch nicht mehr unter Androhung von Strafe durchsetzten, tatsächlich gerade der Besuch dieser Feier zum Ausdruck von Kirchenbindung, aber der Trend scheint gegenwärtig dahin zu gehen, dass die Kerngemeinde immer öfter kommuniziert. Werden andere Indikatoren gewählt, etwa Beteiligung an Gemeindeveranstaltungen nicht gottesdienstlicher Art, dann zeigt sich, dass die Abendmahlsteilnahme eine bewusste und gewollte Identifikation der Gläubigen mit einer bestimmten Form von Kirchlichkeit voraussetzt. So kann sich auch bei

„ganz dürftiger Kirchlichkeit eine verhältnismäßig hohe Abendmahlsziffer [finden lassen], vielleicht, weil katholisch-sakramental-magische Anschauungen nachwirken, vielleicht auch, weil in bezug auf die Abendmahlssitte die kirchliche Tradition noch relativ unangefochtener geblieben ist als in bezug auf den Kirchenbesuch.“⁹

Diese Äußerungen eines Praktischen Theologen aus dem Jahr 1935 unterscheiden zwischen Kirchenbesuch am Sonntag und Abendmahlsbesuch. Eine solche Sichtweise machte damals noch Sinn, denn das Abendmahl wurde nur an wenigen und ausgewählten Sonn- beziehungsweise Feiertagen im Jahr überhaupt angeboten. Heute geht dagegen oftmals derjenige, der einen Predigtgottesdienst besucht, zugleich zum Abendmahl.

Die zitierten Bemerkungen machen auch darauf aufmerksam, dass der Abendmahlsbesuch erheblichen regionalen und lokalen Brauchtumsunterschieden unterliegt. Das erste Jahr, für das in ganz Deutschland die Abendmahlsteilnehmer gezählt wurden, war 1862; danach erfolgte das jährlich. Die Zahlen werden jeweils für die unterschiedlichen Landeskirchen sowie für ausgewählte Städte geboten. Demnach gingen in Mecklenburg-Strelitz im ersten Zähljahr 28,93 Prozent der Gemeindeglieder zum Abendmahl, im Bereich der Altpreußischen Unierten Kirche dagegen noch 52,58 Prozent der evangelischen Bevölkerung, im Königreich Sachsen aber sogar 72,44 Prozent. Aus der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche, zu der Mölln kirchlich gehörte, werden zum gleichen Zeitpunkt nur 33 Prozent gemeldet. Im Jahr 1930 gingen zum Abendmahl in Hamburg 5,71 und in Bremen 5,83 Prozent der Gemeindeglieder, im Bereich der Altpreußischen Unierten Kirche 21,93 Prozent, im Königreich Sachsen 22,3

⁹ HUPFELD, S. 4.

Prozent und in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche 12 Prozent. Betrug die Abendmahlsteilnahme in dem nah zu Mölln gelegenen Lübeck 1862 noch 34,14 Prozent, so sank sie bis 1930 auf 8,83 Prozent.¹⁰ Diese regionalen und lokalen Unterschiede erklären sich aus der Frömmigkeitsgeschichte der einzelnen deutschen Landschaften; die Möllner Zahlen sind am ehesten in ein Verhältnis zur Frömmigkeitsgeschichte Lübecks und des Herzogtums Lauenburgs zu setzen.

Für die Erhellung der Frömmigkeitspraxis der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart sind die auf den Kommunikantentafeln genannten Zahlen eher verführerisch als aussagekräftig. Sie erwecken den Eindruck einer kontinuierlichen Steigerung. Das entspricht allerdings nicht der empirischen Beobachtung. Aus der Erfahrung eines Teilnehmers am religiösen und kirchlichen Leben der Gegenwart heraus sind Einschränkungen an der oben ausgeführten These geboten, dass die Abendmahlsteilnahme ein Gradmesser für die Kirchlichkeit einer Gemeinde sei: Das Abendmahl wird gegenwärtig mindestens zweimal monatlich im sonntäglichen Hauptgottesdienst, zudem an Karfreitag, Bußtag und bei weiteren besonderen Gelegenheiten angeboten. Also können einigermaßen regelmäßige Kirchenbesucher mehr als zehn- oder sogar zwanzigmal im Jahr an den Tisch des Herrn treten.¹¹ Das bedeutet, dass die Kommunionshäufigkeit der Gemeinde nach Ausweis der Statistik ständig wächst, tatsächlich aber eine abnehmende Schar von Personen immer häufiger kommuniziert. Unter methodischen Gesichtspunkten ist daraus zu folgern, dass bei der Umrechnung von Kommunikanten auf Gemeindeglieder die Häufigkeit des Angebotes des Abendmahls zu berücksichtigen ist.

Entsprechende methodische Überlegungen haben die Autoren der bisher einzigen Studie zu den Kommunikantentafeln¹² nicht angestellt. Die drei Mathematikstudenten der Universität Hamburg setzten in einer Hausarbeit im Fach Statistik Kommunikantenzahl und Einwohnerzahl Möllns ins Verhältnis. Sie begründen das damit, dass Mölln bis in das 20. Jahrhundert hinein eine lutherische Stadt war, beziehungsweise, wie es der Lübecker Rat in verschiedenen Schreiben an den Möllner Magistrat und die Pfarrer

¹⁰ Zahlenmaterial nach dems., S. 5–8.

¹¹ Ders., S. 4.

¹² GÓMES / DINEVA / SCHMELLING. Auswertung der Daten der jährlichen Abendmahlsgäste mit Hilfe der statistischen Methode der Zeitreihenanalyse nach dem Programmpaket SPSS.

formulierte: ein „Stättlein“.¹³ Beispielsweise wurde anlässlich der Visitation des Jahres 1762 nach „fremde[n] Relligions]Verwandte[n]“ gefragt und festgestellt, dass das nur auf die Frau des Bürgers und Gastwirts Hartmeier zutreffe, „die eine Reformierte [sei und] zu Lübec comunciret“.¹⁴ Das Konsistorium in Ratzeburg stellte noch im Jahr 1843 fest, dass keine Notwendigkeit bestehe, eingeschränkte Religionsausübung für Baptisten zu gestatten; es gebe gar keine solchen.¹⁵ Auch Anhänger der reformierten Konfession haben sich nicht in nennenswerter Zahl in der Stadt niedergelassen, obwohl dies seit napoleonischer Zeit erlaubt war: 1845 waren es nur zwei Personen; zu diesen traten als Andersgläubige in demselben Jahr 13 Katholiken und ein Jude.¹⁶ Noch für das Jahr 1905 zählt die Statistik unter den 4471 Einwohnern nur 47 Katholiken, sieben andere Christen und drei Juden.¹⁷ Diese konfessionelle Homogenität wurde erst im weiteren Verlauf des 20. Jahrhunderts aufgeweicht, genaugenommen erst nach dem Zweiten Weltkrieg.

Die mit der Methode der Umrechnung der Kommunikantenzahlen auf die Einwohnerzahlen gewonnenen Ergebnisse sind recht ungenau, weil sie nicht zur Kirchengemeinde gehörende Einwohner als potentielle Abendmahlsteilnehmer verrechnen und auch die abendmahlsunmündigen Kinder als Kommunikanten mitzählen. Deshalb habe ich einen anderen Weg eingeschlagen: Zuerst wurde die Zahl der abendmahlsmündigen lu-

¹³ Beispielsweise SAM Pfarrakten 18 Dep. (12. Juni 1657). Vgl. a. „unser stättlein Mollen“ in AHL ASA ext. 6278 (1681).

¹⁴ LASH Abt. 218 Nr. 632.

¹⁵ OPITZ, „Fremde Religionsverwandte“, S. 82.

¹⁶ SAM 2172, Bl. 22r. Im Jahre 1792 war kein Bürger römisch-katholisch. Vgl. SAM 1338, Bl. 2 r. Für das Jahr 1840 werden an Andersgläubigen allein 19 Katholiken genannt. Vgl. SAM 2171, Bl. 7r. Zu den Aufhebungen der Beschränkungen religiöser Betätigung in napoleonischer Zeit vgl. LANGE, S. 75.

¹⁷ Vgl. SAM LOPAU, Quellen zu den Einwohnerzahlen der Stadt Mölln. Ms. o. J. Im Jahr 1900 waren es 64 Katholiken und drei Juden. 1910 lebten in Mölln 45 Katholiken und zwei Juden. SAM Pfarrakten 102 Dep.

therischen Möllner anhand der erhaltenen Bevölkerungsaufstellungen errechnet – beziehungsweise, sofern keine genauen Statistiken vorlagen, geschätzt, indem von der Einwohnerzahl jeweils 30 Prozent abendmahlsummündige Kinder abgezogen wurden.¹⁸ Demnach ging bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ein jeder Gläubige ein- bis zweimal im Jahr zum Abendmahl, danach scheinbar nur noch jeder zweite überhaupt. Ab 1870 kommunizierte nur noch jedes dritte erwachsene Gemeindeglied mindestens einmal jährlich, zwischen 1935 und 1945 nur noch jedes siebte bis zehnte. Seit 1950 empfängt – allerdings aus den oben angeführten Gründen nur rein rechnerisch – wieder jedes dritte Gemeindeglied Brot und Wein.

1.3. FORSCHUNGSSTAND

Der aus der Erweckungsbewegung stammende, neulutherische mecklenburgische Oberkirchenrat Theodor Kliefoth (1810–1895) sah den Einfluss aller nachorthodoxen, vom Individuum her denkenden geistigen Strömungen, also von Pietismus und Aufklärung, als verheerend für die lutherische Kirche an und behauptete entsprechend, der mit ihnen verbundene Zeitgeist habe die lutherische Beichtzucht und Abendmahlssitte

¹⁸ Dies Verfahren birgt zwar einige Unschärfen, weil die Menschen durchschnittlich ehedem mehr Kinder hatten, die Familien heutzutage dagegen weniger Kinder haben, so dass die Zahl der abendmahlsmündigen Gemeindeglieder früher als eher geringer, heutzutage dagegen eher als etwas größer anzusetzen ist. Im allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, daß etwa 70 Prozent der Einwohnerschaft über 14 Jahre alt und zum Abendmahl grundsätzlich zugelassen war. Unberücksichtigt muss dabei bleiben, dass man in manchen Gegenden Schleswig-Holsteins die Konfirmierten erst mit 16 Jahren erstmals kommunizieren ließ. Vgl. HARMS, Lebensbeschreibung, S. 34: In seiner rationalistisch geprägten Heimatgemeinde sei es im Jahre seiner eigenen Konfirmation, 1793 – und auch noch danach – nicht üblich gewesen, dass die Konfirmierten kommunizierten, weil sie für noch zu verspielt gehalten wurden, das Sakrament mit dem nötigen Ernst zu genießen und dadurch eine entsprechende moralische Stärkung zu erfahren. Ob und gegebenenfalls wann die Abendmahlsteilnahme konfirmierter Jugendlicher auch in Mölln eingeschränkt war, geht aus den Quellen nicht hervor. Vgl. biographisch ANONYMUS, Harms.

zerstört.¹⁹ Seiner Überzeugung nach hat die Beichte ihren Höhepunkt im 16. Jahrhundert erlebt und ist dann langsam verfallen, wobei die entscheidenden Entwicklungen im 18. Jahrhundert stattgefunden haben sollen. Im Gegensatz dazu hatte sein Gesinnungsgenosse und geistiger Vorläufer, der Kieler Propst Claus Harms (1778–1855) die These vertreten, schon im Reformationszeitalter, nämlich mit Johannes Bugenhagen (1485–1558), habe der Verfall der Beichte eingesetzt, weil der ihre Veräußerlichung und Verrechtlichung in die Wege geleitet habe, so dass die freie seelsorgerliche Privatbeichte, die Martin Luther (1483–1546) angestrebt habe, nicht verwirklicht wurde.²⁰ Kliefoth denkt also in den Kategorien einer Verfallsgeschichte, Harms dagegen in denen einer Befreiungsgeschichte: Er will zur freiwilligen Privatbeichte zurückkehren, die angeblich allein echt lutherischen Geistes sei.

Der bedeutendste Vertreter der Lutherrenaissance, der Berliner Kirchengeschichtler Karl Holl (1866–1926), sah im Dreißigjährigen Krieg die Ursache einer religiösen Verwilderung der lutherischen Bevölkerung.²¹ Holl schrieb während des Ersten Weltkriegs über die „Bedeutung der Großen Kriege für das religiöse und kirchliche Leben innerhalb des deutschen Protestantismus“. Nachweisen will er hier ein Doppelpes: Im Dreißigjährigen Krieg brachen erstmals traditionelle Ordnungsstrukturen zusammen und auf sich gestellte Individuen suchten um „Schächergnade“ nach, erbaten also Absolution und Kommunion auf dem Sterbebett nach

¹⁹ KLIEFOTH, Beichte, S. 443. Kliefoths Bewertung kirchengeschichtlicher Ereignisse ist vor dem Hintergrund seiner konfessionellen Prägung verständlich. Er war der führende Vertreter des Neuluthertums in Mecklenburg, seit 1849 Oberkirchenrat in Schwerin. Nachdem in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts die Kirche als Thema der Theologie wiederentdeckt worden war, ging es ihm um deren Wiederherstellung in der Praxis. Sein Ideal war die lutherische Kirche der Reformationszeit. Wie damals alles, was Beine hatte, sonntäglich in der Kirche zu finden war, so sollte es auch im 19. Jahrhundert wieder werden. Liturgie, Beichte und Absolution sollten die erwünschte Erneuerung im Luthertum in die Wege leiten. Kliefoths historische Leistung besteht darin, daß er eine große Anzahl liturgiegeschichtlich relevanter Quellen zusammengetragen und viele davon erstmals erschlossen hat. MAURER, Ringen, S. 87f., hat seine Versuche verständnisvoll gewürdigt, aber zugleich kritisiert, daß die Verantwortung für die Wiedereinführung von Beichte und Kirchenzucht auf dem Amtsträger allein lastet, daß es sich nicht um ein Programm der Gemeinde handelt. Vgl. a. ECKE, S. 86f., mit Kommunikantenzahlen aus verschiedenen Gegenden Deutschlands.

²⁰ HARMS, Die gottesdienstliche Beichte; ders., Die evangelische Beicht.

²¹ HOLL, S. 325, S. 332, S. 336 u. ö.

einem schlechten Leben. Zugleich zeichnet Holl die wichtigsten Vertreter der lutherischen Kirchen zu dieser Zeit als treu an der Seite ihres Volkes stehend.²² Holl nimmt nicht in den Blick, dass die Friedensbestimmungen nach dem Dreißigjährigen Krieg ein größeres Maß religiöser Toleranz vorsahen: Politische Macht sollte nicht länger der Durchsetzung religiöser Wahrheit dienen, das staatliche Recht sollte das Nebeneinanderbestehen verschiedener Wahrheitsansprüche sichern. Das ist eine entscheidende Dissoziation von Macht, Wahrheit und Recht, die natürlich auch ihre binnenkirchlichen Auswirkungen haben musste.

Entsprechend sind die Bemerkungen von Kliefoth zu relativieren. Der hat zwar auch gesehen, dass die lutherische Kirche im Dreißigjährigen Krieg einen ersten Niedergang erfuhr, begründet das aber mit dem Mangel einer flächendeckenden kirchlichen Versorgung und betont, dass nach dessen Beendigung die Obrigkeiten entschiedene Anstrengungen zur Wiederaufrichtung der alten Zucht machten.²³ Theodosius Harnack (1817–1889), praktischer und systematischer Theologe in Erlangen und Dorpat, führt diesen Gedanken weiter: Er begründet den Verfall der Abendmahlssitte damit, dass die Obrigkeiten allein die Herstellung einer äußeren Ordnung im Blick hatten. Die Beichte, als Voraussetzung des Abendmahls jahrhundertlang eng mit ihm verbunden, wurde „theils Zwangssache, theils Formsache; fabrikmässig betrieben wurde sie illusorisch“.²⁴ Deshalb habe der Pietismus sie leicht umstoßen können. Das sei dann nicht ohne Auswirkungen auf den Besuch des Abendmahls selbst geblieben.

Aus anderen Orten Deutschlands sind bisher keine vergleichbaren Langzeitaufzeichnungen zum Kommunionverhalten in lutherischen oder reformierten Kirchengemeinden bekannt geworden. Sämtliche bisher bekannte Aufstellungen beginnen später, laufen über nur wenige Jahrzehnte oder enden früher.²⁵ In Egloffstein in der Fränkischen Schweiz zeichneten die Pfarrer beispielsweise vom Jahr 1637 bis zum Jahr 1969 die Gesamt-

²² ASSEL.

²³ KLIEFOTH, Beichte, S. 420f.

²⁴ HARNACK, Einleitung, S. 485.

²⁵ WESTPHAL, S. 377–405, verzeichnet die Zahl der Kommunikanten und die der Kommunizierten in verschiedenen pfalz-neuburgischen Dörfern und Kleinstädten. Ihr Bereichszeitraum reicht von 1558 bis 1610, wobei in den ersten Jahren nirgendwo die Kommunikantenzahlen notiert wurden. Aus den Zahlen an der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert erhellt, daß ein jeder Einwohner einmal jährlich, etwa ein Drittel zweimal jährlich kommunizierten.

zahl der Kommunikanten auf.²⁶ Zudem sind aus manchen Orten Kommunikantenregister bekannt. Im Unterschied zu den Möllner Kommunikantentafeln nennen sie den Namen des jeweiligen Abendmahlsteilnehmers.²⁷ So sind auch aus Frankenberg an der Eder Kommunikantenverzeichnisse in den Kirchenbüchern für die Jahre zwischen 1646 und 1725 erhalten, säuberlich alphabetisch geordnet nach den Vornamen. Zwischen den Kommunionen ante Trinitatis und post Trinitatis wurde hier unterschieden.²⁸ Aus Genin bei Lübeck (heute dorthin eingemeindet) sind Beicht- und Kommunikantenregister, die jeweils die Namen der Abendmahlsgäste eines jeden Sonntags verzeichnen, von 1760 an erhalten. 1824 wurden die Aufzeichnungen eingestellt, 1834 wieder aufgenommen. Auch hier wurde zwischen Kommunionen ante und post Trinitatis unterschieden. Im Frühling kommunizierten jeweils weit mehr Geniner als im Herbst oder Winter; allein an Karfreitag ein knappes Fünftel des jeweiligen Jahres.²⁹ Während die bisher genannten Kommunikantenaufzeichnungen lange nach den Möllner einsetzen, brechen die etwa gleichzeitig mit der Möllner Aufzeichnung beginnenden bald wieder ab: Aus Hof an der Saale sind die Kommunikanten für die Jahre 1568–1580 und 1578–1595, aus Schwabach die für die Jahre 1590–1624 bekannt.³⁰ Diese Reihen ermöglichen keine epochenübergreifende Analyse des Abendmahlsteilnahmeverhaltens, weil sie jeweils nur für wenige Jahrzehnte geführt wurden.

Wenn schon mit den Möllner Quellen vergleichbare bisher unbekannt sind, dann ist es nicht verwunderlich, dass es auch keine entsprechende Literatur gibt. Das gilt für die kirchengeschichtliche Literatur ebenso wie für die historische im engeren Sinne. Die Möllner Kommunikantentafeln werden bisher noch nicht einmal in den einschlägigen Kunstführern der Region genannt. Erstmals einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden sie im Jahr 2000 im Rahmen der Ausstellung „Glauben. Nordelbiens Schätze“³¹ in Kiel. Dieses ‚Übersehen‘ potentiell wertvoller Quellen bis in die jüngere Vergangenheit hinein und ihr ‚Sehen‘ seitdem spiegelt einen Paradigmenwechsel in der historischen Forschung: Das Interesse an sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Perspektiven nimmt zu.

²⁶ Herrn OKR Reinhard Schwarz danke ich für diesen Hinweis.

²⁷ Herrn Dr. Oelschläger, Kirchenarchiv Regensburg, danke ich für diesen Hinweis.

²⁸ Herrn Dekan Jockel danke ich für Kopien einzelner Seiten aus diesem Verzeichnis.

²⁹ AHL, ungeordnete Kirchenbücher: Geniner Beichtregister 1760–1793; Geniner Abendmahlsgästebuch 1834–1837.

³⁰ BIEBINGER.

³¹ DÖRFLER-DIERKEN, Zwei Kommunikantentafeln.

Das entspricht wiederum der zunehmenden Bedeutung des religionssoziologischen Paradigmas.

Hilfreich für das Verständnis der Möllner Kirchengeschichte sind die grundlegenden Untersuchungen zur Lübecker, Lauenburgischen, Hannoverschen und Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte.³² Eine Kirchengeschichte Möllns liegt bisher nicht vor.

1.4. ÜBERBLICK ÜBER DIE POLITISCHE GESCHICHTE MÖLLNS

Mölln wurde wegen der Verarmung des einheimischen Adels im Jahre 1359 an das in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht bedeutende Lübeck verpfändet. Durch die Ausdehnung seines Territoriums nach Süden versuchte die Hansestadt, ihre Handelswege nach Lüneburg gegen Überfälle zu sichern, um den Transport von Salz nach Skandinavien nicht zu beeinträchtigen.³³ Die älteste Ansicht Möllns auf dem Epitaph des wohlhabenden Schmiedes und Bürgermeisters Godecke Engels (1512–1578) von 1578 zeigt nicht nur die die ganze Stadt überragende Nikolaikirche sondern auch die wehrhafte Außenbefestigung.³⁴

Im Jahre 1667 erlaubte das Reichskammergericht die Wiedereinlösung Möllns durch den römisch-katholischen Lauenburger Herzog Julius Franz (1641–1689), die angesichts weiterer Verwicklungen erst 1683 tatsächlich erfolgen konnte.³⁵ Von 1531 bis 1683 gehörte Mölln in kirchlicher Hinsicht also als Exklave zu Lübeck; es galt die Lübecker Kirchenordnung Johannes Bugenhagens.³⁶

³² SCHILLING; HEIN; div. von HAUSCHILD.

³³ Vgl. MÖLLN, S. 22–24 (mittelalterliche Handelswege), S. 58–60 (Verpfändung an Lübeck), S. 101–106 (Stecknitz-Kanal zum Salztransport). Vgl. a. BURMESTER, S. 105f.; von KOBBE, T. 3, S. 379–386; OPITZ, Herrscherwechsel.

³⁴ Der Stifter soll am Sonntag Estomihi 1578 während der Predigt einen Schlaganfall erlitten haben. BESTMANN / DETHLEFSEN, S. 21.

³⁵ Zu dem römisch-katholischen Herzog Julius Franz vgl. biographisch von KOBBE, T. 3, S. 75–93, zu Mölln ebd., S. 79f. Zur Kirchengeschichte Lauenburgs unter diesem Herrscher und zur 1683 durchgeführten Generalvisitation vgl. BURMESTER, S. 40–46. Ob Mölln bei dieser Visitation schon erfasst wurde, erhellt aus Burmesters Darstellung nicht.

³⁶ Die Archivalien finden sich im AHL.

Danach gehörte Mölln zum Sächsisch-Lauenburgischen Herrscherhaus; das Kirchenregiment lag bei der Regierung in Ratzeburg.³⁷ Es galt jetzt die Lauenburgische Kirchenordnung von 1585, die von dem Lübecker Superintendenten Andreas Pouchenius erarbeitet worden war.³⁸ Sie führte die Bestimmungen der Bugenhagenschen fort.

1689 starb der letzte Herzog von Lauenburg kinderlos, daraufhin besetzte der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Georg Wilhelm (1624–1705), das Land und annektierte es. 1705 erlosch auch dieses Herrscherhaus ohne Erben. Aufgrund verwandtschaftlicher Bande kam Lauenburg jetzt an Georg I. (1660–1727), den Kurfürsten von Hannover, der ab 1714 zugleich englischer König war.³⁹ Die vormalige oberste Behörde des Herzogtums sank ab zu einer Mittelbehörde unter den Geheimen Räten zu Hannover.⁴⁰

1801 fielen die Dänen in Lauenburg ein. Der englische König bat Preußen um Hilfe, was zur Befreiung von den Dänen führte. 1803 überrannten die Truppen Napoleons (1769–1821) Mölln. Bis 1805 hatten die Bürger unter französischen Einquartierungen zu leiden, dann kamen die Russen. Am 1. April 1806 übernahm Preußen die Stadt. Noch in demselben Jahr eroberten die Schweden den Ort für den englischen König zurück. 1810 wurde die Stadt zu einem französischen Arrondissement, kam ab 1813 aber wieder zu England-Hannover. Der englische König tauschte das Herzogtum Lauenburg dann gegen Ostfriesland an Preußen.

1815 tauschte Preußen Lauenburg gegen Schwedisch-Vorpommern und Rügen an Dänemark.⁴¹ Die Lauenburger betrachteten sich aber nicht als Teil des dänischen Schleswig-Holsteins, sondern als Teil des Deutschen Bundes. 1816 wurde die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei zu Kopenhagen eingerichtet.⁴² Von 1852 bis 1863 wurden die Lauenburgischen Kirchenangelegenheiten dann vom Ministerium für Holstein und

³⁷ Die Archivalien finden sich im LASH Abt. 210.

³⁸ Zur Geschichte der Gemeinden des Herzogtums Lauenburg und des Kirchenkreises vgl. AUGUSTIN, Kirchengeschichte; ders., 400 Jahre Lauenburgische Kirchenordnung; ders., Reformation.

³⁹ Zu den Erbfolgestreitigkeiten nach dem Ableben von Julius Franz vgl. von KOBBE, T. 2, S. 94–107; zu Mölln ebd., S. 79f. Vgl. zu den englischen Königen ebd., T. 3, S. 138–147, S. 168–180.

⁴⁰ Die Archivalien finden sich im LASH Abt. 211.

⁴¹ Vgl. die Schilderung von BOHN.

⁴² Die Archivalien finden sich im LASH Abt. 65, 3.

Lauenburg, das seinen Sitz ebenfalls in Kopenhagen hatte, verwaltet.⁴³ Während dieser Zeit bestand ein Lauenburgisches Konsistorium in Ratzeburg.⁴⁴ 1864 kam Mölln durch den preußisch-österreichischen Sieg über Dänemark unter gemeinsame Verwaltung durch Preußen und Österreich. Dann erhielt Preußen Lauenburg gegen eine Entschädigung von Österreich.

1876 wurde das Herzogtum in den preußischen Staat einverleibt: Bis zu diesem Zeitpunkt galt in Mölln die Lauenburgische Kirchenordnung von 1585 mit den ergänzenden und abändernden Verfügungen der Linsenschen Gesetzessammlung.⁴⁵ Nachdem das Land zum Kreis Herzogtum Lauenburg in der Provinz Schleswig-Holstein geworden war, galt die Schleswig-Holsteinische Gemeinde- und Synodalordnung von 1876; die kirchliche Oberbehörde war das Schleswig-Holsteinische Konsistorium in Kiel.⁴⁶ Die wechselvolle Geschichte Möllns wie des Herzogtums Lauenburg insgesamt spiegelt sich in der Zerstreung der für die Möllner Kirchengeschichte bedeutsamen Archivalien.⁴⁷

Seit 1977 gehört Mölln zur Landessuperintendentur Lauenburg im Bischofssprengel Holstein-Lübeck der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, einem Zusammenschluss der ehemals schleswig-holsteinischen und Hamburger Kirchen;⁴⁸ seit 1980 heißt der zuständige Kirchenkreis: Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

⁴³ Die Archivalien finden sich im LASH Abt. 80 D I 4.

⁴⁴ Die Archivalien finden sich im LASH Abt. 218. Hier sind Kirchenvisitationsprotokolle, Personalien der Geistlichen, Informationen zu Gottesdiensten, Gesangbüchern, Kirchenbüchern, Rundschreiben an die Pfarrer und Berichte von jenen erhalten.

⁴⁵ Antwort auf eine Anfrage des Konsistoriums in Kiel vom 30. November 1876. SAM Pfarrakten 94 Dep. Vgl. a. LINSEN.

⁴⁶ Vgl. ausführlich LANGE. Vgl. a. DUVE, Mittheilungen, S. 481–500, S. 747–756. Die Akten des Kieler Konsistoriums wurden größtenteils im Zweiten Weltkrieg vernichtet; Reste finden sich beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel. Über die Geschichte der Landeskirche und ihrer Einrichtungen informieren unter Hinweis auf die ältere Literatur HAHN; SCHWARZ, Das leitende geistliche Amt; ders., Entwicklungstendenzen.

⁴⁷ PRANGE, S. 141f.; GRASSMANN untersucht schwerpunktmäßig diejenigen Exklaven, die Lübeck infolge des Groß-Hamburg-Gesetzes der Nationalsozialisten 1937 abtreten mußte. Dazu gehörte das 1683 vom Herzogtum Lauenburg zurückgekauft Mölln nicht. Wie sich die verschiedenen politischen Verhältnisse im Kirchengebiet spiegeln untersucht LINDENBERG.

⁴⁸ SCHWARZ, Entwicklungstendenzen.

Die auf den Kommunikantentafeln genannten Zahlen der Abendmahlsbesucher zeigen, dass die jeweilige Zugehörigkeit zum Geltungsbereich einer bestimmten Kirchenordnung für die Geschichte des Teilnahmeverhaltens der Möllner am Abendmahl von nur geringer Bedeutung war. Jedenfalls zeigen sich keine Sprünge in den Zahlen, die mit dem Hinweis auf die Einführung einer neuen Kirchenordnung oder einer neuen politischen Ordnung erklärt werden können.

2. BEICHTE UND ABENDMAHL IM ZEITALTER DER REFORMATION

Mit der Reformation brach das mittelalterliche Kirchenwesen zusammen. Die Autorität des Papstes und der Bischöfe galt nichts mehr, neue Kirchenordnungen entstanden. ‚Heil‘ sollte nach evangelischer Auffassung nicht mehr in der römischen Kirche, sondern in der gereinigten, in der neuen ‚altgläubigen‘ Kirche gefunden werden. Entscheidendes Element der Heilszueignung an den einzelnen Gläubigen blieb der Genuss von Leib und Blut Christi, jetzt allerdings nicht mehr nur in einer Gestalt, dem Brot, sondern in beiderlei Gestalt dargeboten, in Brot und Wein. Bei dem folgenden Überblick über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Praxis und Theorie der Feier des Herrenmahles zwischen mittelalterlicher und lutherischer Kirche kann es nicht darum gehen, die Abendmahlslehre der beiden Seiten erschöpfend darzustellen. Ebenso wenig kann die Geschichte der Verbindung des Abendmahls mit der Beichte und die lutherische Beichtlehre umfassend nachgezeichnet werden. In den Blick kommen sollen vielmehr einerseits die Kontinuität und andererseits das innovatorische Potential der lutherischen Lehre und Praxis, soweit sie für die Verhältnisse in Mölln von Bedeutung waren.

Die Änderungen, welche Luther in Bezug auf die Messe und insbesondere die Elemente vornahm, betrafen nicht die Idee einer Wandlung natürlicher Stoffe, die weiterhin realistisch gedacht wurde, sondern vor allem andere mit der Messe verbundene Vorstellungskreise. So wurde die Adoration (Anbetung) der ausgestellten Hostien abgeschafft, mithin die Vorstellung, die Hostie würde unabhängig vom gemeindlichen Vollzug in der Abendmahlsfeier Heil spenden. Nicht abschaffen wollte Luther damit aber die Achtung vor etwaigen Resten gewandelten Brotes und Weines. Beseitigt wurde auch die Messopfervorstellung, die dazu geführt hatte, dass der Priester zum religiösen Nutzen anderer auf dem Altar das Selbstopfer Christi unblutig wiederholte. Dagegen betrachtete man im Luthertum das Abendmahl als Gnadengabe zur Sündenvergebung für alle Beteiligten. Der Genuss des Leibes und Blutes Christi in der Gestalt von Brot und Wein ist Unterpfand für den schwachen Glauben eines jeden Gläubigen und Kommunikanten, der sinnlicher Mittel bedarf zu seiner Vergewisserung. Die Betonung der sinnlichen Dimension des Abendmahls, wie sie für Luthers Position typisch ist, birgt in sich jedoch auch Probleme:

„Das geistige und persönliche Verständnis der Religion im Rechtfertigungs- und Glaubensbegriff Luthers hätte die Materialisierung der Reli-

gion im Sakramentalismus beseitigen müssen. Aber das ‚Wesen‘ der Reformation deckt sich nicht mit seiner historischen Erscheinung.¹“

In die Diskussionen über die materielle Bedeutung der beim Abendmahl gebrauchten Elemente Brot und Wein hinein führte die Abwehr von Zwinglianern und sogenannten ‚Schwärmern‘. Um deren rein geistliche Auffassung zurückzuweisen, hat Luther die „unterevangelischen Elemente“² seiner Lehre betont, die dem Sakrament eine objektiv-materielle Heilsbedeutung zusprechen und es für einen Träger der Gnade neben dem Wort halten.

Mit der Betonung der Konsubstantialität (zusammen mit den natürlichen Elementen ist Leib und Blut Christi vorhanden) hat das Luthertum mittelalterliche Traditionen fortgesetzt. Bezeichnend für seinen materialistischen Grundzug ist die Tatsache, dass Rom an der Formulierung von *Confessio Augustana* X nichts auszusetzen fand.

Schon seit den ältesten Zeiten der Christenheit ist Kirchenzucht an das Abendmahl gebunden. Kirchenzucht auszuüben bedeutet vor allem, jemanden für eine bestimmte Zeit vom Abendmahl auszuschließen.³ Das hat lutherischer Theorie nach keine weltlichen Folgen; es ist ein allein geistlicher Akt zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lehre und der sozialen Disziplin innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft. Verhängt die Kirche (sei es durch ein Konsistorium, den Pfarrer oder die Gemeinde) den Bann, dann spricht sie damit deklaratorisch dasjenige aus, was sich faktisch schon ereignet hat, denn der Sünder hat sich selbst außerhalb der Gemeinschaft der an Christus Glaubenden gestellt. Gebannte sind „offenbarliche, halsstarrige Sünder,“ die nicht zum Sakrament, zum Patenamnt oder als Trauzeuge zugelassen werden sollen, „bis sie sich bessern und die Sünde meiden.“⁴ Tatsächlich ist der Abendmahlsausschluss im Verlauf der Geschichte des Luthertums aber als weltlich-bürgerliche Strafe wahrgenommen und vielfach auch gezielt als solche ausgeübt worden, bis der Bann in der Aufklärungszeit überhaupt abgeschafft wurde. Schon vorher war den lutherischen Pfarrern mancherorts untersagt worden, Abend-

¹ SCHEEL, Sp. 70.

² A. a. O., Sp. 71.

³ WA 1, S. 640 (Luther, *Sermo de virtute excommunicationis*, 1518).

⁴ So formuliert Luther in den Schmalkaldischen Artikeln: BSLK, S. 457, 3f.

mahlszucht selbstständig oder in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern auszuüben, weil man die möglichen politischen Konsequenzen bei der Bannung von Angehörigen der weltlichen Obrigkeit fürchtete.

In lebenspraktischer Hinsicht steht zwischen Abendmahl und Bann die Beichte. Hier soll der Mensch sich vor Gott als Sünder bekennen, sich losprechen lassen und dann im Abendmahl das sinnliche Unterpfeil der göttlichen Gnade empfangen. Beichte und Absolution kann es nach Luther auch unabhängig vom Abendmahl geben. Faktisch wurde aber im Bereich der Reformation die seit dem Tridentinum von 1215 bekannte Regelung, dass auf die Beichte die Kommunion zu folgen habe, beibehalten; allerdings lehrten die Reformatoren theologisch über die Beichte anders als die Altgläubigen.

Luther hat sich in allen seinen Schriften dafür ausgesprochen, dass ein jeder Gläubige zur Vorbereitung auf das Abendmahl vor seinem Pfarrer beichtet. Das verwundert, denn schließlich gilt er als ein dem Gedanken der Freiheit des Gewissens in besonderer Weise verpflichteter Theologe. Es verblüfft umso mehr, weil Luther und seine Mitreformatoren stolz darauf waren, die römisch-katholische ‚Ohrenbeichte‘ (confessio oris) abgeschafft zu haben. Wenn sie jetzt statt dessen die ‚heimliche Beichte‘ mit der vom Pfarrer zu erteilenden Absolution einführten, dann mag der Unterschied zwischen dem ‚alten‘ und dem ‚neuen‘ Glauben nicht jedem Gläubigen einsichtig gewesen sein. Schon allein auf terminologischer Ebene bestand für lange Zeit das Problem, die evangelische Beichthandlung angemessen zu bezeichnen: Noch im Jahr 1528 benutzte Bugenhagen in der „Braunschweiger Kirchenordnung“ den Begriff ‚Ohrenbeichte‘,⁵ der später ausschließlich für die römisch-katholische Beichte verwendet wurde. Im Unterschied dazu nannte man die evangelische Beichte später ‚geheime Beichte‘ oder ‚Privatbeichte‘ (confessio privata), sofern sie seitens des einzelnen Gläubigen einem Pfarrer gegenüber erfolgte. ‚Offene Schuld‘ oder ‚allgemeine Beichte‘ nannte man dagegen diejenige Beichte, die von einem jeden Gläubigen still für sich im öffentlichen Gottesdienst

⁵ EKO 6.I / 1, S. 414. Das Verschwimmen der Begrifflichkeit zwischen ‚alten‘ und ‚neuen‘ Ausdrücken ist für die Übergangszeit typisch. GOERTZ, Deutsche Begriffe, hat das Weiterleben der alten Begriffe bezogen auf das Abendmahl dargelegt. A. a. O., S. 267, heißt es, dass gerade Bugenhagen der Tradition stark verhaftet gewesen sei. Noch 1561 wird der Begriff ‚Ohrenbeichte‘ für die evangelische Beichte verwendet. FRANKE, S. 46. Vgl. a. SPRENGLER-RUPPENTHAL.

geschah. In Nürnberg feierte man beispielsweise in den ersten Jahren nach Einführung der Reformation diese allgemeine Beichte im Gottesdienst⁶ und auch in Frankfurt a. M. gab es im Jahre 1533 keine Privatbeichte.⁷ Ebenso besuchten beispielsweise in Oldenburg, Jever und Knipphausen die Gläubigen bis zum dortigen Beginn des Zeitalters der Orthodoxie, also bis zum Jahre 1573, ohne alle Vorbereitung das Abendmahl.⁸ Schon 1531 hatten Luther und Philipp Melanchthon (1497–1560) in einem brieflichen Gutachten dem Rat zu Rostock geraten, den ‚zänkischen Prediger‘ zu vermahnen und gegebenenfalls auszuweisen, der die Menschen ohne vorherige Privatbeichte zur Kommunion zuließ.⁹ Die Beibehaltung der Ohrenbeichte in Form der ‚geheimen‘ Beichte vor dem Pfarrer war also in der Reformationszeit keinesfalls unumstritten. Auch Bugenhagen konnte in der Diskussion mit dem Täufer Melchior Hoffman (um 1500–1543) die Wittenberger Linie nur schwer verteidigen.

Im Unterschied zur päpstlichen Beichte sollte bei der lutherischen Beichte die Vergewisserung des angefochtenen Gläubigen im Mittelpunkt stehen. Dafür war es nicht mehr nötig, detailliert und skrupolös jede einzelne Sünde aufzuzählen, sondern vielmehr aus der *contritio*, der zerknirschten Herzensreue (im Unterschied zur *attritio*, der Galgenreue, d.h. der Reue aus Furcht vor Strafe) heraus sich auf Gottes vergebendes Wort zu verlassen. Im Mittelpunkt des Beichtgeschehens sollte also nicht der Beichtende mit seiner Sünde stehen, sondern Gottes Zusage in der Absolution: ‚Dir sind deine Sünden vergeben‘. Zudem sollte die lutherische Beichte ein Glaubensverhör umfassen. Auf entsprechende Fragen des Beichtigers hin sollte ein jeder Gläubige nachweisen, dass er mit der rechten, nämlich der lutherischen Auffassung über das Sakrament des Leibes und Blutes an der heiligen Handlung teilnehmen würde. Wer hier irrte, dem sollte im Beichtstuhl die nötige ‚Nachhilfe‘ im ‚Grundkurs: Evangelischer Glaube‘ erteilt werden. Überdies sollte der Pfarrer im Beichtstuhl solche Gemeindeglieder, die in offenbaren Sünden lebten, ermahnen und ihnen gegebenenfalls raten, auf den Sakramentsempfang zu verzichten, weil ihnen der Genuss von Brot und Wein ‚zum Gericht‘ gereichen würde (1 Kor 11, 27).

⁶ Vgl. unten Abschnitt 2.1., S. 43f.

⁷ BRECHT, Martin Luther, Bd. 3, S. 49.

⁹ SCHÄFER, S. 210, S. 218, S. 234, S. 255 u. ö.

⁹ WA.B 6, S. 223-226, Nr. 1883.

Wenn der schon erwähnte Pietist Gottfried Arnold der lutherischen Kirche unter anderem vorwirft, an der aus dem römischen Katholizismus bekannten Pflicht zur individuellen Beichte vor dem Pfarrer aus „Simonie und gewinnsucht“¹⁰ festgehalten zu haben, dann hat er damit nur denjenigen Eindruck artikuliert, den man in den lutherischen Kernlanden wirklich gewinnen konnte. Tatsächlich wurde dem Pfarrer vielerorts anlässlich der Beichte ein gewisser Obulus entrichtet. Indirekt weist Arnolds Vorwurf darauf hin, dass die Pfarrergehälter häufig schmal und der Münder am Esstisch im lutherischen Pfarrhaus viele waren. Überdies bedauerte der Pietist auch in diesem Zusammenhang wieder das im Luthertum verbreitete – seiner Meinung nach: magisch-superstitiöse – Verständnis des Abendmahls,¹¹ das durch die Verbindung von Geld, Losprechung von allen Sünden und Genuss gewandelter Elemente ebenso gefördert würde wie durch die Beibehaltung des Sterbendenabendmahls. Das weist wieder auf die schon angesprochene Kontinuität zwischen lutherischer Kirche und vorreformatorischen Zuständen und Auffassungen hin. Deshalb forderte Arnold eine zweite Reformation im Luthertum.

Der moderne Historiker wird anders als sein pietistischer Ahnherr argumentieren. Er wird betonen, dass Luther und seine Kollegen im Reformatorenamt nicht nur aus politisch-pragmatischen Gründen (weil sie die eingeführten Neuerungen nicht als Bruch mit dem Alten verstanden wissen wollten), und auch nicht vornehmlich aus theologischen Gründen (weil sie die Zeremonien für gleichgültig hielten), sondern vor allem aus seelsorgerlich-existentialen Gründen am Sakramentenrealismus und der

¹⁰ Unparteyische Kirchen- und Ketzer-Historie, Nr. 5, Sp. 134b, unter Hinweis auf Jakob Schenk, Domprediger zu Freiberg, der das Abendmahl nicht in allen Kirchen halten lassen wollte, damit er allein das Beichtgeld bekäme. Vgl. a. ebd.: Für die Lutheraner stimme, was Luther seinerseits in Bezug auf die Priester geschrieben hatte: „Wenn wir fragen / warum denn die so gerne beichte hoeren und die beichte also preisen / so findt sich die redliche ursache: Der heill[ige] Beichtpfennig / der grosse nothhelffer!“

¹¹ Ebd., Nr. 6, Sp. 135a. Man habe das Abendmahl in der Reformationszeit als opus operatum verstanden, das einem Sterbenden gereicht, diesem nützlich sei. Dem magischen Sakramentenrealismus entsprechend forderte a. a. O., Sp. 135b, der gnesiolutherische Erasmus Sarcerius, dass „man die abgefallene broesamlein sammle / die erde außkratze und verbrenne.“ Dementsprechend sei in der Reformationszeit auch gefragt worden, „[o]b der leib Christi in den bauch hinunter komme.“ Ebd. nennt Arnold weiter Reliquien, Elevation der Hostie, Läuten beim Konsekrieren, Chorrock, Messgewand u. a. als Beispiele für das superstitiöse Verständnis des Sakraments im älteren Luthertum.

dem Abendmahl obligatorisch vorausgehenden Beichte festhielten. Gerade weil das Luthertum so stark in den Auffassungen und Traditionen der mittelalterlichen Kirche verhaftet blieb, so wäre zu argumentieren, konnte es problemlos von den Gläubigen angenommen werden. Die Heilsicherheit für die Gläubigen war an keiner Stelle in Frage gestellt; ihr Grad wurde vielmehr erhöht. Dass es gleichwohl in der Praxis Auseinandersetzungen zwischen solchen, die dem alten Glauben treu bleiben wollten, Zwinglianern und Lutheranern gab, widerspricht dieser grundsätzlichen Erwägung nicht.

An der Diskussion der Abendmahlsfrage ist der Protestantismus zerbrochen. Unversöhnlich standen sich Luther und Zwingli, später dann die Fronten der ‚gnesiolutherischen‘ Theologen beziehungsweise ‚orthodoxen‘ Lutheraner, der philippistischen Lutheraner und der Reformierten, gegenüber. Die Einigungsversuche waren zahlreich, aber sie verliefen ergebnislos. So hat gerade Luthers Abendmahlslehre den Protestantismus geschwächt, indem sie ihn in mehrere Konfessionskirchen aufspaltete, und durch die immer wieder aufflammenden Streitigkeiten ständig weitere Reibungsverluste verursachte.

2.1. LUTHERS BEICHT- UND ABENDMAHLSLEHRE

Die Fragen von Beichte und Buße¹² gehörten seit der Veröffentlichung von Luthers 95 Thesen im Jahr 1517 zu den zentralen Punkten der Kontroverse zwischen Altgläubigen und evangelischer Bewegung. Kritik an der Messopferlehre entwickelte der Wittenberger Reformator dann wenig später. Drei Momente sind für die lutherische Abendmahlslehre charakteristisch:

- Die Betonung des wörtlichen Verständnisses des ‚ist‘ (est) in den Einsetzungsworten
- führt zweitens zur Betonung der Realpräsenz, also zur Behauptung, dass jeder Kommunikant wahrhaftig den Leib und das Blut Christi genießt (das gilt sogar für die Unwürdigen),
- die Behauptung der Konsubstantiation drittens. Diese Lehre postuliert das Fortbestehen der natürlichen Substanz der Elemente, wobei

¹² Zusammenfassender Überblick und einschlägige Sekundärliteratur bei VERCRUYSE und ALAND, Privatbeichte, S. 456–472. Ausführliche Darstellung der unterschiedlichen Beichtarten bei VERCRUYSE, S. 159–161.

gleichzeitig mit ihnen Leib und Blut Christi daneben bestehen, also eine ‚sakramentale Union‘. Daraus folgt die Behauptung der ‚Ubiquität‘ des Leibes Christi, derzufolge auch dessen menschliche Natur kraft der Mitteilung der Allgegenwart der Gottheit allgegenwärtig ist, im Abendmahl kraft des göttlichen Willensentschlusses (‚Volipräsenz‘). Schon vor dem Genuss der Hostie und des Weines sei Christus da.

Luther stellte sich die Teilnahme an ‚geheimer Beichte‘ und Abendmahl als freiwillige Handlungen vor, zu denen sich die Gläubigen um ihrer angefochtenen Gewissen willen drängen sollten. Trotzdem hat er selbst schon den Prozess eingeleitet, der Beichte und Abendmahl zu obrigkeitlich vorgeschriebenen und kontrollierten öffentlichen Handlungen machte.

Als die breite evangelische Bewegung, welche durch die Schriften Luthers in Gang gesetzt worden war, auf Umgestaltung des traditionellen Kirchenwesens drängte, stand natürlich auch die *confessio oris*, die Ohrenbeichte, zur Disposition. Sollte sie, so fragte man sich, als Voraussetzung des Abendmahlsempfangs beibehalten werden, oder sollte es für den würdigen Herzutritt an den Tisch des Herrn genügen, wenn ein jeder Kommunikant innerlich dem Herrn gebeichtet hat? Die Wirrnis offenbart sich eindrücklich in Wittenberg am Ende des Jahres 1521, während Luther sich als Junker Jörg auf der Wartburg versteckt halten musste. Andreas Bodenstein, genannt Karlstadt (1486–1541), feierte am Weihnachtstag 1521 die ‚evangelische Messe‘ ohne vorher die Würdigkeit der Kommunikanten in der Beichte überprüft zu haben.¹³ Er brach also in doppelter Hinsicht mit der spätmittelalterlichen Praxis: Die Gläubigen sollten erstmals unter beiderlei Gestalt genießen dürfen (das war bislang nur den Hussiten erlaubt worden), und sie sollen ohne vorherige Ohrenbeichte an den Tisch des Herrn treten dürfen.¹⁴

Luther hielt im Unterschied zu Karlstadt an der Notwendigkeit der individuellen Beichte vor dem Pfarrer im Sinne eines Beichtverhörs fest. Schon in seinen Invokavitpredigten, die er in der Fastenzeit 1522 hielt, um die Gemeinde nach den von Karlstadt verursachten Verwirrungen wieder

¹³ KARLSTADT, S. 34. Vgl. BUBENHEIMER, Karlstadt; ders., Scandalum.

¹⁴ Knappe Schilderung der Ereignisse in Wittenberg bei BRECHT, Martin Luther, Bd. 2, S. 34–53.

zu beruhigen, forderte er mit warmen Worten zur freiwilligen geheimen Beichte auf.¹⁵

„Darumb habe ich gesagt und sags noch, das ich mir diese heimliche beicht nicht wil nemen lassen, ich wil auch niemand darzu zwingen oder gezwungen haben, sondern einem jglichen frey heimstellen: unser Gott ist nicht so karg, das er uns nur eine absolution und einen trostspruch gelassen hette zu stercke und troestunge unsers gewissens [...].“¹⁶

Auch später noch hielt der Wittenberger an der eingeschlagenen Linie fest, genau zu unterscheiden zwischen der Beichte, die kein Sakrament ist, aber doch höchst empfehlenswert, und dem Abendmahl. „Gott zwinget dich nicht dazu, das du beychtest,“ meinte er 1524, denn die heimliche Beichte vor einem Pfarrer sei nicht in der Schrift von ihm geboten worden, „aber doch ist sie geratten und gut.“¹⁷ Ihr Mittelpunkt ist die Absolution, durch die der Sünder seiner Sünden frei und ledig wird; sie dient der Unterweisung der „einfeltigen Kinder“ und des „gemein pobel“ und ermöglicht es einem jeden, sich guten Rat zu holen.¹⁸

Die Beichte erschien Luther also unter anderem deshalb als notwendig, weil sie die Möglichkeit zur individuellen Bildung und Erziehung der Gläubigen biete. Wenn der Pfarrer nämlich verantwortlich sei für seine ‚Schafe‘, müsse er beständig daran arbeiten und sich darüber vergewissern, dass kein Gemeindeglied mit irrigen Auffassungen sich dem Tisch des Herrn nähere. Das würde nämlich bedeuten, dass es ‚sich zum Gericht‘ genießt. Und wenn dies geschehen sollte aus Unkenntnis, so wäre der zuständige Pfarrer coram Deo dafür verantwortlich. Die Beichte ist also in dieser Hinsicht eine grandiose Maßnahme zur religiösen Erziehung des Volks und zur Überprüfung seiner Fortschritte im Verständnis der evangelischen Lehre. Schließlich sollten die Menschen – teilweise in hohem Alter – Glaubensartikel (etwa die Zehn Gebote) lernen, die „unter dem Papsttum wenig Pfaffen, der armen Laien zu geschweigen“ kannten.¹⁹ Da bedurfte es einiger Anstrengung auf seiten der Pfarrer wie

¹⁵ WA 10.III, S. 58–64 (Ein kurtzer begriff [...] von der heymlichen beicht, 16. März 1522).

¹⁶ A. a. O., S. 63, 23–27.

¹⁷ WA 15, S. 485, 24 (Ein Sermon von der Beichte, 1524).

¹⁸ WA 19, S. 520f.; Zitat S. 520, 24 (Ein Sermon von dem Sacrament des leibs und bluts Christi widder die Schwarmgeister, 1526).

¹⁹ Agende Herzog Heinrichs von Sachsen, zitiert nach FRANKE, S. 53.

auf der der Gläubigen. Manchen erschienen die Schwierigkeiten derart unüberwindlich, dass sie auf das Abendmahl gleich ganz verzichteten. Es heißt beispielsweise in der sächsischen Agende von 1539:

„Die Leute ‚schämen sich doch, im Alter zu lernen, will ihnen auch schwer und kümmerlich eingehen, bleiben deshalb oftmals von der Beichte und Sakrament, solange sie es immer verzeihen und aufschieben können.‘“²⁰

Als Zusammenfassung der Lutherschen Beichtlehre ist „Eine kurtze vermanung zu der Beicht“²¹ anzusehen, ursprünglich eine Predigt von Palmsonntag 1529, die der Wittenberger erstmals am Schluss der zweiten Auflage seines Großen Katechismus publizierte. Hier konnten die evangelischen Prediger, für die dieser Katechismus in erster Linie gedacht war, sich darüber informieren, was sie dem Volk nahezubringen hatten. Bei der lutherischen Beichte sollen demnach nicht, wie bei der „bebstischen Beicht“ von den Beichtkindern „alle sunden“ aufgezählt werden, weil das unmöglich sei und vor allem die Vergebung abhängig machen würde von dem Erinnerungsvermögen des Beichtenden, aber diejenigen Fälle, die die Menschen am meisten beschweren, sollen natürlich besprochen werden können. Dass diese Beichtlehre als befreiend wahrgenommen wurde, ist verständlich, wenn man sich klarmacht, dass nach dem mittelalterlichen Verständnis von Beichte jede vergessene Sünde auch den gerade Absolvierenden in Pein und Fegefeuer stürzen konnte. Luther will dagegen herausstellen, dass die Beichte ein „teure[r] und tröstliche[r] Schatz“²² ist, weil sie auf das Bekenntnis des Sünders, wie es im Vaterunser Gott gegenüber oder im persönlichen Gespräch dem Nächsten gegenüber erfolgt, die Vergebung folgen lässt. Entscheidend an der Beichte vor dem Pfarrer ist dementsprechend die Absolution, die dem Individuum zugesprochen wird. Diese Lossprechung versteht Luther als gläubiges Annehmen der freien geschenkten Gnade Gottes durch das Wort des Pfarrers.

„Wer ein Christen ist oder gerne sein wollte, der hat hie ein treuen Rat, daß er hingehe und den köstlichen Schatz hole. Bist Du kein Christen oder begehrest solchs Trosts nicht, so lassen wir Dich [von] ein[em] andern zwingen.“²³

²⁰ Zitiert nach FRANKE, S. 52.

²¹ Vgl. im Literaturverzeichnis.

²² BSLK, S. 727, 14f.

²³ A. a. O., S. 730, 16–20.

Der in diesem Zitat angesprochene Zwingherr ist Luthers Meinung nach der Papst, unter dessen Regiment der Ungläubige, der kein Christ sein will, von rechts wegen gehört. Wer aber ein Christ ist, der wird den großen Schatz, den Gott ihm in der Beichte anbietet, nicht verachten, sondern vielmehr den Pfarrer darum bitten, dass er beichten darf.

„Willt Du es [das Beichten] aber verachten und so stolz ungebeichtet hingehen, so schließen wir das Urteil [fällen wir das endgültige Urteil], daß Du kein Christen bist und auch des Sakraments [der Beichte] nicht sollt genießen. Denn Du verachtetest, das kein Christen verachten soll, und machest damit, daß du keine Vergebung der Sünde haben kannst. Und ist ein gewiß Zeichen, daß Du auch das Evangelion verachtetest.“²⁴

Wie nach Ps 42 der Hirsch schreit nach frischem Wasser, so soll sich der Christ nach der Absolution sehnen.²⁵ Die zentrale Botschaft Luthers lautet hier: Freiwillig soll ein jeder Christ die Beichte vor dem Pfarrer suchen, weil allein sie ihm ein fröhliches Gewissen macht. Um der Lossprechung willen „solt einer billich fur freuden die erden kussen.“²⁶ Dafür soll der Pfarrer in seinen Predigten werben. Eine Verbindungslinie zum Abendmahl, über das die Pfarrer im Großen Katechismus auch ausführlich belehrt werden,²⁷ ergibt sich nicht explizit sondern nur implizit. Wer nämlich kein Christ ist – und ein solcher ist derjenige mit Bestimmtheit nicht, der nicht beichtet –, kann auch nicht zum Tisch des Herrn zugelassen werden.

Nicht zum Abendmahl zugelassen werden können auch diejenigen, „die nicht wissen, was sie da suchen oder warümb sie kommen“.²⁸ Deshalb muss jeder Christ die Einsetzungsworte auswendig hersagen können und wissen, dass das Sakrament des Altars „der wahre Leib und Blut des Herrn Christi ist“²⁹ durch die Einsetzungsworte, die darüber gesprochen werden. Niemand soll so tun, als sei er ein „so starke[r] Christ“,³⁰ dass er der Vergewisserung und des Trosts durch das reale Essen nicht bedürfe. Wer

²⁴ A. a. O., S. 732, 5–20.

²⁵ A. a. O., S. 733, 6–8.

²⁶ WA 17.1, S. 177, 1 (Predigt am Gründonnerstag, 13. 4. 1525).

²⁷ BSLK, S. 707, 46–725, 29.

²⁸ A. a. O., S. 708, 8.

²⁹ A. a. O., S. 709, 23f.

³⁰ A. a. O., S. 715, 43.

länger als ein oder zwei Jahre lang nicht kommuniziert habe, sei kein Christ. Wenn er behaupten sollte, dass er keine Sünde begangen habe und deshalb der Vergebung durch Beichte und Abendmahl nicht bedürftig sei, so mache er sich selbst etwas vor, denn aus Gottes Wort gehe klar und deutlich hervor, dass jeder Mensch ein Sünder sei.

Auch im Kleinen Katechismus, der für die Laien gedacht war, insbesondere für die Hand der Hausväter, deren Aufgabe es sein sollte, Kinder und Gesinde zu unterweisen, findet sich von 1531 ab eine Anleitung „Wie man die Einfeltigen sol leren beichten“.³¹ Luther fordert hier dazu auf, dass ein jeder entsprechend seinem ‚Stand‘: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Herr, Herrin, Knecht, Magd, sich anhand der Zehn Gebote und der neutestamentlichen Haustafeln auf sündige Taten und Gedanken hin prüft, und er bietet dann zwei fiktive Beichtgespräche.

Davon, dass die ‚geheime Beichte‘ die notwendige Voraussetzung für den Sakramentsempfang ist, steht freilich kein Wort im „Kleinen Katechismus“. Statt dessen wird im Abschnitt über das Sakrament des Altars, der sich an den über die Beichte anschließt, als rechte Abendmahlsvorbereitung gefordert, dem göttlichen Wort, „für euch gegeben‘ und ‚vergossen zur Vergebung der Sünden“ zu glauben.³² Luther war bestrebt, die freiwillige Zustimmung zu Beichte und Abendmahlsgenuss bei seinen Anhängern und Lesern zu fördern. Ein jeder solle begierig sein, Vergebung zu erlangen. Da würden kirchenrechtliche und obrigkeitliche Bestimmungen und Forderungen den Eindruck erwecken, ein neues Joch solle aufgerichtet werden, nachdem das päpstliche glücklich zerbrochen war. Dieses Werben um Zustimmung dürfte Luthers Kompromissvorschlag im Nürnberger Kirchenstreit erklären: Während der dortige Reformator Andreas Osiander d. Ä. (1496–1552) für die unbedingte Privatbeichte eintrat, sprach sich Luther dafür aus, dass die ‚geheime Beichte‘ nicht einem jeden zur Pflicht gemacht werden dürfe, weil die allgemeine Beichte der Gemeinde, die in Nürnberg schon eingebürgert war, gleichwertig mit der

³¹ Vgl. im Literaturverzeichnis.

³² BSLK, S. 521, 6f.

³³ WA.B 6, Nr. 2008, S. 446–448 (8. April 1533); Nr. 2010, S. 453–456 (18. April 1533); Nr. 2037, S. 502–505 (20. Juli 1533); Nr. 2048, S. 518–521 (27. September 1533); Nr. 2052, S. 527–530 (8. Oktober 1533); Nr. 2053, S. 530–532 (8. Oktober 1533); Nr. 2054, S. 532f. (8. Oktober 1533); Nr. 2060, S. 542f. (20. Oktober 1533). Vgl. zu Osiander und dem Streit SEEBASS, Osiander; WEIGELT, Nürnberg; STOLLBERG.

confessio privata sei.³³ Die Beichte vor dem Pfarrer muss freiwillig sein, lautete hier sein Grundsatz: „Confessio debet libera esse, quae fit sacerdoti.“³⁴ Die Freiheit der Beichte will Luther jedoch nicht als Freiheit von der Beichte sondern als Freiheit zur Beichte verstanden wissen. Diejenigen, die die Freiheit von der Beichte behaupten, sind seiner Meinung nach „Säu“, die besser „unter dem Bapst bleiben“ sollten.³⁵

Luthers theologische Hochschätzung der ‚geheimen Beichte‘ vor dem Pfarrer entspringt nicht nur seelsorgerlich-katechetischen Überlegungen, sondern ist auch Ausdruck seiner persönlichen Lebenserfahrung. Der ehemalige Mönch beichtete fast täglich seinem Beichtvater Bugenhagen, weil er hier Stärke und Trost in seinen Anfechtungen erfuhr.³⁶ Er zeigt sich davon überzeugt, dass er längst vom „teüffel erwürgt“ worden wäre, wenn ihn die Beichte nicht erhalten hätte.³⁷ Natürlich werden hier aus dem Klosterleben gewohnte Praktiken beibehalten. Luther dürfte kaum einmal in seinem Leben unabsolviert das Abendmahl gespendet oder genossen haben, auch wenn er sich nicht selbst mit der Beichte unter legalistischen Zwang setzen wollte und deshalb gelegentlich die übliche Regel bewusst durchbrach.³⁸

Die Binde- und Lösegewalt wurde in den lutherisch bestimmten Kirchengemeinden wie ehemals im Mittelalter durch den Pfarrer im Beichtstuhl ausgeübt, obwohl die theologische Legitimation dafür einigermaßen schwach war. Die ‚Schlüssel‘ hat nämlich nach Luthers Verständnis nicht der Papst mit seinen Priestern sondern ein jeder Gläubige inne;³⁹ die Wahrnehmung der Aufgabe soll jedoch vornehmlich den kirchlichen Amtsträgern obliegen, denen das Recht zugesprochen wird, öffentlich bekannten Sündern die Absolution zu verweigern und sie vom Abendmahl zurückzuweisen. Trotzdem hat ein jeder Christ die Vollmacht, seinen Bruder zu absolvieren. Das schrieb Luther am Ende seines „Sermon[s] von

³⁴ WA 17.I, S. 170, 13f. (Predigt zu Mt 21 an Palmsonntag, 9. April 1525). Vgl. a. BSLK, S. 725, 31–36 (Ein kurtze vermanung zu der Beicht, Großer Katechismus).

³⁵ BSLK, S. 726, 37f.

³⁶ Einschlägige Belege bei KLEIN, S. 161f.

³⁷ WA 10.III, S. 61, 15–62, 2, hier bes. S. 62, 1 (Ein kurtzer begriff des Sermons [...] von der heymlichen beicht, 16. 3. 1522).

³⁸ KLEIN, S. 163. Vgl. a. WA 26, S. 216 Zusatz zu Z. 22 (MELANCHTHON / LUTHER, Unterricht der Visitatoren, 2. Aufl.); PREUSS, Luther.

³⁹ Vgl. WA 30.II, S. 497–507 (Von den Schlüsseln, 1530, zweite Bearb.).

⁴⁰ WA 2, S. 722, 36–723, 5 (Sermon von der Buße, 1519).

der Buße“ im Jahre 1519.⁴⁰ Daran hielt er lebenslänglich fest, auch wenn er in der Auseinandersetzung mit der Wittenberger Bewegung lernen musste, dass die evangelische Freiheit missverstanden werden kann. Deshalb führte Luther 1524 in Wittenberg das Beichtverhör wieder ein. Erstmals kündigte er in der Gründonnerstagspredigt von 1523 ein Beichtverhör als Bedingung für die Zulassung zur Kommunion an Ostern des nächsten Jahres an.⁴¹ Als Anlass für diese Verbindung von Glaubensverhör und Beichte kann das Auftreten der sogenannten ‚Schwärmer‘ angesehen werden. In dem gegen diese gerichteten Sermon von 1526 wird die Verbindung von Privatbeichte und Abendmahlszulassung erstmals explizit vorgenommen. Wer kommunizieren wollte, sollte zuvor elementare Kenntnis der Glaubenswahrheiten nachweisen: Vaterunser, Apostolisches Glaubensbekenntnis, Zehn Gebote und was darüber hinaus im Kleinen Katechismus steht. Eine solche ‚Zwangsbeichte‘ im Sinne eines Abhörens grundlegenden religiösen Wissens wird auch in Melanchthons, von Luther redigiertem „Unterricht der Visitatoren“ aus dem Jahr 1528 gefordert. Hier wird von den Pfarrern erwartet zu überwachen, dass niemand das Sakrament empfängt, der in ehebrecherischem Verhältnis lebt, der Völlerei frönt und nicht nachweist, dass er „vom Sacrament recht vnterricht sey“ (vgl. 1 Kor 11, 27f.).⁴³ Damit ist dem Prediger hier nicht nur die Aufgabe des Lehrers im Glaubensverhör, sondern auch die Aufgabe des Sittenwächters in seiner Gemeinde zugeteilt worden. Es ist übrigens nicht so, dass die Gemeindezucht nur das Anliegen des humanistisch geprägten Melanchthon gewesen wäre und Luther ausschließlich das Glaubensverhör gefordert hätte. Im Gegenteil, auch Luther forderte den Bann über die, die öffentlich sündigten.⁴⁴ Die Aufgabe der Pfarrer in diesem Übergangsjahrzehnt, in dem der ‚neue Glaube‘ sich institutionalisierte, bestand allerdings weniger in der Durchführung von Beichtverhören als in der freundlichen Werbung für die die evangelische Lehre und die freiwillige Teilnahme an der Beichte. So sollte beispielsweise niemand zum Genuss in beiderlei Gestalt gezwungen oder gedrängt werden, der dazu innerlich nicht bereit sei.

⁴¹ WA 12, S. 477, 20–478, 7 (Sermon am grünen Donnerstag, 2. 4. 1523).

⁴² WA 19, S. 482–523 (Ein Sermon von dem Sacrament des leibs und bluts Christi widder die Schwarmgeister, 1526), mit Abweichungen WA 21, S. 163f.

⁴³ WA 26, S. 213–217; S. 220; S. 232, 26–28. Vgl. a. NEUSER, Abendmahlslehre. Melanchthon geht es nach Neuser darum, den Eindruck falscher fleischlicher Sicherheit auf seiten der Gläubigen zu vermeiden.

⁴⁴ WA 6, S. 75 (Ein Sermon von dem Bann, 1520).

„Es ist auch unfreundlich, ja unchristlich, solche schwachen zu zwingen zu beider gestalt odder einerley zu wegern [die Kommunion unter einer Gestalt zu verweigern], Denn damit werden sie zu sundigen gezwungen, Nemlich wenn sie beider gestalt widder yhre gewissen nemen, so beichten sie denn hernach und buessen als fuer eine grosse ketzerey, wie wir offt erfahren haben.“⁴⁵

Das führe nämlich nur dazu, dass die in ihren Gewissen verwirrten Altgläubigen nach dem Abendmahlsgenuss unter beiderlei Gestalt die nächste Möglichkeit zur Beichte vor einem altgläubigen Priester ergreifen und für die Kommunion unter beiderlei Gestalt Buße tun. Die Wittenberger Ordnung von 1528, verbreitet im „Unterricht der Visitatoren“,⁴⁶ setzte sich mit ihrer behördlichen Regelung von Sündenbekenntnis, Beichtverhör, Unterricht und Absolution bald in vielen Territorien und Städten durch.⁴⁷ Festzuhalten ist an dieser Stelle vorerst, dass Luthers Position, die ‚geheime Beichte‘ mit Glaubensverhör im kirchenrechtlichen Sinne zur Voraussetzung des Abendmahlsempfangs zu machen, nicht Folge theologischer Reflexion, sondern Ausdruck einer tiefen Depression war. Die Leute griffen nicht in der Weise nach dem tröstlichen Evangelium, wie das der Reformator erwartet hatte; sie meinten, sie seien durch das Evangelium befreit von allem Zwang. Die ‚Zwangsbeichte‘ mit Abprüfung von Katechismuswissen ist also eine ‚Notordnung‘. Sie ist notwendig wegen derjenigen, welche die durch das Evangelium geschenkte Freiheit nicht recht zu gebrauchen wissen, die sich in „schädliche, schändliche, fleischliche Freiheit“⁴⁸ stürzen. Deutlich ist damit, dass es in den lutherischen Gemeinden schnell zwei ‚Klassen‘ von Christen gibt: diejenigen, die gut gelernt haben, und die anderen, die noch weiter unterwiesen werden müssen. Wenn Luther diese letztgenannte Gruppe identifiziert mit jungen, rohen Leuten beziehungsweise dem Pöbel, dann wird deutlich, dass die scheinbare Wissens- und Lernbarriere eine soziale Scheidung ist. Bis etwa 1530 nutzte Luther immer wieder die Karwoche für die Beicht- und Abendmahlsparänese. Offenbar rechnete er damit, eine größere Schar

⁴⁵ WA 26, S. 215, 18–21 (MELANCHTHON / LUTHER, Unterricht der Visitatoren, 1528).

⁴⁶ Nachdrucke aus den Jahren 1528, 1538, 1545 sind erhalten. Vgl. WA 26, S. 175, S. 195–240, S. 655.

⁴⁷ Eine unvollständige Liste bietet KLEIN, S. 174–176. In manchen Territorien wird die allgemeine Absolution explizit verboten, a. a. O., S. 176f.

⁴⁸ BSLK, S. 546, 30; S. 547, 1 (Großer Katechismus, 1529).

von Gläubigen würde der alten Gewohnheit entsprechend gerade zu dieser Jahreszeit um Beichte und Kommunion nachsuchen.⁴⁹ Mit dem Jahr 1530 hörte das auf; ab jetzt finden sich aus der letzten Woche vor Ostern nur noch Erläuterungen der Passionsgeschichte und Predigten ausschließlich über das Abendmahl, aber keine mehr über die evangelische Beichte. Wenn man daraus allerdings schließen wollte, die lutherische Abendmahlslehre mit dem der Kommunion vorausgehenden Beichtverhör sei jetzt im Einzugsbereich der Wittenberger Reformation allgemein durchgesetzt gewesen, dann wäre das ein Irrtum. Bekannt ist nämlich, dass es auch in schon seit Jahren gewiss lutherischen Gebieten Sakramentsverächter gab, solche die „[i]n XV oder XX Jahrn nit zu di heyiligen sacrament des leybs vnd pluts christi gangen sind“.⁵⁰ Der Blick auf die Lübecker Verhältnisse wird bestätigen, dass auch nach der Einführung der Reformation einzelne Gläubige dem alten Glauben treu blieben. Alle Ermahnungen und Unterweisungen konnten nicht jeden von der Wahrheit der evangelischen Position überzeugen und manch einer wird die Befragung durch den Pfarrer gescheut haben, obwohl aus Luthers Schriften bekannt war, was die Pfarrer bei der Beichte fragen sollten.⁵¹ Auch in Wittenberg und Kursachsen war 1531 über solche zu klagen, die sich seit der Einführung der Reformation Beichte und Abendmahl entzogen hatten.⁵² Ob hier eine passive Renitenz gegen die Neuerungen zu beobachten ist oder allgemeines Desinteresse, kann aus den Äußerungen nicht erschlossen werden.

Einen anschaulichen Eindruck, wie man sich die private Beichte mit dem Beichtverhör durch den Pfarrer vorzustellen hat, gibt die „Nieder-sächsische Kirchenordnung“ mit ihren Anweisungen für die Amtsträger:

„Fürs Ander / Wenn nun der Beichtuater / an seinem Beicht-Kinde
spueret / das es rew vnd leid seiner Suenden halben / fuer Gott im
Hertzen trage / vnd Gottes gnaden / sampt vergebung der Suenden /
vmb CHRisti willen / durch den Glauben / wie schwach auch der sein
muege / sich troestet vnd begeret / auch eins Christlichen guten

⁴⁹ Beispielhaft seien erwähnt die drei Predigten des Jahres 1526: WA 19, (474–481) S. 482–532 (Sermon von dem Sacrament widder die Schwarmgeister, 1526). Vgl. a. WA 21, S. 159–164 (Winterpostille, 1528).

⁵⁰ KOLDE, S. 229. Hier berichten Culmbacher Prediger von einem Gespräch über einige in ihren Gemeinden bestehende Probleme mit Luther und Melanchthon im Jahre 1538.

⁵¹ Vgl. Zitat zu Anm. 54 S. 49.

⁵² WA 34.II, S. 359, 19–360, 14 (Predigten des Jahres 1531).

fuersatzes sich erbeut vnn erkleret / Da sol er darnach weiter / sich bey ihm erkundigen / was er vormuege der wort Christi halte vnd gleube / vom heiligen Nachtmal des HErrn / ob er gewißlich gleube vnd bekenne / das das gesegnete Brot im heiligen Abendmal / mit nichte sey nur ein Zeichen / Figur / anbildung / oder Figur des / vom heiligen Abendmal vnd Munde der Communicanten / weit abwesenden / vnd im hoegsten Himel allein sitzenden Leibs Christi / wie der verdrießlicher Geist vnd Rotte der Sacramentschendern geiffert / vnd die Leute teuschet. Sondern das dis Brot im heiligen Abendmale / welches allhie auff Erden gehalten wirt / sey der ware Natuerliche wesentliche gegenwertige Leib Christi / den er fuer vns am Creutze gegeben hat / vnd wir also mit vnserm Leiblichen Munde / im heiligen Abendmal / ohn vnterscheid / wir sein gleubig oder vngleubig / Christen oder Vnchristen / wirdig oder vnwirdig / warhafftig nicht allein das Brot / sondern auch *ipsam substantiam* / oder den waren Natuerlichen Leib Christi selbst mit vnd zugleich / mit dem Brote gegenwertig empfangen / Denn das geben die wort Christi eigentlich vnd deutlich / in ihren Natuerlichem vnd warhafften rechten sinne vnd vorstande / dabey wir bleiben [...].⁵³

Der Beichtvater soll das Gespräch mit seinem Beichtkind so führen, dass er erstens erfährt, ob dieses wegen seiner Sünden zerknirscht ist und auf Gottes Gnade vertraut. Zweitens soll der Pfarrer sich kundig machen, ob der Beichtende mit der lutherischen Abendmahlslehre in deren Grundzügen gewiss übereinstimmt. Wer etwas anderes meinen sollte über Blut und Wein als was Luther gelehrt hat – in der Auslegung, welche *Confessio Augustana* und *Formula Concordiae* dessen Lehre gegeben haben –, der wäre als Sakramentsschänder entlarvt. Die scharfen Formulierungen zur Einprägung der lutherischen Abendmahlslehre im Unterschied zu einer spiritualistischen zeigen deutlich, wie intensiv die Beichtväter ihren Beichtkindern die in ihrem jeweiligen Territorium geltenden Formeln einzuprägen hatten. Sie offenbaren zugleich, welches hohe Maß an religiös-gesinnungsmäßiger Einmütigkeit erstrebt wurde. Wer Zweifel oder auch nur eigene Überlegungen dem Beichtvater anvertraute und sich nicht schnell belehren ließ, war letztlich von der Ausweisung aus seiner Heimat bedroht. Wenn man jetzt argumentieren würde, dass eben diese starre Gesinnungskontrolle kennzeichnend für die Orthodoxie ist, dass das Reformationszeitalter und Luther insbesondere davon frei gewesen seien, dann wäre zu erinnern an die Ausführungen zu Beichte und Abendmahl im Kleinen und Großen Kate-

⁵³ POUCHENIUS, Lauenburgische Kirchenordnung, Bl. 190rf.

chismus, und an die von Luther erstmals 1523 formulierten fünf Beichtfragen, auf die das Beichtkind Antwort geben können soll, wenn es zum Altar vorgelassen werden will:

„Wer das Sacrament des altars, den leyb unnd das blut Christi nemen odder empfaen wil, der soll auff diese funff fragen wissen antwort zu geben. [...] ‚Warum nymstu das Sacrament?‘ [...] ‚Was gleubstu oder was bekennestu, das in diesem sacrament sei?‘ [...] ‚Wie lauten die wort dises Testaments, welcher [sic!] der Herr Christus gebraucht hat?‘ [...] ‚Warumb nymbst du das zeychen, ist dir doch der glaub genug?‘ [...] ‚Wie wilt du das Sacrament gebrauchen?‘ [...]“⁵⁴

In Zusammenhang mit der Frage des Sterbendenabendmahls empfiehlt Luther, dass ein jeder Christ drei- bis viermal jährlich kommunizieren solle; dann könne er getrost in seinem Herrn entschlafen und der Ruf nach einem Pfarrer zur Feier des Krankenabendmahls würde sich erübrigen.⁵⁵ Auch angesichts der Pest solle niemand, der sich bisher von der Gemeinde ferngehalten habe, das Sterbendenabendmahl erhalten.⁵⁶ Tatsächlich hat der Wittenberger sich mit diesem Vorschlag nicht durchsetzen können; bis in das 19. Jahrhundert hinein kommunizierten die Lutheraner noch auf dem Sterbebett.

⁵⁴ WA 11, S. 79,21–80,11 (Sermon am grünen Donnerstage, 2. 4. 1523, gedr. 1525). Vgl. dazu auch WA 12, S. 472–493 (Sermon am grünen Donnerstage, 2. 4. 1523).

⁵⁵ Vgl. Luthers Brief vom 26. 11. 1539 an Anton Lauterbach: Schon als Wittenberger Diakon wollte Lauterbach von Luther wissen, ob er mitkommunizieren müsse, wenn er Kranken das Abendmahl reiche. Das könne nämlich etwa fünfmal täglich sein. Solle man überhaupt mehr als drei- bis viermal jährlich das Abendmahl empfangen?, so fragte er weiter. In Pirna, wohin Lauterbach dann gewechselt war, war es zwar nicht üblich, dass der Geistliche mit dem Kranken zusammen kommunizierte, aber Lauterbach hatte immer noch seine Zweifel an der Sitte der Krankenkommunion. Vgl. WA.B 8, Nr. 3412, S. 608f. ARNOLD, Unparteyische Kirchen- und Ketzer-Historie, Nr. 6, Sp. 135 a, fasst Luthers Antwort so zusammen „daß die privat-Communion [gemeint ist die Hauskommunion bei Sterbenden] schlechterdings auff[zul]h[e]ben waere / und man dem volck sagte / sie sollten des jahrs 3. oder 4. mal communiciren / und hernach koennten sie / durch das wort gestaercket / allezeit entschlaffen / wenn sie sterben muesten. – Denn die Kirche muesse auch nicht so zum Slaven gemacht werden / zumal denen / die sonst allezeit das Sacrament verachteten / und hernach strack’s einen knecht haben wolten / der ihnen bey allem fall auffwartete.“

⁵⁶ BRECHT, Martin Luther, Bd. 3, S. 27 (im Jahr 1535). In „Ob man vor dem Sterben fliehen möge“ aus dem Jahr 1527, WA 23, S. 370, 23 (Hs.) / 371, 23 (Dr.) – 372, 29 (Hs.) / 373, 29 (Dr.) wird gefordert, dass nur diejenigen, die christlich gelebt haben, in ihren letzten Nöten geistlich betreut werden – die anderen müssen Buße tun –, und dass man sich durch Beichte, Versöhnung mit den Nächsten, Abendmahl und Testamentsabfassung auf den Tod vorbereiten solle.

2.2. BEICHTE UND ABENDMAHL IN DEN LUTHERISCHEN BEKENNTNISSCHRIFTEN

Aus der Tatsache, dass die *Confutatio Confessio Augustanae*, die altgläubige Widerlegung der ersten protestantischen Bekenntnisschrift, gegen die Abendmahlslehre der *Confessio Augustana* nichts einwendet, ist zu schließen, dass die päpstlichen Theologen keinen offensichtlichen Gegensatz zwischen der römischen und der hier formulierten Lehre über Wesen und Gebrauch der Sakramente feststellten.⁵⁷ In der *Confutatio Confessionis Augustanae* zu Artikel X der Bekenntnisschrift der Protestanten heißt es voller Zufriedenheit, dass die Protestanten die Gegenwart Christi im Sakrament nicht leugnen würden. Für notwendig hält man es nur, von den Fürsten als den Adressaten der Bekenntnisschriften zu fordern, die Kommunion des ganzen Christus unter einer Gestalt, (also im Brot allein, wie nach römischen Ritus üblich) für ausreichend zu halten.⁵⁸ Selbst wenn man der Auffassung ist, Melanchthon habe bei der Formulierung von *Confessio Augustana* X bewusst Zugeständnisse an die Altgläubigen gemacht, dann wird man doch zugleich bemerken müssen, dass von den Protestanten nur die Vorstellung einer Transsubstantiation (Verwandlung der natürlichen Elemente, wobei deren Äußeres – Farbe, Form, Geschmack – erhalten bleibt), nicht aber der Sakramentenrealismus mit der Vorstellung einer Konsubstantiation abgelehnt wurde. Tatsächlich lehnt *Confessio Augustana* X sich stark an die Formulierung der Abendmahlslehre des IV. Laterankonzils an.⁵⁹ Da Melanchthon in der Apologie der „*Confessio Augustana*“ keine Klarstellungen vornimmt, hat man ihm „bewusste Verschleierung“ der Gegensätze vorgeworfen.⁶⁰ Interpretiert man jedoch den zehnten Artikel der *Confessio Augustana* von den Artikeln V, XIII, XXII und XXIV her, dann kann die Ablehnung der römischen Transsubstantiationslehre ebensowenig verborgen bleiben wie die der spiritualistischen. Es heißt hier nämlich unter anderem, dass Prozessionen mit dem ausgesetzten Sakrament zu unterlassen sind, dass unter beiderlei Gestalt zu genießen ist, dass Messen nicht ge- oder verkauft werden können. In der Augsburger Konfession, Artikel XI, XII und XXV⁶¹

⁵⁷ Vgl. zu Beichte und Abendmahl in den Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation GRANE, S. 88–106; PETERS, Kommentar; MAURER, Historischer Kommentar, Bd. 2, S. 145–148, S. 175–183, S. 187–204.

⁵⁸ KTGQ, Bd. 3, Nr. 84, S. 175.

⁵⁹ BSLK, S. 64, Kommentar.

⁶⁰ GRANE, S. 91.

⁶¹ BSLK, S. 63, 5–65, 13; S. 97, 34–100, 11.

und deren Apologie, Artikel XI und XII,⁶² wird die geheime Beichte mit der Privatabsolutio als dem Abendmahlssempfang vorausgehend genannt.⁶³ Wenn dabei allerdings die Formulierung gebraucht wird, dass die Beichte „erhalten und nicht fallen [ge]lassen [werden] soll“,⁶⁴ so dürfte das auf den apologetischen Grundton dieser Bekenntnisschrift der Protestanten zurückzuführen sein. Man erweckt hier (wie auch andernorts) den Eindruck, dass es keine Neuerungen gibt, weil man protestantischerseits zum einen die Anerkennung der neuen Religion als der alten apostolischen durch den Kaiser erstrebte und andererseits sich über den kirchentrennenden Charakter der evangelischen Lehre noch nicht im Klaren war. Zwar standen die aus dem Mittelalter überkommene ‚Ohrenbeichte‘ und Privatabsolutio zu dieser Zeit nicht mehr überall in Übung, aber die Individualbeichte vor dem Pfarrer wurde als der Normalzustand dargestellt. So geht es aus der Formulierung in *Confessio Augustana* XXV hervor:

„[D]iese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sakrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolviert sind.“⁶⁵

Da es in diesem Zusammenhang jeweils um die Bestimmung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit den Altgläubigen geht, wird in dieser Bekenntnisschrift länger ausgeführt, was den Unterschied zur traditionellen ‚Ohrenbeichte‘ ausmacht, dass nämlich keiner zur Aufzählung aller seiner Sünden gezwungen werden darf, weil der Mensch sich selbst nicht in dieser Weise als Sünder erkennen kann und damit ein Moment der Werkgerechtigkeit Einzug halten würde in dasjenige Geschehen, welches eigentlich dem Menschen die Vergebungsgnade Gottes zukommen lassen will. Tatsächlich scheint die evangelische Beichtauffassung in der Bevölkerung Zuspruch gefunden zu haben, denn – so schreibt Melancthon, der Hauptverfasser dieser Bekenntnisschrift – es sei

„den Widersachern unverborgen, daß in unsern Kirchen viel Leute des Jahrs nicht allein einmal [wie seit 1215 kirchenrechtlich vor-

⁶² BSLK, S. 249,1–291,45. Vgl. zum lutherischen Beichtverständnis im Unterschied zum römisch-katholischen und zum reformierten ROTH. Vgl. a. FISCHER.

⁶³ Speziell zur Beichte in den lutherischen Bekenntnisschriften vgl. ALAND, Privatbeichte, S. 452–456; MAURER, Historischer Kommentar, Bd. 2, S. 196–200; PETERS, Kommentar, S. 15–93 (Lit.); knapp: WEISMANN, S. 39f.

⁶⁴ BSLK, S. 63, 8.

⁶⁵ A. a. O., S. 97, 36–38.

geschrieben], sondern oft beichten, der Absolution und des heiligen Sakraments brauchen.“⁶⁶

2.3. BUGENHAGENS BEICHT- UND ABENDMAHLSLEHRE

Der gebürtige Pommer Johannes Bugenhagen reformierte zwischen 1528 und 1543 zahlreiche Territorien in Nord- und Nordostdeutschland sowie Dänemark und Norwegen, so dass er gerne als ‚Reformator des Nordens‘ bezeichnet wird. Häufig wird ihm aufgrund seiner Tätigkeit ein „kybernetische[s] Charisma“ zugesprochen.⁶⁷ Seine Bedeutung neben den beiden anderen Wittenbergern, seinen Freunden Luther und Melanchthon, ist auch an der Vielzahl seiner Schriften und deren Nachdrucken abzulesen.⁶⁸ Als Wittenberger Stadtpfarrer hielt er im Jahre 1546 die Leichenpredigt auf Luther.⁶⁹ Bugenhagen wurde am 24. Juni 1485 in Wollin / Pommern geboren. 1504 wurde er als Rektor der Stadtschule nach Treptow berufen. Fünf Jahre später erhielt er die Priesterweihe. 1518 offenbart seine Geschichte Pommerns, „Pomerania“, dass er die humanistische Kirchenkritik teilt. Nach der Lektüre von Lutherschriften, vor allem von „De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium“, entschloss er sich zu einem Studium in Wittenberg. Dort übernahm er schnell Vorlesungen und 1523 die Stadtpfarre, die er ab 1528 nur noch sporadisch versorgte, weil er durch seine Aufgaben als Kirchenordner anderweitig gebunden war: Braunschweig reformierte er 1528, Hamburg 1528/29, Lübeck 1530–32, Pommern 1534/35, danach Dänemark, Norwegen sowie Schleswig und Holstein – unter Christian III. mit Neuordnung der Kopenhagener Universität, der er 1538 als Rektor vorstand –, Braunschweig-Wolfenbüttel 1543, Hildesheim 1544. Das Angebot, evangelische Bischofssitze in Schleswig oder Cammin zu übernehmen, schlug er aus. Bugenhagen starb in Wittenberg am 20. April 1558.⁷⁰

⁶⁶ A. a. O., S. 250, 19–23.

⁶⁷ Dieser Ausdruck wird meist nach WOLF, S. 271, angegeben, obwohl dieser ihn übernommen hat von PLITT, S. 776.

⁶⁸ VD B 9227–9524; GEISENHOF; einzelne Schriften werden im folgenden näher betrachtet.

⁶⁹ BUGENHAGEN, Eine christliche Predigt.

⁷⁰ Zur Biographie Bugenhagens vgl. HOLFELDER; LEDER, Bugenhagen; ders., Leben und Werk; BELLERMANN; HAUSCHILD, Bugenhagens Entwicklung, sowie die in den folgenden Anmerkungen genannten Untersuchungen und Darstellungen.

Im Mittelpunkt seiner Kirchenordnungen steht jeweils die ‚evangelische Messe‘, in der das Sakrament des Altars in beiderlei Gestalt gemäß Christi Einsetzungsworten, die vom Pfarrer mit lauter Stimme zu verlesen sind, gereicht wird.⁷¹ Weil Bugenhagen als Niederdeutscher die Sprache des Volkes im Norden und Nordosten Deutschlands sprach, war er für sein kirchenordnendes und -leitendes Lebenswerk besonders qualifiziert. Zugleich erschwert heutzutage die Sprache dessen Rezeption.

In die Reformationsgeschichte eingegangen ist er auch als Beichtvater Luthers. So wird er auf dem Wittenberger Cranachaltar von 1547 mit zwei übergroßen Schlüsseln, dem Binde- und dem Löseschlüssel, dargestellt. Sie stehen für die Schlüssel, die den Zugang zum Reich Gottes öffnen, d.h. ‚lösen‘, oder schließen, d.h. ‚binden‘ (nach Mt 16, 19 und 18, 18). Bugenhagen lernte Luther im Oktober 1520 kennen, als er nach Wittenberg kam, um an der neu gegründeten Universität Theologie zu studieren.

⁷¹ Zum theologischen Kern von Bugenhagens Kirchenordnungen vgl. SCHMIDT, Bugenhagen; KRUMWIEDE. Es fällt schon bei den Titeln seiner Schriften eine entsprechende Zentrierung auf Beichte und Abendmahl auf. Vgl. beispielsweise: VD 16 B 9253–9264: Ein Sendtbriefh hern Johann Bugenhagen [...] vber ein frag vom Sacrament. Item eyn vnnderricht von der Beycht vnnd Christlicher Absolution, erstmals 1525.

VD 16 B 9290: Eine Christlike Bicht / kort beuatet mit etliken Fragen vnde antwort vom Sacramente. Lübeck, um 1529.

VD 16 B 9317–9320: Etlich Christliche bedencken von der Meß vnnd andern Ceremonien, erstmals 1525.

VD 16 B 9323: [...] de Sacramento corporis et sanguinis Christi. Wittenberg 1528.

VD 16 B 9324: Der CXI. Psalm Daudidis [...] Darin ain rechter Christlicher bericht des Nachtmals Christi vnnsers herren ainem yeglichen verstendiglich gegeben wirdt. Augsburg 1526.

VD 16 B 9352–9357: Ein Ratschlag [...] wie man das Sacrament empfahen soll [...]. In: ders.: Von der Euangelischen Meß, erstmals 1524.

VD 16 B 9360f.: [...] de Sacramento corporis et sanguinis Christi, erstmals 1529.

VD B 9380–9390: Wider den newen irsal vom Sacrament, erstmals 1525; auch in lateinischer Übers.: Contra novum errorem [...].

VD 16 B 9412: Ein vntrricht für die Kinder, was sie wissen sollen, wenn sie das hochwirdig Sacrament empfahen wöllen [...]. Von der heimlichen Beicht ein vntrricht. In: Luther: Des Kleinen Catechismi vnd der Haustaffel kurtzer begriff / wie man sie in der Gemeine zu Halle fuer die Kinder handelt. Wittenberg 1549.

Das ist nur ein kleiner Ausschnitt der einschlägigen Schriften, zeigt aber zur Genüge, dass es Bugenhagen darum ging, die Grundlehren einer evangeliumsgemäßen Sakramentsverwaltung und Kirchenordnung den Erwachsenen und Kindern einzuprägen.

Er kam aus dem erasmischen Humanismus und hatte zuvor als Rektor und Lehrer gewirkt. In seinem frühesten theologischen Werk, dem Kommentar zum Matthäusevangelium, das den Einfluss Luthers schon spiegelt, äußerte er sich erstmals zum Abendmahl: Bugenhagen lehrte hier, dass insbesondere solche Menschen, die nach traditioneller Auffassung unwürdig zum Sakramentempfang sind, weil sie mit traurigem, verwirrem oder irrendem Gewissen kommen, vor Gott würdig sind. Gerade ihnen und nicht den ‚Starken‘ soll das Sakrament zur Stärkung dienen.⁷²

Bugenhagen sah in der individuellen, ‚geheimen‘ Beichte der Abendmahlswilligen vor dem Pfarrer die entscheidende Möglichkeit zur Unterweisung der Unwissenden und zur seelsorgerlichen Begleitung der Geängstigten. Damit bewegt sich seine Beicht- und Abendmahlslehre in den Spuren Luthers. Bei Bugenhagen lässt sich dieselbe Entwicklung von der Betonung der Freiheit zur Beichte hin zur Betonung ihrer Notwendigkeit beobachten. Im Jahre 1525 schrieb er in seinem „Sendbrief über ein frag vom Sacrament. Item eyn unterricht von der Beycht und Christlicher Absolution“:

„Beycht sol gantz frey seyn, ob man beychten wil, und wen [wann], und wie oft und welchem man wil, es sey einem briester oder leyn, mit erzelung der sünden aller, wens müglich were, oder etlicher, oder on solche erzelung zu hören von seinem bruder eyn tröstlich Gottes wort der vergebung der Sünden.“⁷³

Drei Jahre später, 1528 in der „Braunschweigischen Kirchenordnung“, hat dagegen ein ‚amtskirchlicher‘ Zug Eingang gefunden;⁷⁴ das war inzwischen auch in Kursachsen so, wie der „Unterricht der Visitatoren“ aus demselben Jahr zeigt.

⁷² BIEBER, S. 216. Vgl. BRECHT, Martin Luther, Bd. 1, S. 224: Würdig zum Empfang der Eucharistie ist derjenige, der sich als Bedürftiger vor Gott weiß. Das forderte Luther 1518 in WA 1, S. 330, 24 (Sermo de digna preparatione cordis pro suscipiendo Sacramento Eucharistie, 1518): „Optima dispositio est nisi ea, qua pessime es dispositus, Et contra: Tunc pessime es dispositus, quando optime dispositus.“ Diese Predigt erfuhr eine beachtlich große Zahl von Ausgaben bis 1520: 13 volkssprachliche und 8 lateinische Drucke sind bekannt.

⁷³ Zitiert nach HARMs, Die gottesdienstliche Beichte, S. 52 Anm. 1.

⁷⁴ EKO 6.I / 1, Sp. 411a. Hier verweist er zum Thema Beichte auf MELANCHTHONS Unterrichts der Visitatoren. Zur Entstehung von Bugenhagens Position vgl. BIEBER, S. 129–133 (zur brüderlichen Ermahnung), S. 133–135 (zur Heilsvermittlung in den Sakramenten, wobei die Buße Bugenhagen bezeichnenderweise nicht als Sakrament gilt).

Der einzige Unterschied zwischen Luther und Bugenhagen, den ich erkennen kann, dürfte sich aus der Tatsache erklären, dass Bugenhagen eher Organisator und Vermittler im Dienste der neuen Lehre war, Luther dagegen ihr ‚Erfinder‘. Bugenhagen formuliert in seinen Kirchenordnungen als Seelsorger. Er will die Menschen mit guten Worten zur Annahme der göttlichen Rechtfertigungsbotschaft anleiten, indem er dafür sorgt, dass sie evangelische Predigt hören und evangelische Sakramentsverwaltung kennenlernen können. Deshalb hat der Pommer nicht weniger sondern eher noch stärker als Luther die existentielle Dimension des Abendmahlsgeschehens betont.⁷⁵ Zentral für seine Abendmahlslehre ist der Gedanke des gläubigen Vertrauens in das Wort Christi. Jedes Nachdenken über die Art der Gegenwart Christi in Fleisch und Blut ist ihm fremd. Zu Theorien über Konsekration, Ubiquität oder Volipräsenz hat er sich nicht verleiten lassen.⁷⁶

„Sick vorlaten vp de gerechticheit Gades in Christo / dat is / vp den doet vnde blut Christi / dar mede vns Got rechtuerdich vnde fry van den sunden maket / is de rechte loue / welcken Christus van vns vordert [...]. Sulke touersicht to Gade vmm des dodes willen Christi / maket dick alleyne werdich tomm sacramento / wente dar dorch bustu fry van sunden / eyn kynd vnde erue Gades / vnde hast dat ewige leuent.“⁷⁷

Sich auf die Gerechtigkeit Gottes in Christus verlassen, das heißt: auf den Tod und das Blut Christi, womit uns Gott rechtfertigt und frei von Sünden macht, – das ist die rechte Liebe, welche Christus von uns fordert. [...] Solche Zuversicht gegenüber Gott um des Todes Christi willen macht dich allein würdig, das Sakrament zu empfangen, denn dadurch bist du von Sünden frei, ein Kind und Erbe Gottes, und hast das ewige Leben.

Bezeichnenderweise war es gerade der Wittenberger Stadtpfarrer, der mit seinem „Sendbrieff wider den newen yrthumb / bey dem Sacrament des leybs vnd bluts vnsers Herren Jesu Christi“ („Contra novum erroren, de sacramento corporis et sanguinis Domini nostri Iesu Christi epistola Ioannis Bugenhagii Pomerani“)⁷⁸ im Sommer 1525 in den literarischen

⁷⁵ Zum Abendmahlsverständnis Bugenhagens liegt – im Unterschied zu demjenigen anderer Reformatoren – keine Gesamtdarstellung vor. Einzelne Aspekte thematisieren BERGSMÄ; KOCH.

⁷⁶ Zu diesem Ergebnis ist auch KOCH, Sp. 721, gekommen.

⁷⁷ EKO 6.I / 1, S. 92, 22–28.

⁷⁸ Wittenberg 1525. GEISENHOF, Nr. 162–180.

Streit mit Zwingli eintrat, indem er ihn öffentlich einer falschen Abendmahlslehre bezichtigte. Schon hier stellt er Zwingli in eine Linie zu dem in Wittenberg ungeliebten Karlstadt. Während dieser aber über das ‚das‘ der Einsetzungsworte gestritten habe, nehme jener sich das ‚ist‘ vor.⁷⁹

„So sihestu nun / wie Zwinglius so gar nichts kan auff bringen / vnd wie er hie an disem ort / so gar kain Theologus sey. Das er vns aber Christus fresser vnd fleysch fresser haißt / das ist ein gots lesterung / Dann wir zerreyssen noch fressen nicht das fleysch Christi / sunder wir essen das prot / vnd im prot den waren leyb Christi Welcher nicht gesehen / noch zerrissen wirdt / sunder man glaubet, das er da gegenwertig sey vnd gessen werde / vmb der wort Christi willen.“⁸⁰

Du siehst also, dass Zwingli überhaupt nichts an Belegen für seine Lehre beibringen kann, und dass er in dieser Hinsicht gar kein Theologe ist. Wenn er uns Christusfresser und Fleischfresser nennt, so ist das Gotteslästerung. Denn weder zerreißen noch fressen wir das Fleisch Christi, sondern wir essen das Brot und im Brot den wahren Leib Christi. Der wird nicht gesehen noch zerrissen, sondern man glaubt aufgrund der Worte Christi, dass er in der Handlung gegenwärtig ist und gegessen wird.

Weil er immer wieder mit den Gläubigen vor Ort die Grundsätze der lutherischen Abendmahlslehre zu erörtern hatte, war er besonders hellhörig gegenüber unlutherischer – und das hieß für ihn: nicht evangelischer – Lehre. Als Kirchenorganisator verteidigte Bugenhagen die evangelische Position einerseits gegen die Altgläubigen, andererseits gegen schwärmerische und spiritualistische Personen und Gruppen. Entscheidend ist für ihn der Glaube, in dem nicht nur kommuniziert sondern auch die Absolution empfangen wird. Die Absolution vollzieht er deshalb folgendermaßen:

„Nach verkündigung solchs trostes durchs Euangelion Christi / wie ich ainem yeglichen bedarff vnd von nöten sihe / sprich ich / gelaubst du das? Wenn er antwortet / Ja / So sage ich / Durch den glauben in Christum hasstu vergebung aller deiner sünden [...] Gee hin / vnd sündige nit meer.“⁸¹

⁷⁹ Contra novem errorem, dt. Übers., S. 73.

⁸⁰ Ain Sendbrieff über ain frag vom Sacrament. Item ain Vnderricht von der beycht vnd Christlicher Absolution, dt. Übers., S. 79.

⁸¹ Ebd., S. 89.

Nach der Verkündigung solchen Trostes durch das Evangelium Christi, entsprechend dem Bedürfnis und den Nöten, die ich bei einem jeden erkenne, spreche ich: ‚Glaubst du das?‘ Wenn er antwortet: ‚Ja‘, dann sage ich: ‚Durch den Glauben an Christus hast du Vergebung aller deiner Sünden. [...] Gehe hin und sündige nicht mehr.‘

Am 28. Oktober 1530 kam Bugenhagen in der Hansestadt Lübeck an, um sein Reformationswerk für Lübeck und das zu der Reichsstadt gehörige Landgebiet zu beginnen.⁸² Seine Aufgabe bestand vor allem darin, unter Einbindung aller wichtigen Kräfte der Stadt eine neue, reformatorische Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten auszuarbeiten. Bugenhagen hatte Erfahrung als Kirchenordner: Bevor er nach Lübeck kam, hatte er schon Braunschweig und Hamburg ‚reformiert‘. Sein Ziel war, vom Evangelium her den Grund zur Ordnung eines idealen christlichen Gemeinwesens zu legen. Niemand sollte in den evangelischen Städten ‚unchristliche Lehre‘ länger verteidigen dürfen. Um dieses Ziel zu erreichen, waren viele Gespräche und Verhandlungen mit den verschiedenen einflussreichen Gruppen und Personen notwendig, nicht nur mit der weltlichen Obrigkeit (auf deren Ruf hin Bugenhagen vom sächsischen Kurfürsten die Erlaubnis bekam, seine Wittenberger Stadtpfarre zu verlassen), sondern auch mit den altgläubig gesinnten Klerikern und den Insassen der Klöster. Dem Ziel entsprechend, eine aus dem Evangelium abgeleitete kirchliche Ordnung zu gestalten, sind die Bugenhagenschen Kirchenordnungen über weite Strecken exegetische und paränetische Darlegungen. Diese auffällig theologisch geprägte Struktur der Kirchenordnungen erklärt sich aus der Tatsache, dass die Pfarrer häufig kaum lutherische Schriften zur Verfügung hatten, so dass die Kirchenordnung ihnen das theologische Lehrbuch ersetzen musste.⁸³

Dass Bugenhagen erst relativ spät als Lübecker Kirchenreformer tätig werden konnte, ist nicht auf die Schwäche der dortigen vor-reformatorischen Bewegung sondern auf die Stärke des Rates zurückzuführen. Bis 1528 gelang es ihm in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Geistlichen und dem Bischof, die in den Kreisen der vermögenden, aber

⁸² Zur Einführung der Reformation in Lübeck vgl. HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 165–242; SCHREIBER.

⁸³ Die Lübecker Kirchenordnung liegt im Faksimile mit neuhd. Übers. vor. Zum evangelischen Ansatzpunkt der Bugenhagenschen Kirchenordnungen vgl. HAUSCHILD, Biblische Theologie, S. 60. Zur Bedeutung der Schulordnung für die Kirchenordnung vgl. SCHULZ, S. 51–63.

nicht im Rat vertretenen Bürger verbreitete emanzipatorische Frömmigkeitsbewegung zu unterdrücken. Die inneren Unruhen entluden sich 1529 im ‚Singekrieg‘: Evangelisch gesinnte Gläubige stimmten lauthals deutsche Gesänge an und störten so die Messe. Die Bewegung konnte im nächsten Jahr ihre Beteiligung am Stadtre Regiment erlangen, musste diese allerdings aufgrund außenpolitischer und militärischer Niederlagen 1534 wieder räumen. Obwohl die Altgläubigen 1535 wieder die Macht übernahmen und den Rückzug aus dem Schmalkaldischen Bund durchsetzten, konnten sie die Reformation nicht rückgängig machen.⁸⁴

Der Rat zu Lübeck nahm am 14. Mai 1531 Bugenhagens Kirchenordnung an. Der Superintendent von Lübeck übte nun die geistliche Oberaufsicht, der Rat von Lübeck die kirchenverwaltungsmäßige aus. Im Mittelpunkt auch dieser Kirchenordnung steht die, wie es damals noch hieß: ‚evangelische Messe‘ mit ihrem Höhepunkt, dem Abendmahl.⁸⁵ Weil sich im Gottesdienst das Entscheidende für den individuellen Glauben ereignet: die Heilzusage Gottes durch Wort und Sakrament, ist die Kirchenordnung wesentlich Gottesdienstordnung. Ausgehend von der Rechtfertigung aus dem Glauben an Jesus Christus und der Liebe als der Frucht dieses Glaubens wird die Kirche erbaut, die im Abendmahl einem jeden Sünder das Heil darreicht.

Die in Lübeck und Umgebung um 1530 virulenten Fragen und Themen hinsichtlich der kirchlichen Neugestaltung – und das hieß vor allem: der Neugestaltung des Gottesdienstes –, sind aus den Auseinandersetzungen ersichtlich, in denen Bugenhagen während seines dortigen Aufenthaltes die lutherische Position zu verteidigen hatte. So war er während der Ausarbeitung der Lübecker Kirchenordnung zugleich mit der Abfassung seiner Schrift „Wider die Kelchdiebe“ beschäftigt.⁸⁶ ‚Kelchdiebe‘ nannte er den Papst und seine Priester, die dem Volk den Kelch geraubt haben. Bekanntlich war es bis vor kurzem einer der sichtbarsten und deshalb bildlich auch immer wieder dargestellten Unterschiede zwischen Protestantismus und römischem Katholizismus, dass nur bei den Evangelischen das Sakrament in beiderlei Gestalt gereicht wurde. Bei den Altgläubigen galt die Hostie seit dem Mittelalter als das ganze und vollständige Sakrament.

⁸⁴ HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 212–242.

⁸⁵ Vgl. S. 35, Anm. 5.

⁸⁶ Widder die kelch Diebe. Wittenberg 1532. Weitere Ausgaben verzeichnet VD 16 B 9473–9476.

Den Wein trank der zelebrierende Priester alleine am Altar. Das erklärt den polemischen Titel. Am Ende seiner Kampfschrift „Wider die Kelchdiebe“ setzt Bugenhagen sich mit dem Thema Beichte und Absolution auseinander. Diese sind zwar nicht an den Pfarrer gebunden, sondern müssen vielmehr im Glauben erfolgen und angenommen werden; aber zugleich verteidigt er doch heftig die Privatbeichte vor dem Pfarrer und will auch den Beichtpfennig beibehalten wissen.⁸⁷ Der Streit um die Beichte vor dem Pfarrer wurde damals intensiv geführt: mit dem umtriebigen Spiritualisten Melchior Hoffman und dem Reformator Heinrich Never beziehungsweise Neuner aus Wismar.

Schon gut anderthalb Jahre bevor Bugenhagen nach Lübeck gerufen wurde, hatte er den geistlichen Vorsitz in einer Disputation in Flensburg mit Melchior Hoffman inne.⁸⁸ Der gelehrte Kürschner hatte sich im Frühjahr 1527 in Lübeck aufgehalten und war dann nach Kiel geflüchtet, wo es ihm gelang, zum zweiten Hofprediger von König Friedrich I. von Dänemark (reg. 1523–1533) ernannt zu werden, eine Berufung an die Nikolaikirche in Kiel zu bekommen und die Erlaubnis zu erhalten, in ganz Holstein das Wort Gottes zu predigen.⁸⁹ Der König konnte sich bei der Einstellung Hoffmanns sicher wähnen, einen von Luther und Bugenhagen anerkannten Reformator einzustellen, der schon in Riga und Dorpat entsprechende Erfahrungen gesammelt hatte. Die Wittenberger hatten ihm nämlich 1525 ein Empfehlungsschreiben ausgestellt.⁹⁰ Zwar wird in den von ihnen zusammen mit Hoffman gedruckten „Sendschreiben an die Christen in Livland“ von 1525 schon deutlich, dass der Handwerker aus einer apokalyptisch-mystischen Tradition heraus argumentiert;⁹¹ die damit

⁸⁷ BUGENHAGEN, Kelchdiebe, nach RINN, S. 45. Hier wird die Beichte gegen einen gewissen Neuner / Never aus Wismar verteidigt, der Bugenhagen vorwarf, er verteidige nur deshalb die Ohrenbeichte, weil er den Beichtpfennig beibehalten wollte. Vgl. a. WA.B 6, Nr. 1883, S. 223–226: LUTHER und MELANCHTHON schreiben am 24. 11. 1531 an den Rat zu Rostock, dass zänkische Prediger, die Änderungen an der Privatbeichte vornehmen wollen, ausgewiesen werden sollten, sofern sie nicht schnell Ruhe geben.

⁸⁸ RUST / KÖPPEN, S. 72–78, mit Übers. einiger Passagen aus Bugenhagens abschließendem Votum.

⁸⁹ Nach einer Probepredigt „nam in der Künig an für seinen diener / und gab im brieff und sigel im gantzen land zu Holsten das wort Gots zu predigen [...]“. Zitiert nach RUST / KÖPPEN, S. 48.

⁹⁰ WA 18, S. 412–416 (Sendschreiben an die Christen in Livland, 1525), mit Hinweisen zur Biographie Hoffmans. Vgl. a. DEPPEMANN.

⁹¹ WA 18, S. 426–430 (Sendschreiben an die Christen in Livland, 1525).

zusammenhängenden Lehrunterschiede zu den Wittenberger Reformatoren traten aber vorerst nicht offen hervor.

Hoffman vertrat eine in ihrem Kern Karlstadtsche Abendmahlslehre und hielt die Beichte der Gläubigen vor dem Pfarrer für überflüssig.⁹² Entscheidend ist entsprechend dem Typus dieser Theologie jeweils ‚der Geist‘; die leiblich-materielle Dimension des Heiles ist dagegen von nur geringer Bedeutung. Hoffman war mit dem aus dem Wittenberger Hausarrest geflohenen Karlstadt befreundet, – eine interessante Liaison zwischen dem humanistisch gebildeten akademischen Lehrer und Universitätsreformer und dem Kürschner. 1529 war Karlstadt in Holstein, um seinen Freund argumentativ zu unterstützen, aber der König verbot seine Beteiligung an der Disputation. Am 8. April 1529 musste nun der Spiritualist Hoffman seinem ehemaligen Wittenberger Gönner Bugenhagen gegenübertreten. Bei dieser Flensburger Disputation⁹³ sollte die Notwendigkeit der individuellen Beichte vor einem ordnungsgemäß bestellten und durch entsprechendes Studium ausgewiesenen Pfarrer durch den Wittenberger verteidigt werden. Das Prinzip, dass nur diejenigen Beichte hören sollen, die auch das Sakrament spenden, und dass dies nur diejenigen sein sollen, die Gottes Wort öffentlich, das heißt im Auftrag der Obrigkeit, predigen, hatte Bugenhagen schon in Braunschweig und Hamburg verfolgt. Es heißt in einer Kompilation seiner Schriften, die noch während seines Aufenthaltes in Lübeck oder kurz danach erschien:

„Von Beicht hoeren / vnd das Sacrament geben. Die vns Gottes wort öffentlich predigen / die sollen auch die Sacrament reichen / vnd beicht hoeren [...]. Niemand sol auch zum Sacrament gelassen werden / er habe denn zuuor dem Prediger odder dem Priester / der dazu verordnet ist, rechenschafft vnd berichtung / seiner not vnd seines glaubens / gegeben / auff das nicht durch jre verseumnis / etliche vnwirdig vnd zum verdammis / das Sacrament zu sich nemen.“⁹⁴

⁹² Vgl. zur Biographie des nach den Wittenberger Unruhen von Luther verdrängten ehemaligen Kollegen an der Universität BUBENHEIMER, Karlstadt; zur Abendmahlslehre vgl. LINDBERG, der allerdings die Stellung Karlstadts in der reformatorischen Bewegung nicht beleuchtet.

⁹³ RUST / KÖPPEN, S. 72–78, Teilübers. S. 74f. Protokoll veröffentlicht u. d. T. HOFFMAN, Dialogus.

⁹⁴ BUGENHAGEN, Von mancherley Christenlichen Sachen, Bl. H1r.

Von Beichtehören und Sakramentspendung: Diejenigen, die uns Gottes Wort öffentlich predigen, die sollen auch die Sakramente reichen und die Beichte hören [...]. Auch soll niemand zum Sakrament zugelassen werden, der nicht zuvor dem dazu eingesetzten Prediger oder Priester gegenüber Rechenschaft und Bericht über seine Not [Sünden] und seinen Glauben [Glaubensverhör] abgelegt hat, auf dass nicht durch Versäumnis der Priester etliche unwürdig und zu ihrer Verdammnis das Sakrament genießen.

Der Geistliche hat der Auffassung Bughagens nach die Verpflichtung, seine Gemeindeglieder vor der ewigen Verdammnis, der Folge falscher Glaubensüberzeugungen und sündlichen Lebenswandels, durch die Verkündigung des Wortes des Evangeliums zu bewahren. Ausgangspunkt seiner Argumentation ist also das Wort Gottes, das die Prediger verkündigen. Wer glaubt, dass der Pfarrer das Wort Gottes führt und getauft ist, wird selig werden. Das heißt nach Bughagen also ‚lösen‘: dem Wort Gottes glauben. Wer dem dagegen nicht glaubt, wird ‚gebunden‘ bleiben.

„Also lieber Melchior / komen wir aus Gottes befelhe da zu, das wir mit vnserm predigdienst / den andern / so sie dem wort Gottes / das wir furen / gleuben / Christum geben / die sunde vergeben / den heiligen geist geben / aus kindern des teuffels kinder Gottes machen / das ewige leben geben rc / vnd Gott thut doch solches alles / aber durch vnsern dienst / nach seinem befelh. Daraus auch klar ist / das wir Christen macht haben die Sacramente Christi zu geben vnd zu nemen nach seinem befelhe rc. Darumb wer da saget / das die diener Christi die sunde nicht vergeben rc / der handelt stracks widder das wort Christi / Welchen ir die sunde vergebet rc. Es gehet aber zu (wie gesagt) durch vnsern dienst / vnd solchs werck ist nicht vnser / sondern Gottes.“

Also, lieber Melchior, kommen wir aufgrund Gottes Befehl zu der Einsicht, dass wir mit unserem Predigtdienst den anderen, sofern sie dem Wort Gottes glauben, das wir führen, Christus geben, die Sünde vergeben, den Hl. Geist geben etc. Das tut zwar alles Gott, aber nach seinem Befehl durch unseren Dienst. Deshalb handelt derjenige, der sagt, dass die Diener Christi die Sünde nicht vergeben etc. gradewegs gegen das Wort Christi: ‚Welchen ihr die Sünde vergebet etc.‘ [Mt 18, 18].

⁹⁵ Acta der Disputation zu Flensburg, 1529, o. S. Es handelt sich hier um eine Darstellung des Streits aus der Sicht Bughagens, um die Rechtfertigung seiner, im Gegensatz zu der von Hoffman vertretenen Position.

Das geschieht durch unseren Dienst, und das Werk ist nicht unser sondern Gottes.“

Melchior Hoffman wollte seinerseits keineswegs die Beichte abschaffen. Er lehrte jedoch im Unterschied zu den Wittenberger Reformatoren, dass die Beichte vor dem Bruder in Christo entscheidend sei; deshalb könne man auf die Beichte vor dem Pfarrer getrost verzichten. Er konnte sich dabei in Übereinstimmung mit Bugenhagen selbst wähen. Schließlich hatte der selbst an die Christen in Livland noch 1525 geschrieben:

„[W]en eyner, der guten verstand hat aus der schrift oder aus der Predigen, wolt den leyb und das blut Christi im sacramente empfangen on solche oren beycht, konde man yhm [das] mit rechte nicht vrbieten.“⁹⁶

Wenn einer, der aus der Hl. Schrift oder der Predigt recht unterwiesen ist, den Leib und das Blut Christi im Sakrament ohne Ohrenbeichte empfangen wollte, dann könnte man ihm das nicht mit Recht vrbieten.

Bugenhagen wollte allerdings schon damals, dass ein jeder, der beabsichtige, zum Sakrament zu gehen, sich vorher bei dem Pfarrer anmelde. Damit hatte der die Gelegenheit festzustellen, ob der Kommunikant zu den ‚verständigen‘ Christen gehörte, welche die rechte Abendmahlslehre kennen. Über die Notwendigkeit eines Glaubensverhørs hat Hoffman sich nicht geäußert. Nicht bezogen hat der Täufer sich auf Luther, der 1519 im „Sermon von dem Sakrament der Buße“ die Fähigkeit zur Erteilung der Absolution explizit einem jeden Christen, auch einem Kind zugesprochen hatte, weil es bei der Beichte nicht auf den Priester und den Konfitenden, sondern allein auf das Wort Gottes ankomme.

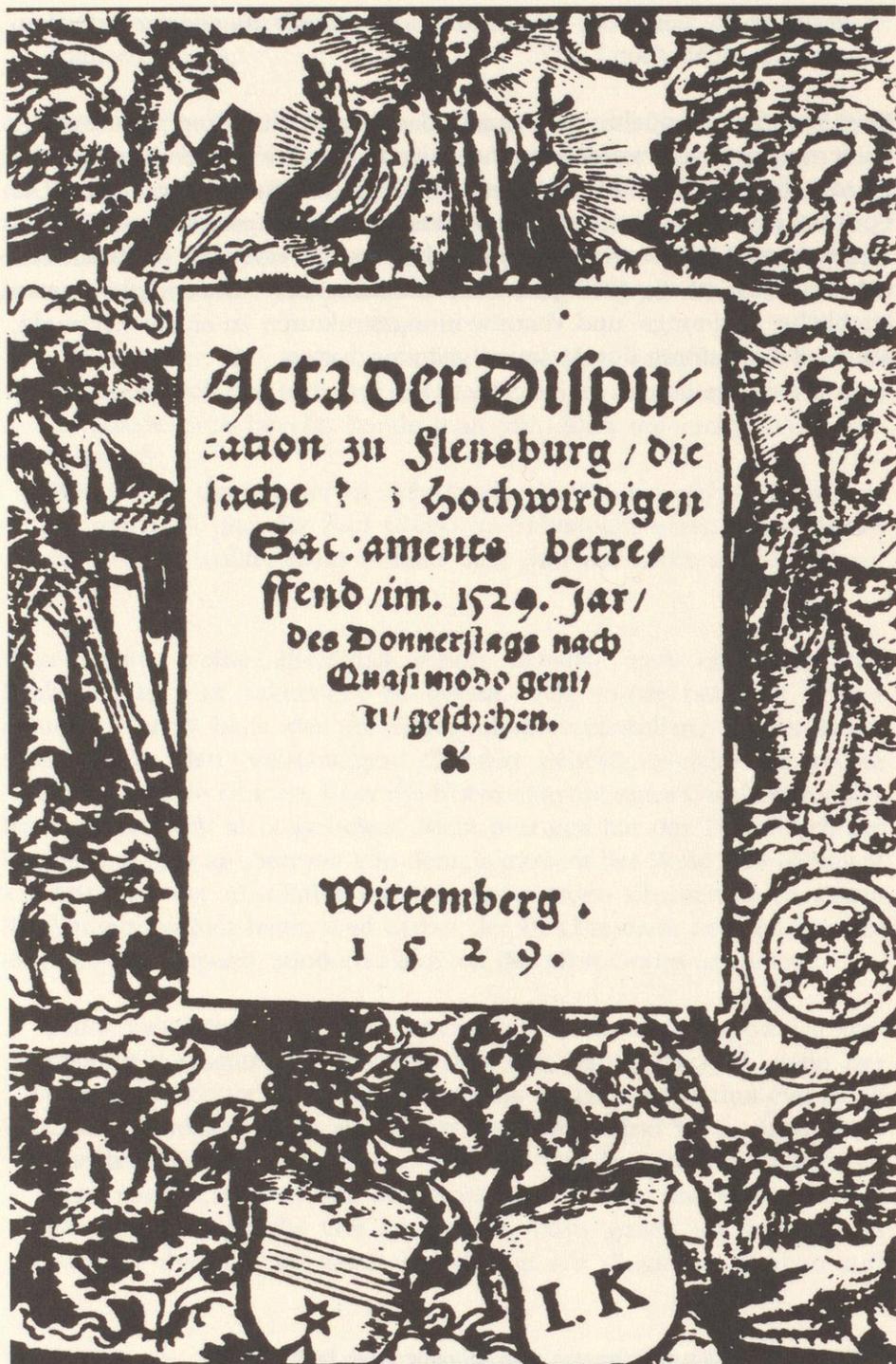
„Zum Neunden folget mehr, das ynn dem sacrament der puß vnd vorgebung der schult nichts mehr thut eyn Bapst, Bischoff, dann der geringiste priester, ja wo eyn priester nit ist, eben ßouil thut eyn iglich Christen mensch ob es schon eyn weyb oder kind were, dann wilch Christen mensch zu dyr sagen kan, dyr vorgibt gott deyne sund, yn dem namen rc. vnd du das wort kanst fahen mit eynem festen glauben, alß sprechs Got zu dyr, ßo bistu gewiß yn dem selben glauben absoluir, ßo gantz vnd gar ligt alle dingk ym glauben auff

⁹⁶ WA 18, S. 424, 10–13 (Bugenhagen, Eine Christenliche vermanung, 1525).

gottis wort, dann der Bapst, Bischoff priester muegen zu deynem glauben nichts thun [...].⁹⁷

Kein Wunder, so möchte man sagen, dass aus diesen Worten Luthers die Folgerung gezogen werden konnte, altgläubige Priester und lutherische Pfarrer seien für Beichte und Absolution gleichermaßen überflüssig. Die Position des Kürschners wie seiner Freunde ist aufgrund dieser frühen Äußerungen Luthers wohl verständlich. Was sie von den Reformatoren unterscheidet, ist die geringere Hochschätzung der Notwendigkeit amtskirchlicher Ordnungs- und Verantwortungsstrukturen zu einem Zeitpunkt, als die Reformatoren ihre Meinung geändert hatten.

⁹⁷ WA 2, S. 716 (Ein Sermon von dem Sakrament der Buße, 1519).



Acta der Disputation zu Flensburg. 1529

3. DIE EINFÜHRUNG DER REFORMATION IN MÖLLN

Für mehr als einhundert Jahre nach Einführung der Reformation war Mölln eine Lübeckische Exklave und unterstand der dortigen weltlichen und kirchlichen Obrigkeit. Der jeweilige Möllner Stadthauptmann wurde während dieser Zeit ebenso wie der jeweilige erste Pfarrer dort vom Lübecker Rat – durch die für die Verwaltung der Landgebiete zuständige Behörde: die Kämmerei – eingesetzt. Von der Einführung der Reformation im Jahre 1531 an bis 1683 galt in Mölln also die lübeckische, von Johannes Bugenhagen erarbeitete Kirchenordnung. Die Bestimmungen, wie die Reformation in Mölln einzuführen sei, kann aus sprachlichen Gründen nicht Bugenhagen persönlich verfasst haben.¹ Sie dürften wohl von Lübecker Ratsherren als Ergänzung zu Bugenhagens Kirchenordnung aufgezeichnet worden sein. Die Aufsicht über das Möllner Kirchenwesen hatte das Lübecker Konsistorium, eine im Jahre 1545 geschaffene, aus Vertretern der städtischen Gerichte unter Vorsitz des ältesten Stadtsyndikus bestehende Kommission. Der Lübecker Superintendent (ursprünglich wurde er ‚Superintendent‘ genannt) hatte in diesem Gremium lediglich beratende Funktion. Er versuchte, seinen Einfluss durch die Versammlung der Lübecker Geistlichen, das Ministerium, zu stärken. Die Möllner Pfarrer waren in ihrer Amtsführung an die Lübecker Bestimmungen gebunden. Sie wurden vom Lübecker Ministerium geprüft und ordiniert, vom Lübecker Konsistorium in ihr Amt eingesetzt. Über eine eventuelle Mitsprache der Möllner Bürger beziehungsweise ihrer Vertreter ist nichts bekannt.

Als Bugenhagen in die Hansestadt Lübeck kam, um eine Kirchenordnung auszuarbeiten, waren schon einige Möllner Geistliche und Bürger reformatorisch gesinnt. Herausragend unter ihnen ist der erste evangelische Stadtvogt, Jakob Krappe, der sich 1530 beim Augsburger Reichstag bei Friedrich dem Weisen darum bemüht hatte, einen sächsischen Reformator als Organisator der Kirchenverbesserung nach Lübeck zu bekommen, und Bugenhagen dann im Oktober 1530 nach Lübeck geleitet hat.² Bekannt ist überdies von dem seit 1531 amtierenden Möllner Kaplan Johannes Oesbarch, dass er in den Jahren 1526 und 1530 in Bremen in flüchtigem Kon-

¹ Vgl. FISCHER-HÜBNER, S. 48f. Vgl. a. BURMESTER, S. 104f. Wie die Bugenhagensche Kirchenordnung es forderte, so war tatsächlich eine „liberie“ für die Pfarrer vorhanden: in der Sakristei. Vgl. MANECKE, S. 12, mit Verweis auf Uffenbachs Reisen in Anm. 6.

² HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 186 und S. 192.

takt mit dem Täuferführer Johannes Campanus (ca. 1500 – nach 1574) stand.³ Der gebürtige Limburger übernahm anfangs die lutherische Theologie, wandte sich aber seit dem Marburger Religionsgespräch, bei dem er erfolglos seine eigene Abendmehlsauffassung in die Diskussionen einzubringen versuchte, von dieser Linie ab und wurde später mindestens 20 Jahre lang als Häretiker gesucht. Oesbarch starb 1533.⁴ Der Stadthauptmann Johann Crevet (gest. 1549) versuchte zwar noch im Juli 1530, das Festhalten am alten Glauben durch Schwur zu erpressen, erreichte damit aber nichts mehr. Joachim Polleyn erbat im September vom Lübecker Rat einen lutherischen Prädikanten und dieser Bitte wurde stattgegeben – schließlich lag es im Interesse Lübecks, die Reformation auf sein Landgebiet auszuweiten.⁵

Nachdem Lübeck am 14. Mai 1531 die Bugenhagensche Kirchenordnung angenommen hatte, wurden zwei Ratsherren nach Mölln gesandt, um auch dort die neue Lübecker Ordnung einzuführen. Am Freitag vor Laurentius, am 4. August des Jahres 1531, erließ der Rat der Stadt Mölln eine eigene Kirchenordnung: „Sunderge ordeninge der stad Mollen“.⁶ Es handelt sich hier um eine Selbstverpflichtung der politischen Gemeinde zur Annahme der Lübecker Kirchenordnung, zur Einsetzung eines Kirchenausschusses (besetzt mit dem Hauptmann, drei Ratsmitgliedern und drei Vertretern der Bürgerschaft), der die Bezahlung der Möllner Pastoren und Lehrer aus dem Kirchenvermögen besorgen und die Aufsicht über die

³ Zu Person und Werk vgl. WEIGELT, Campanus.

⁴ BURMEISTER, Die ersten evangelischen Geistlichen. Über die meisten der ersten Pfarrer ist kaum etwas bekannt. 1545 bittet Kaplan Casper thor Bruggen um Erhöhung der Besoldung, weil er gleichzeitig Pastor von Mölln sei (AHL ASA ext. 6325 Lau.). Weiter sind folgende Archivalien erhalten: 1555 führt Jochin Werner gegen Jacob Block vor dem Niedergericht in Mölln einen Prozess wegen Gotteslästerung (AHL ASA 6334 Lau.). 1585 bittet Mölln den Superintendenten Pouchenius um die Revision der Kastenordnung von 1571 (AHL ASA 6045 Lau.). Zwischen 1585 und 1597 kam es zu Visitationen wegen der Entfremdung von Ländereien der Möllner Kirche durch den Möllner Rat (AHL ASA ext. 6305).

⁵ BURMEISTER, Lübecker Vögte der Reformationszeit, S. 17. Ders., Lübecker Vögte und Hauptleute, S. 36.

⁶ Faksimile der Ordnung mit neuhd. Übers. in BUGENHAGEN, Lübecker Kirchenordnung, S. 196–199. Abdruck der Ordnung auch in: EKO 5, S. 381f. Vgl. zur Geschichte der Einführung der Reformation in Mölln knapp die ältere Literatur zusammenfassend HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 191f. Vgl. unter der älteren Literatur ANONYMUS, Zur Lübeckischen Kirchengeschichte; BURMEISTER.

Schule führen sollte. Die Pfarrer sollen, wie es in der Kirchenordnung heißt, die Möllner

„myt predikende, bychthoerende, Christliker vnderrychtinge eynes jeweliken, krancken tho besoekende, Sacramente tho geuende etc. na aller wyse vorsogen, also yn der Luebischen Ordeninge van eren Parneren vnde Cappelanen bescreuen ys.“⁷

mit Predigen, Beichtehören, christlicher Unterweisung eines jeden, Krankenbesuchen, Sakramentsspendung usw. in jeder Weise versorgen, wie es in der Lübecker Ordnung als Aufgabe der Pfarrer und Kapläne beschrieben ist.

Mölln war die mit geistlichem Personal am besten ausgestattete Landgemeinde des Lübeckischen Gebietes: Neben einem Pfarrer sollte ein Kaplan – beziehungsweise, wie er später genannt wurde: ‚Diakon‘ – Dienst tun. Dazu kamen der Schulmeister und ein Untermeister, der auch Küster sein sollte; die Anstellung eines zweiten Schulgesellen wurde versprochen. Nicht nur eine Lateinschule und eine deutsche Jungenschule sollten eingerichtet werden, sondern auch eine Schule für die elementare Ausbildung der Möllner Bürgertöchter. Der Möllner Rat und die ‚Kirchenväter‘ (die Vorsteher der Kirchengemeinde) hatten das Recht, dem Lübecker Ministerium, der geistlichen Obrigkeit, einen ihnen genehmen Pfarrer vorzuschlagen. Das wurde allerdings schon seit 1535 nicht mehr realisiert.⁸

Der erste bedeutende Pfarrer Möllns war Valentinus Curtius oder Korte. Er amtierte in Mölln von 1534 bis 1544. Der gebürtige Lübecker studierte seit 1512 in Rostock. Er ist am 22. Mai 1524 als Lesemeister im dortigen Franziskanerminoritenkloster St. Katharinen greifbar.⁹ Wohl von 1528 an wirkte er in Rostock als lutherischer Prediger. 1531 wurde er zum Kaplan an die dortige Marienkirche berufen. Im Sommer 1531 traf Curtius, der mit seinem Rostocker Kollegen Joachim Slüter wegen seiner gemäßigt-lutherischen Linie als Reformator Streit hatte, mit diesem zusammen Bugenhagen in Lübeck. Wie Luther und Bugenhagen betonte Curtius die

⁷ EKO 5, Sp. 381b.

⁸ HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 209.

⁹ PETTKE, Korte. Zuerst auf Korte als Möllner ersten Pfarrer aufmerksam gemacht hat BURMEISTER, Curtius. Vgl. zu Curtius ausführlich im Anschluss an Nicolaus Gryses Historia Slüters, aber nicht immer ganz zutreffend STARCKE, S. 97–174. Vgl. a. die knappe biographische Einführung von HAUSCHILD, Curtius, allerdings ohne Erwähnung Möllns. Ebenfalls ohne Erwähnung Möllns, aber ausführlicher COHRS, Curtius.

Notwendigkeit der Ordnung für die christliche Gemeinde und trat für die Beichte vor dem Pfarrer ein. Diese amtskirchenbezogenen Vorstellungen unterschieden ihn von seinem Rostocker Kollegen, der vor allem die Beichte gegenüber Christus forderte, und die vor dem Pfarrer für vernachlässigenswert halten zu können glaubte.¹⁰ Dass die Lübecker den als Reformator in Rostock hochgeehrten Curtius – bei seiner Heirat im Jahre 1532 nahmen alle Ratsherren am Kirchgang teil, um den Hauptgeistlichen an ihrer St. Marien-Kirche in seiner evangelischen Amts- und Eheaufassung zu bestätigen –,¹¹ für die Möllner Pfarrstelle gewinnen konnten, unterstreicht das Ansehen Möllns in der Reformationszeit. 1544 oder 1545 wurde Curtius dann nach Lübeck gerufen, 1553 oder 1554 wurde er dort Superintendent und damit Nachfolger des schon 1548 verstorbenen Hermann Bonnus.

3.1. BEICHTE UND ABENDMAHL NACH DER LÜBECKER KIRCHENORDNUNG

Bugenhagen hat in seiner Kirchenordnung für Lübeck niemanden zum regelmäßigen Genuss von Brot und Wein gezwungen. Er setzt vielmehr – und damit bewegt er sich wiederum genau auf der Linie Luthers – voraus, dass ein jeder Einwohner Lübecks, sofern er nur in der evangelischen Lehre recht unterrichtet ist, sich gerne zum Tisch des Herrn begeben wird. Voraussetzungen müssen dafür nicht erfüllt sein, von der ‚geheimen‘ Beichte ist in der „Lübecker Kirchenordnung“ nirgends explizit die Rede. Das verwundert, weil sie 1530 vielerorts üblich und vorgeschrieben war. So hieß es etwa in der „Hamburger Kirchenordnung“:

„Nemant shall ock tom sacramente gelaten werden, sunder he hebbe tom ringesten to vorne dem predicanten edder prestere, dem dat bevalen is, rekenschup und berichtinge gegeben sines lovens, dat nicht dorch ore vorsumenisse etlike unwerdich und tor vordomenisse tom sacramente gaen.“¹²

¹⁰ Zu dem Rostocker Reformator vgl. PETTKE, Slüter; dies., Zwei Briefe Bugenhagens, S. 126, mit Anm. S. 141, Nr. 50; BOSINSKI, Slüter, S. 94. Zur Einführung der Reformation in Rostock vgl. a. a. O., S. 95 und S. 99–102. Zu Slüter als Schriftsteller und Theologe vgl. ders., Schrifttum. Ebd., S. 107f., wird jedoch in der Beichtanweisung aus Slüters Gebetbuch von 1526 / 1530 davon ausgegangen, dass der Gläubige, nachdem er Gott wie seinem allerbesten Freund gebeichtet hat, auch dem Priester beichtet.

¹¹ Zur Bedeutung dieses Ereignisses vgl. MOELLER; BUCKWALTER.

¹² EKO 5, Sp. 508a.

Auch soll niemand zum Sakrament gelassen werden, wenn er nicht wenigstens zuvor dem Prädikanten oder Priester, dessen Aufgabe das ist, Rechenschaft [Glaubensverhör] und Bericht seines Lebens [Sündenbekenntnis] gegeben hat, so dass nicht durch ihre [der Prediger] Versäumnisse etliche unwürdig und zu [ihrer eigenen wie derjenigen säumiger Pfarrer] Verdammnis zum Sakrament gehen.

Hier ist deutlich, dass es vor dem Sakramentsgenuss einiger Anstrengung seitens des Gläubigen bedarf, und dass diese gegenüber einem ordentlich bestellten kirchlichen Amtsträger zu erfolgen hat. Schon 1528 in der „Braunschweiger Kirchenordnung“ war es nicht anders festgelegt worden. Und 1535 dann, in der „Pommerschen Kirchenordnung“, fordert Bugenhagen ebenfalls Glaubensverhör und Privatbeichte. Hier wird betont, es solle die

„hemelicke eder ohren bicht nicht affgedaen werden, sunder else eine heilsame berathslage geholden werden, dar ein ieder sinem bicht vater eder prester gerne sine gebreken unde sonderlick anligende feill vormelden unde beklagen schall.“¹³

Es soll die heimliche oder Ohrenbeichte nicht aufgegeben werden, sondern als eine heilsame Besprechung abgehalten werden, bei der ein jeder seinem Beichtvater oder Priester gerne seine Gebrechen und insbesondere anliegende Probleme gestehen und beklagen soll.

Aus diesen Worten wird deutlich, dass der Hauptzweck der Beichte nach Bugenhagens wie nach Luthers Meinung die Tröstung der Angefochtenen in ihren Nöten sein soll. Gleichwohl führt von der Forderung, dass der Pfarrer die Reinheit der Abendmahlsgemeinde überwachen soll, indem er öffentlich bekannte Sünder und solche, die den Sinn der Handlung nicht verstanden haben, vom Abendmahl zurückweisen soll, ein gerader Weg in die theologische und kirchliche Orthodoxie. Da wurde dann die Sittlichkeit und Rechtgläubigkeit der Gemeinde streng überwacht. In der Bestallungsordnung für Martin Chemnitz (1522–1586) aus dem Jahre 1567 wird dem Pfarrer das Recht eingeräumt, einen solchen Einwohner, der sich der Predigt und den Sakramenten entzieht,

¹³ EKO 4, S. 330. Zur Verwendung des Terminus ‚Ohrenbeichte‘ vgl. oben S. 35, Anm. 5.

zu „beschicken, zu sich fordern und mit ihm auß Gottes wort ernstlich reden, vormanen, straffen, zur besserung; den waß solliches zur erbawung guts thut, wen man nicht alleine sunde loset, sondern auch wo es nott ist, sunde bindet, erfahren wir teglich in vielen exempeln.“¹⁴

einem solchen Einwohner einen Boten zu schicken, ihn vor sich zu fordern und ihn aus Gottes Wort ernstlich zu unterweisen, zu mahnen, zu strafen, um ihn zu bessern. Denn wieviel das zur Erbauung Gutes beiträgt, wenn man nicht nur Sünde löst, sondern auch, wenn es nötig ist, Sünde bindet, das erfahren wir täglich an vielen Beispielen.

Denen, die zwei Jahre lang nicht kommuniziert haben, – und das ist gleichbedeutend damit, sich für diesen Zeitraum nicht der Kirchenzucht unterworfen zu haben –, sollen nicht nur solche kirchlichen Rechte wie Paten- oder Trauzeugenamt aberkannt werden, sondern ihnen soll auch „nicht gestattet werden, dass sie solenniter zu grabe bestattet werden mit singen und mit leuten etc.“¹⁵ Das Zwangsmittel für die Durchsetzung der Kirchen- und Sittenzucht ist also hier die Beerdigung. Wer mit pfarrherrlicher Beteiligung unter die Erde kommen will, hat sich während seines irdischen Wandels an die Gesetze zu halten. Und diese sehen die regelmäßige Beichte vor dem Pfarrer mit nachfolgender Kommunion vor. Interessanterweise war das Mittel, das der römische Katholizismus zur Rückgewinnung des protestantischen Teiles des Bistums Münster einsetzte, strukturell dasselbe: Wer ehrenhaft begraben werden wollte, hatte zuvor die Letzte Ölung an sich vollziehen zu lassen.¹⁶

Vor diesem Hintergrund, der in Norddeutschland weitverbreiteten Einführung einer individuellen ‚Zwangsbeichte‘ vor dem Pfarrer als Zulassungsbedingung zum Abendmahl, sind auch die Ausführungen in der „Lübecker Kirchenordnung“ zu interpretieren. Bugenhagen thematisiert hier die ‚heimliche‘ beziehungsweise ‚private‘ Beichte des einzelnen Gläubigen vor dem Pfarrer an drei Stellen: Er fordert, dass im samstäglichen Gottesdienst das Volk ermahnt werden soll, die Beichte nach der Vesper zu besuchen.

¹⁴ EKO 6 / I.1, Sp. 465b. Die Wiederaufnahme darf nicht von einem Geistlichen allein geschehen.

¹⁵ Ebd. Auch solche, die mit weltlichen Strafen belegt wurden, werden noch extra mit geistlichen bedacht.

¹⁶ SCHÄFER, S. 349.

„[S]o kan me se des to beth vnderrichten de des bedaruen / dat me eynen yewelicken besonderngen hoere nha nottrofft. Wente des anderen morgens na der erstenn predicken vor der andern / ys ydt nicht moegelik alle beßuendergen genochsam to hoerende / des auendes touorne hefft me mher tidt / vor de yennenn de ßunderges trostes vnd vnderrichtinge bedaruen etc.“¹⁷

So kann man diejenigen desto besser unterweisen, die dessen bedürfen, dass man einen jeden einzelnen, je nach Bedürfnis, anhöre. Denn am nächsten Morgen nach der ersten Predigt, vor der zweiten, ist es nicht möglich, jeden einzelnen genug anzuhören; abends zuvor hat man mehr Zeit für diejenigen, die besonderen Trost und Unterweisung o.ä. brauchen.¹⁸

Deutlich ist hier, dass die Beichte sowohl seelsorgerlich als auch pädagogisch begründet wird. Zentral ist der Gedanke, dass der Beichtstuhl die individuelle Glaubensschule für solche Erwachsene ist, die dieser Unterweisung oder besonderen Trostes bedürfen.

Weiterhin wird festgelegt, dass an Gründonnerstag, Karfreitag und Ostersamstag kein Frühgottesdienst stattfindet, damit mehr Zeit für die Beichte zur Verfügung steht. Allerdings soll das Volk ermahnt werden, dass es nicht nur aus Gewohnheit gerade zu diesen Terminen die Beichte aufsucht. Tatsächlich war die Beichte vor einem oder zweien der drei großen kirchlichen Feiertage: Weihnachten und Ostern vor allem, aber auch an Pfingsten, im Spätmittelalter weithin üblich. Nach Luther soll der Sakramentsempfang bei Laien zweimal jährlich üblich gewesen sein: an Fasten, gemeint ist: vor Weihnachten und vor Ostern.¹⁹ Meist war der Ansturm an

¹⁷ BUGENHAGEN, Lübecker Kirchenordnung, S. 106.

¹⁸ Übers. von Hauschild in BUGENHAGEN, Lübecker Kirchenordnung, S. 107.

¹⁹ WA 8, S. 172 (Von der Beicht, ob die der Papst macht habe zu gebieten, 1521). Hier heißt es, man kommuniziere traditionellerweise „auf die fasten und ostern“. Ebd., Z. 25. Das widerspricht nicht BROWÉs Zeugnissen, die häufigeren Sakramentsgenuss bei einzelnen religiösen Personen kennen, weil es sich hier um eine Aussage über Laien handelt. Häufigerer Sakramentsgenuss als an den höchsten kirchlichen Feiertagen wurde weder von der Kirche empfohlen, noch war er in allen Frauenklöstern oder bei Laienbrüdern in Männerklöstern überall üblich. In den süddeutschen Dominikanerinnenklöstern wurde die Kommunion beispielsweise viermal im Jahr gewährt. Allerdings sprach sich die Priorin des Tertiärinnenkonvents Nazareth in Beverin dafür aus, dass die Schwestern alle 15 Tage etwa die Beichte abgenommen bekämen und kommunizierten, „weil sie durch nichts anderes besser als durch die heilige Kommunion und die häufige Beichte jene [die Nonnen] in gutem Frieden und in klösterlicher Disziplin zu halten vermöchte.“ Zitiert nach SCHLOTHEUBER, S. 52.

Ostern am größten. Wenn die evangelischen Gläubigen mit dem rechten Verständnis der evangelischen Beichte gerade vor Ostern diese Übung vollziehen, so ist dies nach Bugenhagens Meinung allerdings auch durchaus nicht zu verwerfen, weil zu dieser Zeit die Zentralthemen des Christentums besonders intensiv gepredigt würden.²⁰

Bugenhagen bestimmt in der Lübecker Kirchenordnung – und das ist die dritte Erwähnung der Beichte – auch diejenigen Fälle, in denen einzelne Individuen den Leib und das Blut des Herrn nicht empfangen dürfen. Ausgeschlossen sind diejenigen, die

„erdom lerenn / Sectenmaken / dath Euangelion lesteren / vngehorsam wedder Gades wordt anrichten / schendich huß holden / edder ßuos schendich leven.“²¹

Irrtum lehren, Sekten bilden, das Evangelium lästern, zu Ungehorsam wider Gottes Wort anstiften, schändlich haushalten oder sonst schändlich leben.²²

Diese Menschen sind von den Gliedern der evangelischen Kirche für exkommuniziert anzusehen. Sie sind als solche zu behandeln, die im – später sogenannten: – ‚kleinen‘ Bann sind, was bedeutet, dass sie vom Sakramentsempfang ausgeschlossen sind.²³ Welche Folgen dieser Bann für die Einzelnen hat und wie das Kirchenzuchtverfahren geordnet sein soll, ist in der Lübecker Ordnung nicht festgelegt.

²⁰ BUGENHAGEN, Lübecker Kirchenordnung, S. 115.

²¹ A. a. O., S. 68. Der Reformator unterschied noch nicht zwischen dem sogenannten ‚kleinen‘ Bann, dem zeitweiligen Ausschluss vom Abendmahl, und dem sogenannten ‚großen‘ Bann, der öffentlichen Exkommunikation des Sünders durch Verkündigung von der Kanzel. Es soll seiner Auffassung nach im Luthertum nur einen Bann geben, den christlichen: Wer sich von der Gemeinschaft der Kirche durch Leben und Lehre trennt, ist definitiv kein Christ mehr, sondern ein öffentlich bekannter halsstarriger Sünder. Der soll nicht mehr am Abendmahl teilnehmen, keine christlichen Rechte genießen (Patenamt, Brautführer) und von den Christen wie ein Bürger in allen weltlichen Angelegenheiten behandelt werden, ohne dass nähere Gemeinschaft mit ihm gepflegt würde. Wenn seine Vergehen auch vom weltlichen Gesetz gestraft werden, dann hat er diese Strafe und zugleich den Kirchenausschluss zu tragen.

²² A. a. O., Übers. von Hauschild, S. 69.

²³ BUGENHAGEN, Lübecker Kirchenordnung, S. 68: „[...] ßuender wy holden excommunicatos / dath is yn dem banne und vorbeden vam Sacramente [...].“

Dass in der Lübecker Kirchenordnung eine explizite Bestimmung fehlt, dass niemand unverhört zum Sakrament zugelassen werden darf, hat also keine tiefere Bedeutung. Mit einer großen Selbstverständlichkeit geht Bugenhagen davon aus, dass jeder Gläubige vor der Kommunion beichtet.²⁴ Auffälligerweise fehlt in der „Lübecker Kirchenordnung“ auch ein Abschnitt zum Bann. In der „Braunschweiger Ordnung“ hatte es geheißen:

„Apenbare ehebrekere, huren, böven, dagelike drunkenbolten, gadeslestere unde andere, de in eyneme schandlevende unde freveleme unrechte wedder andere lüde handeln, scholen vlitich toveren vormanet werden eynmäl edder twemäl dorch eynen edder twe örer predicanten, dat se sick beteren. Willen se nicht, so [...] late man se nicht tome sacramente gän [...].“²⁵

Offenbare Ehebrecher, Huren, Buben, tägliche Trunkenbolde, Gotteslästerer und andere, die in einem Schandleben stehen und frevelhaft unrecht wider andere Leute handeln, sollen zuerst fleißig vermahnt werden, einmal oder zweimal durch einen oder zwei Prediger, dass sie sich bessern. Wollen sie nicht, so lasse man sie nicht zum Sakrament gehen [...].

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Bugenhagensche Kirchenordnung keine Angaben darüber macht, wie häufig ein lutherischer Christ das Abendmahl genießen soll. Angeboten wurden Brot und Wein in Lübeck täglich, in der Kleinstadt Mölln immerhin noch dreimal in der Woche. Gefeiert werden sollte das Abendmahl immer dann, wenn Kommunikanten anwesend waren. Damit waren die vom Priester allein Gott darzubringenden, von den Protestanten verächtlich ‚Winkelmessen‘ genannten liturgischen Handlungen an den Seitenaltären der Kirchen abgeschafft. Keine Nachrichten liegen aus Lübeck oder Mölln darüber vor, wie häufig die einzelnen Gläubigen im Reformationszeitalter tatsächlich kommunizierten.

²⁴ Dem entspricht ein Hinweis bei GRAEPP, S. 57: Bugenhagen sagt über die Lübecker Verhältnisse, die dortigen Prediger „unterrichten alle Unwissenden öffentlich und sonderlich fordern [sie] das Volk zu sich, besonders wenn sie zum Sakrament wollen gehn [...].“

²⁵ EKO 6.I / 1, S. 384.

Der erste Lübecker Superintendent Hermann Bonnus bewirkte die Konsolidierung der Reformation und ebnete der Stadt und ihrem Landgebiet den Weg in die lutherische Orthodoxie. Er war 1504 in Quakenbrück geboren, hatte in Wittenberg vor allem bei Melanchthon und Bugenhagen studiert und wurde wegen dieser persönlichen Verbindungen 1532 zum ersten Mann der Lübecker Kirche bestellt. Vor seiner Berufung als Superintendent war er als Lehrer und Rektor tätig gewesen und hatte eine niedersächsische Grammatik veröffentlicht. Seine Fähigkeiten waren zuvor schon den Hamburgern aufgefallen, die ihn 1531 als Pfarrer für die Petrikirche zu gewinnen versucht hatten.²⁶

Bonnus' Selbstständigkeit gegenüber dem Lübecker Rat unter Joachim Wullenwever – er nahm ihm gegenüber das kirchliche Wächteramt wahr und erhielt deshalb ein Predigtverbot – sicherte nach der politischen Restauration 1535 das evangelische Bekenntnis.²⁷ Er kämpfte gegen die Reste des Katholizismus ebenso wie gegen ‚Schwärmer‘, indem er entsprechende Mandate veranlasste: 1535 erließ der Lübecker Rat ein Edikt wider die ‚Wiedertäufer‘ und ‚Sakramentierer‘, 1540 wurden ‚Wiedertäufer‘ ausgewiesen.²⁸ Bonnus engagierte sich für Lehreinheit und gemeinsames Handeln im norddeutschen Luthertum durch Zusammenarbeit mit Hamburg und Lüneburg im sogenannten ‚Ministerium Tripolitanum‘ und wirkte 1543 als Reformator von Osnabrück.

In der unsicheren innen- und außenpolitischen Situation Lübecks brachte die Annahme der Hamburger Artikel vom 15. April 1535 unter Bonnus, der bis 1548 amtierte, eine gewisse Konsolidierung.²⁹ Die führenden Theologen der Hansestädte Lübeck, Bremen, Rostock, Stralsund, Lüneburg und

²⁶ Vgl. biographisch SAVVIDIS; HAUSCHILD, Bonnus. Veröffentlichungen verzeichnet VD 16 B 6619–6641 (unter der Namensform Bonn).

²⁷ HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 218.

²⁸ DREYER.

²⁹ Zum Hamburger Konvent 1535 und seiner Bedeutung vgl. SAVVIDIS, S. 93–105, S. 310: Bonnus hatte zur Vorbereitung dieses Treffens der leitenden Theologen aus den wendischen Hansestädten 14 „Propositiones“ aufgesetzt. Die Superintendenten rufen hier die Räte ihrer Städte auf, zum Wohle des Gemeinwesens die protestantische Lehre gegen Sakramentierer und Papisten zu schützen. „Der Schwerpunkt der Artikel liegt auf der Gewährleistung der einheitlichen rechten Lehre und Verkündigung. Zum einen soll das durch die Zusammenarbeit der Städte bei der Besetzung der Predigerstellen erreicht werden, zum anderen wird der katechetischen Unterweisung der Jugend breiter Raum gegeben.“ SAVVIDIS, S. 102.

Hamburg wollten durch die Beförderung der Gleichförmigkeit im religiösen Bereich die Möglichkeiten der politischen Zusammenarbeit dieser Städte verbessern. Dazu gehörte die Bekämpfung der Ausbreitung der Täufer, aber auch die Unterdrückung der Altgläubigen und der ‚Sakramentierer‘, also aller derjenigen, die eine unlutherische Abendmahlslehre vertraten. Die obrigkeitlich entsandten Theologen einigten sich unter anderem auf die Festschreibung des Beichtexamens als Bedingung der Abendmahlszulassung:

„Confessio et privata absolutio retineri debet propter eos, qui privata consolatione opus habent, et uti volunt sacramento, ad quod nemo temere admitti debet nisi examinatus antea.“³⁰

Beichte und Privatabsolution muss beibehalten werden wegen derer, die Bedürfnis nach individueller Tröstung haben, und wegen derer, die das Sakrament gebrauchen wollen, zu dem niemand auf's Geratewohl zugelassen werden darf, wenn er nicht vorher geprüft ist.

Eine entsprechende Forderung zu beichten, erhob Bonnus auch in der von ihm verfassten „Osnabrücker Kirchenordnung“.³¹ Eine Predigt des Superintendenten zum Thema brüderliche Ermahnung, Beichte und Bann im Anschluss an Mt 18 ist in mindestens drei Auflagen verbreitet worden.³² Sie zeigt ebenso wie seine ebenfalls dreimal neu gesetzte „Korte Vorfatinge der Christlichen Lere“,³³ welche Anstrengungen Bonnus unternahm, die evangelische Unterweisung im Volk zu vertiefen.

Trotz der Forderungen, die Privatbeichte mit Absolution durch den Pfarrer als Abendmahlszugang in ganz Lübeck durchzusetzen, ist während der Amtszeit von Bonnus noch damit zu rechnen, dass ein Teil der Lübecker Bürger nicht am lutherischen Abendmahl, sondern statt dessen an der ‚abgöttischen‘ Messē teilnahm. Der Dom war noch katholisch und auch an

³⁰ EKO 7, S. 542a, VI. Als besonders nützlich wurde zudem herausgestellt, wenn die Jungen und Mädchen einmal jährlich verhört werden. Ebd., IX. Auch wurden die Hausväter ermahnt, den Abendmahlsbesuch ihrer Familienmitglieder zu überwachen. Ebd., XI. Diese Artikel wurden unterzeichnet von den Superintendenten aus Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund und Lüneburg.

³¹ Sowohl die Osnabrücker Stadtkirchenordnung als auch die Landkirchenordnung sehen Beichtbefragungen auf der Grundlage des Katechismuswissens vor. Vgl. zum Zusammenhang SAVVIDIS, S. 130–163.

³² Ein Sermon vp dat Euangelium.

³³ VD 16 B 6634–6637; dänische Übersetzung a. a. O., 6638.

verschiedenen anderen Orten in der Stadt wurde 1544 nach römischem Ritus Messe gefeiert. Der Rat ließ das zu – aus übergeordneten politischen Interessen – und einzelne Ratsherren sicherlich auch aus Überzeugung. Bei Strafe verboten war allein der Besuch der ehemaligen Klosterkirchen. Man war nicht bereit, gegen die Altgläubigen im Lübecker Stadtgebiet unterschiedene Maßnahmen zu ergreifen. Erst dreißig Jahre später, für das Jahr 1575, ist nur noch eine einzige römisch-katholische Frau in der Stadt bezeugt.³⁴

Der Lübecker Rat war in den vierziger Jahren noch von Altgläubigen bestimmt, die sich zwar verpflichtet hatten, den protestantischen Bekenntnisstand nicht anzutasten, aber schnell mit dem Vorwurf der ‚Wiedertäufererei‘ gegen jegliche Abweichler von der in den lutherischen Bekenntnisschriften festgelegten Lehre bei der Hand waren, so dass die Herausstellung des originären Luthertums eine Überlebensstrategie der Lübecker Geistlichkeit werden musste.³⁵ Unter anderem deshalb entwickelte Lübeck sich zu einer der Hochburgen der lutherischen Orthodoxie.

Mölln hat Bonnus während seiner Amtszeit – soweit aus den alten Quellen ersichtlich – nicht visitiert.³⁶ Es lässt sich auch keine andersgeartete Wirksamkeit des Superintendenten mit einem speziellen Bezug auf Mölln feststellen.

3.2. EVANGELISCHE ABENDMAHLSPARÄNESE AUF DEN ALTARVORSATZTAFELN

Die lutherische Abendmahlslehre, die in der Lübecker Kirchenordnung in ihren Grundzügen ebenso festgeschrieben war wie die Durchführung der evangeliumsgemäßen Abendmahlsfeier, musste auf jede nur mögliche Weise den Gläubigen nahegebracht werden. Das geschah durch die öffentliche Predigt ebenso wie im Beichtstuhl in persönlicher Unterweisung und Ermahnung. Abendmahlsunterweisung konnte aber im

³⁴ HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 226f.

³⁵ A. a. O., S. 223.

³⁶ SAVVIDIS, S. 31–40, zum Abendmahlsverständnis S. 277–289, anhand der „Institutiones de modo et ratione orandi“. Zu Bonnus' Schriften „Eine korte Vorfatinge der Christlicken Lere / vnde der voernemesten fragestuecke / so vnder dem Euangelio gemenliken voeruallen“ und „Enarrationes“ vgl. die Zusammenfassungen bei SAVVIDIS, S. 290–343, S. 166–178, bes. S. 171f., S. 174f., zum Zusammenhang von Glaube und Liebe.

Luthertum auch mit Hilfe von Bildern erfolgen. Es scheint, dass die bemalten hölzernen Tafeln, die an der Stirnseite des Altartisches in der Möllner Nikolaikirche angebracht sind, ehemals die Funktion hatten, Grundzüge der lutherischen Abendmahlslehre zu veranschaulichen. Bevor das Bildprogramm der Tafeln verdeutlicht werden kann, ist es freilich nötig, sich vorzustellen, wie die Nikolaikirche im Reformationszeitalter aussah:

Bei der Renovierung der Kirche im Jahre 1896 wurde der bis dahin in der Mitte des Raumes stehende Predigtstuhl an die Seitenwand versetzt.³⁷ Auch der heute in der Kirche befindliche Altaraufbau stammt nicht aus der Reformationszeit, sondern aus dem 18. Jahrhundert. Die gegenwärtige Gestalt des Altares zeigt eine unverständliche Doppelung des Abendmahlsmotivs: auf den Altarvorsatztafeln und in der Predella, die aus einem älteren Altarretabel übernommen wurden. Dieses zweimalige Vorkommen von Abendmahlsdarstellungen erklärt sich aus der Geschichte der Kirchengestaltung.

Nach der Einführung der Reformation blieb wohl nur der Altar ohne Aufbau in der Kirche stehen; der mittelalterliche Aufbau scheint verkauft worden zu sein. Bekannt ist nämlich, dass der Möllner Rat im Jahre 1543 beschloss,

„dat me de sueren Bilde unde Clenodia der Kerken to Molen mochte to gelde maken.“³⁸

dass man die sauberen [also die in gutem Zustand befindlichen] Bilder und Kleinodien der Kirche zu Mölln zu Geld machen wolle.

Das dürfte dann der Anlass dafür gewesen sein, die Mensa des Altars mit einem dreiflügeligen hölzernen bemalten Vorsatzstück zu schmücken. Stil und Thematik dieses Vorsatzstückes weisen auf die ersten Jahrzehnte nach der Einführung der Reformation. Also steht zu vermuten, dass nach der

³⁷ Es handelte sich bei dieser Kanzel nicht um diejenige aus der Reformationszeit, auf der volkstümlicher Überlieferung nach Bugenhagen selbst gepredigt haben soll, sondern um eine Barockkanzel von 1742. Vgl. MÖLLN, S. 38 u. ö.

³⁸ FISCHER-HÜBNER, S. 49: Mölln hat seine Marienbilder für 3000 M Lübsch verkauft. AHL ASA ext. 6301 [vorl. Ziffer] Lau. Auch Lübeck verkaufte, allerdings schon zehn Jahre früher, sein Kirchensilber. Damit sollte der Krieg gegen Dänemark und Schweden um die Sunddurchfahrt im Jahre 1534 finanziert werden. Vgl. HAUSCHILD, Die Reformation in Hamburg, S. 212.

Einführung der Reformation der Altartisch stehen blieb, der vorreformatorische Altaraufbau verkauft und die Mensa mit dieser Altarvorsatztafel neu geschmückt wurde.³⁹ Im Jahre 1739 wurde der Altar mit einem neuen Aufbau versehen. Damals wurde der Altarvorsatz schwarz übermalt. Erst 1967 wurde er bei der Renovierung wieder freigelegt. Dass für die Altarvorsatztafeln genau das Abendmahl gewählt wurde als Darstellungsgegenstand hat seinen Grund in Luthers Meinung, wenn schon bildliche Darstellungen am Altar sich finden sollen, dann bitte nur solche des Abendmahles. Auf einen Altaraufbau konnte nach Einführung der Reformation gut verzichtet werden. Wahrscheinlich war bis zum 18. Jahrhundert gar keiner vorhanden. Für diese Annahme spricht, dass außer der Mitteilung über den Verkauf aller Wertgegenstände keine Nachrichten über den Ankauf eines neuen Altaraufbaus vorliegen.

Thematisch illustrieren die Altarvorsatztafeln, die keinen besonders hohen künstlerischen Wert haben, die lutherisch-bugenhagensche Abendmahlslehre. Das wird im folgenden anhand der Ausführungen in der Lübecker Kirchenordnung dargelegt: In der Mitte ist das letzte Abendmahl Christi mit seinen Jüngern abgebildet, links die Opferung Isaaks (Gen 22,1–18) und rechts die Episode von Lazarus und dem reichen Mann (Lk 16, 19–31).⁴⁰ Die Dreiteilung der Tafel kann vor dem Hintergrund der Bugenhagenschen Theologie interpretiert werden: Die Opferung Isaaks weist auf das Opfer Christi am Kreuz, wie nach Bugenhagen alle alttestamentlichen Opferberichte darauf weisen.⁴¹ Überdies legt die Darstellung die Assoziation nahe, dass man die Kinder dem Herrn opfern soll; das bedeutet in reformatorischer Optik, dass man sie zur Schule schickt. In Bugenhagens Kirchenordnung steht die Schulordnung ebenso an erster Stelle wie hier die Szene auf der linken Seite. Der dritte Teil der Kirchenordnung gilt der Armenfürsorge. Als Ermahnung dazu, über dem eigenen Seelenheil die leibliche Not des Nächsten nicht zu vergessen, kann die rechte Altarvorsatztafel interpretiert werden. Entsprechend heißt es in dem allgemeinen Beichtgebet, das nach der Bugenhagenschen Kirchenordnung von der Kanzel aus nach der Predigt zu verlesen war:

³⁹ Nach STRASSER, S. 397, sind in Lübeck die alten Hochaltäre jedoch alle erhalten geblieben.

⁴⁰ Mit kunstgeschichtlichen Argumenten sind die Altarvorsatztafeln in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zu datieren. Vgl. HAUPT / WEYSSER, S. 357f. Eine Parallele zu den Altarvorsatztafeln findet sich in Nordlügum. Vgl. HAUPT, S. 597. Vgl. a. MÖLLN, S. 38.

⁴¹ Vgl. BUGENHAGEN, Von dem Christenglauben und rechten guten Werken, in der neuhd. Ausg., S. 177, mit expliziter Erwähnung Abrahams.

„Idt feylet my ock an der leue / dat ick mynem negestenn nicht leue /
 also my ßueluest (Mt 22, 39).“⁴²

Es fehlt mir auch an der Liebe, dass ich meinen Nächsten nicht liebe
 wie mich selbst.

In der „Braunschweiger Kirchenordnung“⁴³ hat Bugenhagen explizit herausgestellt, dass die Liebe Frucht des Glaubens ist, und kritisiert, wenn die Reichen sich vollfressen und -saufen und die Armen schändlicherweise hungrig dabei stehen lassen, während sie sich auf den Sakramentsempfang vorbereiten.⁴⁴

Wer das Evangelium lieb hat, verlässt sich nicht nur darauf, dass Christus für ihn gestorben ist, sondern handelt auch redlich und christlich an seinem Nächsten, weil Christus auch für dessen Sünden gestorben ist.⁴⁵ Wie der Hauptteil der Bugenhagenschen Kirchenordnungen der neuen evangelischen ‚Messe‘ gewidmet ist – die Feier des Abendmahls ist deren Höhepunkt – steht auch auf den Altarvorsatztafeln deren Ursprungsgeschehen im Mittelpunkt der Darstellung. Entsprechend findet sich die Darstellung des letzten Mahles Jesu in der Mitte der Altarvorsatztafeln.

⁴² BUGENHAGEN, Lübecker Kirchenordnung, S. 81. Vgl. a. KALBERLAH, S. 33–48.

⁴³ Da Bugenhagen in der Lübecker Ordnung beim Artikel: Von der Messe auf die Braunschweiger Ordnung verweist, kann diese für die Interpretation der Altarvorsatztafeln herangezogen werden.

⁴⁴ EKO 5, Sp. 451 (mit Hinweis auf den armen Lazarus).

⁴⁵ Ebd., S. 85, 18–31.

4. LÜBECKER SUPERINTENDENTEN KONTROLLIEREN DIE MÖLLNER ABENDMAHLSTEILNAHME IM ZEITALTER VON KONFESSIONALISIERUNG UND LUTHERISCHER ORTHODOXIE

Der Begriff ‚Orthodoxie‘ wurde von Gottfried Arnold geprägt, mit einer deutlich abschätzigen Konnotation: Es gehe den ‚orthodox‘ geprägten Theologen nur um die reine Lehre, nicht um das rechte christliche Leben. Damit spiegelt der Begriff Selbstverständnis und Selbstdarstellung des Pietismus wider, der sich auf seine Fahnen die Gesellschaftsverbesserung durch Verbesserung der Individuen geschrieben hatte. Historiker urteilen über die Orthodoxie weniger wertend: Sie sehen die orthodoxe Theologie und die kirchliche Praxis zu jener Zeit als ein Moment im gesamtgesellschaftlichen Modernisierungsprozess an, der die Frühe Neuzeit kennzeichnet. Indem die Orthodoxie homogene Lebenswelten in sämtlichen europäischen Konfessionskirchen schuf, diente sie der Herausbildung des absolutistischen Staates. Die religiöse Zentrierung der Gesellschaft konnte bei Erstarren des Staates fallen gelassen werden.

Die theologische Lehre der Orthodoxie bildete sich im Zuge der Entstehung konfessionellen Bewusstseins, regional je unterschiedlich, in den Jahrzehnten zwischen 1530 und 1580 heraus. Verbunden mit Kriegen und Machtkämpfen führten die Diskussionen um die politische Gestaltung Deutschlands und Europas zu dem je besonderen theologischen und religiös-lebensweltlich-praktischen ‚Gesicht‘ des Luthertums, des römischen Katholizismus und – angesichts der reichsrechtlichen Lage etwas verhaltener – des Reformiertentums. Ein entscheidendes Datum in diesem Prozess ist der Augsburger Religionsfriede im Jahr 1555, der die rechtliche Anerkennung zweier (beziehungsweise, mehr oder minder offensichtlich: dreier) nebeneinander existierender und sich jetzt voll ausbildender Konfessionskulturen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation brachte, die der um die Confessio Augustana gescharten Protestanten und die der auf Rom bezogenen Katholiken. Abgelöst wurde das Zeitalter der Orthodoxie spätestens um 1740, nachdem sich schon seit 1675 Kritik seitens des Pietismus und der Aufklärung daran geäußert hatte.

Der Begriff ‚Konfessionalisierung‘ dynamisiert die älteren Begriffe Konfession, Konfessionskirche und Konfessionalismus, indem er danach fragt, wie ein solches System jeweils entstanden ist. Schließlich ist nicht allein aus dem jeweiligen Glaubensbekenntnis eine geschlossene römisch-katholische oder lutherische Lebenswelt abzuleiten. Aber die religiösen Unterschiede spiegeln sich deutlich in der Lebenswelt: Prozessionen mit

ausgestelltem Sakrament, Wallfahrten und Bruderschaften sind beispielsweise typisch für römisch-katholische Territorien; Kommunion unter beiderlei Gestalt ist dagegen eine weithin sichtbare Zeichenhandlung der Evangelischen. Die im Zuge der Konfessionalisierung sich konfessionell je unterschiedlich ausprägenden Lebenswelten bestanden in Deutschland häufig bis nach dem Zweiten Weltkrieg und sind in vielen Regionen noch heute wahrnehmbar, da die Entstehung gemischt-konfessioneller Staaten durch den Reichsdeputationshauptschluss im Jahre 1803 meist nur auf der Ebene des Rechts stattfand und nur selten lebensweltliche Gleichheit und Durchmischung der Konfessionen brachte. Die Entstehung von alt- und neugläubigen Territorien ist ein wichtiges Element der deutschen Geschichte. In keinem anderen Land Europas findet sich ein vergleichbares Nebeneinander von geschlossenen Konfessionskulturen auf engstem Raum.

Während die *Confessio Augustana* noch kein explizit konfessionelles Bewusstsein aufweist – sie beansprucht schließlich nur, einige Missstände abzuschaffen –, verstärkten die Diskussionen der lutherischen Theologen um das Augsburger Interim (die vom Kaiser mit militärischen Zwangsmitteln erstrebte Rekatholisierung der inzwischen evangelischen Gebiete) in Folge des Jahres 1548 dessen Herausbildung. Abgeschlossen wird der Prozess der Konfessionalisierung durch die Festlegungen der Konkordienformel im Zusammenhang mit dem Konkordienbuch im Jahr 1580. Hier wird ein *corpus doctrinae* vorgelegt, das beansprucht, die rechte lutherische Lehre vollgültig zu umfassen. Es handelt sich um eine Zusammenstellung von älteren Bekenntnistexten und der *Formula Concordiae*, in der nach Luthers Tod aufgebrochene Lehrstreitigkeiten entschieden wurden. Das Konkordienbuch ist allerdings nicht in allen lutherischen Territorien angenommen worden – beispielsweise nicht in Dänemark –, so dass das Luthertum trotz aller Einigungsversuche eine „pluriforme Größe“¹ geblieben ist.

Die Spaltungen innerhalb des Luthertums entstanden schon zu Luthers Lebzeiten, als nämlich Melanchthon im Jahre 1540 vom Schmalkaldischen Bund mit der Umarbeitung der *Confessio Augustana* betraut wurde. Er sollte – und das gehört wieder in den Prozess der Konfessionalisierung des Luthertums, also der Herausbildung seiner spezifisch eigenen theologischen Identität – die Unterschiede zu Rom herausstellen und die

¹ HAUSCHILD, Luthertum, Sp. 220.

innere Einheit des Protestantismus befördern. Deshalb fand Melanchthon die Formel „cum pane et vino“, mit dem Brot und dem Wein sei Christus in den Elementen gegenwärtig, und verzichtete auf die Verwerfung des Reformiertentums. Das führte aber nicht zur Einigung des Protestantismus, sondern spaltete vielmehr das Luthertum weiter. Neue Schimpfwörter wurden geprägt: ‚Philippismus‘ beispielsweise, ein Schmähwort für die sich auf Philipp Melanchthon berufenden, in der Abendmahlslehre vermittelnd lehrenden Theologen und ‚Kryptocalvinisten‘ (von griech. *krüfo* = geheim) zur Bezeichnung solcher Lutheraner, die in Wirklichkeit Anhänger der calvinischen Abendmahlslehre seien. Die Theologie von Melanchthonianern setzte sich zeitweilig in Kursachsen, der Pfalz, Anhalt und Hessen durch. Das konfessionelle Luthertum beanspruchte solchen Theologen gegenüber die Übereinstimmung ausschließlich der eigenen Lehre mit Luthers Theologie in fundamentalen, und deshalb besonders umstrittenen Punkten. Ein solcher Punkt war die Abendmahlslehre. Tatsächlich aber kann des unsystematischen Charakters der Lehre des Reformators wegen der konstruktive Beitrag der Orthodoxie zur Ausbildung eines konfessionellen lutherischen Lehrsystems nicht übersehen werden.

Orthodoxe Theologen rechtfertigten das obrigkeitliche, meist konsistoriale Kirchenregiment und stützten so das System des staatskirchlichen Territorialismus, auch wenn natürlich Reibereien zwischen der Geistlichkeit und den Vertretern des Staats nicht ausblieben. Denn die orthodoxen Pfarrer verstanden es als ihre Aufgabe, die Untertanen zum rechten Glauben in der jeweiligen Landeskonfession zu erziehen und alle Glieder des Gemeinwesens zu einem Gott wohlgefälligen Lebenswandel anzuleiten, notfalls mit Zuchtmitteln, die nicht nur kirchlicher sondern auch obrigkeitlicher Art waren. Gesellschaftsverbesserung soll diesem Modell nach also mit Hilfe obrigkeitlicher Zwangsmittel erreicht werden. Das kann natürlich nur so lange funktionieren, wie die Obrigkeiten die konfessionelle Homogenität in ihren Territorien für die unumgängliche Grundlage ihres Regiments halten.

Im Dreißigjährigen Krieg bildete sich dann das Bewusstsein aus, dass zwischen Wahrheit, Recht und Macht durchaus unterschieden werden kann. Wer die Macht hat, muss deshalb noch nicht die Wahrheit durchsetzen, weil er einsehen kann, dass verschiedenen Untertanen Unterschiedliches als wahr erscheint. Er muss auch akzeptieren, dass andere Regenten neben ihm andere religiöse Überzeugungen haben. Das Recht muss aber dieser Pluraliformität von Wahrheitsbegriffen und daraus abge-

leiteten Machtansprüchen Rechnung tragen. Wenn um der Religion willen in Europa nie wieder ein Krieg geführt werden soll, und eben das wurde in Münster und Osnabrück vereinbart, dann müssen die europäischen Mächte ihren Anspruch auf Entscheidung der Wahrheitsfrage aufgeben.

Um 1580 ging das Interesse der Lübecker Geistlichen auf die rechtlich geordnete Durchsetzung eines Gott wohlgefälligen Gemeinwesens. Die dazu notwendige Kirchenzucht blieb in ihrem Kern Abendmahlszucht. Die vor dem Sakramentsgenuss notwendige Beichte diente einerseits weiterhin zur Abfragung elementaren Glaubenswissens, andererseits sprach der Pfarrer den Konfitemten auf etwaige sittliche Mängel an und empfahl ihm gegebenenfalls, den Abendmahlsgenuss aufzuschieben. Niemand konnte sich aber einen Aufschub des Abendmahlsgenusses über einen längeren Zeitraum hinweg erlauben, weil die jahrelange Nichtteilnahme am Abendmahl von der weltlichen Obrigkeit bestraft wurde. Die vom Pfarrer ausgesprochene Abendmahlszurückweisung ist zwar als Instrument der Sozialdisziplinierung auf der Ebene der lokalen Gemeinde anzusehen; sie erfolgte aber keineswegs nur um des Staates, sondern vor allem um der Heiligkeit der Abendmahlsgemeinde willen. Der Pfarrer ist – in seiner Binnenoptik – bei seinem eigenen Heil verantwortlich dafür, dass kein Glied seiner Gemeinde ‚sich zum Gericht‘ Brot und Wein genießt.

Nach Bugenhagen und Luther handelt es sich bei der Beichte um die Applikation der tröstlichen Zusage Gottes auf den Einzelnen, beim Abendmahl um eine gewissermaßen materielle Stärkung der Sünder.² Christliche Lebensführung erwächst nach der Theologie der Reformatoren aus der befreienden Botschaft des Angenommenseins des Menschen durch Gott.³ Obzwar diese Lehre weiter aufrechterhalten wurde in der Theologie der lutherischen Orthodoxie, war von ihr im gemeindlichen Leben nicht viel zu spüren. Unter den späteren lutherischen Predigern und Superintendenten in Lübeck – Andreas Pouchenius, Nikolaus Hunnius und Meno Hanneken – verstärkt sich der in der Reformationszeit aufgrund grundlegender Ordnungsprobleme in das kirchliche Leben eingeführte rechtliche Zug. Die Lübecker Superintendenten bestärkten die Obrigkeiten in der Auffassung, dass religiös-theologische Homogenität ein entscheidender Grundpfeiler der Gemeinschaft sei. Ihr Bestreben zielte jeweils auf mehr und bessere Zucht, was der Lübecker Rat jedoch gele-

² Vgl. BUGENHAGEN, Ein Christenliche vermanung, 1525.

³ Ebd.

gentlich aus politischen Rücksichten verweigerte. Beide Obrigkeiten, die geistliche wie die weltliche, forderten von den Untertanen die regelmäßige Teilnahme am Abendmahl sowie die Übereinstimmung von deren Auffassung und Interpretation dieses Ritus mit den im Territorium jeweils geltenden Bekenntnisschriften. Im lutherischen Lübeck wurde keine andere Auslegung der Confessio Augustana als die von den lutherischen Superintendenten gebilligte geduldet, es sei denn, der Gläubige hätte sie sorgfältig vor seinem Pfarrer verborgen gehalten. Die Beugung unter die Zuchtmittel der Kirche wurde gegebenenfalls mit Hilfe weltlichen Zwanges durchgesetzt.

Der Lübecker Rat nahm im Jahr 1535 seinen Kampf gegen ‚Wiedertäufer‘ und ‚Sakramentierer‘ auf und setzte ihn bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges fort. Im Jahr 1540 sollten täuferisch gesinnte Bürger ausgewiesen werden, 1546 und im folgenden Jahr wurde dieses Mandat erneuert.⁴ Noch 1585 wurde das Mandat von 1535 erneuert. Und auch 1633 – also während des Dreißigjährigen Krieges – ging der Rat mit einem Mandat wider ‚Schwärmer‘ und ‚Fanaticos‘ vor.⁵ Die Lübecker Mandate galten jeweils auch in Mölln. Über deren Erfolg ist nichts bekannt. Sicher ist aber, dass eine überraschend große Zahl von Gläubigen aus religiösen Gründen ihre Heimatstadt verließ. Deren ‚Bekennenmut‘ – für die ihnen einzig wahr scheinende Auffassung des Abendmahls auch die Ausweisung in Kauf zu nehmen – scheint heute, im Jahrhundert nach der Verabschiedung der Leuenberger Konkordie, gerne vergessen zu werden. Diese ‚dunkle‘ Seite der Geschichte des Luthertums und lutherischer Kirchenwesens spiegelt sich auch in der nur äußerst zögernden Zulassung von Gottesdiensten von Einwohnern anderer als der eigenen Konfession. Erst 1689 wurde den in Lübeck ansässigen Reformierten französischsprachiger Gottesdienst wenigstens außerhalb der Stadtmauern erlaubt. Ein Jahr später wurde den Mennoniten die Religionsausübung innerhalb der Stadt noch untersagt.⁶ Erlasse wider sogenannte Schwärmer und deren Zusammenkünfte, Verordnungen wider unbußfertige Sünder und die Anordnung einer Zensur aller religiösen Bücher durch den Superintendenten datieren ebenfalls aus dem Ende des 17. und dem Beginn des 18. Jahrhunderts.⁷

⁴ DREYER, O. S.

⁵ A. a. O., S. 15.

⁶ Ebd.

⁷ A. a. O., S. 16.

Für das angemessene Verständnis des absolutistischen Kirchenregiments im Zeitalter der Orthodoxie ist allerdings auch die gegenläufige Beobachtung bedeutsam, dass die Obrigkeit viele Heiligungsanstrengungen der ortsansässigen Geistlichkeit ‚ausbremste‘. So bildete sich ein Spannungsverhältnis zwischen der Geistlichkeit, die ihr Wächteramt gegenüber der christlichen und politischen Gemeinde ernst- und wahrnahm, und der Obrigkeit heraus, die auf die Erhaltung des bürgerlichen Friedens bedacht war und die Herrschaft des Klerus über alle Bereiche des bürgerlichen Lebens befürchtete. Vor dem Konsistorium, dem höchsten Gremium der Kirche, sollten sämtliche Ehesachen und Kirchengzuchtfälle verhandelt werden; ebenso sollte es die Berufung von Predigern vorbereiten. Wer also durch den Pfarrer vom Abendmahl zurückgewiesen worden war, konnte sich an das Konsistorium wenden und seine Zulassung gegen den Willen des Pfarrers erstreiten. Das war aber tatsächlich kaum einmal notwendig. Ab 1575 forderte die Lübecker Obrigkeit die jährliche Kommunion von einem jeden ihrer Untertanen und damit implizit auch die jährliche Beichte.

Die Möllner Entwicklung ist abhängig von der Lübecker; die Verhältnisse in der Exklave spiegeln diejenigen in dem übergeordneten Stadtstaat. Und die Konfessionalisierung in Lübeck ist ihrerseits Folge der europäischen politischen Entwicklung. Entscheidender Faktor für die lutherische Konfessionalisierung war die gegenreformatorische Politik Karls V., der im Jahre 1546 den Schmalkaldischen Krieg gegen die protestantischen Fürsten gewann. Lübeck beteiligte sich daran nicht, sollte aber als evangelische Stadt auch das Augsburger Interim annehmen, das faktisch die Rückkehr zur alten Kirchenordnung bedeutet hätte. An dieser kaiserlichen Anordnung schied sich für die folgenden Jahrzehnte das protestantische Lager. Die einen, voran die Wittenberger Theologen Melanchthon und Bugenhagen, arbeiteten ein modifiziertes Interim aus, das sogenannte Leipziger Interim, das sie als Kompromissvorschlag ansahen und den evangelischen Reichsständen anzunehmen rieten. Der Lübecker Rat, der sich im Jahre 1536 den Bürgern gegenüber auf die Beibehaltung der Reformation verpflichtet hatte, konnte weder das kaiserliche Interim durchführen, noch sich den Vorschlägen der Wittenberger Theologen anschließen. Er ließ im Jahre 1548 seine Theologen mit denen Hamburgs und Lüneburgs in Mölln zusammenkommen, um über eine Antwort an den Kaiser zu beraten. Die Theologen erarbeiteten eine scharfe Erklärung gegen das Augsburger Interim,⁸ die nicht auf die Annahme einer modi-

⁸ HAUSCHILD, Interim, S. 72–78.

fizierten Fassung abhob, sondern dessen grundsätzliche Ablehnung vorsah. Damit hatte Lübeck für die folgenden Jahre eine klare Bekenntnisgrundlage gewonnen, die in der Abendmahlslehre deutliche Ausführungen machte. Wer die Kirchenordnungsfragen zu bloßen Adiaphora zu erklären versuchte, wie das die Wittenberger taten, galt in Lübeck als Altgläubiger.⁹

Die verbindliche Privatbeichte als Bedingung des Abendmahlsempfangs wurde in den Kirchenordnungen der Orthodoxie beibehalten. Einzelbeichte, Beichtverhör, Absolution und Abendmahl waren in Lübeck und in seinem Landgebiet schon seit den dreißiger Jahren untrennbar miteinander verbunden. Die Bedeutung, welche Beichte und Abendmahlsempfang in der Folgezeit zuwachsen sollte, zeigt sich beispielsweise daran, dass die Beichte zu einem zentralen Thema des lutherischen Erbauungsschrifttums wurde. An den beziehungsweise in den Beichtstuhl zu treten, signalisierte der am Samstagnachmittag in der Kirche versammelten Gemeinde den Willen zur Versöhnung mit allen ihren Gliedern. Unbußfertigen wurde die Absolution nicht erteilt. Zwar waren die Rechte des Pfarrers, öffentlich bekannte Sünder für längere Zeit vom Abendmahl zurückzuweisen durch das Konsistorium eingeschränkt, aber das hohe Maß sozialer Kontrolle, das mit der geheimen Beichte vor dem Pfarrer verbunden war, ist leicht vorstellbar. Der Ortspfarrer war gleichsam das ‚Gewissen der Gemeinde‘ und hatte das Recht, einen jeden auf seine Sünden hin anzusprechen. Ein jeder Möllner, der länger als ein Jahr nicht beichtete und kommunizierte, wurde der Lübecker Obrigkeit gemeldet.

⁹ AHL Act. Min. Eccl., Vol. II, Nr. 96f., S. 420ff.

4.1. CURTIUS FÜHRT LÜBECK INS GNESIOLUTHERISCHE LAGER

Der mit Bugenhagen bekannte und von ihm gegenüber den Lübeckern brieflich gelobte,¹⁰ später auch literarisch hervorgetretene Curtius¹¹ wurde 1545 von Mölln weg- und als Pfarrer an die Petrikirche (oder an die Marienkirche) nach Lübeck berufen. Dort wurde er später Superintendent. Dies Amt bekleidete er bis zu seinem Tod am 27. November 1567 im Alter von 75 Jahren.

Curtius war ein entschiedener Kämpfer für ein explizit antirömisches und anticalvinistisches Luthertum. Schon als einfacher Prediger wirkte er im Jahre 1551 daran mit, dass sein Lübecker Kollege, der Prediger Lorenz Mörsken, wegen Irrlehre aus der Stadt ausgewiesen wurde. Das war die erste Ausweisung infolge von Lehrdifferenzen in Lübeck; weitere sollten unter Curtius' Superintendentur folgen. Er engagierte sich stark in den Lehrstreitigkeiten des norddeutschen Luthertums durch seine theologischen Gutachten und Teilnahme an den entsprechenden Verhandlungen. Auf diese Weise trug er zu dessen Einigung und zur Formulierung eines verpflichtenden Lehrkonsenses bei, der dann schließlich in der Konkordienformel seine Endgestalt erlangte. Der erste Schritt dazu war die Unterzeichnung der „Formula consensus de doctrina Evangelii et Administratione Sacramentorum“ am 27. Februar 1560. Die Vereinbarung sah die Zustimmung eines jeden Pfarrers zu den altkirchlichen Bekenntnissen, der Confessio Augustana samt Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und verschiedenen späteren Lehrschriften vor. Mit dieser Konsensformel erhielt „Lübeck als erstes deutsches Territorium ein offizielles lutherisches Bekenntnisschriftencorpus.“¹²

¹⁰ BUGENHAGEN, Briefwechsel, Nr. 44, S. 177 (Schreiben an den Rat zu Rostock am 24. November 1531). Vgl. a. GERCKEN.

¹¹ Vgl. die folgenden bei MOLLER, Bd. 2, S. 159f., genannten Schriften: „Ministerii Lubecensis ep. responsoria ad Matth. Flacium Illyricum & Nicol. Gallum de sententia Georgii Majoris, Bona opera ad sallutem ex necessaria, d. 7. Apr. A. 1553 scripta, quae in Conr. Schlüsselburgii Libro IV.“ – „Ministerii Lubecensis Confessio brevis, seu ep. ad Joach. Westphalum de S. Coena. A. 1556 exarata.“ lib. 4 & 5. Diese letztgenannte Konfession wird auch erwähnt als Druckschrift unter dem Titel „Ecclesiae Lubecensis Confessio de Coena Domini“ bei STARCKE, S. 174. Als ungedruckt werden bei MOLLER und STARCKE erwähnt: „Formula consensus de doctrina Evangelii, & administratione Sacramentorum, A 1560 ab eo conscripta & ab omnibus Ecclesiasticis Lubecensibus suis confirmata chirographis“ beziehungsweise „[...] Sacramentorum praedicatorum verbi Divini in ecclesia Lubecensi receperunt“ von 1560. Vgl. zu letztgenannter Schrift KLUG.

¹² HAUSCHILD, Curtius. Vgl. a. COHRS, Curtius; LOHSE, Konkordienwerk; ders., Dogma.

Curtius' gnesiolutherische Entschiedenheit wird beispielsweise daran deutlich, dass er Melancthon 1548 und 1551 wegen dessen irenischer Haltung gegenüber dem Augsburger Interim kritisierte und seine Lehre von den guten Werken angriff. Ebenso verwarf er 1553 Georg Majors (1502–1574) Lehre, dass niemand ohne gute Werke selig wird,¹³ und stritt 1555 wider Andreas Osianders Rechtfertigungslehre, gegen die calvinistische Abendmahlslehre 1556, gegen den „Frankfurter Rezess“ 1559, gegen die Hardenbergsche Abendmahlslehre 1561, und er wies in einer weiteren Schrift nach, dass das Tridentinische Konzil nicht das geforderte rechtmäßige allgemeine Konzil der Christenheit sei.¹⁴ Curtius' „Hauptverdienst liegt darin, Lübecks führende Position in Norddeutschland auf kirchlichem Gebiet zur Geltung gebracht zu haben.“¹⁵

4.1.1. Curtius entwickelt eine Rechtgläubigkeitsformel

Die „Formula Consensus“¹⁶ unterstreicht bezüglich des Abendmahls, dass Christus

„wahrhaftichlich / wesentlich / lebendich / vnd jegenwardich sy / vnd mit brod vnd wyne also [...] / vns Christen syn lyff vnd blodt tho etende vnd tho drinckende geve.“¹⁷

wahrhaftiglich, wesentlich, lebendig und gegenwärtig ist, und mit Brot und Wein also uns Christen seinen Leib und sein Blut zu essen und zu trinken gibt.

Diese Erklärung ist gegen die sogenannten ‚Sakramentierer‘ gerichtet, die

„sere listich sint /vnd duesse bekentnuesse dorch figuerlike duedinge“, sehr listig sind und die [lutherischen] Bekenntnisschriften durch figürliche, d. h. vergeistigende Deutung

absichtlich missverstehen.

¹³ SCHEIBLE.

¹⁴ Zu Hardenberg vgl. S.92.

¹⁵ Angabe nach HAUSCHILD, Curtius.

¹⁶ Im Jahre 1561 wurde dieses Konkordienbuch noch um einige Schriften erweitert.

¹⁷ CURTIUS, Des Ministerii tho Luebeck, S. 194.

Als ‚Sakramentierer‘ werden zu dieser Zeit alle diejenigen bezeichnet, die nicht der Meinung sind, dass das leibliche oder mündliche Empfangen des Leibes und Blutes Christi den würdigen und den unwürdigen Kommunikanten gemeinsam ist („nicht ock thogelyke van der lyffliken / edder mundliken entfanginge / de werdigen vnd vnwerdigen gemene is“).¹⁸ Durch diese Zusatzerklärung, die beansprucht, die Augsbургische Konfession und deren Apologie sowie die Schmalkaldischen Artikel und Luthers Katechismen im rechten Sinne auszulegen, soll weiterer Streit vermieden werden.

Curtius nahm an dem Treffen der Vertreter der geistlichen Ministerien von Lübeck, Hamburg und Lüneburg im August des Jahres 1548 teil, bei dem das Augsburger Interim mit scharfen Formulierungen abgelehnt wurde, was zur Widerstandspolitik der Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und Magdeburg gegen Kaiser Karl V. beitrug.¹⁹ Dass auch diese schroff konfessionelle Linie der führenden Lübecker Lutheraner nicht dazu führte, Diskussionen über die Beichte zu unterdrücken und eine einheitliche Abendmahlspäranese zu gewährleisten, zeigt der Konflikt um den Lübecker Prediger Lorenz Mörsken.²⁰ Dieser praktizierte im Jahre 1550/51 das Beichtverhör als Zulassungsvoraussetzung zum Abendmahl nicht mehr, sondern erteilte statt dessen eine Generalabsolution im Gottesdienst.²¹ Mörsken versuchte, dem Gedanken zu wehren, vor Gott sei ein jeder gerechtfertigt, welcher der evangelischen Lehre intellektuell zustimme, und forderte statt dessen die ‚Früchte‘ der neuen Gottesbeziehung, die guten Werke, ein. Das brachte ihn in die Nähe zur majoristischen beziehungsweise zur katholischen Position, die nach der gerade erfolgten Ablehnung des Interims in Lübeck nicht vertreten werden durfte.²² Die Betonung der Heilsnotwendigkeit der guten Werke hatte auch für Mörskens Beicht- und Abendmahlsunterweisung ihre Folgen. Das Abendmahl bewirke nicht die Vergebung der Sünden, sondern sei vielmehr die Feier der wahren Christen. Auch Diskussionen um die Frage, wie die Gegenwart Christi im Abendmahl zu denken sei, verstummten nicht. Mörsken prägte die schöne, zwinglianisch klingende Formel:

¹⁸ Ebd.

¹⁹ HAUSCHILD, Interim, S. 72–78; MEHLHAUSEN, Interim.

²⁰ HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 248f.

²¹ A. a. O., S. 246–249. STARCKE, S. 176f., druckt den Rezess Mörskens ab.

²² Vgl. oben S. 89 mit Anm. 13.

„Issestu Christus [sic !] leib / so mußtu auch seinen Bart fressen.“²³

Nachdem eine Ratskommission die Theologenstreitigkeiten geschlichtet hatte, scheint Mörsken bald die Stadt verlassen zu haben.

Gerade die Frage des Abendmahls führte auch in der Folgezeit im evangelischen Lager immer wieder zu heftigen Kontroversen, die in Lübeck wie andernorts durchaus auch antihumanitäre Auswirkungen haben konnten. Im Jahre 1553 wurden aus England nach Lübeck geflohene Protestanten wieder vertrieben, weil sie eine tendenziell calvinistische Abendmahlslehre vertraten, obwohl sie im bitteren Winter über das Meer fahren mussten.²⁴ Ebenso wurde zwanzig Jahre später niederländischen Calvinisten kein Asyl gewährt.²⁵

Bemühungen um einen evangelischen Konsens in der Abendmahlslehre zwischen den Gnesiolutheranern, zu denen Curtius gerechnet werden muss, und Melancthon scheiterten im Jahre 1557.²⁶ Entsprechend dieser Linie beteiligte sich Curtius auch an der Verwerfung der Abendmahlslehre des Bremer Dompredigers Albert Hardenberg (ca. 1510–1574) im Jahre 1561, der sich gegen die lutherische Ubiquitätslehre und damit gegen die Gegenwart der göttlichen und der menschlichen Natur Christi im Sa-

²³ Zitiert nach STARCKE, S. 105. Überdies lehrte Mörsken nach der Darstellung STARCKES, ebd.: „[W]er mit eim gottlosen zum Sacrament ging / der machet sich seiner suenden teilhaftig.“ Vgl. a. ebd.: „Im Sacrament sey nicht vergebung der suenden / denn damitt were dem Glauben an Christum seine herrligkeit und krafft genommen.“ Mörsken wurde überdies vorgeworfen, das Abendmahl auch an solche ausgeteilt zu haben, die die Einsetzungsworte nicht gehört hatten, weil sie erst später in die Kirche gekommen waren. A. a. O., S. 106. Mörsken wird bei den Verhandlungen vor dem Bürgermeister auf dem Rathaus dahingehend vermahnt, die vorgeschriebenen Einsetzungsworte zu gebrauchen und Einfältige gegebenenfalls in der Beichte weiter zu unterrichten. A. a. O., S. 108.

²⁴ ARNOLD stellt diese Inhumanität in seiner Kirchen- und Ketzerhistorie, II. Th. Buch XVI, Cap. 31, § 29, Bl. 386 a, als typisch für die lutherische Orthodoxie dar. Vgl. a. HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 251f.

²⁵ DEISS, S. 35f.

²⁶ HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 252f.

krament, ausgesprochen hatte.²⁷ Hardenberg behauptete, nur der Gläubende erhalte vom Pfarrer den Leib Christi.

4.1.2. *Curtius regelt die Stellung der Abendmahlsgeräte auf dem Altar*

Immer wieder hatte die Lübecker Geistlichkeit sich dem Rat gegenüber als völlig auf dem Boden der rechten lutherischen Lehre stehend ausweisen müssen. So versicherten die Pfarrer in einer

„Korthe[n] vnde vth Gades worde gegruendete[n] Erkleringe von der Lere vom hilligen Auentmals des Hern Christi sampt angehengerder Refutation der Bittern vnd vnwarhafftigen Calumnien Lamberti Fredelandt vnd der synen“

kurzen und aus Gottes Wort belegten Erklärung der Lehre vom heiligen Abendmahl des Herrn Christi mit einer angehängten Widerlegung der bitteren und unwahrhaftigen Anwürfe des Lambert Fredeland und seiner Anhänger

vom 9. Juni 1574 gegenüber dem Rat, dass sie

„vor Gade / vnserm geweten / vnde der gantzen gemeine Gades alhyr betuegen vnde dardohn / dat wy desueluigen na den gauen / so vns GOTT gegeben / tuwelick vnd ernsthafftich in vnse gemeine apentlick / vnd suenderlick na des HERN Christi Insettinge / thosage vnd beuel luth der Augsburgischen Confeßion / Lutheri erklerung / vnd der Neddersech-sischen kercken bekentnisse geleret / vnde noch bestendigen predigen / darinne nicht allene der Papisten erdohme / mis-

²⁷ A. a. O., S. 253f.; STARCKE, S. 206f. Dass auch Hardenberg und dessen Anhänger von ihrer Position überzeugt waren und Märtyrer hervorbrachten, geht aus folgender Anekdote hervor: Ein Diedrich Schriever kam im Mai 1531 in den Rat zu Bremen und starb dort am 1. Juli 1562 – nach Auskunft der Quellen: vor Kummer –, weil ihm als Anhänger Hardenbergs das Abendmahl verweigert wurde. Vgl. ROTERMUND, *Lexicon*, S. 165. Der Domprediger Albert Rizaeus Hardenberg weigerte sich, die *Confessio Augustana* zu unterschreiben. Deshalb war die Stadt vom Verlust des Schutzes des Augsburger Religionsfriedens bedroht. Der Druck erhöhte sich durch den Ausschluss aus der Hanse. So musste Hardenberg 1561 Bremen zwar verlassen, 1562 kam es jedoch infolge einer Volksbewegung zur Preisgabe der gnesio-lutherischen Linie, ab 1581 wurde Bremen im Zuge der Zweiten Reformation reformiert. Vgl. NEUSER, Hardenberg; RUDLOFF.

bruke vnd vorkeringe straffen / sondern ock aller olden vnd nien Sacramenterer schwermerie vnd vorfelschinge vordomet / vnd vnse thohoerer vor solckem vorgifft truwlick gewarnet hebben.“²⁸

vor Gott, unserem Gewissen und der ganzen Gemeinde Gottes hier bezeugen und darlegen, dass wir dasselbe [das Abendmahl] nach den Gaben, die uns Gott gegeben, treulich und ernsthaft in unserer Gemeinde öffentlich und insbesondere nach des Herrn Christi Einsetzung, Zusage und Befehl, laut der Augsburgerischen Konfession, Luthers Erklärung [der Apologie zur „*Confessio Augustana*“] und der Niedersächsischen Kirchen Bekenntnis [dem Konkordienbuch von 1561] gelehrt haben und noch beständig predigen, worin nicht allein Irrtum, Missbrauch und Verkehrung der Papisten gestraft werden, sondern auch die Schwärmerei und die Verfälschung aller alten und neuen Sakramentierer verdammt, und unsere Zuhörer vor solchem Gift getreulich gewarnt haben.

Hintergrund dieser Erklärung ist ein in das Jahr 1568 zurückreichender Streit, im Verlauf dessen der Lübecker Ratsherrensohn Johann Saliger oder Beatus, der gerade Prediger an der Marienkirche geworden war, und Heinrich Friedland, seit sechs Jahren Pastor an der Jakobikirche, behauptet hatten, dass die Konsekration das Sakrament ausmache. Deshalb sei eine Nachkonsekration notwendig, falls die anwesenden Kommunikanten den Kelch geleert hätten, und schon vor dem Genuss sei das Brot Leib, der Wein Blut Christi.²⁹ Sie warfen ihren Kollegen vor, sie hätten

²⁸ STARCKE, S. 457 (Beil. Nr. 25).

²⁹ A. a. O., S. 250f. (Beil. Nr. 22). Vgl. a. ebd. den Schriftwechsel zwischen Friedland und Saliger und dem Senior des Ministeriums, Petrus Christian von Friemersheim, zwischen dem 5. April 1568 und dem 11. Juni 1568, a. a. O., S. 417–424 (Beil. Nr. 1–3). DIESTELMANN, S. 245–322 bietet eine ausführliche Biographie und anschauliche sowie verständnisvolle Darstellung der theologischen Position Salingers. Demnach, S. 342–344, korrigiert Chemnitz die Auffassung des Lübecker Ministeriums, das sich in melanchthonianischem Sinne zur Behauptung der Präsenz Christi allein in der Nießung der Elemente verstiegen hatte, und nimmt den Ertrag des Streits sowie Argumente Salingers in CF VII auf. Auch HAUSCHILD, Theologienpolitische Aspekte, betont den Zusammenhang zwischen den Lübecker Streitigkeiten und den Formulierungen in CF VII. Dieser Artikel verschärft CA X, weil letztere gegenüber der katholischen Kirche keine Verwerfung ausgesprochen, sondern den Eindruck sachlicher Übereinstimmung zu erwecken versucht hatte. Dagegen lehnt CF VII in scharf formulierten Verwerfungen die „widerwärtige verdammte Lehre der Sakramentierer“, also spiritualisierende Deutungen ab.

„ungesegneten Wein zu dem gesegneten gegossen / und solchen dem Volcke also gereicht; [d]ann hätten sie den Kelch / und die Kanne auf dem Altare zuweit von sich stehen gehabt / dass der darin befindliche Wein ihre Stimme nicht hätte hören können.“³⁰

Zwar wurden beide Prediger durch den Rat ihres Amtes enthoben und gezwungen, Lübeck zu verlassen, aber Saliger verbreitete seine katholische Lehre, „quod corpus et sanguis Christi in S. Coena adsit etiam ante sumptionem“ (dass der Leib und das Blut Christi im Heiligen Abendmahl auch schon vor dem Genuss anwesend sind) von Rostock aus weiter, wohin er mit seinem Kollegen als Assistenten geflüchtet war.³¹ Am 16. Juni 1569 legte das Ministerium seine Abendmahlslehre schriftlich dem Rat vor und ließ sie von diesem approbieren.³² Im Jahre 1574 wärmte der Mediziner Lambertus Friedland diesen Streit wieder auf, ging selbst nicht mehr zum Abendmahl und fand einige Anhängerschaft auch unter angesehenen Lübecker Bürgern. Die Prediger wollen Friedland nun

„weder bey der Tauffe zum Gefatter-Stande [...] admittiren [zulassen] / noch auch sonst bey Begleitung der Leichen / wo er gegenwärtig wäre / sich finden [...] lassen.“

Dieses wurde umgesetzt, brachte aber ebensowenig eine Sinnesänderung bei dem Arzt und seinen Anhängern wie die Drohung des Rats, den Mediziner mit dem Entzug „seines Physicats / der Bürgerschaft / und Stadtwohnung“ zu strafen.³⁵ Friedland blieb bei seiner Meinung und warf dem Ministerium unter anderem vor, Sakramentiererei zu dulden. Im Gegenzug nannte das Ministerium die Regel der Gegner „consecratum additum sacramento fit sacrum“ (das Konsekrationswort macht das Sakrament heilig) katholisch.³⁶ Allerdings erkennen die Pastoren in ihrer „Kurzen Erklärung“ an, dass sie auf die Stellung von Kelch und Patene auf dem Abendmahlstisch in Zukunft stärker achten wollen, als sie das bisher getan hatten.

³⁰ A. a. O., S. 252.

³¹ A. a. O., S. 254f.

³² A. a. O., S. 431–438 (Beil. Nr. 9): „Warhaftige Bekentnyse des Erwürdigen Ministry der Kercken Christy yn der Keyserlyken Rykestadt Luebeck von dem hylligen Auentmale.“ Die Schrift sollte im Druck ausgehen, was aber mit VD 16 nicht nachzuweisen ist.

³³ A. a. O., S. 257f.

³⁴ A. a. O., S. 278.

³⁵ A. a. O., S. 279.

³⁶ A. a. O., S. 457 (Beil. Nr. 25).

„Dat wy auerst jtz im wehrenden stride de Kanne dem Kelche neger setten / den vorhen von etlicken mochte gescheen syn (wo solckes den ock ein houptpunct vnsers weddersaker is) datsueluinge keinesweges darumme gescheen is / dat wy de vorige stede / etwa eine / twe edder dre hande bret affgelegen vor vnhillich / edder dar Christi worde vnd jegenwardicheit krafftloß achten / suender dewile vnse weddersaker mit duessem schine syne erdichtede affusion vnd commixtion vns vpdrengen / vnd vns also by den einfoldigen / hebbe wy darinne vnse Christlicke friheit getetiget / dat wy darmit de von em ingenamen / wedderumb gewinnen / vnd by dem hilligen Predigampt erholden / vnd wider Calumnien vormiden moechten. Suenst wete wy / Gade loff / wol / dat de eine stede des Altars so gutt is / alse de ander / dewile idt is de gemene disch des HErn. Oftt nu solcke geringe vorenderunge der stede / ein adiaphoron an sick sueluest sy / edder de substantia Sacramenti, wo vnse weddersaker vorgifft / koenen wy ock Christlicke Personen erkennen laten.“³⁷

Dass wir aber in dem jetzt währenden Streit die Kanne näher zum Kelch setzen, als dies bei einigen [Predigern] vorher geschehen sein mag (weil dies denn auch ein Hauptpunkt unseres Widersachers ist), ist keineswegs deshalb geschehen, weil wir die vorherige Stellung, etwa eine, zwei oder drei Hände breit auseinander, für unheilig oder Christi Wort und Gegenwart für kraftlos halten, sondern allein deshalb, weil unser Widersacher durch die Erweckung von diesem Anschein seine erdichtete Hinzufügung und Vermischung uns aufdrängen und uns dadurch bei den Einfältigen anschwärzen will. Wir haben darin [mit der Veränderung der Stellung von Kelch und Patene] unsere christliche Freiheit betätigt, um auf diese Weise die von ihm überzeugten Menschen zurückzugewinnen und bei dem heiligen Predigtamt zu halten, damit weitere Streitigkeiten vermieden werden mögen. Ansonsten wissen wir wohl – Gott Lob –, dass die eine Stellung auf dem Altar ebensogut wie eine jede andere ist, weil der ganze Altar der Tisch des Herrn ist. Obwohl nun eine solche geringe Veränderung der Stelle an sich ein Adiaphoron ist und nicht die Substanz des Sakraments, wie unser Widersacher vorgibt, können wir christlichen Personen entgekommen.

³⁷ A. a. O., S. 458 (Beil. Nr. 25).

Nach dieser Erklärung der Prediger vom 9. Juni 1574 kommt es Ende Juni zu Verhandlungen vor einer Ratskommission, bei denen unter anderem der Braunschweiger Superintendent Martin Chemnitz (1522–1586) die Lübecker Prediger verteidigte. Lambertus Friedland nimmt daraufhin seine Vorwürfe zurück und schließt, allerdings nur für kurze Zeit, Frieden mit den Predigern seiner Heimatstadt. Im folgenden Jahr beginnt eine neue Diskussion über die Frage, ob der Genuss des Abendmahls tatsächlich zum Sakrament gehört, wie die Lübecker Theologen im „Consensus Doctrinae“ behauptet hatten.

Diese Streitigkeiten bilden den Hintergrund des Wirkens des nächsten Superintendenten und stellten hohe Anforderungen an ihn. Der Streit mit Saliger und seinen Nachfolgern führte dann dazu, dass 1580 nach jahrelangen Verhandlungen über eine Konkordienformel aller lutherischen Reichsstände, in der Formula Concordiae festgeschrieben wurde, außerhalb des gottesdienstlichen Vollzuges hätten die Elemente Brot und Wein keinerlei sakramentale Qualität.³⁸

Dass Streitigkeiten um das rechte lutherische Verständnis des Abendmahls mit der neuen Lehre selbst aufgekommen waren und aufkommen mussten, folgt aus dem Gegensatz von Luthers Lehre und seinem Verhalten. Der Reformator lehnte die römisch-katholische Transsubstantiationslehre ab, behauptete aber gleichwohl in seiner Konsubstantiationslehre, dass in Brot und Wein Christi Leib und Blut wahrhaft und ihrer Substanz nach („vere et substantialiter“) vorhanden sind, ausgeteilt werden und von den Gläubigen genossen werden.³⁹ Sein Verhalten gegenüber den konsekrierten Elementen ist für seine Position bezeichnend: Nicht nur ging er selbst äußerst ehrerbietig mit den Elementen um, sondern er entrüstete sich auch über den Kaplan Besserer, der eine aus Versehen heruntergefallene konsekrierte Hostie zu den unkonsekrierten gelegt hatte, weil außerhalb der Abendmahlsfeier „alles ein Ding“ sei.⁴⁰ Saligers Behauptung, schon vor der Distribution liege auf dem Altar Christi Leib und Blut, entspricht also genau Luthers Meinung. Besserer wurde mit Landesverweisung gestraft; der Superintendent ließ die Hostien verbrennen.⁴¹

³⁸ FC Art 7 = BSLK, S. 997, 34–998, 1.

³⁹ Ap.CA 10 = BSLK, S. 247f.

⁴⁰ SCHANZE, S. 31f.

⁴¹ Ebd.

Auch dem Eislebener Pfarrer Wolferinus gegenüber brachte Luther zum Ausdruck, dass er keineswegs der Meinung sei, die unkonsekrierten Hostien dürften mit den konsekrierten vermischt werden. Am besten sei es, wenn am Altar von der Gemeinde alles verzehrt werden könne; allenfalls für Kranke, die im Anschluss an den Gottesdienst aufgesucht würden, könne etwas aufgehoben werden.⁴²

4.2. POUCHENIUS SETZT DIE ORTHODOXIE DURCH

Am Beginn der Amtszeit des Lübecker Superintendenten Andreas Pouchenius oder Posch,⁴³ der am 30. November 1526 in Gardelegen geboren worden war und als Wittenberger Magister nach verschiedenen Schul- und Kirchenstellen – unter anderem als Mitarbeiter von Martin Chemnitz in Braunschweig –⁴⁴ an Ostern des Jahres 1575 Superintendent in Lübeck wurde,⁴⁵ stellte man die Kommunikantentafeln auf. Das Abendmahl spielte in Pouchenius' Theologie eine herausgehobene Rolle: Einerseits war es das Kennzeichen der gnesiolutherischen Rechtgläubigkeit in der Auseinandersetzung mit den Helmstädter Theologen, andererseits diente die Regelung der Abendmahlszulassung der Durchsetzung christlicher Kirchen- und Sittenzucht.

4.2.1. Pouchenius visitiert Pfarrer und Gemeindeglieder

Wie Pouchenius die Bugenhagensche Kirchenordnung interpretierte und weiterentwickelte, erhellt aus der unter seiner Beteiligung zustande gekommenen „Kirchen-Ordnung“ für das Herzogtum Lauenburg, in das er im Jahre 1582 von Herzog Franz II. als Generalvisitorator gerufen worden war.⁴⁶ Die „Lauenburgische Kirchenordnung“ von 1585 galt faktisch auch in Lübeck, weil sie vorgab, wie die ältere Bugenhagensche Kirchen-

⁴² A. a. O., S. 33f.

⁴³ JÖCHER, Bd. 3; ROTERMUND, Bd. 6; BESTE; HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 279–282 u. ö.

⁴⁴ MAHLMANN, Chemnitz. Zur Abendmahlslehre vgl. GOZDEK, S. 9–47.

⁴⁵ STARCKE, S. 299–310, Biographie des Pouchenius bis zu seinem Amtsantritt in Lübeck.

⁴⁶ Abdruck in EKO 5, S. 397–476. BERTHEAU, Vorgeschichte. Zu Franz II. vgl. biographisch von KOBBE, T. 2., S. 309–420, zur Kirchenvisitation ebd., S. 396–399.

⁴⁷ ANONYMUS, Zur Lübeckischen Kirchengeschichte, S. 202.

ordnung auszulegen sei.⁴⁷ Sie bietet zahlreiche detaillierte Einzelbestimmungen und atmet dadurch einen anderen Geist als die von Bugenhagen erarbeitete Ordnung. Pouchenius erlässt hochdifferenzierte Ausführungsbestimmungen, etwa derart, dass die Pfarrer eine

„solche erbarkeit, zucht, andacht, ehrerbietunge und ernst an sich erscheinen lassen [sollen], dass auch an ihren geberden jedermann spüren und merken könne, dass sie mit hohen göttlichen, ernstensachen zu thunde haben, und die andacht der leute dadurch gemehret werde.“⁴⁸

Sie sollen nicht nur nicht saufen und fressen, nicht spielen, tanzen und springen, sondern, bevor

„das bier und drunk in ihre zuhörer kumpt, und alldieweile man sie noch herr pastor, pfarrherr, kirchherr und dergleichen mit ehrlichen namen nennet, sich von dannen machen.“⁴⁹

Dass solche Anweisungen zum Betragen der Pfarrer durchaus notwendig waren, erhellt aus Berichten, nach denen Lübecker Pfarrer in betrunkenem Zustand das Abendmahl austeilten.⁵⁰ Das hohe Maß an Selbstzucht, welches der Geistlichkeit vorgeschrieben wird, korrespondiert mit der Zucht, welche die Pfarrer in der Gemeinde – in der Privatbeichte, die auf keinen Fall abgeschafft werden darf –⁵¹ durchsetzen sollen, damit niemand aus Versäumnis der Prediger sich zum Gericht das Sakrament genießt:

„In dem beichtstuhle sollen sie mit aller sorgfeligkeit und fleisse mit den leuten handeln, dass ja niemand zu seinem gerichte, oder unwirdig zum tische des herrn gehen müge.“⁵²

⁴⁸ EKO 5, Sp. 417a.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ A. a. O., S. 372.

⁵¹ Druck von 1585, Bl. 190rf.

⁵² EKO 5, Sp. 417a. Ein anderes Beispiel für die orthodoxe Kasuistik sind die Anordnungen betreffs der Anfertigung und Aufstellung von Kirchenstühlen, a. a. O., Sp. 421bf.

Eindringlich werden die Pfarrer ermahnt. Ein jeder Beichtvater solle

„wol zusehen / das er Gotte nicht vrsache gebe / jemands Blut von seinen Henden zu fodern / Eze. 3.33 [Ez 33, 6].⁵³ Denn wo er gleich seiner Personen halben fuor Gott so heilig / vnschuoldig vnd rein sein moechte / wie der Engel Gabriel sein mag / in seinem Ampte aber vnd also in der Beicht / an jemande wes standes der sein muochte / aus furcht fuor den Leuten / oder vngnade / haß / neid / feindschafft halben / oder wie es sonsten einen Namen haben moechte / etwas verseumen / vnd an seiner Schefflein seligkeit vergessen / vnd einstellen wuorde / so muoste er doch hirumb entlich verloren vnd verdampft werden [...].“⁵⁴

Der Beichtvater soll einem jedem frei sagen, was das göttliche Wort über ihn lehrt, nämlich

„der Oebrigkeit / Fuorsten / Fuorstinnen / jungen Herrschafften vnd Frewlein / den Fuorstlichen Hoffreten vnd Dienern / Amptleuten vnd befehl haben / denen von der Ritterschafft / vnd Adel vnd den jren auch / denen so im Ratstuel sitzen.“⁵⁵

Um dieser hohen Aufgabe – schließlich werden die Pastoren selbst mit der ewigen Verdammnis bedroht, so sie das Schlüsselamt nicht untadelig führen – gerecht werden zu können, haben sie das Recht, ihre Gemeindeglieder vor sich zu bestellen und zu vermahnern. Fruchtet das nicht, so folgt die Strafe: Wer etwa während der Predigt spazierengeht, soll „am halseisen“ stehen, wer zwei Jahre lang dem Abendmahl fernbleibt, der

„sol, wo er hernach mit gottes urteil und schnellem tode ohne gnuch-

⁵³ „Wenn aber der Wächter das Schwert kommen sieht und nicht in das Widderhorn bläst und das Schwert kommt und irgendeinen dahinrafft, dann wird dieser zwar wegen seiner eigenen Schuld dahingerafft, aber ich fordere für sein Blut Rechenschaft von dem Wächter.“ Einheitsübersetzung.

⁵⁴ Druck 1585, Bl. 196r.

⁵⁵ Druck 1585, Bl. 196vf.

same zeichen warer herzlicher busse ubereilet würde, ohne alle christliche ceremonien des gesanges, auch glockengeleuts begraben, und auf dem kirchhofe nicht zur erden gebracht werden.“⁵⁶

soll, falls er in dieser Situation von Gottes Urteil und schnellem Tod ohne genügende Zeichen wahrer, herzlicher Buße überrascht würde, ohne alle christlichen Zeremonien des Gesangs, auch des Glockengeläutes begraben werden, und [er darf] auf dem Kirchhof nicht in die Erde gebracht werden.

Da die Ordnung auch genaue Anweisungen zur Durchführung von Visitationen gibt, wird vorstellbar, wie Pouchenius solche in Mölln abhielt: Zuerst soll der Pastor geprüft werden, wobei er nicht nur über die Lehre Auskunft zu geben hat, sondern auch die Dispositionen zu allen Predigten, die er seit der letzten Visitation gehalten hat, einreichen muss und nachweisen, dass sein Bücherschrank die Confessio Augustana samt der Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, die beiden Katechismen Luthers, die Konkordienformel und deren Apologie enthält, und dass er fleißig in diesen Schriften liest.⁵⁷ Sodann haben die Pfarrer alle Versäumnisse ihrer Kollegen, Gemeindeglieder und Amtleute zu melden. Dann werden die Lehrer, danach die Kirchenvorsteher befragt, ob sie irgendwelche Versäumnisse des Pastors beziehungsweise des Küsters zu melden haben, und zum Schluss werden die Gemeindeglieder examiniert, ob sie den Kleinen Katechismus mitsamt der Beichtformel können.⁵⁸ Teilnahme an der Visitation ist für die Gemeindeglieder bei Androhung von Strafe Pflicht. Ziel dieser Ordnung ist die Durchsetzung der Sittenzucht.

„Und wer dem evangelio unwürdiglich wandelt, ob er sich gleich für einen bruder schelden lesset, dennoch, wenn er mit groben scheinbaren lastern und sünden öffentliche ergernisse anrichtet, aus der gemeine zu thun, und mit einem solchen zu essen und trinken ernstiglich verboten ist.“⁵⁹

Wer des Evangeliums unwürdig wandelt, soll – auch wenn er sich einen Bruder [in Christo] nennen lässt –, trotzdem aus der Gemeinde getan werden und es ist ernstlich verboten, mit einem solchen zu

⁵⁶ EKO 5, Sp. 424b 3., 6. Diese Bestimmung wird bei der Krankenkommunion eingeschärft, kommt aber auch im Beichtabschnitt vor. Entsprechend wird auch in den Beichtinstruktionen für die Prediger der Kampf gegen die „Vorechter [Verächter] der heiligen Communion“ eingeschärft. Druck 1585, Bl. 198r.

⁵⁷ EKO 5, Sp. 426bf.

⁵⁸ A. a. O., S. 427–435. Zur Bedeutung des Katechismus im Elementarschulwesen und in der Predigt vgl. SAVVIDIS, S. 305–310.

⁵⁹ EKO 5, Sp. 447a.

essen und zu trinken.

Der Fürst erlässt die von Pouchenius erarbeitete Kirchenordnung. Er schärft in der Vorrede eigens ein, dass er sich nicht nur als weltliche Obrigkeit zur Bekämpfung der Sünde gerufen fühlt,

„sondern auch die von gott vorordente kirchenstrafe und disciplin wider solche misshandelungen gebrauchen, und hiemit vorordenet haben“

will.⁶⁰ Das begründet er damit, dass er sich als christliche Obrigkeit verantwortlich wisse für die erste Tafel des Gesetzes,

„dass rechtschaffene erkandtnusse, ehre, anrufung, gehorsam und furchten gottes bei den unterthanen gepflanzet werde.“⁶¹

Schließlich könnten, so argumentiert der Herzog weiter, sogar Türken und Heiden für ihre Untertanen im Leiblichen sorgen, da müssten christliche Obrigkeiten auch das Heil und die Seligkeit ihrer Untertanen und Landeskinder im Auge haben.⁶² Durchführen lässt der christliche Fürst die geistliche Betreuung seiner Untertanen durch die Pfarrer. Denn Gott hat den Predigern den Bindeschlüssel gegeben, den sie in ihrer Predigt, in der persönlichen Ermahnung mit dem gegebenenfalls folgenden kleinen Bann und notfalls mit dem großen Bann unter Beteiligung der Obrigkeit gebrauchen sollen. Entsprechend soll der Prediger den Sünder zu sich bestellen und ermahnen

„und wo er noch hartneckigkeit spüret oder die angelobte besserung nicht folget, sol er solches seinem superintendenten vormelden, der sol ihn neben seinem pastore abermal zur besserunge fleissig ermanen, und wo denn solches auch nicht statt finden solte, sol man einen solchen halsstarrigen menschen als einem unchristen und gottlosen ein zeitlang vom heiligen abendmal, von gefatterschaft bei der taufe und bei der trau zustehende [Trauzeugen] abweisen bis so lang, dass er rechte warhaftige busse thut. Diss ist die separatio oder kleiner bann, wie es die alten nennen, und geschicht ohn öffentliche

⁶⁰ A. a. O., Sp. 447b.

⁶¹ A. a. O., Sp. 397b.

⁶² EKO 5, S. 397–399.

ankündigunge für dem volke von der canzel, allein insonderheit, oder in gegenwart eins oder mehr prediger, oder auch dazu erfoderten christen.⁶³

Wessen „halstarriger muth“ dadurch nicht gebrochen wird, dass ihm vor Zeugen seine Sünden vorgehalten und die Strafen vor Augen geführt werden, der soll über den Generalsuperintendenten dem Konsistorium, der obersten weltlichen Kirchenbehörde, angezeigt, dort vermahnt – und so er sich nicht bessern will – exkommuniziert werden. Kein Christ soll dann mit dieser Person alltägliche Gemeinschaft halten; die weltliche örtliche Obrigkeit soll ihm den Besuch von Hochzeiten, Gastmählern, Gesellschaften und Wirtshäusern verbieten.⁶⁴ Damit der Gebannte zur Besserung geführt wird, hat er die Predigt an jedem Sonntag stehend zu hören, und danach ist er vom Küster aus der Kirche zu weisen. Über soziale Ausgrenzung soll also Integration erreicht werden.

Sind dem Prediger heimliche Sünden von Gemeindegliedern zu Ohren gekommen, so soll er diese nicht von der Kanzel herab strafen, sondern den Betroffenen in einem seelsorgerlichen Gespräch zur Beichte zu führen suchen.⁶⁵ Wessen Sünden öffentlich bekannt sind, dem gegenüber soll die Kirchenzucht greifen. Will der Sünder sich wieder mit der Gemeinde versöhnen, so hat dies öffentlich vor Amtleuten und Kirchenältesten zu geschehen. Die Versöhnung findet ihren Höhepunkt und Abschluss in der Abendmahlsteilnahme.⁶⁶ Die Bedeutung der Versöhnung als Voraussetzung für Abendmahlsgemeinschaft findet sich schon bei Luther, der überdies Abendmahlsverächtern auch die Gemeinschaft der Toten auf dem Kirchhof verweigerte.⁶⁷ Öffentliche Sünden, derentwegen die Exkommunikation oder die öffentliche Buße greifen muss, sind: öffentliche Irrlehre, Gotteslästerung und Fluchen, Meineid, Betrug, Hurerei, Ehebruch, Totschlag, Zauberei, tägliche Trunkenheit und Völlerei bei Vernachlässigung der häuslichen Pflichten, Geldvergeudung im Spiel, Wucher,

⁶³ A. a. O., Sp. 448b.

⁶⁴ EKO 5, Sp. 448b–450a.

⁶⁵ A. a. O., Sp. 450bf.

⁶⁶ A. a. O., Sp. 451b, mit Formular für öffentliche Buße, a. a. O., S. 452f.

⁶⁷ BRECHT, Martin Luther, Bd. 3, S. 256f.

⁶⁸ EKO 5, Sp. 454bf. Der ganze Abschnitt zu kleinem und großem Bann und öffentlicher Buße ist sorgfältig ausgearbeitet: Alle Gedanken und Forderungen sind mit zahlreichen Schriftbelegen und Traditionsbeweisen versehen.

Kindsmord und üble Nachrede wider Pfarrer und Nachbarn.⁶⁸ So wird das Abendmahl zum Kennzeichen bürgerlicher Ehrbarkeit und zur Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit einer Person; der Verzicht auf den Sakramentsgenuss bedeutete gerade für Angehörige privilegierter Stände, dass sie bürgerlich ‚tot‘ waren.⁶⁹

Mit seiner Kirchengesetzgebung steht Pouchenius zu seiner Zeit nicht allein: Auch der lutherische Kirchenrechtslehrer Benedict Carpzov (1565–1624) kann im Jahre 1610 erklären:

„Das Consistorium veranlaßt, daß diejenigen, welche sich von der heiligen Communion enthalten, durch ernstliche Ermahnung, und wenn sie halsstarrig bleiben, durch Androhung von Gefängniß oder einer anderen Strafe zum Gebrauch dieses hochheiligen Mahles getrieben werden (adagi).“⁷⁰

4.2.2. Streit um Pouchenius' Durchsetzung der Sittenzucht

Dass während der Predigt die Gasthäuser, die „Krüge“, verschlossen bleiben sollten,⁷¹ war die übereinstimmende Meinung von Ministerium und Rat. Unterschiedliche Ansichten gab es jedoch während Pouchenius' Amtszeit an vielen anderen Punkten. Zahlreiche Auseinandersetzungen zwischen der Lübecker Pfarrerschaft beziehungsweise dem Ministerium und den Vertretern der weltlichen Obrigkeit, dem Konsistorium, über die Frage, wie weit die geistliche Sittenzucht reicht, erwähnen die Quellen. Am 8. November 1579 forderten die Vertreter des Rats von den Pfarrern,

„unschuldige burger, [...] ehe sie vor dem consistorio gehort und schuldig befunden, auch von ihren vornehmen nicht abstehen wollen, von der cantzel unbeschweret [zu] lassen viel weniger aber dermassen ab[zu]malen und [zu] beschemen, dass sie jedermann können möge.“⁷²

In demselben Ratsbeschluss wird festgelegt, dass niemand seinem Beichtvater bei der Absolution Geld geben muss sondern der Beichtpfennig nur

⁶⁹ MAURER, Ringen, S. 52.

⁷⁰ WALTHER, S. 8, zitiert Carpzov, *Jurisprud. eccl.* [1645], Bd. 2, S. 451.

⁷¹ AHL, Dreyer, Fasz. 4, S. 385, neue Zählung: S. 330, Nr. 1a.

⁷² EKO 5, Sp. 369a.

⁷³ Ebd.

freiwillig gegeben wird.⁷³ Dieses Mandat wird am 3. Januar 1582 erneuert, wobei der Pfarrerschaft vorgeworfen wird, „aus pflicht zu fodern, wie bei den dienstboten“,⁷⁴ also von den begüterten Gläubigen die anlässlich der Beichte zu überreichende Gabe einzufordern, so wie man das offenbar bei den Dienstboten üblicherweise tat. Die Übung, nach der Privatbeichte dem Pfarrer Geld zu übergeben, ist keine Erfindung des Zeitalters der Reformation oder der Orthodoxie, sondern geht auf die spätmittelalterliche Praxis zurück. In der Apologie zur Confessio Augustana wird sie erwähnt als Anlass für Streit um die Frage, wer der rechte Beichtvater ist, der Gemeindepfarrer oder ein Mönch.⁷⁵ 1617 tut sich ein Möllner Pfarrer in einer Predigt als Kritiker des Beichtpfennigs hervor und wird darob vom Lübecker Superintendenten am 19. Oktober des Jahres ermahnt:

„Ists nicht genug, das die gottlose weltkinder unser spotten wegen des beichtpfennigs: Ihr müsset auch darzu helffen? Ihr wisset, das wir ja nicht beichtsitzen um des Beichtpfennigs willen, sonder wegn unsers amptes, den bußfertigen [...] ihr sunde zu vergeben. Wil ein Christen seinem Seelsorger dann oder auf ander Zeit und ort guts erzeigen, das steht ihm frey.“⁷⁶

Ebenfalls am 3. Januar 1582 moniert der Rat, dass mancher Geistliche ehrbaren Frauen, die zum Tisch des Herrn gehen wollen,

„[v]erbietet, sie sollen keine zierat noch ketten tragen, sondern man wil ihnen dieselbigen de facto von dem halse reissen, welches doch ein adiaphoron [Mittelding, eine in der Hl. Schrift weder ge- noch verbotene Handlung]⁷⁷ und die andacht weder vermehret noch mindert.“⁷⁸

Schon Luther hatte am 1. Oktober 1531 moniert, dass die Frauen beim Gottesdienstbesucht zu viel Schmuck trügen (und die Männer im Wirts-

⁷⁵ ApCA 11 = BSLK, S. 251, 41.

⁷⁶ AHL Act. Min. Eccl., Vol. II, Nr. 83, Bl. 310a.

⁷⁷ Zu den adiaphoristischen Streitigkeiten im Reformationszeitalter vgl. GOTTSCHICK, S. 172–174.

⁷⁸ EKO 5, Sp. 371a. Ähnlich, aber ohne Ausführung zum weiblichen Schmuck, am 8. November 1579, a. a. O., Sp. 369a. Übrigens hat noch August Hermann Francke die Frau des Gottfried Thomasius, angeblich wegen ihres Schmuckes, vom Altar zurückgewiesen.

⁷⁹ WA 34.II, S. 272, 17–20 (Predigten des Jahres 1531, am 1. Oktober).

haus schwelgten).⁷⁹ Der Lübecker Rat kontrollierte auch in den folgenden Jahren das Strafmass der Geistlichen. So fordert er am 27. Oktober 1582 von den Pfarrern eine Liste aller der lutherischen Kirche fern Stehenden. Am 17. November 1582 übergaben die Geistlichen dem Rat ein

„Verzeichniss der Personen, so hiebinnen ein ergerlich leben fuhren, und zum hochwirdigen Sakrament nit gehen, auch derjenigen, so mit calvinischen und andern irrthümern bezichtigt werden.“

Der Rat verhört daraufhin am 7. Januar 1583 alle Angegebenen und vermerkt jeweils hinter ihrem Namen, ob sie sich bessern wollen.⁸⁰ Am 13. Dezember 1588 bestätigt der Rat die schon aufgestellten Grundsätze und schärft den Pfarrern wiederum ein, dass nur notorische und öffentliche Sünder – genannt werden Blutschänder, Häretiker, Gotteslästerer, Verfolger des göttlichen Wortes, Mörder, Meineidige, Ehebrecher –, auch von der Kanzel gestraft werden dürfen, alle anderen um des Erhalts bürgerlichen Friedens willen dagegen nicht. Haben die Prediger Kenntnis von Sünden, so sollen sie diese „den herren burgermeistern“ zur Überprüfung melden.⁸¹ Zudem fordert der Rat von den Geistlichen die Einholung der obrigkeitlichen Erlaubnis, wenn sie den Bann aussprechen wollen.⁸² 1588 weist der Rat die Pfarrer an, zwischen Sünden, Schwachheitssünden (*lapis ex infirmitate*) und geheimen Sünden (*secretis peccatis*) zu unterscheiden. Die notorischen, offenbaren, bekannten und gebeichteten Sünden sollen nur leicht bestraft werden und von der Kanzel herab erst nach einem ordentlichen Prozess.⁸³ 1630 erbittet das Ministerium vom Rat die Erlaubnis, einige unbußfertige Sünder zu exkommunizieren.⁸⁴ 1649 wurde bestimmt, dass der Sünder zuerst vor das Ministerium, dann vor die Ratskommission gebracht werden musste, und erst nach dem Schuldspruch des weltlichen Gerichts die Exkommunikation von der Kanzel öffentlich verkündet werden durfte. Eine solche obrigkeitlich bestätigte Proklamation eines unbußfertigen Sünders erfolgte noch im Jahr 1651.⁸⁵

⁸⁰ EKO 5, S. 332: „Examen senatus et ministerii in quosdam suspectos de fide et vita impietata“.

⁸¹ EKO 5, Sp. 375a.

⁸² AHL Act. Min. Eccl., Vol. I, fasc. III (1630 wegen Calvinismus).

⁸³ A. a. O., Vol. II. S. 179, Nr. 56.

⁸⁴ AHL, Dreyer, Fasz. 3, S. 370, neue Zählung S. 312, Nr. 4.

⁸⁵ A. a. O., Nr. 5.

Dieser Kirchenzucht konnte sich niemand leicht entziehen, wenn er nicht ganz am Rande der Gesellschaft leben wollte. 1595 bittet beispielsweise das Lauenburger Konsistorium das Lübecker Ministerium, dahingehend zu wirken, dass Lauenburger Untertanen in der Hansestadt Lübeck nicht geduldet werden,⁸⁶ wenn sie sich der Kirchenbuße zu entziehen versuchen. Geübt wurde die Kirchenzucht nicht nur den einfachen Gläubigen gegenüber, sondern auch gegen wichtige Persönlichkeiten der Stadt wie Ratsherren oder den Rektor der Lateinschule, dem vorgeworfen wurde, sich nicht an den der Schule vorschriebenen Lehrplan zu halten. Nachdem Pouchenius den Rektor der Katharinenschule, Pancrätius Crüger (auch Krüger oder Kröger, 1546–1614), mehrfach verwarnt hatte und ihn ohne vorherige Absprache mit dem Rat von der Kanzel herab gestraft hatte, wollte dessen Beichtvater Michael Rhau ihn nicht kommunizieren lassen, bis er denn Abbitte getan hätte.⁸⁷

Die für das Zeitalter des Absolutismus typische Verquickung von weltlicher und geistlicher Macht führt dazu, dass Kirchenzucht und bürgerliche Strafpflege untrennbar miteinander verbunden sind. Der Pfarrer verkündet von der Kanzel, dass kein Christ mit dem obrigkeitlich als öffentlicher Sünder bekannten Gebannten Gemeinschaft haben darf, dass er aus der bürgerlichen Gemeinschaft an öffentlichen Orten ausgeschlossen ist. Am Wirtshaustisch ebenso wie am Altar soll er sich nicht aufhalten dürfen. Wer in diesem Zustand verstirbt, darf kein kirchliches Begräbnis auf dem Friedhof erhalten. Zu den Verfehlungen, für die dieser, der sogenannte ‚große‘ Bann ausgesprochen werden konnte, zählten auch rein ‚geistliche‘ Vergehen wie beispielsweise Verweigerung des Gottesdienstbesuches und der Abendmahlsteilnahme. Der Rat verfolgte mit seinen Sittenzuchtmaßnahmen das Interesse, die öffentliche Ruhe und den bürgerlichen Frieden aufrechtzuerhalten. Deshalb sah er sich wiederholt genötigt, den Eifer der Geistlichen beim Aussprechen des Bannes zu bremsen, indem er von den Geistlichen die Einholung der obrigkeitlichen Erlaubnis dafür forderte.

⁸⁶ AHL Act. Min. Eccl., Vol. II, S. 18f.

⁸⁷ Vgl. HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 281f.; KLUG.

4.2.3. Pouchenius veranlasst die Aufstellung der Kommunikantentafeln

Ein Mandat des Lübecker Rates für die Aufstellung der Kommunikantentafeln konnte bisher nicht gefunden werden. Auch in den Kirchenvisitationsberichten zwischen 1584 und 1587,⁸⁸ zwischen 1585 und 1597,⁸⁹ zwischen 1633 und 1642 sowie im Jahr 1681⁹⁰ werden keine Kommunikantentafeln erwähnt. Aufgrund der besonderen Lage Möllns und der beständigen Streitigkeiten um das Abendmahl unter dem Superintendenten Pouchenius wird jedoch die Situation deutlich, die ihre Aufstellung als sinnvoll erscheinen lassen konnte.

Am 5. November 1575 erklärte der Lübecker Rat,⁹¹ nachdem er Beschwerdeartikel der Pfarrerschaft erhalten hatte, dass „zur red zustellen“ und „mit ernstlicher vermanung“ zu strafen ist, wer „lang jar nicht communicirt, nach gott und dem heiligen evangelio nichts frag[t].“⁹² Diese Bestrebungen sind in Zusammenhang mit einer vom 1. bis 12. Juli 1575 in Mölln tagenden Konferenz zu sehen. Sie sollte die lehrmäßige Einheit im Luthertum herstellen. Lübeck engagierte sich dafür stark. Tatsächlich konnte 1580 dann das Konkordienbuch förmlich eingeführt werden. Im Jahre 1576 erließ der Rat dann ein rigides Dekret gegen ‚Wiedertäufer‘ und ‚Sakramentierer‘.⁹³ Anfang 1577 verfügte er die Ausweisung von sechs Anhängern Saligers und verschonte vier Bürger, nachdem sie Abbitte geleistet hatten. Die ausgewiesenen Anhänger Saligers, voran die Brüder Johann und Statius Wessel, setzten im November 1577 ein Kolloquium gegen den Wunsch des Ministeriums durch. Es gelang ihnen aber nicht, mit ihrer Abendmahlslehre die Duldung der Ratsherren zu erlangen. Vor die Alternative: Gefängnis in Lübeck oder Ausweisung, gestellt, entschieden sie sich dafür, die Stadt zu verlassen. Am 29. Januar 1578 zogen sie aus Lübeck weg und wurden in Rostock ansässig.⁹⁴ 1579 wollte Johann Wessel wieder Lübecker Bürger werden. Das hätte er aber nur unter der Bedingung gekonnt, dass er vorher den Rezess angenommen hätte, der 1574

⁸⁸ AHL ASA ext. 6383 Lau.

⁸⁹ AHL ASA ext. 6305 Lau.

⁹⁰ AHL ASA ext. 6278 Lau.

⁹¹ Zusammenfassende Darstellung des Lübecker Abendmahlsstreites mit Johannes Saliger und dessen Folgen bei HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 256–259.

⁹² EKO 5, Sp. 368 a; Nr. 66 II. Vgl. a. Ap CA 11 = BSLK, S. 249.

⁹³ STARCKE, S. 320 (15. April 1576).

⁹⁴ A. a. O., S. 319f., S. 329, S. 342–344.

zwischen Friedland und dem Ministerium mit Chemnitz und Lukas Backmeister ausgehandelt worden war. Das wollte Wessel nicht; er blieb lieber im Exil.⁹⁵

Daneben hatte Pouchenius als der Leiter der Lübeckischen Kirchen einen anderen Streit über die rechte lutherische Abendmahlslehre zu bestehen: Luther hatte in der Auseinandersetzung mit Zwingli, der behauptet hatte, der erhöhte Mensch Jesus sitze nach seiner Himmelfahrt zur Rechten Gottes im Himmel, die These aufgestellt, dass auch der menschliche Leib Christi allgegenwärtig sei, wo immer er wolle. Ein calvinistischer Jurist namens Hotomannus Franciscus erklärte im Jahre 1579 die lutherische Ubiquitätslehre, die gerade in der Konkordienformel kanonisiert werden sollte, für „recht Gotteslaesterlich.“ Wenn behauptet würde, Christus könne in „Holtz / Stein / Aeppffeln / Birnen / Laube / Grase / Bier- oder Weingefaessen / in allem gemeinen Tisch-Brod / auch wohl an andern unflaethigen orten“⁹⁶ sein, dann bedeute das eine ungeheuerliche Beleidigung für Gott.

Kommunikantentafeln erlauben in einer solchen konflikträchtigen Situation, in der immer wieder unterschiedliche Auffassungen hin und her diskutiert werden, obwohl die obrigkeitliche, gnesiolutherische Linie schon weitgehend feststeht, die Herstellung und Kontrolle der religiös-theologischen Einmütigkeit der Bürgerschaft. Sie dienen zugleich als Ansporn und Ermahnung für die Gläubigen. Dass gerade in Mölln solche Kommunikantentafeln ausgehängt wurden, dürfte sich aus der Beobachtung erklären lassen, dass diese lutherische Kleinstadt in besonderer Weise im Visier der Lübecker Obrigkeit stand:

In Mölln tagten vom 10. bis 12. Juli 1575 sowie am 25. September und am 30. Oktober des folgenden Jahres Lübecker, Lüneburger und Hamburger Bürgermeister, Ratsherren, Superintendenten und Pastoren, welche die Aufgabe hatten, Übereinstimmung in der lutherischen Lehre in ihren Städten herbeizuführen.⁹⁷ Dies gelang nach zähen Verhandlungen mit den

⁹⁵ A. a. O., S. 356–359.

⁹⁶ A. a. O., S. 350f., referiert den Inhalt der Schrift des Franciscus „Protestationem nullitatis adversus condemnationem orthodoxarum ecclesiarum“. Pouchenius reagierte darauf mit der Gegenschrift „Ad Johannis Palmerii [d. i. Franciscus] Sacramentarii Protestationes Oppositas Formulae Concordiae Christianae responsio etc.“ Im folgenden Jahr erneuert Palmerius seine Vorwürfe. Ebd., S. 362.

⁹⁷ STARCKE, S. 313–316, S. 323.

Lutheranern anderer Regionen, so dass das Konkordienbuch 1580 in zahlreichen Territorien und Städten als verbindliche Lehrnorm eingeführt werden konnte. Der Lübecker Superintendent Pouchenius hatte schon 1577 durchgesetzt, dass die Lübecker Prediger und Lehrer sich mit ihrer Unterschrift unter das Buch verpflichten mussten, ‚weder heimlich noch öffentlich‘ dagegen zu lehren.⁹⁸ Weil Mölln der zentrale Tagungsort für die norddeutschen Lutheraner war, bemühte man sich, sein Kirchenwesen besonders vorbildlich zu gestalten. Mölln war also ein Lübecker Vorzeigestädtchen.

Dazu kommt als dritter Punkt die besondere geographische Lage, die es verständlich macht, dass gerade hier Kommunikantentafeln aufgehängt wurden: Lübeck hatte das Leipziger Interim abgelehnt, sein Landstädtchen lag aber inmitten des Herzogtums Lauenburg, das dieses angenommen hatte und sich nicht an den Bestrebungen zur Herausbildung eines lutherischen Lehrkonsenses beteiligte.⁹⁹ Wollte Lübeck die Herrschaft über das geographisch exponierte Mölln aufrecht erhalten, so musste es auf potentielle Abweichler von der Lübecker theologischen Linie ein besonderes Augenmerk haben. Nachdem Pouchenius die lübeckischen Kirchen

⁹⁸ Darstellung des Einigungsprozesses bei HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 260–274, bes. S. 272.

⁹⁹ FISCHER-HÜBNER, Anfang und Fortgang; BARING. Zur Kirchenpolitik des Mölln umgebenden Herzogtums Sachsen-Lauenburg vgl. a. AUGUSTIN, Reformation. Schon 1523, nach dem Reichstag zu Nürnberg, der es den Landesfürsten gestattet hatte, bis zum allgemeinen Konzil die reine Lehre des Evangeliums einzuführen, hat Herzog Magnus I. von Sachsen-Lauenburg (1507–1543) dies beherzigt und im Mai und Juli 1524 Luther um die Entsendung eines evangelischen Predigers gebeten. FISCHER-HÜBNER, S. 21. Trotzdem ist der Herzog nicht als Mitunterzeichner der Augsburgerischen Konfession hervorgetreten, war nicht Glied des Schmalkaldischen Bundes, hat keine Kirchenerneuerung durch Kirchenvisitation, keinen Generalsuperintendenten und keine Kirchenordnung durchgesetzt. Immerhin hat er evangelische Predigt in die Wege geleitet. Wertung nach FISCHER-HÜBNER, S. 69f. Sein Nachfolger, Franz I., schlug sich dagegen zeitweilig auf die Seite der Altgläubigen, wenn er auch eine Kirchenvisitation 1557 durchführte und einen Generalsuperintendenten berief, nämlich den gebürtigen Niederländer Franz Baring, der von 1565–1582 wirkte. BARING. Vgl. a. MEYER, Baring. Barings erste Aufgabe bestand in der Durchführung der Visitation, von der in den einschlägigen Archiven keine Protokolle aufzufinden sind. Ebd., S. 107. Baring war ein Gegner der Konkordienformel und soll – zumindest im privaten Gespräch – die lutherische Ubiquitätslehre abgelehnt haben. Ab 1581 änderte sich die Religionspolitik, und im Jahre 1583 wurde die Konkordienformel eingeführt.

auf eine explizit antimelanchthonianische Abendmahlsauffassung festgelegt hatte, setzte er durch, dass die Konkordienformel bereits 1577, also schon vor ihrer Einführung als Bekenntnisschrift im Jahre 1580, auch von den Lübecker Landgeistlichen unterschrieben wurde. Als Möllner Prediger unterzeichneten Havemann und Culemann.¹⁰⁰ Mölln war zu dieser Zeit also keineswegs uninteressant für den Lübecker Superintendenten. Das Ansehen der Stadt erhellt auch aus der Berufung des Reformators Curtius, der später zum Superintendenten in Lübeck werden sollte, und aus der Tatsache, dass einer von dessen Nachfolgern im Möllner Pfarrherrenamt, Theodoricus Mundt, aus der Exklave im Jahre 1571 in ein Lübecker Pfarramt berufen wurde.¹⁰¹

4.2.4. Die Wirkung der Kommunikantentafeln

Trotz aller Anstrengungen um die Herbeiführung von Einmütigkeit in der Abendmahlslehre wurden auch in Lübeck immer wieder andere als orthodoxe Auffassungen vertreten. Deshalb möchte es scheinen, als hätten die Kommunikantentafeln die an sie gerichteten Erwartungen der Förderung von religiöser Einmütigkeit und sozialer Eintracht nicht erfüllen können. Abweichende Meinungen werden etwa verbreitet von solchen Personen, die sich im Auftrag ausländischer Mächte in Lübeck aufhielten und sich auf den Schutz ihrer Immunität als ‚Diplomaten‘ verließen. So führte am 14. November 1583 der Superintendent zusammen mit Konsistorium und Ministerium zwar ein öffentliches Kolloquium in der Katharinenkirche mit dem Juristen Dr. Zacharias Velingius durch,¹⁰² der im Auftrag des schwedischen Herzogs Karl in Lübeck weilte und

„allerhand gar schlimmer / und gefaehrlicher Reden vom heiligen Abendmahle [...] nicht etwa nur heimlich / sondern auch oeffentlich“

verbreitete und seine Untergebenen davon abgehalten haben soll, den Gottesdienst zu besuchen. Bei dem Kolloquium gab Velingius seine calvinische Irrlehre zu, Leib und Blut Christi würden „nur mit dem Glauben geistlich genossen“. Der Fall verlief ergebnislos. Theologische Homogenität war mit Mitteln friedlicher Diskussion – und andere durften in diesem

¹⁰⁰ BURMESTER, S. 73.

¹⁰¹ STARCKE, S. 389.

¹⁰² AHL Act. min. Eccl., Vol. II, Sp. 400a–415a.

Fall nicht angewendet werden –, nicht zu erzielen.¹⁰³ Immerhin aber ließ der Rat am 1. Oktober 1586 ein Dekret von den Kanzeln verlesen,

„daß keiner solte beherberget werden / der der Lehre / und des Lebens wegen nicht richtig [d.h. rechtgläubig im Sinne der Formula Concordiae] waere.“¹⁰⁴

Dass die Aufzeichnung der Kommunikanten der Durchsetzung konfessioneller und sittlicher Homogenität in der Gemeinde diene, zeigt ein Blick in das Jahr 1583. Die Lübecker Pfarrer beschwerten sich über unzureichende Abendmahlszucht mit einem

„Verzeichniss der Personen, so hiebinnen ein ergerlich leben fuhren, und zum hochwirdigen Sakrament nit gehen, auch derjenigen, so mit calvinischen und andern irthümern bezichtigt werden.“¹⁰⁵

Infolge der Verhöre vor dem Konsistorium erhöhte sich die Zahl der Möllner Kommunionen um 866 im Vergleich zum Vorjahr. Jeder der etwa 700 abendmahlsmündigen Einwohner des Lübecker Landstädtchens beeilte sich offenbar, seine Rechtgläubigkeit und Anständigkeit durch Abendmahlsteilnahme zu dokumentieren; das führte dazu, dass ein jeder in diesem Jahr mindestens zweimal kommunizierte. Wer aber für Jahre dem Abendmahl fernblieb, dem wurde angedroht, ohne Gesang und Glockengeläut und nur außerhalb des Friedhofs beerdigt zu werden.¹⁰⁶ Dieser Anzeiger der Pfarrer war eine Visitation durch den Superintendenten vorausgegangen. Im März des Jahres 1582 hatte Pouchenius Mölln visitiert.¹⁰⁷ Die Kommunikantentafeln lassen erkennen, dass diese Visitation mit der nachfolgenden Anzeige beim Konsistorium durchschlagenden Erfolg hatte: Wurden in den Jahren 1580 und 1581 nur 1171 beziehungsweise 1231 Kommunikanten gezählt, so waren es in dem auf die Visitation

¹⁰³ STARCKE, S. 372f.

¹⁰⁴ A. a. O., S. 376.

¹⁰⁵ EKO 5, S. 332: „Examen senatus et ministerii in quosdam suspectos de fide et vita impietata.“ Das Verzeichnis der Namen ist im AHL nicht einzusehen, da die Archivalien infolge kriegsbedingter Auslagerung erst kürzlich zurückgegeben wurden. Deshalb ist es nicht möglich, die vom Rat verhörten Möllner Einwohner zu nennen.

¹⁰⁶ EKO 5, S. 424b 3., 6: Pouchenius' Kirchenordnung für Sachsen-Lauenburg von 1585. Der Lübecker Superintendent hat dieser Ordnung entsprechend auch in Lübeck gewirkt. Sie galt nach ANONYMUS, Zur Lübeckischen Kirchengeschichte, S. 202, faktisch bis ins 19. Jahrhundert hinein.

¹⁰⁷ Nach EKO 5, S. 377, und eigenen Recherchen finden sich keine Protokolle der Visitationen in Mölln.

folgenden Jahr, 1583, plötzlich 2100. Auch die Visitation des Jahres 1584, ebenfalls unter Pouchenius, erbrachte im folgenden Jahr eine beachtliche Steigerung der Kommunikantenzahl auf 1501.¹⁰⁸ Der seit 1566 amtierende Ortpfarrer, Joachim Culeman (1566–1597), konnte diese hohe Zahl allerdings nicht halten; im nächsten Jahr wie in den folgenden fiel die Kommunikantenzahl wieder zurück auf 1319 Abendmahlsgäste bis sie am Ende der Ära Culeman auf 1928 Kommunikanten anstieg. Da Mölln in diesen Jahren etwa 800 potentielle Abendmahlsgäste zählte, ist aus dem Zahlenmaterial zu entnehmen, dass davon jeder mindestens zweimal, viele sogar dreimal jährlich Brot und Wein genossen.

Im Möllner Visitationsprotokoll wird am 13. Oktober 1584 vermerkt, dass zwei Paare wegen vor- beziehungsweise außerehelichen Geschlechtsverkehrs vor das Lübecker Konsistorium geladen werden sollen.¹⁰⁹ Auffälligerweise sind aus diesen Jahren keine weiteren Abendmahlszurückweisungen in Mölln aktenkundig geworden. Da nicht anzunehmen ist, dass es gerade hier nicht mehr als vier öffentlich bekannte Sünder – die erwähnten zwei Paare – gab, darf man vermuten, dass es den Pfarrern stets gelungen ist, dem Abendmahlsempfang entgegenstehende Ärgernisse innerhalb der in der Kirchenordnung vorgesehenen Frist von zwei Jahren zu bereinigen. Dabei dürfte es von Nutzen gewesen sein, dass sie selbst in das kleinstädtische Milieu zutiefst eingebunden waren: Die meisten Pfarrer waren nämlich gebürtige Möllner und hatten sich in mehreren Jahrzehnten innerhalb der dortigen Kirchenhierarchie ‚hochgearbeitet‘. Der schon erwähnte Culeman war gebürtiger Möllner; sein Studium in Wittenberg war vom Rat finanziell unterstützt worden. Er diente dann seiner Heimatstadt mehr als 30 Jahre lang und starb 1597. Während seiner Amtszeit begannen die Aufzeichnungen auf den Kommunikantentafeln. Paulus Casseburgius d. J. (1628–1646) und Paulus Frisius d. J. (1646–1668) waren Söhne Möllner Pfarrer¹¹⁰ und traten dann in ihrer Heimatstadt selbst auf die Kanzel. Diese Beobachtungen lassen auf einen hohen Grad von Eingebundenheit des Pfarrers in das örtliche Umfeld schließen. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man nicht nur auf die Ersten Pfarrer blickt, sondern bemerkt, dass sie alle sich in der Möllner Kirchenhierarchie ‚hochgear-

¹⁰⁸ Ähnliches ist auch nach der Visitation des Jahres 1641 in der Amtszeit des Pfarrers Paulus Casseburgius zu beobachten.

¹⁰⁹ AHL ASA ext. 6383 Lau.

¹¹⁰ Nikolaus Casseborch, der Vater von Paul, hatte 1615 Probleme wegen der Verkündigung einer Bekanntmachung von der Kanzel; er musste sich auf der Kämmerei rechtfertigen. AHL ASA ext. 6320 Lau.

beitet' hatten. Häufig waren sie nicht nur am Beginn ihrer kirchlichen Karriere als Diakon (Zweiter Pfarrer) neben dem pastor primarius tätig, bevor sie ihm nach seinem Tod dann auf die Erste Pfarrstelle folgten, sondern schon davor als Lehrer in der städtischen Jungenschule verpflichtet gewesen. Kaplan waren Nikolaus Casseburgius (1597–1618), Paulus Frisius d. Ä. (1618–1628), Paulus Casseburgius (1628–1646), Paulus Frisius d.J. (1646–1668), Johann Friedrich Stapel (1668–1678), Gabriel Wolff (1678–1680) und Magister Christoph Knake (1680–1697). Sie wirkten ihr ganzes Berufsleben lang in ihrer Heimatstadt Mölln, häufig mehr als dreißig Jahre lang. Allein ihnen oblag die Aufgabe der Sündenzucht qua Beicht- und Abendmahlszucht, und sie konnten diese zu allgemeiner Zufriedenheit erfüllen, so dass die Verantwortlichen der politischen Gemeinde nicht einschreiten mussten. Meldungen an die übergeordnete geistliche Behörde und durch diese gegebenenfalls an die jener wiederum übergeordnete weltliche kamen nur selten vor. Überdies waren die Pfarrer an die Vorgaben des Konsistoriums gebunden und wurden ihrerseits abgemahnt, wenn sie nach Meinung der weltlichen Obrigkeit zu scharf mit Sündern ins Gericht gingen.

Umso offensichtlicher ist die Bedeutung der Androhung obrigkeitlichen Zwanges aus Lübeck. In dem jeweils auf die Visitationen der Jahre 1582, 1584, 1587 und 1623 folgenden Jahr steigt die Zahl der Kommunikanten beträchtlich an. Auch nach der Visitation von 1637 wird im folgenden Jahr von mehr Menschen kommuniziert.¹¹¹ Das darf dahingehend interpretiert werden, dass die beim Superintendenten gemeldeten öffentlich bekannten Sünder beziehungsweise ‚Abendmahlsverächter‘ sich von Strafe bedroht fühlten. Zum letzten Mal wurde die Anwesenheit bei der Visitation im Jahre 1641 durch die Androhung von 10 Mark lübisch Strafe durchgesetzt.¹¹² Die Kommunikantenzahl stieg um 267. Bei weniger als 1000 potentiellen Kommunikanten ist das immerhin mehr als ein Viertel, die in

¹¹¹ AHL ASA ext. 6329 Lau. Bei dieser Visitation wurde der Möllner Schulmeister Henricus Langerman vom Amt suspendiert.

¹¹² Geldstrafen waren in diesem Zusammenhang durchaus üblich. Nach FEDERLIN, *Kirchliche Volksbildung*, S. 24, Nr. 13, wurde Nichtanwesenheit bei der Visitation beispielsweise auch in der Grafschaft Schaumburg am 9. Juni 1653 mit zwei Reichsthalern bestraft. Hier wurde, a. a. O., S. 161f., Nr. 83, noch 1713 der Abendmahlsbesuch überwacht. Auch im Herzogtum Lauenburg wurde noch am Ende des 17. Jahrhunderts eine Geldstrafe von 12 Schilling verhängt über diejenigen, die an den Kirchen- und Schulvisitationen nicht teilnahmen oder nicht zu antworten wussten. ROHRDANTZ, S. 40.

Zusammenhang mit der Visitation das Abendmahl empfangen. Wenn die Ratsbehörde sich jedoch nicht in dieser Weise für die Kirchengzucht engagierte, sank die Zahl der Kommunionen.

Aus den zitierten Quellen wird deutlich, dass die Möllner nicht immer freiwillig und aus individueller religiöser Überzeugung zum Abendmahl gingen. Die durch obrigkeitlichen Zwang verursachten Schwankungen der Kommunikantenzahlen sind aber am Ende des 16. und Beginn des 17. Jahrhunderts – also nach einer gewissen Gewöhnungszeit an die Kommunikantenaufzeichnung – wiederum nicht so groß, dass sie die These erlauben würden, die Untertanen seien ausschließlich aufgrund des Zwanges zu Beichte und Abendmahl gegangen. Die Teilnahme an diesen Feiern hatte offenbar einen Sinn für die meisten von ihnen. Einige Untertanen neigten gleichwohl dazu, sich ihren kirchlichen Pflichten zu entziehen, sofern die Obrigkeit nicht einschritt.

4.3. HUNNIUS BEKÄMPFT DIE AUFLÖSUNG DER SITTE

Pouchenius' Kirchenpolitik wurde nach seinem Tod am 13. Dezember 1600 durch einen seiner Nachfolger fortgesetzt, den Superintendenten Nikolaus Hunnius.¹¹³ Als Sohn des berühmten Ägidius Hunnius d. Ä. wurde er am 11. Juni 1585 in Marburg geboren. Seit 1617 wirkte er als Theologieprofessor in Wittenberg und von 1623 an als Superintendent in Lübeck, wo er nach zwanzigjähriger Amtszeit am 12. April 1643 starb, nachdem er noch einige Tage zuvor das Abendmahl von seinem Beichtvater empfangen hatte. Hunnius' Interesse bestand in der Erziehung der Bürger zu einer von der Pfarrerschaft und der Obrigkeit einvernehmlich geleiteten echt lutherischen Stadtbürgerschaft. Das Gottes Willen entsprechend geordnete Gemeinwesen sollte des göttlichen Segens würdig sein. Diese Gedanken mögen durch den Dreißigjährigen Krieg verstärkt worden sein. Nach Hunnius' Auffassung sollte der Rat ihn und seine Kollegen im Pfarramt als christliche Obrigkeit gemäß der Lehre von der *custodia utriusque tabulae* (Sorge für die Einhaltung der beiden Tafeln des Gesetzes, das Gott Mose am Sinai überreicht hat) unterstützen bei der Auf-

113 Vgl. problemorientiert und pointiert HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 301–310. Ausführlich: HELLER; GROSS; BAUTZ; MAHLMANN, Hunnius.

richtung dieser Lutheranopolis.¹¹⁴ Bei seinen Bestrebungen war ihm allerdings kein bleibender Erfolg beschieden. Der Superintendent musste sich einerseits mit dem immer stärkeren und offensichtlicheren Auseinanderklaffen zwischen der traditionellen Vorstellung eines einheitlichen evangelischen Gemeinwesens und der Realität und andererseits mit einer starken Individualisierung von Religion und Frömmigkeit auseinandersetzen. In der Entstehung des Privatabendmahls neben dem öffentlich in der Kirche gefeierten zeigt sich wie auch bei der Haustaufe ein Bestreben der Familiarisierung und Intimisierung religiöser Akte. Neben diese Individualisierung des Auslebens und der Aneignung von Religion tritt das in jener Zeit entstehende Streben nach sozialer Differenzierung. Das konnte religiös begründet werden: die Beichtzucht sei wegen der hohen Hürde einer Exkommunikation derart lax, dass man sich mit den bekannten Sünden anderer nicht gemein machen wolle, oder aber mit Hinweis auf die sozialen Unterschiede: einer sozial hochgestellten Frau sei es beispielsweise nicht zuzumuten, nach dem letzten Stallburschen zu kommunizieren. Weil die Obrigkeiten im Dreißigjährigen Krieg die Durchsetzung der Privatbeichte und des Abendmahls aufzugeben begannen, wirkt Hunnius wie ein einsamer Rufer in der Wüste. Zwar finden sich Ratsverordnungen gegen unbußfertige Sünder noch im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts – das könnte auf den ersten Blick wider diese These eingewendet werden –,¹¹⁵ aber die Frage ist, ob die Aufforderungen der Obrigkeit zu einem bestimmten christlichen Verhalten von den Ratsherren noch mit obrigkeitlichen Zwangsmitteln durchgesetzt wurden. Es fällt auf, dass reformierter und römisch-katholischer Gottesdienst jetzt geduldet wurden.¹¹⁶

¹¹⁴ Terminus geprägt in Anlehnung an ANDREAE. A. a. O., S. 193–196, zu Abendmahl und Beichte in der utopischen Idealstadt, wonach nicht nur ein jeder Einwohner tatsächlich und in der rechten Herzenszerknirschung am Tisch des Herrn erscheint, sondern auch die Beichte vor dem Pfarrer üblich ist und sogar die Exkommunikation droht, die mit der Verweisung aus der Republik verbunden ist.

¹¹⁵ AHL, Dreyer, Fasz. 3, S. 370, neue Zählung S. 311, Nr. 6: Ratsverordnungen wider unbußfertige Sünder von 1703 und 1711.

¹¹⁶ A. a. O., Fasz. 4, S. 424, neue Zählung S. 362, Nr. 17.

4.3.1. Hunnius katechisiert durch Schriften

Hunnius brachte eine vielfach nachgedruckte Erklärung von Luthers Kleinem Katechismus heraus¹¹⁷ und strebte danach, Katechismus-Examina nach der Frühpredigt und eine Katechismusschule einzuführen.¹¹⁸ Er ließ in allen Kirchen Lübecks wöchentlich ein Stück des Katechismus behandeln; auf diese Weise wurde im Laufe eines Jahres der ganze Katechismus durchgepredigt. Damit auch diejenigen, die der Unterweisung in Fragen der rechten Lebensführung bedürftig sind, die Lehren hören, wollte er durchsetzen, dass ein jeder Hausvater vom Rat verpflichtet würde, Kinder und Gesinde zu diesen Veranstaltungen zu schicken. Aber der Rat erließ die von Hunnius gewünschte Anordnung nicht.¹¹⁹ Ebenso wenig konnte der Superintendent bei der städtischen Obrigkeit mit seinen Vorstellungen zur Sündenzucht durchdringen. In seiner „Denkschrift“ an den Rat im Mai 1630 schreibt er, dass die Pfarrer

„über etlicher Halsstarrigen Ungehorsam klagen müssen, die zur Kirche und zum Gottesdienste in vielen Jahren und langer Zeit nicht kommen, das göttliche Wort zu hören nicht begehren, des Gebrauches des heiligen Abendmahles Christi sich enthalten und in solchem unchristlichen Wesen sicher dahingehen, dem Gesäufe und anderer Leichtfertigkeit abwarten, auch, da wir sie zu ermahnen, vor uns bescheiden, sie zu uns zu kommen allerdings verweigern, sich selbst unserm Amte gänzlich entziehen, daß wir nicht sehen, wie ihnen aus berührter Gottlosigkeit und großer Seelengefahr möge anders geholfen werden“¹²⁰

¹¹⁷ Erklärung des Catechismi D. Lutheri / aus den Hauptsprüchen Göttliches Worts / zum Vnterricht für Junge vnnd Einfeltige Leute gestellet / durch Nicolaum Hunnium. Nach FUNK, S. 70; dort Angabe weiterer Ausgaben in Lübeck: 1628, 1637, 1643, 1657, 1665; zudem Ausgaben in Hamburg und Stade. Dieser Katechismus enthält nach Funks Beschreibung keine Beichtanleitung.

¹¹⁸ HELLER, S. 151–155. Hunnius' Argument dafür lautet, dass „das elende Volk“ aus Zeitmangel im Beichtstuhl nicht angemessen unterrichtet werden kann, in das Pfarrhaus zum Unterricht jedoch nicht freiwillig kommt. Teilnehmen sollten an den Katechismus-Examina nicht nur die Schulkinder, sondern auch die Knechte, Mägde, Dienstjungen etc. Zwar werde der Katechismus auch in der Schule gelernt, aber nicht auf das Leben bezogen, da für solche Auslegung die Lehrer nicht qualifiziert seien.

¹¹⁹ A. a. O., S. 160.

¹²⁰ A. a. O., S. 162.

als durch den Bann beziehungsweise die entsprechenden Zuchtmittel der weltlichen Obrigkeit. Nach Hunnius' Vorstellung hat die Geistlichkeit das ihr von Christus aufgetragene Strafamt selbstständig und unabhängig von obrigkeitlicher Bestätigung zu führen.¹²¹ Dem konnte der Rat freilich nicht zustimmen. Er wollte die kirchliche Gewalt behalten und forderte daher von den Pfarrern eine Liste aller ‚Abendmahlsverächter‘ an. Diese bestellte er dann vor sich. Die ‚Abendmahlsverächter‘ kamen allerdings nicht und seitens des Rates wurden keine entschiedenen Anstrengungen weiter unternommen, so dass Hunnius' Versuch der Aufrichtung kirchlicher Beicht- und Abendmahlszucht im Sande verlief. Als der Superintendent in seinen Katechismuspredigten zur Fastenzeit des Jahres 1640 mit deutlichen Worten den Rat kritisierte, wurde er selbst auf das Rathaus bestellt und verwarnt.¹²² Hunnius hatte die Grenzen zwischen bürgerlicher und kirchlicher Gewalt zu verschieben versucht, indem er die Schmälerung der Rechte der weltlichen Obrigkeit zugunsten der religiösen durchzusetzen versuchte.¹²³ Weil er ein deutliches Bewusstsein davon hatte, dass alle seine Bemühungen um eine verbesserte Kirchenzucht am Rat scheitern können, bemühte er sich, durch Intensivierung der religiösen Unterweisung die individuelle Aneignung von Religion zu fördern. Bedeutsam ist in dieser Hinsicht seine literarische Hinterlassenschaft. Damit – und das macht die Tragik und Größe seiner geschichtlichen Position aus – beförderte er genau diejenige Form von Religion, die er zugleich bekämpfte: den Individualismus in Religionsdingen, der dazu führt, dass sich erwählt wissende Personen ihre eigenen religiösen Überzeugungen mit anderen kommunizieren.

¹²¹ Vgl. „Ministerii ecclesiastici zu Lübeck Bedenken auf drei Fragen, das Strafamt betreffend.“

¹²² HELLER, S. 166, S. 186–191.

¹²³ AHL, DREYER, Fasz. 3, S. 394, neue Zählung S. 336, erwähnt für das Jahr 1627 eine Beschwerde des Ministeriums, 1) Wegen der Reichung des Abendmahles an die Fremden in den Häusern, 2) Wegen der Admission Fremder Prediger um den Fremden das Abendmahl zu reichen.“

4.3.2. *Hunnius widersetzt sich religiösem Individualismus*

Während des Dreißigjährigen Krieges kamen erstmals Separatgottesdienste in Lübeck in Übung: Auswärtige Adlige ließen sich von ihren eigenen Geistlichen unabhängig von der Kirchengemeinde, in welcher sie sich niedergelassen hatten, das Abendmahl reichen, wobei sie nicht nur ihre eigenen Hausgenossen, sondern auch Fremde teilnehmen ließen.¹²⁴ Sogar die feierliche öffentliche Beerdigung reformierter Menschen in Lübeck konnte das Ministerium nicht verhindern.¹²⁵ Der Rat verbot auch die reformierten Hausabendmähler nicht, wie Hunnius es sich als Ergebnis seiner Mahnschrift vom 8. September 1627 erhofft haben mag.¹²⁶

Die Hunnius im Jahre 1638 von dem Hamburger Prediger Magister Hinrich Janichius (1595–1655) vorgelegte Frage: „Ob ein Beichtvater recht theue, dass er eines Andern Beichtkind annehme?“¹²⁷ beantwortete er mit einem glatten Nein. Niemand dürfe sich der Strafgewalt seines angestammten Beichtvaters entziehen und sich nach eigenem Gusto zur Beichte anmelden. Das würde eine gefährliche Auflösung der Parochialstruktur mit sich bringen. Brisant war das Thema insbesondere wegen des aufkommens des Hausabendmahls.¹²⁸ Gleichzeitig kam auch die Haustaufe auf. Diese Verlagerung kirchlicher Akte in die Häuser der Gläubigen wurde vom Rat zwar nicht gebilligt, aber auch nicht scharf verboten: 1627 erließ er ein Dekret, „daß die Taufe in den Haeusern nicht leicht geschehen, und ueber drei Pathen nicht zugelassen werden sollen“.¹²⁹ Diese Anordnung

¹²⁴ HELLER, S. 167.

¹²⁵ HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 308. Vgl. ausführlicher HELLER, S. 113–121, mit Auszügen aus der Anfrage an die theologischen Fakultäten der Universitäten Leipzig, Wittenberg, Jena und Königsberg: „Ob nämlich eine christliche lutherische Gemeinde eine der Calvinschen Religion zugethane Person, welche sich zu solcher Religion bekennet, ihren weltlichen Geschäften abgewartet, in ihrem Letzten [Abendmahl auf dem Sterbebett] keinen lutherischen Prediger, den sie doch in der Nachbarschaft gehabt, erfordert, bei gemeldeter Religion, ob sie schon von zweien Predigern unterschiedlich admonirt worden, beharret, und endlich darinnen verstorben, mit den gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien, Proceß, Glockenklang und solchen Kirchengesängen, die ihrer Seligkeit und herrlichen Auferstehung zum ewigen Leben Zeugniß geben, zur Erde gebracht und in einer lutherischen Kirche möge begraben werden?“ A. a. O., S. 115f.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ A. a. O., S. 204. Vgl. a. STARCKE, S. 837.

¹²⁸ Vgl. unten S. 171–185.

¹²⁹ DREYER, S. 15.

spiegelt mehr den Versuch, Pomp und Pracht zu unterbinden als das Bestreben einer Stärkung der kirchlichen Parochialstruktur.

Die größte Gefahr für die traditionelle lutherische Ordnung sah Hunnius in dem Aufkommen ‚mystischer‘ Schriften. Er forderte den Rat im Jahre 1632 auf, deren Verkauf zu verbieten, und vereinbarte mit den Ministerien von Hamburg und Lüneburg, vereint für das Verbot dieser Schriften zu kämpfen. Gemeinsam verfassten die Ministerien einen Brief nach Amsterdam, in dem sie die dortige Geistlichkeit dazu aufforderten, den Druck ‚fanatischer‘ Bücher zu unterbinden. Im Januar 1633 verbot der Lübecker Rat den Vertrieb solcher Bücher und warnte die Bevölkerung vor der Gemeinschaft mit „gottlosen Schleichern, Schwärmern und Irrlehrern,“ weil diese

„unterm Schein einer äußerlichen Heiligkeit und vermeinten Gottseligkeit mit erdichteten, abscheulichen Calumnien [Frechheiten] wider die von Gott vorgesezte Obrigkeit und würdiges Predigtam“¹³⁰

den Bestand der städtischen Ordnung gefährdeten. Faktisch unternahm der Rat jedoch nur wenig gegen diese Mystiker; es kam nicht zu Ausweisungen bekannter Spiritualisten, wenn auch einige freiwillig die Stadt verließen. Ein Maßnahmenkatalog zur Abwehr ‚schwärmerischer‘ Irrlehre wurde von den Abgeordneten der Ministerien von Lübeck, Hamburg und Lüneburg am 26. März 1633 beschlossen.¹³¹ Er sah vor allem die religiöse Unterweisung der Gläubigen in der Schule, von der Kanzel und mit Hilfe des Buchdrucks vor. Hunnius tat sich auch in diesem Zusammenhang auf der Ebene der literarischen Auseinandersetzung hervor: Er veröffentlichte noch 1633 „Dat Neddersassische Handtboek,“¹³² ein viel gebrauchtes Erbauungsbuch, und im folgenden Jahr einen

„Ausführliche[n] Bericht von der Newen Propheten, die sich Erleuchtete, Gottesgelehrte vnd Theosophos nennen, Religion, Lehr vnd Glauben, damit der Satan die Kirchen Gottes auffs Neue zu verunruhigen sich vntersteht.“¹³³

¹³⁰ Zitiert nach HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 301f. Vgl. a. HELLER, S. 79f.

¹³¹ Text bei STARCKE, S. 977–980.

¹³² Vgl. Verzeichnis der gedruckten Quellen.

¹³³ Vgl. Verzeichnis der gedruckten Quellen.

Entsprechend versuchte der Superintendent auch, die Nichtzulassung zum Abendmahl für solche Gemeindeglieder durchzusetzen, die sich im Beichtstuhl als Leser enthusiastischer Schriften zu erkennen gaben.¹³⁴ Seinen diesbezüglichen Bemühungen war freilich wiederum kein Erfolg beschieden. Hunnius wurde vielmehr als Unruhestifter vom Lübecker Rat mehrfach gemaßregelt. Ihm wurde vorgeworfen, seine Kompetenzen zu überschreiten.¹³⁵

4.3.3. Hunnius fordert Selbstprüfung vor dem Sakramentsempfang

Mit seiner dem Rat und der gesamten Bürgerschaft Lübecks gewidmeten Laiendogmatik

„Epitome Credendorum, Oder Kurtzer Inhalt Christlicher Lehre / So viel einem Christen darvon zu seiner Seelen Seligkeit zu wissen und zu glauben hochnoetig und nuetzlich ist“¹³⁶

¹³⁴ SCHULZE, S. 73.

¹³⁵ Vgl. HAUSCHILD, Zum Verhältnis Staat-Kirche im Lübeck, S. 69–92. Vgl. a. AHL Act. Min. Eccl., Vol. II, III, IV. Maßnahmen gegen die Wiedertäufer, Sakramentierer, Calvinisten aus den Jahren 1540, 1546, 1547, 1554, 1567, 1576, 1591. Vgl. Verzeichnis der gedruckten Quellen. Erstaufl. 1625.

¹³⁶ A. a. O., S. 274, Nr. 467: „(2) Gehoeret auch nicht zur busse / als derselben Stuecke / die Bekaentniß der Suenden oder Beicht: Dann ob wol dieselbe in der Kirchen nuetzlich und heilsam behalten wird / 1. Daß die jenige / so zum heiligen Sacrament gehen wollen / zur Nothdurfft unterrichtet werden / so sie es beduerffen. 2. Daß von denselben allen sampt vernommen werde / wie sie sich selber pruefen / und ob sie zum H. Nachtmahl / als wuerdige Gaeste / moegen geladen werden. 3. Daß der Prediger (wo es von noethen) seine Zuhörer / ihre Seligkeit betreffender Sachen / absonderlich vermahnet. 4. Daß / wer ein besonders Anliegen auf seinem Herten befindet / solches dem Diener Göttliches Worts entdecken / und dessen Bericht darauf vernehmen koenne. 5. Daß GOTTES Verheissung / von der gnadenreichen Vergebung der Suenden / einem ieglichen insonderheit moege zugeeignet werden.

468. Jedoch / ist die Beicht nicht ein solch noethiges Stueck der Busse / als koente ohne dieselbe niemand heilsam buessen / dieweil (1) auch ehe dieser Kirchengebrauch auffkommen / viel Menschen selig gebuesset haben. (2) An ihm selber gnugsam ist / wann GOTT die Suende bekand werden. (3) Viel fromme Christen unter Heyden und Tuercken sich enthalten [erhalten] / welche wegen ihrer begangenen Suende Busse thun / bey GOTT zu Gnade kommen / ob sie schon dieselbe keinem Menschen beichten.“

will Hunnius in dieser als besonders verkommen erfahrenen letzten Zeit seiner göttlichen Verpflichtung nachkommen, die ihm „anbefohlenen Zuhoerer zum wahren Christentumb anzuweisen.“¹³⁷ Die Schrift erlebte die heutzutage nahezu unvorstellbare Zahl von 19 Auflagen. Das spricht für den hohen Gebrauchswert, der ihr zugeschrieben wurde.

In Bezug auf Abendmahl und Beichte lehrt Hunnius, dass jeder Erwachsene sich vor dem Abendmahlsgang selbst intensiv zu prüfen hat; unwürdig sind solche, „so sich selber nicht recht gepruefet“.¹³⁸ Unwürdig zum Abendmahlsempfang ist der Ungläubige, der Ketzer und derjenige, der in öffentlichen Sünden lebt; unwürdig ist überdies ein „Hurer / Geitziger / Abgoettischer / Laesterer / Trunckenbold / Raeuber“.¹³⁹ Die geheime Beichte ist nicht mehr verpflichtend.

Diese Forderung nach Selbstprüfung trägt den neueren geistigen wie staatskirchenrechtlichen Entwicklungen Rechnung: Die weltliche Obrigkeit setzt die Kirchengzucht nicht mehr durch; die Pfarrer können die geheime Beichte als Bedingung der Abendmahlszulassung nicht mehr aufrecht erhalten. Es hatte sich schon länger angekündigt, ja schon bei Luther war davon die Rede gewesen, dass Gebildete und geförderte Christen, die imstande sind, sich selbst zu prüfen, nicht in regelmäßigen Abständen vor dem Pfarrer erscheinen müssen. Damit konnten diejenigen Tendenzen und Kräfte, die auf eine stärkere Individualisierung in Religionsdingen zielten, gerechtfertigt werden. Zwar wies Hunnius seine Amtsbrüder an, ein scharfes Auge auf Enthusiasten und Schwärmer zu haben, im Beichtstuhl und in der Predigt vor ihnen zu warnen, und sie nicht zum Abendmahl zuzulassen,¹⁴⁰ aber wenn der Rat diese Politik nicht mehr unter-

¹³⁷ Widmungsvorrede, Bl. AIIII r.

¹³⁸ *Epitome Credendorum*, S. 427; vgl. a. S. 432–434.

¹³⁹ A. a. O., S. 427; vgl. a. a. O., S. 433.

¹⁴⁰ So die Beschlüsse des sogenannten Möllnischen Abschieds vom 29. März 1633, entstanden bei einer Zusammenkunft der Superintendenten und einiger Prediger der wendischen Hansestädte Lübeck, Hamburg und Lüneburg. HELLER, S. 81–85. Unter anderem sollen die ‚Fanatici‘ nach Hunnius gelehrt haben, das Abendmahl könne ein jeder Hausvater mit den Seinen feiern. HELLER, S. 89 und S. 95. Vgl. dazu S. 171–185. Tatsächlich wurde 1635 ein dem Möllnischen Abschied entsprechender Beschluss durchgeführt und der lübeckische Bürger Heinrich Ottendorff vom Patenamnt ausgeschlossen. Daraufhin trat eine Kommission von Pfarrern und Ratsmitgliedern zusammen, die von Ottendorff eine Privat-Abbitte forderte. HELLER, S. 100–105. Vgl. a. den Bericht Hunnius' über die Ablehnung der Zulassung zum Patenamnt in seinem Diarium, abgedr. bei HELLER, S. 102f. Anm. 125.

stützte, blieb dem Pfarrer nicht anderes übrig, als den betreffenden Gläubigen ziehen zu lassen. Es erscheint also nur folgerichtig, dass Hunnius um Abendmahlsgäste werben muss. Er versuchte, durch eine würdigere Gestaltung der Abendmahlsfeier die Gläubigen an die Gemeinden zu binden, indem er die sogenannte *Applicatio individualis*, das Sprechen der Worte: ‚Nimm hin und iß, das ist der wahre Leib Jesu Christi, für deine Sünde in den Tod gegeben, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben etc.‘ bei der Handauflegung beim Abendmahlsempfang einführte.¹⁴¹ Damit tat er allerdings nichts Außergewöhnliches, war doch diese Spendeformel in weiten Teilen Deutschlands schon gebräuchlich. Wichtig ist jedoch, dass sich hier, unter den Bedingungen des Dreißigjährigen Krieges, eine neue Stufe im Prozess der Entstehung neuzeitlicher Vereinzelung und Individualisierung zeigt, die wenig später, im radikalen Frühpietismus eines Theophil Grossgebauer (1627–1661) etwa, zu der Forderung führen sollte, nur der im Bußkampf wiedergeborene Christ sei eigentlich zum Sakramentsempfang würdig.¹⁴²

Die Beichte war aber eine Last nicht nur für die Gläubigen, sondern auch und vor allem für die Pfarrer. Sie konnten faktisch niemanden zurückweisen und fühlten sich oftmals von den Konfitenden belogen, weil diese die Frage nach ihren allgemein bekannten Sünden frech mit ‚Nein‘ beantworteten. Deshalb wähten sich die Beichtväter lächerlich gemacht und fürchteten, die Sünden der Konfitenden würden auf sie zurückfallen. Selbst wenn ganze Gemeinden öffentlich sündigten, indem sie an Pfingsten regelmäßig Gelage mit Pfingstbier veranstalteten, schritt die Obrigkeit trotz pfarrherrlicher Anzeige nicht ein, sondern erklärte das Besäufnis und die Verabredung dazu zu bloßen *Adiaphora*.¹⁴³ Dabei war Trunkenheit nicht nur eine in der Kirchenordnung, sondern auch in der Hl. Schrift gezeißelte Sünde (1 Kor 6, 10). Überdies war die stundenlange Tätigkeit im Beichtstuhl – oftmals mussten in drei bis vier Stunden 80 oder mehr Leute verhört werden –, sehr anstrengend und konnte in verantwortungsbewusster Weise gar nicht vollbracht werden. So war der Beichtstuhl für zahlreiche Prediger einerseits eine Marterbank; andererseits waren sie angewiesen auf das Beichtgeld, das einen wichtigen Teil ihres Einkommens ausmachte.

¹⁴¹ HELLER, S. 145; vgl. a. S. 146–149, mit Auszügen aus dem Bedenken des Hunnius. Die Einführung dieser Spendeformel gelang erst unter Hanneken.

¹⁴² Wächterstimme.

¹⁴³ RITSCHL, Bd. 2, S. 192.

4.4. SOZIALDISZIPLINIERUNG UND KONFESSIONALISIERUNG IN MÖLLN

Obwohl in der Ära des Hunnius das Auseinandertreten von öffentlich-institutionalisierter Religion, absolutistischem Ratsregiment und individueller Frömmigkeit deutlich zutage tritt, führt das nicht zu einem auffälligen Rückgang der Kommunikantenzahlen in Mölln. Im Gegenteil: diese sind in ständigem Steigen begriffen und erleben unter Hunnius' Nachfolger, Meno Hanneken, bemerkenswerte Hochstände. Auch wenn ein Teil dieser Steigerung sicher auf das nach dem Dreißigjährigen Krieg einsetzende Bevölkerungswachstum zurückzuführen sein dürfte,¹⁴⁴ so geht doch, rein statistisch betrachtet, um 1675 jeder abendmahlsmündige Möllner zweimal im Jahr zum Tisch des Herrn. Das bedeutet, dass das Abendmahlsteilnahmeverhalten sich seit dem Spätmittelalter nicht grundlegend geändert hat. Seltene Kommunion war vor der Reformation üblich gewesen und das blieb sie auch danach. Gleichwohl erklärt die Strafan drohung der vorgesetzten geistlichen Behörde nicht, warum der größte Teil der Möllner auch in den vielen Jahren recht regelmäßig zum Abendmahl ging, in denen keine Visitation stattfand. Unerklärt bleibt auch, warum die Möllner pro Jahr zweimal kommunizierten und nicht nur, wie in der Kirchenordnung vorgeschrieben, alle zwei Jahre einmal.

Das hohe Maß von Kontinuität in der Abendmahlspraxis zwischen 1575 und 1675, dem Beginn und dem Abbruch des ersten Teils der Aufzeichnungen auf den Kommunikantentafeln, erklärt sich teilweise aus dem geltenden Kirchenrecht. Öffentlicher Abendmahls genuss – das ist neben individueller religiöser Überzeugung, der Grund für dieses gleichbleibende Teilnahmeverhalten: – zeigte der versammelten Gemeinde an, dass der beziehungsweise die Betreffende weder in öffentlichen Sünden befunden worden war, noch heimliche Sünden vom Pfarrer im Beichtgespräch moniert wurden, die eine zeitweilige Abendmahlsenthaltung erforderlich gemacht hätten. Die Kirchengzuchtfälle, die der Pfarrer ahndete: Geiz, Wucher, Trinkerei, Völlerei, Ehebruch, dienten der Aufrechterhaltung bürgerlichen Friedens und sicherten ein hohes Maß an sittlicher Homogenität. Das belegen auch und gerade die Auseinandersetzungen zwischen Rat und Geistlichkeit über die Kompetenzen der Pfarrer, die in der Hansestadt Lübeck geführt wurden: Um des öffentlichen Friedens willen setzte sich der Rat jeweils für ein gewisses Maß an lebensmäßigem Pluralismus ein. Dabei konnte es vorkommen, dass der Rat die Sündenzucht der Geistlichkeit einschränkte.

¹⁴⁴ LEHMANN, Absolutismus.

Zwar klagten die Mölln umgebenden Lauenburger Pfarrer in ihren für die Generalvisitation des Jahres 1683 angefertigten Berichten nicht nur „über das Überhandnehmende Tabacksrauchen,“ sondern auch über Abendmahlsenthaltungen – „ganze Ortschaften [wollten sich nach Auskunft der Pfarrer] nicht mehr zur Kirche und zum Abendmahl [...] halten“¹⁴⁵ – aber die Möllner Kommunikantentafeln lassen nicht erkennen, dass die Pfarrer hier mit solchen Erscheinungen der Entkirchlichung zu kämpfen gehabt hätten.

Die Konfliktarmut der Möllner Kirchengeschichte im ersten Jahrhundert nach Aufstellung der Kommunikantentafeln kann nicht mit einem allgemeinen Hinweis auf mögliche Quellenverluste erklärt werden. Sie leuchtet vielmehr vor dem Hintergrund der Herkunft der pastores primarii unmittelbar ein: Sie waren in die kleinstädtische Solidargemeinschaft zutiefst eingebunden. Damit ergibt sich eine spezifische Struktur von Sitten- und Sündenzucht im Luthertum. Da Zucht hier in der Beichte thematisiert wird, und diese vertraulich und persönlich ist, gibt es – und dies markiert einen entscheidenden Unterschied zu reformierten Sittenzuchtverfahren –, nur wenig schriftliche Aufzeichnungen über entsprechende Fälle. Aktenkundig wurde ein Verstoß erst dann, wenn er bei der übergeordneten Instanz, sei es im Zuge einer Visitation, sei es infolge einer Anzeige, bekannt wurde. Gleichwohl war der Effekt pastoraler Ermahnung und zeitweiliger Abendmahlszurückweisung derselbe wie der eines reformierten Sittengerichtes: Versöhnung unter Nachbarn und Familienangehörigen oder eine Änderung des Lebenswandels mussten vor dem nächsten Kommunionbesuch erzielt werden.¹⁴⁶

Damit stellt sich die Frage, ob die Beobachtungen an den Lübeckisch-Möllnischen Quellen für die Debatte um die Konzepte der ‚Sozialdisziplinierung‘ und ‚Konfessionalisierung‘ fruchtbar zu machen sind.¹⁴⁷

¹⁴⁵ BURMESTER, S. 44.

¹⁴⁶ SCHMIDT, Sozialdisziplinierung, S. 651–657.

¹⁴⁷ Vgl. die einschlägigen Definitionen a. a. O., S. 648: Konfessionalisierung heißt, „[d]ie Obrigkeit verfolgt über einen ihr streng zugeordneten Apparat Kirche das Ziel, die Untertanen zu disziplinieren. Glauben ist sekundär, interessant nur als Mittel zum Zweck der Sozialdisziplinierung.“ Schmidt argumentiert für die Wahrnehmung der Defizite beider Konzepte; sinnvoller als den absolutistischen Staat des 18. Jahrhunderts in das 16. und 17. Jahrhundert zurückzuprojizieren, sei die Analyse von Mikroprozessen auf Lokal- und Regionalebene. Sie zeige, dass ein Wechselspiel von Individual-, Gemeinde- und Staatsinteressen anzunehmen sei.

Bei beiden Konzeptionen steht der frühneuzeitliche, sich zum Absolutismus hin entwickelnde Staat im Mittelpunkt. Er setzt die Konfessionalisierung durch und in seinem Interesse lag die Sozialdisziplinierung der Untertanen. Gemeint ist mit Konfessionalisierung im Anschluss an Ernst Walter Zeeden, dass die seit der Reformation auseinanderstrebenden christlichen Bekenntnisgemeinschaften in den absolutistischen Staaten zu halbwegs stabilen Kirchentümern nach Dogma, Verfassung und Lebensform wurden. Den Pfarrern als Staatsbeamten oblag die Aufgabe der Vermittlung obrigkeitlicher Vorgaben an die Untertanen; diese wurden in ihrem Sozialverhalten diszipliniert. Das ist die These von Gerhard Oestreich und Heinz Schilling.

Ein Prozess, der den durch die Konfessionalisierungs- und Sozialdisziplinierungsforschern entsprochenen Phänomenen entspricht, lässt sich an den Lübecker und Möllner Quellen kaum beobachten. Die Geistlichen drängen vielmehr den Rat zu einer explizit lutherischen Politik gegenüber dem Kaiser; sie versuchen, die religiöse und sittliche Homogenität der Bürgergemeinde durchzusetzen und werden vom Rat daran gegebenenfalls gehindert. So können sich Einzelne ihren Disziplinierungsanstrengungen entziehen und werden dabei durch das städtische Konsistorium geschützt. Da der Eifer der staatlich kontrollierten Beamten sich vielfach nur auf die Werbung für die freiwillige und verinnerlichte Erfüllung christlicher Forderungen richten darf, wird die Einwohnerschaft der Städte und Territorien gespalten. Es entsteht eine Kluft zwischen denjenigen Angehörigen des Corpus Lutheranorum, welche aus innerem Antrieb den Zuchtmaßnahmen der Pastoren sich beugen, und den anderen, die gewisse Riten um des Erhalts ihrer bürgerlichen Reputation willen erfüllen. Nur dieser Hiatus macht die reformorthodoxen, die pietistischen und später die erwecklichen Aufbruchs- und Erneuerungsbewegungen im Verlauf der lutherischen Kirchengeschichte verständlich.

Zwar kann der ‚Staat‘, in diesem Fall die Freie Reichs- und Hansestadt Lübeck, ihren Einfluss auf das Kirchenwesen ausbauen – man hat durch die Personalpolitik entscheidenden Einfluss auf das Kirchenwesen und behandelt die Pastoren, auch den Superintendenten, wie subordinierte Beamte. Dagegen stilisieren sich jedoch die Pastoren zu Propheten, zu Wächtern über das Gemeinwesen, und sie schrecken mit ihrer Kritik auch vor den Angehörigen der Obrigkeiten nicht zurück.

Bei der Verwendung der Kategorien ‚Sozialdisziplinierung‘ und ‚Konfessionalisierung‘ wird leicht vergessen, dass die entsprechenden Prozesse

nicht einlinig verlaufen sind. Der Blick auf die Mölln-Lübecker Quellen erweist eine überraschende Gegenläufigkeit und Vielschichtigkeit des historischen Geschehens.

Nach Kliefoth erfuhr das lutherische Beicht- und Disziplinarwesen im Dreißigjährigen Krieg den entscheidenden Schlag, weil die Gemeinden verwilderten und die Pastoren ungebildet waren. Die von ihm beklagte Veräußerlichung des Beichtwesens illustriert Kliefoth mit folgendem Beispiel:

„Die gefallene Frauensperson z.B. mußte sich nicht etwa gefallen lassen, öffentlich verkündigt und ausgeschlossen zu werden, und ausgeschlossen zu bleiben, bis sie freiwillig sich zur Reconciliation [Wiederaufnahme in die Abendmahlsgemeinschaft] stellte; sondern sie wurde von vorn herein durch Gerichtszwang angehalten, sich der Kirchenbuße zu unterwerfen in folgender Weise; sie mußte in die Kirche kommen, und während des ganzen Gottesdienstes zur Schau aussitzen; nach gehaltener Predigt mußte sie vortreten, der Pastor verkündigte der Gemeinde ihre Sünde, und sie mußte dieselbe beichten; dann ward sie absolvirt, und communicirt, und der Gemeinde empfohlen. Natürlich war durch diese Behandlung die ganze Sache total umgekehrt: die Kirchendisziplin, und zwar gerade der Act der Reconciliation, war ein Strafact geworden; der Sünder ward gezwungen, Gott und der Gemeinde abzubitten; die Absolution, welche auf solche erzwungene Beichte ertheilt ward, war ein gröblicher Mißbrauch, denn selten mag sie auf ein bußfertiges Herz gefallen sein.“¹⁴⁸

Zudem beschränkte sich nach Kliefoth die Kirchenstrafe vornehmlich auf solche Delikte, welche die Obrigkeit nicht strafte, vornehmlich auf solche des Fleisches, und die konnte man dann bald durch Bezahlung einer Geldbuße abkaufen.¹⁴⁹ Kirchendisziplin war also zur Sache der weltlichen Oberbehörde geworden, die dem Pfarrer als ihrem Beamten vorschrieb, wieviel Geld er für die Wiederversöhnung mit der Gemeinde einzutreiben hatte. Unzweifelhaft hat Kliefoth Recht, wenn er dies Verfahren für theologisch falsch hält; Unrecht hat er allerdings darin, dass er behauptet, dies sei die entscheidende Veränderung in der Geschichte des lutherischen Beicht- und Disziplinarwesens gewesen, und sie habe sich im Dreißigjährigen Krieg beziehungsweise in seinem Gefolge ereignet. Die Möllner

¹⁴⁸ KLIEFOTH, Beichte, S. 427f.

¹⁴⁹ A. a. O., S. 428f.

Kommunikantentafeln zeigen weder einen besonderen Einbruch der Kommunionshäufigkeit in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, so dass es nicht zulässig ist, von einem Verfall der Beicht- und Abendmahlssitte während des Dreißigjährigen Krieges zu sprechen, noch lassen die sonstigen erhaltenen Quellen die beschriebene Veräußerlichung erkennen. Die auf den Kommunikantentafeln genannten Zahlen beziehen sich natürlich nur die Abendmahlsteilnehmer, nicht auf die Gebannten, aber die Kontinuität der Zahlen ist doch offensichtlich. Die entscheidende Modifikation der lutherischen Abendmahlszucht bestand nach Ausweis der Möllner Quellen in dieser Zeit darin, dass sich die weltlichen Obrigkeiten nicht mehr in derselben Weise wie ehemals die kirchlichen Belange zu eigen machten. Das obrigkeitliche Interesse an Sozialdisziplinierung der Untertanen nahm offenbar ab. Zwischen Sittenzucht und Sündenzucht wurde schärfer unterschieden und religiös abweichendes Verhalten wurde nicht mehr mit aller Schärfe unterdrückt. Deshalb wirken die Lübecker Superintendenten etwas hilflos gegenüber neu aufbrechendem religiösen Interesse. Nur noch mit dem Medium des gedruckten Wortes konnten sie den Elenchus gegen Vorläufer der Pietisten – man nannte sie ‚Fanatici‘ – schwingen; aber ihr Wort gegen die alltäglichen und anderen Sünden hatte keine nachhaltige Wirkung. Um so bemerkenswerter ist es, dass das Verhalten der Kommunikanten vor Ort vorläufig auffallend konstant blieb. Gegen Kliefoths These von einem Niedergang lutherischer Frömmigkeit spricht auch das zu Hunnius' Zeit offensichtliche religiöse Interesse, das sich sowohl in den Nachdrucken der Erbauungsschriften des Superintendenten als auch in der ‚Erfindung‘ der *Applicatio individualis* wie noch im Streben der ‚Fanatici‘ spiegelt.

Dieser Eindruck, dass weniger von einer Dechristianisierung als von einer Rechristianisierung im 17. Jahrhundert gesprochen werden muss, verstärkt sich bei einem Blick in die literarische Hinterlassenschaft der Möllner Pfarrer. Paulus Frisius d. J., der von 1646 bis 1668 als *pastor primarius* an der Nikolaikirche tätig war, hat mit der Aufzeichnung eines „Möllnische[n] Kirchen-Buch[es]“ begonnen, in dem er vor allem die zu seiner Zeit in der Möllner Kirche gebräuchlichen Zeremonien beschreibt:

„Von den Christlichen Ceremonien welche am Sonnabend, und auf andrer heiliger Festabend, bei und in verrichtung des heiligen Gottesdienstes alhir zu Molln ublichen und gebrauchlichen sind.“¹⁵⁰

¹⁵⁰ PAM, Möllnisches Kirchen-Buch, S. 25.

Demnach wurde am Freitag bei der letzten der zwei Wochenpredigten vom Diakon nach der Predigt verlesen: „Wie sich ein Christ zur Beicht und heiligen Abendmahl recht schicken soll.“¹⁵¹ Am Sonnabendmorgen wurde ab 9 Uhr und nachmittags nach der Vesper ab 15 Uhr Beichte gehört.¹⁵² Der sonntägliche Hauptgottesdienst ab 7.30 Uhr umfasste auch das Abendmahl, wozu der Diakon durch eine „mit zum Volk gewendetem Gesicht“ abzulesende „Exhortatio ad Communicantes“ (Ermahnung der Kommunikanten) einzuladen hatte.¹⁵³ Nachdem der Erste Pfarrer das Brot gereicht hatte, teilte der Diakon den Wein aus. Sollte eine Nachfüllung der Elemente notwendig werden, so war eine neuerliche Konsekration notwendig.¹⁵⁴ Die Nachmittagspredigt ab 14 Uhr beinhaltete ein Katechismusexamen „von der Cantzel“ für die Schulknaben und Mädchen.¹⁵⁵ Erst im Jahre 1886 wurde die Ordnung dahingehend geändert, dass die Nachmittagspredigt alle vierzehn Tage am frühen Abend stattfinden sollte. Geregelt war im Kirchenbuch auch, dass die Lehrer und die ältesten Knaben mit den anderen Kommunikanten am Gründonnerstag zum Abendmahl zu gehen hatten.¹⁵⁷

Man mag über diese genauen und klaren Regelungen staunen, sie sind in jedem Fall als Ausdruck einer hohen Wertschätzung des Abendmahls zu beurteilen. Die zeigt sich in den klaren Anordnungen des Frisius ebenso wie in zahlreichen anderen Quellen. So wird beispielsweise in der „Oldenburger Kirchenordnung“ von 1573 den Gläubigen genau eingeprägt, wie sie sich auf die Kommunion vorbereiten sollen. Nicht nur das äußere Ritual wird eingeprägt, sondern auch die rechten Überzeugungen, die der Kommunikant haben soll, werden gelehrt. Bedingung der Teilnahme am Abendmahl ist, dass der Kommunikant sich mit seinem Nächsten versöhnt hat und im Frieden mit ihm lebt, dass er seine Sünde in der samstäglichen Beichte bekannt und Absolution erfahren hat, dass er am Abend vor der Kommunion nicht allzuviel isst und trinkt (um nicht der Sünde der Völlerei und Trunkenheit anheimzufallen), dass er in seiner

151 A. a. O., S. 51. A. a. O., S. 80, findet sich die ‚Regieanweisung‘, dass der Text hinter die Catechismus-Übung von Hanneken gebunden ist, und von der Kanzel aus zu verlesen sei.

152 A. a. O., S. 25.

153 A. a. O., S. 36.

154 A. a. O., S. 37f.

155 A. a. O., S. 40f.

156 A. a. O., S. 37.

157 A. a. O., S. 53.

Bibel oder dem Gebetbuch liest und an die ihm bevorstehende heilige Handlung denkt, dass er am Sonntagmorgen fastet, sich nicht auffallend und schmucklos anzieht und nur etwas Geld für den Klingelbeutel einstecken hat.

„Wenn du willst gehen zum Sakrament,
so biet dem Nächsten deine Händ.
Vertrag dich mit ihm, bitt ihm ab,
daß er kein Klag mehr an dir hab.
Bekenn dein Glaub, beicht deine Sünd,
erzeig dich als gehorsam Kind.
Den Abend dich nicht überlad.
Sei mäßig, sonst ist dein der Schad.
Bet, les, sing, dank, erheb dein Herz,
denn dieser Handel ist kein Scherz.
Fein nüchtern in die Kirche gehe,
bitt Gott um Gnad, fein züchtig stehe.
Den armen Leuten bring dein Gab [Klingelbeutel],
übrig Geschmuck nicht an dir hab.“

Beim Herzutritt an den Altar soll der Mann keinen Hut tragen, die Frau dagegen ihr Haar bedecken, Standesattribute wie Degen oder Knebelbärte soll keiner tragen (weil vor Gott alle Menschen gleich sind). Dass man sich nach dem Genuss des Sakraments nicht den Mund abwischen soll, hält das Gedicht ebenfalls des Einprägens für wert. Bis in den Nachmittag des Kommunikationstages hinein zieht sich die Anleitung, denn was würdig begonnen wurde, soll auch ebenso würdig beendet werden.

„Der Mann das Haupt aufdecken soll,
das Weib ihr Haupt verdecken wohl.
Die Wehr [Standesattribut Degen] und lange Knebelbärt
und seltsam Tracht sind gar nichts wert.
Zu dem Altar gehe züchtiglich
und nieder knie demütiglich.
Mach kein Gedräng, nimm dir die Weil.
aus der Gemein nicht zu sehr eil.
Wisch nicht flugs mit der Hand den Mund
und auf die Erd sprütz nicht von Stund.
Brauch deine Zunge und Lefzen fein
mit Referenz – die Ehr ist dein.
Gott und den Engeln gefällt dies wohl;

ein jeder dies auch loben soll.
 Bleib bei der Gemein, harr bis ans End,
 zur Kirchentür eil nicht behend.
 Befiehl Gott Seel, Leib, Ehr und Gut,
 daß er's als hab in seiner Hut.
 Lauf nicht gen Emmaus [in die Nachbardörfer] bald hernach,
 der Schad ist dein – Gott hat die Rach.
 In allen Dingen behalt dir frei,
 daß recht dein Glaub und Gewissen sei,
 und ruf Gott an in aller Not.
 Er wird dir helfen früh und spat.¹⁵⁸

Beeindruckend ist hier nicht nur, wie genau das richtige Verhalten vor, bei und nach dem Abendmahl ‚gelernt‘, wie also ein spezieller Habitus eingeübt wurde, sondern auch, dass der Graben zwischen lutherischer Orthodoxie und Aufklärung nicht so groß ist, wie man gerne annimmt. Der pädagogisch-lehrmäßige Zug, den die Quellen aus dem Zeitalter der Orthodoxie erkennen lassen, findet seine genaue Entsprechung im Aufklärungszeitalter. Das zeigt dieses Gedicht ebenso wie das Schrifttum des Hunnius und das Kirchenbuch des Pfarrers Frisius. Zugleich wird von den Laien ein immer größerer Grad von Verinnerlichung des Christentums erwartet; sie sollen in der Dogmatik ebenso bewandert sein wie in ihrem religiösen Wandel untadelig. Von einer ‚Dechristianisierung‘ im Zeitalter der Orthodoxie wäre also nur dann zu sprechen, wenn man den Blick auf die Wenigen richten würde, die sich diesen Verchristlichungsanstrengungen konsequent widersetzen. Die von Hunnius bekämpften ‚Fanatici‘ waren aber keine Christentumsfeinde, sondern allenfalls Kirchenkritiker. Ihnen gingen die Heiligungsanstrengungen der ‚normalen‘ Laien und der Beamten der Amtskirche nicht weit genug.

Deshalb dürfte das Problem und die Tragik des Zeitalters der Orthodoxie darin zu sehen sein, dass man meinte, durch einen größeren Grad an theologisch-lehrmäßiger wie lebensmäßiger Regulierung ein höheres Maß an Christlichkeit erzeugen zu können. Das führte aber zur Dissoziation zwischen denen, die ‚mit Ernst Christen sein wollten‘ und den übrigen. Diese Unterscheidung zwischen ‚Kirchenchristen‘ und ‚besseren‘ Christen wird dann zum Pietismus führen.

¹⁵⁸ SCHÄFER, S. 251–253.

5. INDIVIDUALISIERUNG VON BEICHTE UND ABENDMAHL IN DER NEUZEIT

Der als Neuzeit¹ bezeichnete Zeitraum umfasst die dreieinhalb Jahrhunderte zwischen etwa 1648 und heute. Während dieser Zeit ereigneten sich die entscheidenden Umbrüche in der Beicht- und Abendmahlspraxis. Nachdem die Obrigkeiten darauf zu verzichten begonnen hatten, den Abendmahlsgenuss und damit auch die Beichte ihren Untertanen verbindlich vorzuschreiben, wurde die freie Entscheidung der Individuen immer wichtiger, entweder zu kommunizieren oder sich vom Abendmahl fernzuhalten. Wenn die Obrigkeiten die religiöse Praxis ihrer Untertanen zunehmend weniger kontrollieren (auch wenn sie vorläufig noch den Eid ihrer Beamten auf die festgeschriebenen Konfessionsschriften fordern) und abweichendes Verhalten nicht mehr mit ernsthaften Sanktionen bedrohen, wenn die Teilnahme an Beichte und Abendmahl nicht mehr als Untertanenpflicht gefordert wird, dann muss das Ritual zu einem von den Gläubigen aus innerlicher Überzeugung geübten Akt werden. Zwar mag für eine längere Zeit noch die hergebrachte Sitte die Aufrechterhaltung der gewohnten Praxis von Beichte und Abendmahl verbürgen, aber auf Dauer wird doch gelten: Wer sich an der Feier beteiligt, muss sich in irgendeinem Grad damit identifizieren. Umgekehrt gilt: Wer nicht am Abendmahl teilnimmt, hat keine Sanktionen seitens der Gläubigen oder der Obrigkeiten zu fürchten. Niemand hatte noch Ausweisung oder gar Todesstrafe zu erwarten, wenn er sich als Abweichler in religiösen Fragen zu erkennen gab.

Ihren Höhepunkt erreichte die neue Entwicklung mit der Revolution von 1848. Jetzt bildete sich nämlich in der Öffentlichkeit die Meinung heraus, dass zwei Gruppen von Menschen gleich gute Bürger sind: die Kirchgänger und die übrigen. Erst jetzt also, rund zwei Jahrhunderte nach der grundsätzlichen ‚Freigabe‘ von Beichte und Abendmahl, war die nötige Bereitschaft zur Akzeptanz der Nicht-Abendmahlsteilnehmer in der Gesellschaft vorhanden. Ein zweites für die Abendmahlsfeier der lutherischen Kirchengemeinde entscheidendes Ereignis waren dann die zwölf Jahre des Nationalsozialismus. War bis dahin Kirchlichkeit sozial akzeptiert, in breiten Kreisen sogar noch die Norm, wurde sie jetzt bekämpft. Das bedeutet aber, dass der Westfälische Friede, die Märzrevolution und der Nationalsozialismus, eminent politische Ereignisse also, in einem kleinen

¹ GRESCHAT, *Neuzeitliche Kirchengeschichte*; VIERING.

Landstädtchen, das keines der Zentren dieser Bewegungen und Ereignisse war, einschneidendere Auswirkungen auf das Kommunionverhalten hatten als die oftmals als Zerstörerinnen der Kirche gescholtenen geistigen Bewegungen Pietismus und Aufklärung.²

Die neue Entwicklung wird erstmals andeutungsweise sichtbar im ausgehenden 17. Jahrhundert unter dem Lübecker Superintendenten Meno Hanneken. Sie ist – zumindest mit Blick auf das Abendmahl – vorerst weniger als Individualisierung denn als Familiarisierung zu charakterisieren. Familien stehen gemeinsam vor Gott in der Beichte und sie empfangen gemeinsam das Sakrament in einer intimen Feierstunde mit ihrem Beichtiger und Pastor.

Mit diesen einführenden Bemerkungen ist das in der Moderne für Religion und Kirche konstitutive Moment bestimmt: Ein jeder (historisch genauer wäre zu formulieren: eine jede Familie) darf und soll, wie Friedrich II. (1712–1786) es auf dem Höhepunkt der Aufklärung formulierte, ‚nach seiner Fassung selig werden‘. Er hat also die Qual der Wahl. Faktisch wurde diese Freiheit bis in die jüngere Gegenwart hinein kaum realisiert. Schließlich war in den meisten deutschen Staaten bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein kein Kirchenaustritt möglich, sondern nur der Übertritt in eine andere als Landeskirche anerkannte oder in eine zumindest geduldete religiöse Gemeinschaft. Aber indem die Regenten die Beteiligung am Vollzug kirchlicher Veranstaltungen nicht mehr durchsetzten, entstand eine ‚distanzierte Kirchlichkeit‘, ein hoher Grad von Kirchenentfremdung,³ wie sie typisch ist für die spezifisch deutsche Konzeption von Volkskirche. Diese Entfremdung kann näherhin als ‚innere Emigration‘ beschrieben werden, denn ein sichtbarer Exodus fand nicht statt. Nur vereinzelt erlaubte es sich ein Einzelner, wie etwa der Jurist und Philosoph Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716), in 19 Jahren nur ein einziges Mal am Abendmahl teilzunehmen. Sein Schicksal, dass dann tatsächlich kein Pfarrer seiner Bahre folgte, wollte kaum jemand gerne teilen.⁴

² GRAFF, S. 86; KLIEFOTH, Bd. 5, S. 225–247; THOLUCK, Aufklärung; ders., Geschichte des Rationalismus.

³ FEIGE, S. 530, kritisiert die auf die juristische Frage des Kirchenaustritts beschränkte Sichtweise des Phänomens. CORNEHL, Gottesdienst, S. 63.

⁴ THOLUCK, Geschichte des Rationalismus, S. 169.

5.1. GEGENLÄUFIGE TENDENZEN ZWISCHEN REFORMMORTHODOXIE UND PIETISMUS

Vom Dreißigjährigen Krieg an ist in Lübeck das Nachlassen des obrigkeitlichen Interesses an der Regulierung von Kirchenfragen zu beobachten. Das ist die natürliche und notwendige Folge der Dissoziation von ‚Macht‘, ‚Wahrheit‘ und ‚Recht‘, wie sie im Friedensvertrag von Münster und Osnabrück 1648 festgeschrieben worden war. Wenn ‚die Wahrheit‘ gar nicht mehr mit dem ‚Recht der Macht‘ durchgesetzt werden darf – etwa beim Konfessionswechsel eines Herrschers –, dann ist die Sorge der Obrigkeit für die ‚wahre‘, das ist die konfessionell spezifizierte Religion der Untertanen obsolet.

Das nachlassende Interesse des Lübecker Rates an Kirchenfragen wird schlaglichtartig beleuchtet durch die Geschichte eines Lübecker Bürgers namens Klaus Lampe. Der hatte sich länger des Abendmahlsgenusses enthalten und war deshalb nach altem Recht dem Konsistorium gemeldet worden. Zur Begründung seiner Abendmahlsenthaltung gab er im Jahre 1671 im Verhör vor der Ratskommission an, die Pfarrer seien nicht würdig zur Sakramentsspendung. Der Rat hielt es – aus heute nicht mehr zu erhellenden Gründen – nicht für notwendig, ihn zu bestrafen.⁵

Das von Lampe vorgebrachte Argument war im Verlauf der Kirchengeschichte schon mehrfach vorgebracht worden: von den Donatisten in Nordafrika zur Zeit Augustins wie von mittelalterlichen Häretikern. Jeweils wurde von der ‚Heiligkeit‘ der Priester die Gültigkeit oder die ‚Kraft‘ des Sakraments abhängig gemacht. Dagegen hatte sich die mittelalterliche Kirche ebenso wie die der Reformation ausgesprochen: Die Kraft und Wirkung des Sakraments ist allein Gottes Werk – und der kann sich auch der Priester ‚mit den schmutzigen Händen‘ bedienen. Der Fall Lampe ist nun aber weniger interessant deshalb, weil er vor dem Horizont dieser Diskussionen um die Reinheit der Kirche und ihrer Amtsträger zu verstehen ist, als vielmehr deshalb, weil das Nichteinschreiten des Rates gleichbedeutend ist mit der obrigkeitlichen Akzeptanz individueller religiöser Meinungen. Dieses Urteil gilt selbst dann, wenn man annimmt, dass Lampe für psychisch krank oder geistig behindert gehalten wurde. Wenn Abweichler geduldet werden, zumal solche, die derart dezidiert Kritik an

⁵ SCHULZE, S. 95.

obrigkeitlichen Beamten und Trägern öffentlicher Verantwortung wie den Pfarrherren äußern, dann hat das Signalwirkung. Schnell zeigte sich nämlich, dass Lampe kein Einzelfall war. Wie die weltliche Obrigkeit im Zeitalter der Konfessionalisierung und der Orthodoxie die Bürger vor zu strenger Sündenzucht durch die Prediger geschützt hatte, so schützt sie nun die Bürger vor dem Anspruch der geltenden Kirchenordnung und gestattet ihnen damit, in einem gewissen Maße Gewissens- und Glaubensfreiheit zu leben.

Mit ähnlichen Problemen hatte sich wenig später auch Philipp Jakob Spener (1635–1705) als Senior des Predigerministeriums in Frankfurt am Main zu plagen: Er lud einen Frankfurter Bürger, der sich – angeblich weil er sich dazu unwürdig fühlte – des Abendmahls länger enthalten hatte, immer wieder ein, seinen ihm gegenüber mündlich geäußerten Vorsatz, kommunizieren zu wollen, nun auch in die Tat umzusetzen. Mindestens sieben Briefe muss er diesem Mann übersendet haben. Die erhaltenen Briefe „An einen wegen langwieriger enthaltung des heil. abendmalhs [sic !]“, stammen aus den anderthalb Jahren zwischen dem 18. Oktober 1667 und dem 5. März 1669.⁶ Spener droht dem Mann, teilweise im Geiste spätmittelalterlicher Frömmigkeit, mit dem ‚schnellen Tod‘, der die mit Gott nicht Versöhnten ereilen könne, so dass ihnen nicht einmal die Zeit zur letzten Beichte und Kommunion bleibe.

„Sparet man die sache auf die letzte todesstund, so ists ja nicht nur gefährlich, sondern thörlich gethan. Wir haben keine versicherung, daß es uns alsdann so gut werden solle, daß wir uns nur werden besinnen können. Ja es ist der gerechtigkeit Gottes gemäß, daß er diejenige in ihren sünden hinraffe, ehe sie es gewahr werden, die sich seiner langmuth mit fleiß zu sünden, und also ihn zu verunehren mißbraucht werden.“⁷

Hier zeigt sich einerseits ein Musterbild ‚nachgehender Seelsorge‘, andererseits die Schwierigkeit, Argumente für die Abendmahlsteilnahme zu finden, wenn diese aus innerlichem religiösen Bedürfnis und nicht aus Gründen der Sitte erfolgen soll. Spener argumentiert auffällig traditionell: Wer kommuniziert hat, steht bei Gott in Gnade, so dass er auch bei einem ‚schnellen Tod‘ der Aufnahme in die himmlische Herrlichkeit sicher sein

⁶ SPENER, Letzte theologische Bedencken, S. 358–370.

⁷ A. a. O., S. 361.

kann. Dieser Gedanke steht in einem merkwürdigen Gegensatz zu dem ebenfalls Spenerschen Gedanken, dass die Absolution nach der Beichte nur ‚conditionaliter‘ erfolge, dass die Sünden also nur dann ‚gelöst‘ seien, wenn der Beichtende auch tatsächlich in seinem Inneren ‚echte‘ Reue empfinde.⁸ In jedem Fall ist die Episode bezeichnend für die Erosion der Abendmahlssitte.

Die sich im Fall Lampe und bei Spener offenbarenden geistigen Bestrebungen sind einerseits die ersten keimenden Spuren der Aufklärung, andererseits solche des Pietismus. Der Pietismus wird im allgemeinen charakterisiert als eine religiöse Bewegung, welche die Bedeutung individueller Erfahrung betont und vom Gläubigen Wiedergeburt und Bekehrung fordert. Die religiösen Individualisierungstendenzen der Reformorthodoxie wurden hier weitergeführt und gesteigert, bis hin zur zeitweiligen geistigen und lebensmäßigen Lösung von der Amtskirche im Radikalpietismus eines Gottfried Arnold. Dieser hielt sich übrigens – genau wie Lampe –, vom Gemeindeabendmahl fern, bevor er selbst ins geistliche Amt eintrat.⁹ Er sah sich selbst als einen Wiedergeborenen, der von einem unbekehrten Pfarrer nicht mit einem Sakrament versorgt werden könne. Derjenige Christ, welcher Christus „in sich wohnend und vereinigt hat,“ kann sich an diesem menschlichen „Schandmahl“ nicht beteiligen, weil er dadurch „befleck[t]“ würde.¹⁰ Überdies behauptet er, das Abendmahl häufiger zu halten als die Kirchenchristen.¹¹ Lampes Kritik dürfte in dieser Perspektive zu verorten sein, obwohl Arnold solche Worte wider den Zwang des „Abendmahlgehen[s]“ erst eine Generation nach dem Lübecker Ereignis niederschrieb.¹²

5.1.1. Meno Hanneken bekämpft Sakramentsspendnerinnen

Der dritte besonders angesehene Lübecker Superintendent, der die kirchlichen Geschicke der Exklave Mölln leitete, war Meno Hanneken.¹³ Er war am 1. März 1595 in Blexen im Oldenburgischen geboren worden und

⁸ Vgl. dazu unten S. 140.

⁹ ARNOLD, Erklärung vom gemeinen Sektenwesen, S. 161.

¹⁰ A. a. O., S. 164.

¹¹ RITSCHL, Geschichte des Pietismus, Bd. 2 / I, S. 314: Erklärung vom Sektenwesen.

¹² Vgl. „Fernere Erläuterung“ im Verzeichnis der gedruckten Quellen.

¹³ Vgl. knapp HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 311f. mit S. 536 Anm. 1f.

studierte 1622 in Wittenberg, wo ihm der oben in seinem Wirken als Lübecker Superintendent schon gewürdigte Nikolaus Hunnius zum väterlichen Freund wurde. 1627 kam Hanneken als Theologieprofessor nach Marburg und 1646 nahm er den Ruf auf die Lübecker Superintendentur als Nachfolger seines Förderers an, die er dann bis zu seinem Tod im Jahre 1673 innehatte. Eine seiner ersten Lübecker Amtshandlungen war die verstärkte Einführung von Katechismusübungen. Zu diesem Zweck veröffentlichte er im Jahre 1647 zur Wiederaufnahme der 1622 eingeführten, dann aber offenbar eingeschlafenen Katechisationen¹⁴ die Lehrschrift

„Wie der kleine Catechismus D. Lutheri durch kurtze einfältige Fragen / in Kirchen und Schulen bey der Jugend / und andern einfältigen Christen / in der Kayserlichen Freyen und des h. Reichs Stadt Lübeck / getrieben werden solle / daß dieselbigen ihn nicht allein außwendig hersagen / sondern auch verstehen mögen / samt Vorgesetzter Christlicher Anordnung / eines Hochweisen Rahts daselbsten / Und einem kurtzen Unterricht / wie sich die Christen zur Beicht und [zum] heiligen Abendmahl recht schicken sollen.“¹⁵

Hanneken musste sich noch stärker als sein Vorgänger Hunnius mit separatistischen Spiritualen auseinandersetzen, weil diese seit 1665, als Thomas Tanto (gest. 1673) in Lübeck als Kandidat des Predigtamtes zu wirken begann, einen immer größeren Einfluss auf die Frömmigkeit gewannen.¹⁶ Dieser betonte die Freiheit und Selbstständigkeit der Christen gegenüber der institutionalisierten Kirche und hielt auch die Austeilung des Abendmahls durch Laien für richtig. Um einen zweiten Prediger herum, Jakob Taube (gest. um 1678), sammelte sich im Jahre 1666 ein Hauskreis, in dem Gleichgesinnte nicht nur gemeinsam die Hl. Schrift lasen und auslegten, sondern auch das Abendmahl feierten. Nach einem dogmatischen Verhör durch Hanneken kam es zum Verbot weiterer Versammlungstätigkeit, zu Schwierigkeiten mit den Bürgerfamilien, in denen die Idee der Konventikel Eingang gefunden hatte, und sogar zu Aus-

¹⁴ RANKE, S. 206f.

¹⁵ Lübeck 1647. Zahlreiche weitere Aufl. erschienen in den nächsten Jahrzehnten.

¹⁶ Zu religiösen Individualisten, Spiritualisten und Pietisten im 17. Jahrhundert vgl. HEIN, Außenseiter.

schreitungen des Pöbels gegen Taube.¹⁷ Dieser setzte sich daraufhin nach Altona ab, einer damals beliebten Heimstätte für Spiritualisten, wo er im Jahre 1668 ein „Christliches Glaubens-Bekänntniß eines einfältigen Christen“ gegen das Lübecker Ministerium veröffentlichte. Der Lübecker Kreis bestand weiter und publizierte in demselben Jahr unter der Federführung Tantos eine Rechtfertigungsschrift für seine privaten Abendmahlsfeiern:

„Öffentliches Bekenntniß etlicher Persohnen in Lübeck [...] Jedermänniglich zur Benehmung des Argwohns [...] und zur Erkenntniß der Wahrheit.“

Hier wurden die privaten Abendmahlsfeiern mit Hinweis auf die Praxis der apostolischen Gemeinden gerechtfertigt, von denen Lukas in seiner Apostelgeschichte berichtet (Apg 2, 42). Zugleich aber bekräftigten die Teilnehmer des Konventikels, dass sie sich nicht von der offiziellen Kirche separieren wollten. Der Rat wollte diesen Ausdruck religiöser Individualität und Privatheit nicht dulden; er wies Tanto aus. Es scheint dies nur auf den ersten Blick im Widerspruch zu den obigen Überlegungen zur Charakterisierung der Moderne zu stehen, aber es zeigte sich schnell, dass der Rat mit seinen Zwangsmaßnahmen gegen die Häupter der Störer öffentlicher Ordnung religiöse Homogenität nicht wieder herstellen konnte. Die Bewegung war auch ohne ihre Führer Tanto und Taube lebensfähig. So musste Hanneken im Jahre 1669 die Abendmahlsausteilung durch Laien, insbesondere durch Frauen unterbinden, wie aus seiner Schrift

„Christliche Probe der neuen Schwermere, da ettlich Manns- und Weibspersonen eigene kleine Zusammenkuenfte halten, darinn nicht allein unberuffene Männer sondern auch Weiber das heilige Abendmahl austheilen“¹⁸

erhell. Die Einschärfung des von Paulus formulierten Grundsatzes, dass das Weib in der Gemeinde zu schweigen habe (1 Tim 2, 12), war im Jahre 1703 unter Speners Seniorat auch in Frankfurt notwendig.¹⁹ Das zeigt, dass der nach dem Dreißigjährigen Krieg einsetzende und im Pietismus

¹⁷ Vgl. HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks, S. 318f. mit Anm. Vgl. a. die ausführliche Darstellung in ARNOLD, Unparteyische Kirchen- und Ketzer-Historie, Bd. 2, T. 3, S. 144; SCHULZE.

¹⁸ Es handelt sich um eine Widerlegung des „Öffentliche[n] Bekenntniß“ TANTOS.

¹⁹ SPENER, Letzte Theologische Bedencken, Cap. 1, Sect. XIV, S. 98f.

kulminierende Individualisierungsschub Männer und Frauen mindestens gleichermaßen erfaßte; wahrscheinlich die Frauen sogar etwas mehr, denn sie begannen in Lübeck wie in Frankfurt die althergebrachten Rollen zu verlassen. Hannekens Schrift belegt nicht nur das besondere Engagement von Frauen für die neue Frömmigkeit, sondern auch, dass die ‚Schwärmer‘ beziehungsweise wenig später die ‚Pietisten‘, in Bezug auf das Abendmahl ganz unterschiedlich argumentieren und sich verhalten konnten. Während die Lübecker es privat feierten und Arnold sich des Gemeindeabendmahles in der Kirche bewusst enthielt, hielten Spener und Francke daran fest. Die Lübecker Schwärmer feierten im Familien- und Freundeskreis, und zwar, nachdem Tanto und Taube die Stadt verlassen hatten, auch ohne Leitung eines Amtsträgers. Spener lehrte in Übereinstimmung mit der Orthodoxie, dass Laien nur im Notfall, wenn keine ordentlich bestellten Prediger vorhanden wären, sich gegenseitig das Abendmahl spenden dürfen.²⁰ Auch später noch traten Pietisten in Lübeck auf, darunter im Jahr 1692 die einigermäßen berühmte, aus Württemberg gebürtige Lübecker Bürgersfrau und ‚Prophetin‘ Adelheid Sybilla Schwartz (Lebensdaten unbekannt).²¹

Am 20. Juli 1651 und am 2. September 1663 visitierte Hanneken Mölln.²² Hier lassen die Kommunikantenzahlen in der Ära des Möllner Pfarrers Paulus Frisius d. Ä. – er amtierte von 1646 bis 1667 – keine gravierenden Schwankungen erkennen. Aus den erhaltenen Quellen geht nicht hervor, ob die Lübecker Spiritualisten – beziehungsweise wenig später die Pietisten – in Mölln irgendwelchen Einfluss erlangen konnten.

5.1.2. Verinnerlichung

Das Interesse der Spiritualisten, die bald in der pietistischen Bewegung aufgehen sollten, bestand in dem Versuch, eine Gruppe wahrhaft Frommer in der absolutistischen Staatskirche zu bilden. Für solche aus dem Geist Gottes Wiedergeborenen werden die an Leiblich-Dingliches gebundenen kirchlichen Rituale schnell fragwürdig. Die Frage entstand, ob der tatsächliche Sakramentsgenuss (ebenso wie die Wassertaufe) von irgendwelcher Bedeutung sei. Selbst bei dem kirchlich orientierten Spener

²⁰ WALCH, Bd. 2, S. 499.

²¹ RITSCHL, Bd. 2/1, S. 189.

²² BURMESTER, S. 108, offensichtlicher Druckfehler: 1636.

stand das tatsächliche Essen und Trinken keineswegs im Mittelpunkt seiner Abendmahls-Theologie, so dass die Grenze zu seinen radikaleren Kollegen fließend ist. Auf die Frage,

„ob ein warhafftig bußfertiger bey dem H. Abendmahl auch durch das leibliche essen und trincken vergebung der suenden empfangt / oder ob es allein durch den glauben geschehe?“²³

antwortet er mit einem eindeutigen ‚Jain‘. Der Glaube an die Vergabung bewirkt Vergabung; der Genuss der Elemente ist demgegenüber zweitrangig. Das Abendmahl ist also kein *opus operatum*, es hat keine magische Qualität, keine Wirkung aus sich selbst heraus, sondern vermittelt nur demjenigen Kommunikanten die Gnade Gottes, der tatsächlich glaubt. Das bedeutet aber wiederum, dass auf die Handlung selbst tendenziell verzichtet werden kann.

Speners Vorstellungen unterscheiden sich gleichwohl nicht so sehr von denen des Hunnius oder Hanneken, wie man vielleicht annehmen könnte, wenn man vom Unterschied zwischen Orthodoxie und Pietismus her denkt.²⁴ Wie jene Lübecker Superintendenten versucht er, durch Schriften, welche die Verinnerlichung des Christentums zu befördern trachten, auf die Gemeindeglieder einzuwirken. Auch seine Forderung, dass ein jeder sich zur geheimen Beichte anmelden solle, bezweckt nichts anderes als die Intensivierung der Anleitung zum wahren Christentum. Obwohl Spener den Gemeindegliedern riet, nur dann zum Abendmahl zu gehen, nachdem sie sich gut darauf vorbereitet hatten – wenn der Pastor dagegen „keine rechte Probe und Kenntniß der Wiedergeburt“ bei ihnen finden könne, sollten sie lieber auf die Kommunion verzichten²⁵ – wollte er damit nicht das Fernbleiben vom Abendmahl begründen, wie ihm später Kliefoth vorgeworfen hat.²⁶ Was der Senior des Frankfurter Predigerministeriums und spätere sächsische Oberhofprediger tatsächlich legitimiert hat, ist die seltenere Kommunion. Ein jeder sollte angeleitet werden, nicht bewusstlos und aus Gründen der Sitte einen überkommenen Ritus zu vollziehen. Das geforderte hohe Maß an innerer Aneig-

²³ SPENER, Letzte Theologische Bedencken, Cap. 1, Sect. XV, S. 99f.

²⁴ Vgl. die zusammenfassenden und den Forschungsstand referierenden Studien von BRECHT, Pietismus; MATTHIAS; STRÄTER.

²⁵ KLIEFOTH, Beichte, S. 462f., Zit. S. 462.

²⁶ A. a. O., S. 443.

nung des Christentums setzt die emotionale Beteiligung voraus, und die ist nur durch ins Einzelne gehende individuelle Selbstprüfung zu erlangen, nicht durch das Hersagen einer Beichtformel. Auch die Erlaubnis zur Wahl des Beichtvaters will Spener erteilen.²⁷ Seine Hochschätzung der Beichte, und zwar besonders derjenigen, die ein jeder Christ in seiner Selbstprüfung vor Gott ablegt, spiegelt sich unter anderem darin, dass er mit der Verstellung des Beichtenden rechnet und ihm deshalb die Absolution nur bedingt zusprechen will. Schließlich könne der Beichtvater niemandem ins Herz sehen, absolviert sei aber nur derjenige, der seine Sünden auch bereue.

„Ferner ist eine unzweifliche goettliche wahrheit / daß nicht allen / welche in dem beichtstuhl die *absolution* empfangen / wirkklich von GOtt ihre sünden vergeben werden. Denn alle absolutionen von menschen gesprochen / sie werden mit formuln [sic !] gegeben / wie sie wollen / sind in der that *conditionatae*, und haben diese absonderliche bedingung / wo der beichtende bußfertig / und ein solcher ist / als er sich in seiner beicht ausgibet. Denn weil der Beichtvater in die hertzen nicht sehen kan / so gibt er seine *absolution* auf die beicht. Ist aber die person anders als die beicht / so gehet gleichsam die absolution bey ihm vorueber / und ist ihm nicht gemeinet.“²⁸

Die Absolution soll also ‚conditionaliter‘ erteilt werden. Derselben Ansicht ist auch der Aufklärung und Pietismus gegenüber offene Publizist und erste Kanzler der Universität Göttingen, Johann Lorenz von Mosheim (1694–1755):

„Die zum Abendmahl gehen wollen, pflegen in denen meisten evangelischen Kirchen erst zu beichten. Dieser Gebrauch ist keine goettliche, sondern nur eine menschliche Ordnung. Indessen kann ein rechtschaffener Lehrer denselben [den Beichtstuhl] zu vielem Guten gebrauchen, und er ist daher sorgfaeltig beyzubehalten. Die Zweifel, die sich viele bei dem Beichtstuhle machen, fallen alle weg, wenn man die Sache nur recht einsieht, und dabey erweget, daß wir die Vergebung der Suenden nur conditionaliter, wenn naemlich der Beichtende wahre Buße gethan hat, ankuendigen.“²⁹

²⁷ GRÜNBERG, Bd. 2, S. 90–101.

²⁸ SPENER, Theologische Bedencken, T. 1, Cap. 1 Sectio XIV, S. 85. Ähnlich a. a. O., Sectio XXXV, S. 197.

²⁹ Pastoraltheologie, IV, S. 58 § 3. Entsprechend auch MUTZENBECHER / HOLLMANN, S. 95 / 195.

Wahre Buße, also individuelle, ins Einzelne gehende Selbstprüfung fordern demnach alle kirchlichen Parteien, die sich am Ende des 17. beziehungsweise im 18. Jahrhundert herausgebildet hatten. Sie reagieren damit auf die Erfahrung des Rückzugs der Obrigkeit aus der Kirchengleichheit. Sie unterscheiden sich darin, wie sie mit dem ‚Judas‘ umgehen, demjenigen Jünger, der am letzten Mahl Jesu teilnahm und ihn dann verriet, beziehungsweise demjenigen Christen, der als Unwürdiger kommuniert.³⁰ Während die ‚orthodoxen‘ Pfarrer ihn stillschweigend akzeptierten, wollten die ‚pietistischen‘ wie die ‚aufgeklärten‘ an seiner Besserung energisch arbeiten.

5.1.3. Ein ‚Möllner Beichtstuhlstreit‘

Ein Gutachten des Lübecker Ministeriums vom 5. Dezember 1692 zeigt, dass in Mölln Streit um den Beichtstuhl und das Recht des Pfarrers zur Zurückweisung vom Abendmahl entstanden war, noch bevor die Berliner und wenig später auch die Glaucha’schen³¹ Vorgänge die lutherische Orthodoxie erschütterten.³² Dieser Streit hat keine literarischen Spuren hinterlassen außer eben diesem genannten Gutachten des Lübecker Ministeriums, das zum Zeitpunkt, als es um seine Äußerung von den Möllner Pastoren gebeten wurde, schon nicht mehr rechtmäßige kirchliche Obrigkeit war. Mölln gehörte von 1683 ab zum Herzogtum Lauenburg und der Herrschaftswechsel dürfte für das Problem verantwortlich sein. Ein Möllner Beichtkind schmähte nämlich nach Meinung der Pfarrer die neue Obrigkeit. Die Möllner Pfarrer dürften die Lübecker Kollegen um ihr Gutachten gebeten haben wegen des Ansehens, das die alte kirchliche Obrigkeit noch genoss einerseits, und um ihrerseits Argumentationshilfe gegenüber der neuen kirchlichen Obrigkeit, dem Lauenburgischen Konsistorium, zu erlangen andererseits.

³⁰ RITSCHL, Bd. 2/I, S. 199f.

³¹ Hier wirkte August Hermann Francke im pietistischen Sinne, versuchte aber – im Unterschied zu Schade –, die Gemeinde von der Beichte her aufzubauen: Der Pfarrer bestellte diejenigen Gemeindeglieder vor sich, die sich zum Abendmahl angemeldet hatten, deren Berechtigung er aber anzweifelte. Wer sich dem vom Pfarrer anbefohlenen katechetisch-seelsorgerlichen Gespräch versagte, durfte nicht kommunizieren. Etwa 60–80 Glieder der Gemeinde zu Glaucha verweigerten sich diesen Heiligungsbestrebungen und beichteten und kommunizierten im nahe gelegenen Halle. Vgl. zu den Streitigkeiten um Francke OBST, Der Berliner Beichtstuhlstreit, S. 123–144; ALAND, Francke.

³² Vgl. dazu S. 155–158.

Im ‚Möllner Beichtstuhlstreit‘ geht es um eine Abendmahlszurückweisung, deren Rechtmäßigkeit von dem Konfitemen öffentlich bezweifelt wurde. Es ist bezeichnend für diese Zeit, dass das Lübecker Predigerministerium sich nicht dazu entschließen konnte, den Kurs der Möllner Pfarrer wider den unbußfertigen Konfitemen zu unterstützen. Es kritisiert ihn vielmehr als konfliktrüchtig und macht einen pragmatischen Vorschlag zur Regelung des Problems, der es beiden Seiten, dem Beichtenden wie seinem Beichtvater, ermöglichen sollte, das Gesicht zu wahren. Dieser Vorschlag sieht vor, so zu tun, als habe der Sünder gebeichtet und ihn dann zum Abendmahl zuzulassen. Der Ratschlag wird zwar seelsorgerlich begründet, lässt aber tatsächlich die Grundregeln christlichen Anstands außer acht. Er macht es überhaupt erst verständlich, wie und warum die Forderung von Pietismus und Aufklärung, den Zwang zum Beichtstuhl und damit auch zur Teilnahme am Abendmahl abzuschaffen, zu jener Zeit derart überzeugend wirken konnte.

Da das Schreiben der Lübecker einen tiefen Einblick in das Denken und die Argumentationsweise einer geistlichen Behörde im ausgehenden 18. Jahrhundert gibt und überdies bisher in der einschlägigen Literatur keine Würdigung erfahren hat, sei es hier über weite Strecken wiedergegeben:³³

„Gnade, Friede und Segen von Gott durch Christum zuvor Ehrwürdige, Vorachtbahre vnd Wollgelahrte, sonders Hochgeehrte Freünde vnd in Christo Vielgeliebte Brüder. Dero Schreiben und Acta sein Uns in Unserm [Prediger-]Ministerio alhier [...ausge]handiget vnd [wir] haben solche in pleno Conventuo [in der Vollversammlung der Geistlichen] in der Furcht des Herren verlesen und erwogen. Befinden, darin, daß Einiger Unwille und Wiederwertigkeit unter Euch vnd einigen Cassebürgern [Bezeichnung für Bürger, die zusammen mit Ratsherren die Einnahmen der Stadt überwachen³⁴] daselbst entstanden, solchem Unheil vorzübeugen und abzuhelffen, habt Ihr Uns in Vnserm Ministerio solches zu Judiciren [beurteilen] vorgestellt; Wir hätten mögen von Gott wünschen, daß da sonst die ganze Weld voller Unruhe ist, bey Uns guter Friede und untereinander angenehme Vertrawligkeit, so woll in Christlichen als weldlichen Geschefften mochte erhalten werden. So findet sich doch, leyder, in diesen lezten Zeiten, das der Sa-

³³ SAM Pfarrakten 98 Dep. Ausgelassen werden nur die ausführlichen Belege aus der einschlägigen kirchenrechtlichen Literatur.

³⁴ RACKMANN, S. 54.

tanas sehr geschäftig, weil Er weiß, daß Er wenig Zeit hat, damit Er allenthalben möge Motus [Aufruhr] machen, vnd, die guten Fried und Vertrawen untereinander haben, erbittert, vnd einen gegen den andern gehässig werden mögen, wie solches auß Ihren schrifftten Vnß für Augen gestellet wird, welches wir mit großer Condolentz [Trauer] haben vernommen, Dennoch wollen wir hoffen, daß der Satan nicht so mächtig werde sein, die Zwistigkeit zu fomentiren [anzuheizen], alß der Herr Christus, des Teuffels Werk Zu Zerstören, vnd die Herzen seiner Gläubigen wieder Zuvereinigen. Darzu wir herzlich seine große Gütigkeit erbieten, das Er ihre Gemüther zum Friede vnd Gottseligkeit wolle wieder lencken.“

Nach dieser Einleitung, die den Gedanken eines endzeitlichen Kampfes zwischen der Macht des Bösen, dem Teufel, und der Macht des Guten, Christus, akzentuiert, um auf diese Weise die Kontrahenten aufzufordern, sich auf die Seite Christi und damit auf die Seite des Friedens zu stellen, wird die Geschichte des Streites kurz nachgezeichnet. Offenbar war die Situation einigermaßen verfahren, weil die Untertanen sich durch Gabriel Wolff, den jungen Diakon, zu Unrecht von der Kanzel herab gestraft fühlten und die späteren Vorfälle die Situation dann weiter anheizten.

„Demnach haben wir auß Ihren Actis [den eingesandten Unterlagen der Möllner Pfarrer] vors Erste ersehen, waß die Uhrsach solcher Streitigkeit gewesen, und befinden Erstlich, daß der Herr Gabriel Wolff wegen deßen, daß er auß dem 22. Psalm von den großen Farren und fetten Ochsen [Ps 22, 13: ‚Gewaltige Stiere haben mich umgeben, mächtige Büffel haben mich umringt‘] eine Application [Übertragung] gemacht hat in genere [im allgemeinen] auff solche Leute, die mit ihrem freventlichen Munde Christo, seinem Worte vnnnd Dienern widerspenstig sein, wie daß Christo in seiner pashion nicht allein von den großen Hohenpriestern und Eltisten wiederfahren, sondern auch daß gemeine Volck geschrieen: Tolle, Crucifixe, und da Pilatus so bald nicht wolle einwilligen, ißt er dazu genötiget, damit nicht eine größere Unruhe im Volcke entstände. Weill dann auch also bey den Christen mancher gemeiner Man, nach dem Sprichwordt ‚was auff die Hörner nimbt‘, daß wieder die Billigkeit leufft, alßo haben sich die selbe [das Möllner Kirchenvolk] solches auch wegen Ihrer ungestümigkeit zu Appliciren [anzurechnen], vnd ist daßelbe nicht der Person Zu jnjuriren [anzurechnen], sondern die facta [Taten] Zu straffen Vnd emendiren [verbessern] gemeinet, daß demnach solches einem Prediger alß eine jnjuria [Vergehen] nicht kan imputieret [zugerechnet] werden.“

Der Prediger wird in Schutz genommen wegen einiger Ausdrücke, die in seiner Gemeinde Anstoß erregt haben. Entscheidend ist dabei, dass die anstößigen Worte auf der Kanzel fielen. Der Prediger hat sich mit Christus identifiziert, dem der schuldige Gehorsam ebensowenig entgegengebracht worden sei wie ihm als Pfarrer. Die Lübecker Geistlichen bescheinigen ihrem Möllner Kollegen, dass es sich bei seiner Kritik an seiner Gemeinde nicht um ein justiziables Vergehen handele. Er habe keine einzelne Person so gezeichnet, dass sie in der Gemeinde zu identifizieren gewesen sei, sondern das Kirchenvolk zu bessern beabsichtigt. Jetzt kommen die Lübecker zum entscheidenden Punkt, der Auseinandersetzung zwischen den beiden Möllner Pfarrern und Herman Schriever (Lebensdaten unbekannt):

„Darnach zum *andern* kommt der grösseste Mißverstand daher, daß in dem Convivio [Gastmahl] Herman Schriever contra Senatam Mölensem waß hart geredet habe, welches die Hl. Prediger gehoret vnd Ihn darüber Zur Reverentz gegen seine Obrigkeit admoniret [ermahnt] haben, wie auch einige Herren des Rahts gegenwertig gewesen, die solches auch observiret [beobachtet] hatten, aber da es Zur probation [Untersuchung] soll kommen, will niemand der Rede gestendig sein. Nun ist dieses eine politische Sache, die die Herrn des Rahts Zu Möllen angehet, die die gegenwertige Herren solten besprochen haben, oder da es beym Trunck geschehen: Da mancher waß heraußschwazet, welches Ihm hernacher Leid ist: solte es billig beym Nüchtern Munde repetiret, vnd Er befraget worden sein, ob Er die Wort wolle gestendig sein. Weil Er aber daßelbe nachmahls nicht gestehet vnd eine Circumstantia temporis [Umstände der Zeit] oder persone das ding virijren [beeinflussen] kan, auch andere nicht wollen gehöret haben, so werden die H[och]h[eil]l[igen] Prediger denenselben, denen es angehet, müssen hingestellet sein laßen, sufficiat [es genügt], daß Sie daßelbe [so]fort gestraffet haben, vnd zur Reverentz gegen die Obrigkeit ihn vermahnet.“

Die Prediger sollen also den Fall Schrievers, der wider die rechtmäßige Obrigkeit polemisiert hatte, für abgeschlossen ansehen, weil sich keine Zeugen für das finden lassen, was sie gehört haben wollen. Die Regel ist, dass in nüchternem Zustand wiederholt werden muss, was in betrunkenem gesagt wurde. Dann erweitert das Lübecker Predigerministerium aus gegebenem Anlass das Thema und kritisiert die zahlreichen Gastmahle, die in der Vergangenheit zu sozialem Fehlverhalten – sogar bis hin zum Totschlag – geführt hatten.

„Vnd ist nicht fein, daß so viel gastiren, vnd zum Gespött Zusammenkünffte gehalten werden, dan darauß allerhand Vnraht entsethet, vnd hieß den[n:] ‚Nimia familiaritas pari contem[p]tum‘ [zu viel der Vertrautheit schafft Verachtung]: Wiewoll demnach E[in] E[hrwürdiger] Rath zu Möllen die Sache ad Superiorem Magistratum devolviret [der vorgesetzten Behörde gemeldet] hat, vnd Ganget also im Recht, deßen Zuspruch muß erwartet sein; Es ist aber bey Vollerey im Pfingstfest ein Todtschlag begangen, der Thäter davon gebracht. Vorher die H[och]h[eil]ig[e] Prediger wie billig, gestraffet haben, aber von etlichen übel auffgenommen vnd angesehen. Wiewoll daß nicht zu achten, Weil auch Gott darüber klaget Gen. 6 [Gen 6,5: ‚Als aber der Herr sah, daß der Menschen Bosheit groß war auf Erden und alles Dichten und Trachten ihres Herzens nur böse war immerdar...‘], daß die Menschen [in] sein[em] Geist sich nicht wolten straffen laßen, denn so ists auch dem Hl. Christo, den Propheten vnd Aposteln in Ihrem Straffampt gegangen, wird auch woll bleiben biß an den Jüngsten Tag. Wie ob gleich deßwegen die Hhl. Prediger bey den Herrn Visitoribus sein verklaget vnd ein Mandatum poenale [Strafbefehl] geführt [wurde], sein sie doch auff Ihre relation [auf ihren Bericht hin] in Ihrem Verfahren vnd Officio [Amtsführung] gestercket worden, hierin haben die Zuhörer Zu viel gethan, vnd sein Straffwürdig, welches sie billig agnoscieren [anerkennen] müsten;“

Der Streit zwischen Predigern und Gemeinde ging demnach so weit, dass die Gemeinde sich bei den Visitatoren beschwerte, die aber den Hirten Recht gaben. Auffällig ist der ‚negative‘ Zug, der dieses Papier der Lübecker Geistlichkeit durchzieht; sie rechnen damit, dass die Menschen sich nicht wollen ermahnen lassen und ihre Schuld nicht anerkennen, und sie begründen das mit Hinweis auf alt- und neutestamentliche Beispiele.

Danach schärfen sie ihren Möllner Kollegen kurz die Regeln der Kirchenzucht ein: Niemand darf öffentlich von der Kanzel herab mit Namen genannt werden, weil das zu Verhärtung statt zu Reue führe. Nur allgemein dürfen die Sünden gestraft werden. Mit ‚brüderlicher Ermahnung‘ durch den Pfarrer und ein bis zwei Zeugen sollen die Schuldigen nach Mt 18 auf den rechten Weg gebracht werden.

„Jedoch will man hoffen, daß die Hl. Prediger in generalibus [nur allgemein] werden gestraffet haben, vnd nicht vivis coloribus [mit lebendigen Farben] ein vnd andere Person abgemahlet und also keyn not [nicht notwendig], daß Jederman gemerket habe, welches die Con-

stitutiones Ecclesiasticae [Kirchenordnung] nicht wollen Zulaßen, sondern daß man die Gradus admonitionum [Stufen der brüderlichen Ermahnung nach Mt 18, 15–18] Zuvor versuche, damit man die Delinquentes gewinnen möge [...].“

Diese Erinnerung an die Regeln für die Ausübung der Kirchenzucht geben die Lübecker deshalb, weil die Möllner Pastoren dagegen verstoßen hatten, als sie den Streit mit den Casseburgern zum Thema der Kanzelrede gemacht haben. Auf die Kanzel darf nur gebracht werden, wer vorher obrigkeitlich ordnungsgemäß verurteilt ist.

„Daß Sie aber den gantzen statum controversiae [Stand der Auseinandersetzung] der Cassisten [mit den Casseburgern] publice in Cathedra [öffentlich von der Kanzel herab] wie Sie sich darüber verkünden, der gemeine vorgetragen, wie Ihr Bericht vnd Beweiß solches außweiset – vnd zwar derselbe arg gnug ist –, dazu hätten wir woll nicht gerahten, sondern daß es privatim, mit Zuziehung Anderer personen Ihnen Zu ihrer besserunge für Augen gestellet worden wehre; weil es nun aber ist geschehen, vnd daher die Cassisten alß publica autoritate confirmati [als von der weltlichen Macht bestätigt] solches haben für übel auffgenommen, dawieder gemurret vnd böse Rede geführet, daß ist woll gleüblich, den[n] Sie werden sehr hart darin angegriffen: doch ist frommer Cristen Ahrt, wen[n] Sie die Wahrheit reden, daß Sie den[n] keinen Plaz mehr finden: Sie müsen aber darümb gehen leiden, wie Paulus II Cor: 4 u. 12 sagt: ‚Man schilt unß, so segnen wir, Man verfolget unß, so düliden wir, Mann lästert Unß, so flehen wir.‘ Doch muß alles ohne beschimfung geschehen.“

Geraten wird den Predigern mit dieser Erinnerung an Christi Worte, geduldig im Leiden zu sein. Sie sollen alles tun, um den Konflikt zu entschärfen. In dieser verfahrenen Situation zwischen den Pfarrern und ihren Gemeindegliedern, in der beide Seiten, auch die Prediger, Fehler gemacht haben, wünscht nun ein Beichtkind, besagter Schriever, zum Abendmahl zugelassen zu werden. Das verkompliziert die Lage weiter, weil das Verfahren vor der weltlichen Behörde noch nicht abgeschossen ist, bei der seitens der Pfarrer Anzeige gemacht wurde.

„Inmittelst hat in solchem Tribu[na]l [Gerichtsverfahren] der Cassisten einer, Herman Schriever, begehret zum Hl. Nachtmahl zu gehen, welches Ihm der Hl. Pastor Zu differiren [aufzuschieben] gerahten, biß zu außtrag der Sache, damit Er sich recht prüfe vnd seine delicta

agnoscire [erkenne], welche Erinnerung Zwar sehr gutt vnd wollgethan, wegen seines gewissens halber; dieser aber keine delicta will wissen, damit Er enormiter pecciret [stark gesündigt] habe. Insonderheit, daß Er den Jetzigen Raht Zu Möllen solle injuriert [beleidigt] haben, sondern seiner sachen getrawn, daß Er sie [den Rechtsstreit] woll außführen werde, vnd die Victoriam [den Sieg] darbey erhalten. Da ist die Questio [Frage]: Ob Er nicht rite pendente [nach dem Ritus für ein schwebendes Verfahren] möge admittiret [zum Abendmahl zugelassen] werden: [...] da einer groben Laster beschuldiget, daß hatte er auch Ehrliche Leüte an Ihren ehren vnd Leümuth gröblich verletzt, welches er nicht gestehet, sondern sich vnschuldig erkleret. Dieweil Er aber in Carcere [im Gefängnis] die absolution begehret, ist daßselbe in gutem Bedacht genommen, ob Ers Zum schein seiner beschönigung der Vnschuld, wie etzlich Leüte herauß sagen, daß die daß Abendmahl wollen drauff empfangen, da es der Hl. Christus zu solchem Ende nicht hat eingesetzt, noch soll gegeben werden; Solte es aber demselben ein rechter Ernst sein, vnd ein herzlich verlangen darnach hätte, so könnte es Ihm auch nicht verwe[i]gert werden, Jedoch daß der Prediger ihn insgeheim vermahntete, ihn seine Sünde erinnerte, vnd sein gewissen ermunterte, würde ers den[n] gegen den Prediger bekennen, so muß derselbe es bey sich behalten, verschweigen, den[n] es Ihm an Gottes Stat gesaget, vnd nicht Ihm stridern [abschlagen] Gott bekand, vnd Ihn zur Buße anreitzen vnd communiciren. Im fall aber, daß Ers nicht will bekennen, sondern wolte eß auff urthe[i]l vnd Zucht ankommen lassen, Jedoch daß Er keinen Haß noch groll im Herzen behalten wolle, so muß auch der Prediger dabey laßen erwenden [bewenden], vnd sein Ampt mit Absolviren vnd communiciren vnverwe[i]gerlich verrichten. [...] Also halten wir, wen[n] der Hl. Pastor in geheim Ihn auch inß Gewissen redete, vnd Er Affirmirete [gestände] es, so bliebe es in Geheim, Negirte er es aber, vnd nehme es auf sein Gewissen, so mag er es darauff hinnhemen. Den[n] rite pendente wollen Vnser Theologi niemand leichtlich vom H. Abendmahl abhalten, den[n] in foro litigare non prohibetur [öffentlich einen Rechtsstreit auszutragen, ist nicht verboten] in Vet[e]r[o] Testamento [im Alten Testament] Deut IV. 9 [Fehlinterpretation von ‚Vergiß nicht die Ereignisse, die du mit eigenen Augen gesehen und die Worte, die du gehört hast.‘], Exod 18, 4 [‚Der Gott meines Vaters hat mir geholfen‘]; 19 [‚Vertritt du, Mose, das Volk vor Gott, bring seine Rechtsfälle vor ihn‘], Neg[avit = negiert] in Nov[um] Test[amentum] Rom 13 V.1. [‚Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt Gehorsam‘], probat etiam Exemplum Christi [bestätigt aber durch das Beispiel Christi] Joh 18 V. 23

[,Wenn es nicht recht war, was ich gesagt habe, dann weise es nach'], Exemplum Pauli [das Beispiel des Paulus] Act 23 V 3 [,Du sitzt hier, um nach dem Gesetz zu richten'], c. 24 V 10 [,Da ich dich seit vielen Jahren als Richter für dieses Volk kenne, verteidige ich meine Sache voll Zuversicht']. [...] Der Sohn Gottes hat viel unser gelitten vnd seinen Creüzigern vergeben;“

Unter Hinweis auf protestantische Kirchenlehrer legt das Lübecker Predigerministerium nun dar, dass schwebende Rechtsverfahren keinen Ausschluss vom Abendmahl begründen können. Zwar soll der Pfarrer den Konfiteuten zum Eingeständnis seiner Schuld zu bringen versuchen und das Ergebnis der Beichte geheim halten; es ist aber aufgrund der Erfahrung nicht damit zu rechnen, dass der Täter geständig ist. Eher wird er versuchen, die Tat auf sein eigenes Gewissen zu nehmen. Rechtshändler schließen aber nicht grundsätzlich vom Abendmahl aus. Diese Unterscheidung zwischen der Weltperson, die vor Gericht agiert, und der Christperson, die ja eigentlich aufgerufen wäre, Unrecht zu leiden, trägt den Realitäten Rechnung, widerspricht allerdings zugleich ein Stück weit der Forderung, dass der Kommunikant vor dem Sakramentsgenuss Frieden mit seinen Nächsten geschlossen haben muss. Deshalb schieben die Lübecker ein interessantes Argument nach:

„Ob aber die Sache im Recht hänget, daß laßet also geschehen, vnd wartet der Rechten auß, solcher hindert gahr nicht zum Sacrament zu gehen, sonsten müsten wir vnd unser Fürsten nicht Zum Sacrament gehen, weil die Sachen Zwischen den Papisten vnd Uns hangen; Aber in dem macht Ihr Ewer Gewißen frey, vnd sprecht: wem daß Recht Zufallet, der habe recht, in dem will Ich vergeben dem, der Vnrecht gethan hat etc.[...].“

Wenn anhängige Prozesse den Sakramentsgenuss verbieten würden, so wird argumentiert, dann dürften protestantische Fürsten und Geistliche wegen der Religionsstreitigkeiten vor dem Reichskammergericht niemals kommunizieren.

„Dieweil aber dieser Herman Schriever ist davon abgehalten, hat Ers für eine Verweigerung geachtet, vnd derhalben seine Vnschuld wollen gegen den herren Pastorem an den Tag geben. Den[n] wie der Herr Pastor [Wolf] laut seiner Relation [Bericht] in nachmahls schwerlich, cum singulari imprecatione [mit einzigartigem Fluch] über Ihn, über sein Haab vnd güter, über sein Weib und Kinder hat angeredet, alßo

mag Er vorhin ihn also auch devoviret [verflucht] haben, daß Er vor schrecken Ihm nicht hat können Antworten, sondern es schriftlich hat gedacht zu Thun: Darümb wehr eß guds, daß Er seine Affectus hätte gemäßiget vnd sincken laßen, so wehre es vielleicht darzu nicht gekommen. Eß sein ja seine anvertraute Schäßlein vnd Zuhörer, denen man von dem Allerhochsten Gottes Seegen vnd gutes billig erwünschet. [Schriever] Hatt deswegen eine gegenverantwortung an Ihn verfertigen laßen, weil der Pastor vielleicht mitt Wordten Ihn Zu hart abgewiesen, daß dieselbe seiner angemäseten [von ihm behaupteten] delictorum Excusatio [Widerlegung] solle sein. Nun aber haben wir die Verantwortung durchgelesen, befinden woll etwaß drein, daß captiose [zum Nachteil] könne gedeüet werden, nicht aber, daß Er die H[och]h[eiligen] Prediger callumnijren [verunglimpfen] solte, sondern daß Er vnd die Cassa Bürger sich über Sie beschwerten, daß da Sie nach Ihrem Eyd vnd Ampt gethan, waß müglich vnd billig gewesen, demnach öffentlich gahr schwer haben von Sie leiden müssen, vnd da Ihnen eine Schuld oder Versehen solte beygemessen werden, so wollten Sie herzlich Buße Thun vnd es berewen, wo aber nicht solches geschehen kan, müssen Sie es gedülden, geschehe Ihnen Unrecht vnd müssen es Gott anheim gestellet sein laßen. Eß pflegen sonsten die Juristen in Verantwortungen mit viel härteren Worten ümb sich [zu] werffen, daß dieses also glimflicher von Unß angesehen wird, Zu dem per quaesitiones vnd probationes [durch Befragungen und Prüfungen], die erfordert werden, der Sachen seine abhelfliche masse geben will: nennen woll, wen[n] es vnterlaßen were, wehre es besser gewesen, denn, leider niemand will vnrecht gethan haben. Hierauff bgehren nun die Herren Prediger Vnser Judicium [Urteil].“

Nach dieser ausführlichen Darstellung des Streites antworten die Lübecker Prediger auf einzelne Fragen der Möllner Pastoren: 1) ob die Schrift „Verantwortung“ Schrievers allein schon ausreiche, ihn vom Abendmahl solange auszuschließen, bis er sich als Sünder der öffentlichen Kirchenbuße unterzogen hat, 2) ob Schriever nicht gezwungen werden müsse, den Autor der Schmähschrift zu nennen, und 3) ob nicht die weltliche Obrigkeit ihn um des abschreckenden Beispiels willen abstrafen müsse.

„1. Ob nicht daß schreiben: der Verantwortung: des Herman Schrievers an vnd für sich selbstn Vrsach satt sey, den Menschen nicht ehe Zum Beichtstuhl vnd H. Abendmahl Zu admittiren, biß Er, daß er daran gröblich gesündiget, öffentlich bekenne vnd deprecire [Abbitte leiste].

Hierauff ist unser Antwort: Wen[n] sich die Herren Prediger recht mochten begreifen, vnd ihren gefaseten Zorn erstlich sincken liessen, vnd stellten sich an solcher stat wie dieser Jetzo ist, vnd weren von Jemand anders beschuldiget, so würden sie ja begehren, daß Ihnen solches solte verwiesen werden, vnd daß wehre ja nicht unbillig. Darumb kan man diesem die Verantwortung nicht verwe[i]-gern, sich zu purgiren [rechtfertigen], so gutt alß Er kan, oder man muß Ihn daß gegentheil wiederlegen: Wird also die Verantwortung keine Schmachschriff noch keine sufficiens causa [kein ausreichender Grund] sein, Ihm vom H. Abendmahl abzuhalten. Demnach er sich zur bußfertigkeit erkleret, von Herzen vergiebet, vnd ihrenthalben sich hoch gegen Gott verpflichtet. Vnd demnach ist bedencklich, Ihm die publicam deprecationem [öffentliche Abbitte] aufzulegen, [...], darümb es die H[och]h[ei]l[igen] Prediger auch nicht begehren werden.

Waß 2. betrifft: Ob nicht Herman Schriever, ehe vndd bevor Er zur Beicht vnd H. Nachtmahl admittiret [zugelassen] werde, den Schriffsteller zu nominiren schuldig sey, damit auch, der deßfals von seinem Ordinar [gewöhnlichen] BeichtVat[er] könne besprochen, vnd Ihm könne eingeredet werden, daß Er künfftiger Zeit nicht mehr so unchristlich vnd Vnverantwortlich handele, vnd die Zuhörer wieder Ihren Prediger vndt Beichtvater anhetze?

Hierauff ist die Antwort: Will Herman Schriever Ihm offenbahren, daß stehet Ihm frey, hätte er aber Vrsach, vnd eß verlobet Zu sagen, könnte man deßhalben in Ihn nicht dringen, oder daß Sacrament versagen: Vnd ob es schon offenbahrt würde des Schriffstellers Beichtvater, sehen wir doch nicht, warümb Er könnte gestraffet werden.

Daß vors 3. dieser Herman Schriever solte von der Obrigkeit exemplarisch abgestraffet werden.

Darzu können wir nicht rahten, wegen der Verantwortung halber, wen[n] Unß Predigern niemand an Leib vnd Leben, Gutt vnd Ehr hätt verunglimpffet vnd schaden gethan, vnd denoch Vnß rechen wollen, das würde wieder Christi Sanfftmuht streiten, der wir nachfolgen sollen. [...]. Vnd haben sich Prediger woll vor Zusehen, daß Sie in Weltliche Händel sich nicht einmischen, denn Sie tragen doch gemeiniglich viel Wiederwertigkeit davon, wenn es auch noch so woll gemeinet ist; [...]. Weill auch in primitiva Ecclesia [Urkirche] AA 6 [Apg 6] Unterschiedliche Ampter wahren, die die Apostel Andern anbefohlen: Da sind Junge Prediger, die mengen sich bißweilen machtig gern in frembde vndd Andere Händel, sondern wen[n] etzliche kommen vnd

Sie auffwiegeln: [lieber] Herr, Ihr sollet billig ein Einsehen haben, vnd darumb reden, daß die Kirchen güter vnd Gemeine Almosen recht vnd woll angewand vnd außgetheilet würden etc. Da lernet Ihr sprechen vnd also antworten: Lieben freünde, wen[n] Ich Sie öffentlich von der Cantzel zum Almosengebe vermahne, vnd ihnen der Armen sich mit erbarmung vnd Handreichung trewlich anzunehmen befehle, so hab Ich gethan vnd daß meine außgericht. Ob sie es nun thun, da sehen Sie zu, wie sie es können vnd mogen verantworten et paulo post [und damit Schluss]. Kan man Zu solchen Sachen, die Kirche, Schul vnd Spittal betreffend, guten Raht geben, daß mag man woll thun, folget man, so ists gutt: wo nicht, so lesset mans gehen: Gott wird dich am Jüngsten Tage nicht daruver Zu rede stellen, sondern ob du auch sein Göttliches Wordt trewlich geprediget hast etc.“

Die Möllner Prediger erhalten also in allen Punkten eine Abfuhr aus Lübeck. Das dortige Predigerministerium rät zur Milde und Rücksicht gegenüber den ‚Schäflein‘, die im Guten zum Guten geleitet werden sollen. Die Ursache des Konflikts wird im Eifer des jungen Möllner Diakons Wolff gesehen. Es folgt nun die abschließende Zusammenfassung und der Höhepunkt des Votums:

„Demanch ist Unsere Freund-Brüderliche Meinung vnd Raht, daß weil wir vernehmen, hören vnd sehen, daß dieses ganze Werck, wo es nach der Schärffe soll gerichtet werden, einen gefährlichen außschlag, also bald auff der einen, alß der Anderen Seite gewinnen werde, welches auff eines Word vnd Außsage beruhen möchte: Daß wir für gutt ansehen, daß diese gantze Sache ohn der Obrigkeit Rechtlichen Spruch in der güte möchte gehoben werden, vnd Sie zum guten Friede unter einander wieder gelangen möchten: Worüber wir den Allmächtigenn und Allgewaltigen Gott des Friedes herzlich anruffen, daß er seine Gnade vnd des H. Geistes Beystand durch Christum Jesum vnsern Herren krafftiglich dazu verleihen wolle, wir thuen dieselbe Gottlichem gnaden Schuz getrewlich empfehlen.“

An demselben Tag, dem 5. Dezember 1672, sandten die Lübecker einen zweiten Brief nach Mölln, an den

„ehrenwerten Mann, den hochberühmten und gelehrten Herrn Friedrich Stapel, den wachsamem Hirten der Mölner Kirche, den geliebten Freund und Bruder in Christo“ (*Viro Reverendo, Clarissimo & Doc-*

*tijſimo Domino Friderico Stapel, Ecclesiae Molnensis Pastori vigilantijſimo, Amico & in Christo Fratri dilectijſimo).*³⁵

Der konkrete Ratschlag, wie der Streit gütlich beigelegt werden könne, folgte nun nach. Ihn wollte das Lübecker Ministerium nur privatim dem ersten Prediger erteilen, weil es sich nämlich um einen in der Sache ausgesprochen problematischen Rat handelt, der dem Wesen der Beichte als Voraussetzung zum Abendmahlsgenuss strikt zuwiderläuft.

„Dieweil wir gewißer Nachricht haben, daß diese Sache der Herrn Prediger mit Herman Schriever gefehrlich mochte außlaufen, da dan auff Eines Eidlichen Außspruch affirmando [bestätigend durch einen Zeugen], der Herman Schriever wird infamis [geschmäht] werden, oder negando [abstreitend durch einen Zeugen], daß Vnwarhafftiger die H[ohen] H[erren] Prediger gewaltig werden diffamiret [beleidigt] werden, daß also Ehrw. Rath alhir nicht bald vnd leichtlich darin sprechen werden; sondern Viel lieber sehe, daß eß vnter Ihnen componiret [in Ordnung gebracht] würde. Demnach haben wir diesen modum compositionis [Ausgleichsverfahren] Vnvorgreiflich wollen Vorschlagen, vnd [wir haben ihn] fur gutt angesehen. Wen[n] der H[err] Pastor alß Beichtvater alleine diesen Herman Schriever zu sich in die Kirche foderte, Vnd ihm krafft seines Amptes vorhielte, daß er mit ihm insgeheim nach seinem gewissen friden wolte, Vnd Verhieße, was er mit ihm redete, solte in geheim bleiben, vnd nicht divulgiret [bekannt gemacht] werden: Ob Gott der Herr gnade geben wolle, daß Sie auß der Sache endlich entschieden wurden: Darauff ihm der H. Pastor zureden mochte, alß hette er daß beschuldigte geredet Das seiner Obrigkeit, wie Sie eß nicht anders gehöret hetten, solte er eß fur Gott vnd Ihm bekennen, Gott vmb gnade bitten, Vnd hinfuro Von seiner Obrigkeit alles gutes vnd ehrbares reden; so wolte Er ihm an Gottes stat die Sunde Vergeben! Wurde er eß aber nicht gestehen, alß daß er solches Von dieser seiner Obrigkeit geredet Vnd Verstanden hette, wie Sie es Verstanden vnd gemeinet haben, so wolle der H. Pastor eß ihm auff sein gewissen gestellet haben fur Gott solches Zuverantworten Vnd ihn zur Absolution Vnd H. Nachtmahl Zulaßen.“

Stapel war der Dienstvorgesetzte des Diakons. Er war mit Wolff zusammen Zeuge der Obrigkeitsbeleidigung Schriervers, soll sich aber dem Beichtkind

³⁵ SAM Pfarrakten 151 Dep.

gegenüber so verhalten, als hätte er kein Schmähwort gehört. Er soll mit dem unbußfertigen Konfidenten sprechen und ihn absolvieren, und das bezeichnenderweise auch in dem Fall, dass der keine Einsicht in seine Schuld zeigen würde. Wegen der Brisanz dieses Ratschlags unterbreiten die Lübecker ihn nicht in ihrem Schreiben an beide Pastoren, das eher den Charakter eines Gutachtens hat, mit deutlichen Worten den jungen Diakon zu einer milderer Gesinnung gegenüber seiner Gemeinde auffordert und gegebenenfalls auch dem Lauenburger Konsistorium oder dem Möllner Rat vorgelegt werden könnte. Dort mahnen sie vor allem allgemein zur Versöhnung. Die Pointe des Privatbriefes an Stapel liegt darin, dass der Pfarrer einen Unwürdigen zum Genuss des Abendmahls zulassen soll. Wenn der Konfident selbst seine Sünde auf seinem Gewissen tragen will, dann muss der Pfarrer ihn absolvieren. Wenn der Casseburger dann kommuniziert hat und also die Versöhnung mit der Gemeinde erfolgt ist, soll Stapel mit dem ihm untergebenen Kollegen sprechen und diesem jeden Zweifel an der Gültigkeit der Absolution untersagen.

„Inmittelst konnte der H[err] Pastor mit seinem H[errn] Collega reden, daß Er mit Schriever geredet, vnd satisfaction [Genugtuung] bekommen hette, daß Er ihn Zugelaßen. Er wolle ihm auch an dem, was bißher Vorgegangen, Verzeihen, darin acquisciren [Ruhe haben], Vnd nicht ferner nachforschen: Kehme der H[err] Pastor auch bey die H[ohen] H[erren] des Rathes, konte Er sagen, daß Herman Schriever nichts anderes, alß waß zur ehre, respect Vnd guten namen dient, wüßte vnd redete, auch hinführo respectiren vnd reden wolle, vnd bete [bäte], daß Sie es auch dabey mochten laßen.

Darin würden die H[ohen] H[erren] Prediger nicht nur alhier großer ehre einlegen, Vnd weil niemand erführe, worin eß [die Aussöhnung] bestünde, ihre gute reputation erhalten, Vnd damit Zuverstehen geben, daß Sie ihrer Beichtkinder infamiam [Schmach] nicht sucheten, sondern Verhetzten [solchen, über die schlecht gesprochen wird] Vergeben. E[in] Ehrbar Rath Zu Mollen, wie wir Verstehen, würde die Sache auch woll fallen laßen, Vnd alhir Ein H[och]w[ürdiger] Rath würde auch auß der sachen Hermans, welche in puncto Injuriarum nicht spricht, sondern lieber Zur reconciliation committiret [eine Versöhnung zustandebringen] etc.“

Das Beichtinstitut ist eingespannt – so wird an diesem Beispiel deutlich – in ein weltlich-obrigkeitliches, ein sozial-gesellschaftliches und ein religiös-kirchliches Netz von Beziehungen. Seinen geistlichen Sinn hat es weitgehend verloren. Kirchenzucht ist qua Abendmahl nicht mehr auszuüben.

Die Prediger müssen sich in der gespannten Situation wie Diplomaten verhalten, die ihrem Beichtkind nicht schaden dürfen und deshalb der ‚Wahrheit‘ nicht Genüge tun können. Die Kritik, welche wenige Jahre später der Berliner Prediger Schade an der geheimen Beichte als einer pervers-verkommenen Einrichtung äußerte, erweist sich von diesem Beispiel her als völlig berechtigt. Die Möllner Vorkommnisse unterscheiden sich von den wenig späteren Berliner Geschehnissen dadurch, dass die Persönlichkeit der beiden beteiligten Pfarrer unterschiedlich ist. Selbst wenn man Wolff zugute hält, dass er ebenso wie Schade aus einem tief religiösen Bedürfnis heraus agierte und deshalb keinen Unwürdigen kommunizieren lassen wollte, dann fällt doch auf, dass sein Charakter von einer gewissen Streitlust geprägt gewesen zu sein scheint. Das erhellt schon aus seinen Predigten, in denen er sich mit Christus und dem Guten gegen die böse Gemeinde identifiziert. Mit seinem Namen sind aber noch weitere aktenkundige Streitigkeiten verbunden: 1678 beschwerte er sich über sabatschänderisches Fischverkaufen.³⁶ Ein Jahr darauf wurde er selbst angezeigt, bei einer gemeinsamen Mahlzeit „Buhlenlieder“ gesungen zu haben. Seine Kritiker bezeichnet der Pfarrer hier rundweg als „Neidhammel“.³⁷

Der Vorschlag, die private Beichte durch die allgemeine abzulösen, wird erstmals etwa 1748 in des Schleswig-Holsteinschen Generalsuperintendenten Georg Johann Conradi (1679–1747) Entwurf zur Revision der zahlreichen bisher in Gebrauch befindlichen Agenden gemacht. Folgen hatte das für die gemeindliche Praxis vorerst keine. Denn dieser Vorschlag wurde noch gut zehn Jahre später von durch die Königlich Deutsche Kanzlei in Kopenhagen bestellten Gutachtern nicht einmal diskutiert.³⁸ Bis wann in Mölln geheim gebeichtet werden musste, war aus den Quellen nicht zu erheben. Da aber noch in der Erweckungsbewegung ein neuer Beichtstuhl angeschafft wurde und Diakon Moraht die Gemeindeerneuerung im Beichtstuhl beginnen lassen wollte, kann in den 30iger Jahren des 19. Jahrhunderts die Sitte noch nicht verfallen gewesen sein. Aus den Aufzeichnungen Morahts im Konfitementenbuch des Ersten Pfarrers geht hervor, dass noch das ganze 19. Jahrhundert hindurch geheim gebeichtet wurde.

³⁶ AHL ASA ext. 6388 Lau. im Jahr 1678

³⁷ AHL ASA ext. 6323 Lau. am 10. April 1679. Nach Wolffs Gegendarstellung wurden nur christliche Lieder bei der Mahlzeit mit dem Bürgermeister Johannes Köhn und einigen weiteren Freunden gesungen.

³⁸ REICHERT, Agende, S. 36.

5.1.4. Alternativen zur ‚geheimen‘ Beichte

Im ‚Berliner Beichtstuhlstreit‘ wurde die Teilnahme am Abendmahl keineswegs freigegeben, wie man gerne glauben möchte, wenn man hört, dass niemand mehr in den Beichtstuhl gezwungen wurde. Es sollte nicht ein jeder kommunizieren dürfen, der danach verlangte, sondern der Pfarrer hatte weiterhin über die Heiligkeit der Abendmahlsgemeinde zu wachen. Dem sollte die Forderung der individuellen Anmeldung bei ihm dienen, welche die Gelegenheit gab, im Vorfeld Unwürdige aus der Schar der Kommunikanten auszusondern.

„Also wollen und verordnen höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit hiemit ernstlich, daß keiner hinfüro aus der Ursache von dem heiligen Nachtmahl abgewiesen werden solle, weil er nicht zum Beichtstuhl gangen, besondern daß vielmehr dieselben, wann sie sonst keines offenbahren ärgerlichen Wandels überführet, gleich denen andern, so zum Beicht-Stuhl gangen, admittiret [zugelassen] werden sollen. Jedoch damit durch diese Concession nicht etwa rohen Leuten, welche aus anderer Ursache, und entweder Ihrer Unwissenheit, oder bösen Lebens willen sich der Privat-Beichte entziehen wollten, Anlaß gegeben werde, das heilige Sacrament zu prophaniren [entweihen], sollen alle diejenige, welche sich des Beicht-Stuhls enthalten, die Woche vor dem Sonntage, da sie das Nachtmahl zu nehmen gesonnen, bey einem der Prediger sich erst anmelden, damit derselbe sein Amt darunter beobachte.“³⁹

Proteste gegen die veräußerlichte Privatbeichte, bei der die Gläubigen vorgefertigte Beichtformeln aufsagten oder sich gar in Gruppen absolvieren ließen, kamen schon im Dreißigjährigen Krieg auf⁴⁰ und verstärken sich dann mit dem Pietismus,⁴¹ bis im Gefolge des Streites um die Beichtpraxis des Diakons der Berliner Nikolaikirche, Johann Caspar Schade, der die Formel „Beichtstuhl, Satansstuhl, Feuerpfuhl“ prägte, der Zwang, vor dem Sakramentempfang den Beichtstuhl aufzusuchen, ab 1698 für Berlin aufgehoben wurde.⁴² Vorerst standen die Beichtstühle jedoch nicht leer, da

³⁹ HARMS, Die gottesdienstliche Beichte, S. 105f.

⁴⁰ A. a. O., S. 73–86, Referat zahlreicher Positionen und Kritikpunkte reformorthodoxer Theologen an pietistischen.

⁴¹ A. a. O., S. 87–98, Referat der Position Speners.

⁴² OBST, Der Berliner Beichtstuhlstreit, S. 105, S. 114–116.

die alte Praxis von vielen Gläubigen weiter beibehalten wurde.⁴³ Die Änderung des Rechts hatte jedoch auf Dauer Folgen für das Ansehen des Beichtstuhles. Wenn die geheime Beichte vor dem Pfarrer nur ebensoviel wert ist wie die öffentliche in der Gemeinde, wenn die jeweils gesprochene Absolution dieselbe Gültigkeit hat, dann gibt es keinen Grund mehr, den Beichtstuhl aufzusuchen – es sei denn, die eigene innere Überzeugung treibt dazu.

Schade hatte behauptet, dass er als skupolöser Beichtiger nicht die Sünden aller der Unbußfertigen auf sich laden könne, die er absolvieren müsse, um nicht selbst Probleme mit den vorgesetzten Behörden zu bekommen. Schließlich musste jede nicht innerhalb einer überschaubaren Zeit durch Zulassung zum Abendmahl zurückgenommene Kirchenzuchtmaßnahme der vorgesetzten Behörde gemeldet werden, und die hat häufig genug die pfarrherrliche Einwände gegen die Kommunion nicht bestätigt und damit den Pfarrer gezwungen, seiner Meinung nach Unwürdige zur Kommunion zuzulassen.

Die literarische Auseinandersetzung um diese Frage war heftig. Man fragte sich, ob der Beicht- und Kommunionszwang bürgerlich-weltlich begründet sei oder tatsächlich geistlich. Der Jurist Christian Thomasius (1655–1728) gab die Antwort, die Zurückweisung vom Abendmahl durch den Pfarrer sei „eine pur lautere weltliche Straffe.“⁴⁴ Deshalb waren seiner Meinung nach die Geistlichen nicht berechtigt, eine solche auszusprechen. Weltliche Strafen könnten nur von der weltlichen Obrigkeit beschlossen werden. Das bedeutet aber für die christliche Gemeinde, dass es keine Möglichkeit mehr geben sollte, in der Öffentlichkeit Kirchenzucht auszuüben.

Nicht vergessen werden darf beim Versuch, die im Zuge des Pietismus und der Aufklärung aufkommenden Kontroversen um Beichte und Abendmahl knapp nachzuzeichnen, auch die Binnenoptik der Pfarrer. Ein Vertreter dieses Standes, Justin Töllner (1656–1718), versagte den Bauern zu Parnitsch die Absolution, weil sie nicht versprechen wollten, kein Pflingstbier mehr zu trinken.

⁴³ HARMS, Die gottesdienstliche Beichte, S. 107f.

⁴⁴ Ders., a. a. O., S. 110, zit. aus Thomasius' Schrift „Bedencken über die Frage: wie weit ein Prediger gegen seinen Landes-Herrn, welcher zugleich Summus Episcopus mit ist, sich des Bindeschlüssels bedienen könne“. Nach BIENERT, S. 167, hat Francke auch Thomasius selbst vom Abendmahl zurückgewiesen wegen seiner Kritik an den Aufsichtspflichten der Lehrer am Pädagogium.

„Ein nach menschlichem Urtheil unbusfertige[r] Suender, wenn er wegen seiner kuenftigen Besserung und Wohlverhalten keine deutliche Zusage thun wolle,“

muss seiner Meinung nach vom Abendmahl abgewiesen werden.⁴⁵ Töllner wurde im Jahre 1697 wegen dieser Überzeugung vom Leipziger Konsistorium abgesetzt.

Die literarische Debatte um diesen Fall zeigt, dass die Funktion des Beichtstuhls in der Gesellschaft sich im Vergleich zum Reformationszeitalter grundlegend geändert hat. Er ist nicht mehr Glaubensschule für Erwachsene, Möglichkeit für seelsorgerliches Gespräch und Katechismus-examen, sondern wird empfunden als Herrschaftsinstrument, durch das der Pfarrer obrigkeitliche Macht ausübt. Entsprechend heißt es bei Thomasius, es sei

„nicht rathsam, daß die Obrigkeit besagtes Abweisen [vom Abendmahl] den Priestern ueberlasse, weil vielfaeltige Ausschweifungen hieraus zu besorgen“ sind.⁴⁶

Die Zurückweisung vom Abendmahl wird als bürgerliche Strafe empfunden. Es ist „ehrenruehrig“⁴⁷ nicht bei den Kommunikanten stehen zu dürfen. Das bedeutet aber, dass die soziale Dimension des Abendmahls von den Zeitgenossen für wichtiger erachtet wurde als die religiöse. Bauern widersetzten sich hartnäckig den Bestrebungen ihrer Pfarrer, sie zu aufrechten Christenmenschen zu erziehen, – und sie wurden in ihrer Aufässigkeit von den Obrigkeiten unterstützt. Gerade die pietistisch gesinnten Pfarrer galten als Störenfriede der bürgerlichen Ordnung. Wer mit dem Christentum ernst zu machen suchte und Kirchenzucht bei bösem Vorsatz greifen lassen wollte, galt schnell als ein engstirniger Moralist.

Damit zeigen sich in der Debatte an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert zwei gegenläufige und gegensätzliche Tendenzen: eine der Verinnerlichung und eine andere der Veräußerlichung; innerhalb derselben

⁴⁵ WALCH, Bd. 3/1, S. 116–126. Vgl. a. HARMS, Die gottesdienstliche Beichte, S. 116.

⁴⁶ HARMS, Die gottesdienstliche Beichte, S. 119.

⁴⁷ A. a. O., S. 120.

Kirche verfestigte sich einerseits die Gruppe derer, die mit Ernst Christen sein wollten. Dagegen stand andererseits die Gruppe derjenigen, die auch durchaus ernsthaft Christen sein wollten, aber die anderen als ‚Neuerer‘ und deren spezifischen Frömmigkeitsformen als ‚Heuchelei‘ ablehnten. Wichtig ist es festzuhalten, dass die antipietistisch eingestellten Kirchenführer keineswegs weniger Ansprüche an die Kommunikanten stellten als die Pietisten und dass sie mindestens ebensolche Anstrengungen zur Volksunterweisung unternahmen wie jene.⁴⁸ Innerhalb der geschlossenen Landeskirchentümer, innerhalb der abgeschotteten Gesellschaften entstand also in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts religiöse und lebensmäßige Pluriformität. Indem die Obrigkeiten sich in jeder dieser Streitigkeiten letztlich auf die Seite der Widersacher der am Herkommen festhaltenden Geistlichkeit stellten – und zwar jeweils mit Hinweis auf den bürgerlichen Frieden – bereiteten sie die Entlassung der Kirche aus ihrer Oberhoheit vor.

⁴⁸ Ein Beispiel aus der lauenburgischen Kirchengeschichte ist dafür Severin Walter Slüter (1646–1697). Dieser Superintendent veröffentlichte die im Katechismusunterricht auswendig zu lernenden Schriftchen „Schlüssel zur bleibenden Himmelsstadt“ und „Schriftgemäßes Lehrbüchlein“. Die 2. Aufl. des letztgenannten Werks enthielt die von den Konfirmanden zu beantwortenden Fragen über das Abendmahl, die selbst diejenigen sich einzuprägen hatten, die zum Auswendiglernen anderer Partien nicht imstande waren. Unter ihm musste zeitweilig eine Strafe von 12 Schilling gezahlt werden für Fernbleiben von der Schul- und Kirchenvisitation bzw. das Schuldigbleiben von Antworten. Vgl. ROHRDANTZ, S. 40f.

5.2. AUFGEKLÄRTE PRIVATKOMMUNION

Die Aufklärer betonten wie die Pietisten die persönliche Vorbereitung auf das Abendmahl, setzten den Akzent aber weniger auf die Zerknirschung über die Sünde als auf den Vorsatz zur Besserung. Im Mittelpunkt aufgeklärten Denkens stand der Mensch, der sich aus seiner ‚selbst verschuldeten Unmündigkeit‘, wie es Immanuel Kant (1724–1804) im Dezember 1783 in seiner wegweisenden Akademieabhandlung „Was ist Aufklärung“ formulierte, befreien sollte.¹ Da musste ein Ritual zur Entsühnung aller Menschen, die Vorstellung eines für aller Menschen Sünde Gekreuzigten, hoffnungslos veraltet wirken. Ein jeder sei für seine Taten selbst verantwortlich. Reste magischen Denkens, etwa die Idee, einer könne die Sünde aller sühnen, müssten ausgemerzt werden. Entsprechend heißt es in den einschlägigen Publikationen, dass die Aufklärung (gegebenenfalls im Verein mit dem Pietismus) die lutherische Abendmahlslehre aufgegeben und die Erosion der traditionellen Kommunionssitte befördert habe.²

Es ist jedoch zu bezweifeln, dass diese Sichtweise historisch angemessen ist. Schließlich lassen die Grundzüge der Abendmahlslehre und Kommunionsspraxis im aufgeklärten 18. Jahrhundert durchaus eine hohe Schätzung dieses Ritus erkennen: Fast alle Angehörigen lutherischer Landeskirchen kommunizierten noch mindestens einmal jährlich – meist nach der privaten Beichte –, und sie unterwarfen sich der Kirchenzucht. Zugleich hatte das Abendmahl eine heute kaum mehr bekannte Intensivierung dadurch erfahren, dass es in den gehobenen und höheren Schichten der ständischen Gesellschaft privat im Familienkreis gefeiert wurde. Auffällig

¹ KANT definiert hier, S. 53, Aufklärung folgendermaßen: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.“

² KLIEFOTH, Beichte. Vgl. a. PETERS, Abendmahl, S. 138: „Erst die Aufklärung wandelte den abendländischen Lebenshorizont radikal in Denkweise, Sprache, Geschmack und Lebensgefühl. Der radikale Wille zur Vernunftautonomie riß den Christenglauben und mit ihm den Gottesdienst in eine Krise hinein, welche alle Konfessionen erfaßte und in der ‚zweiten Aufklärung‘ des 20. Jahrhunderts kulminiert.“

ist auch, dass die auf das Abendmahl vorbereitende und es nachbereitende Erbauungsliteratur gerade jetzt den Höhepunkt ihrer Verbreitung erlebte. Diese Büchlein für die Hand der einzelnen Gläubigen trugen solche Titel wie

„Der mit rechtschaffenem Herten zu seinem Jesu sich nahende Sünder. In auserlesenen Buß-, Beicht- und Communion-Andachten, deren sich dessen bußfertige und nach Jesu Liebesmahl sich sehrende Seele, sowohl zur Beicht als auch zum Gebrauch des theuren Abendmahls des Herrn bedienen kann.“³

Bemerkenswert ist auch die hohe gesellschaftliche Bedeutung der Abendmahlsteilnahme. Genossen wurde beispielsweise, um „einem Gelübde, [oder] einer Betheuerung den höchstmöglichen Grad von Zuverlässigkeit [zu] geben.“⁴ Die Teilnahme am Altarsakrament bestätigte also die bürgerliche Wohlanständigkeit. Die soziale Dimension des Abendmahls – veröhnte Gemeinschaft stiftend und bestätigend – wurde noch 1817 so hoch veranschlagt, dass die beim Wartburgfest versammelten Burschenschaftler gemeinsam kommunizierten. Die landsmannschaftlich organisierten Studentenverbände an den einzelnen Hochschulen wollten mit dieser Zeichenhandlung die Aufgabe ihrer Selbstständigkeit als Vorbild für die politische Einigung Deutschlands veranschaulichen. Auch beim Reformationjubiläum dieses Jahres wurde der Gemeinschaftsgedanke mit dem Abendmahl verbunden: Obrigkeitlich wurde angeordnet, dass die Prediger für den Besuch des Abendmahls werben sollen, weil die

„Theilnahme an diesem Liebesmahle, [...] ein so göttlich schönes Symbol des Bandes der Eintracht und der Liebe ist, welches uns alle als Christen umschlingen soll.“⁵

³ Vgl. unter ANONYMUS im Verzeichnis der gedruckten Quellen. Vgl. zur Gattungsgeschichte MAGER. Beichtbücher rangierten im bürgerlichen Besitz von geistlichen Büchern bis weit ins 18. Jahrhundert hinein an vierter Stelle hinter Erbauungsschriften, Bibeln und Gesangbüchern. Viele erreichten schwindelerregende Auflagenzahlen. Noch im 19. Jahrhundert, in Zusammenhang mit der Erweckungsbewegung und dem Neuluthertum, wurden zahlreiche Schriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert wieder aufgelegt. Zur Beichtfrömmigkeit im Gesangbuch des 17. und frühen 18. Jahrhunderts vgl. RÖBBELEN, S. 37, S. 108, S. 296.

⁴ DRÄSEKE, Predigten für denkende Verehrer Jesu, Bd. 1, S. 271.

⁵ SAM Pfarrakten Nr. 267 Dep. Anordnung des Königlich-dänischen Konsistoriums zu Ratzeburg, Reventlow: Abkündigung für den 21. So. n. Trin. 1817, morgens und nachmittags zu verlesen.

Die Armen sollten – auch das gehört zum Gemeinschaftsgedanken – unentgeltlich teilnehmen dürfen.

Zahlreiche bekannte Persönlichkeiten des 18. Jahrhunderts schätzten das Abendmahl hoch. Der Schriftsteller und Leipziger Philosophieprofessor Christian Fürchtegott Gellert (1715–1769) kommunizierte beispielsweise öffentlich – also am Sonntag im Rahmen des Gemeindegottesdienstes und nicht an einem anderen Wochentag im engsten Kreis –, weil er als „Lehrer der Jugend“ dieser „ein Beyspiel“ für Menschenverbindung geben wollte; der aufgeklärte Aufklärungskritiker Johann Georg Hamann (1730–1788) ließ sich durch Abendmahlsgenuss „sehr aufrichte[n] und zum geistlichen Leben in Gott stärke[n]“. ⁶ Der Neologe und spätere Berliner Hofprediger Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem (1709–1789) hielt es in einem sehr kurzen Entwurf seiner Lebensgeschichte für erzählenswert, dass er „mit vieler Rührung“ in den Niederlanden einer feierlichen Abendmahlsfeier, die von dem Sozinianer Samuel Crell ⁷ (1660–1747) geleitet wurde, beigewohnt hätte. ⁸ Und Friedrich Gottlieb Klopstock (1724–1803) überhöhte in seinem „Messias“ die Abendmahlspraxis der Herrnhuter Brüdergemeinde. ⁹ Die deutsche Aufklärung war, so könnte man aufgrund dieser Indizien vorläufig und zusammenfassend formulieren, zumindest hinsichtlich des Abendmahles frömmel als ihr Ruf. Sogar der schon zitierte Königsberger Philosoph Kant bescheinigt der dem Abendmahl zugrundeliegenden Idee einer weltbürgerlichen, moralischen Gemeinschaft eine gewisse Größe angesichts der gerade in Religionssachen verbreiteten Unduldsamkeit und hält das Abendmahl auch für ein pflichtmäßiges Mittel, die Gemeinde zu der darunter vorgestellten sittlichen Gesinnung der brüderlichen Liebe zu beleben, lehnt aber die Vorstellung, dass damit be-

⁶ PREUSS, S. 166f., Nr. 218f.

⁷ HERZOG / ZÖCKLER, S. 467. Crell hat durch seine Schriften Heterodoxien innerhalb des Luthertums angeregt, so z.B. den Helmstedter Professor und späteren Berliner Oberkonsistorialrat Abraham Teller zur Ausscheidung der Zweinaturenlehre und der Trinität in seinem „Lehrbuch des christlichen Glaubens“ (1764) verleitet.

⁸ S. 10.

⁹ KAISER, S. 192–198.

stimmte Gnaden vermittelt würden, als wahnhaft ab.¹⁰ Diese Art von Kultus nannte er „Afterdienst.“¹¹

Die Aufklärer sahen sich gerne als Volkserzieher. Dass ihnen ein weitreichendes sozialpädagogisches Programm zur Erziehung der gläubigen und abergläubischen Massen notwendig scheinen konnte, erhellt aus einer Äußerung eines Zeitgenossen, der vermutet, dass aufgeklärte Literatur nur etwa den 250. Teil der Gesamtbevölkerung erreiche, wenn man von Druckauflagen von 4000 Exemplaren und etwa 20 Lesern pro Buch ausgehe.¹² Dass Geistliche sich unter diesen Bedingungen als „Lehrer der Menschheit“¹³ verstanden, war nicht ungewöhnlich, sondern im Gegenteil nahelegend, hatten sie doch in ihren Predigten und durch die geistliche Schulaufsicht beste Wirkungsmöglichkeiten.

5.2.1. Abendmahlsstatistik und Abendmahlsteilnahmeverhalten im 18. Jahrhundert

Für die zweite Hälfte des sogenannten ‚Jahrhunderts der Aufklärung‘, des 18., zeigen die Möllner Kommunikantentafeln tiefe Einbrüche. Nachdem unter Pfarrer Gottfried Bote in den Jahren 1722 bis 1724 noch durchschnittlich 2027 Abendmahlsgäste jährlich gezählt wurden – wohl jeder Möllner ging also mehrfach im Jahr zum Abendmahl –, waren es unter seinem Nachfolger Pfarrer Christian Peter Richertz noch 1891, und unter

¹⁰ Die Religion innerhalb der Grenzen, 4. Stück, allgemeine Anm., S. 868f.: „Dieser angebliche Dienst Gottes, auf seinen Geist und seine wahre Bedeutung, nämlich eine dem Reich Gottes in uns und außer uns sich weihende Gesinnung, zurückgeführt, kann selbst durch die Vernunft in vier Pflichtbeobachtungen eingeteilt werden [...]. 4) Die Erhaltung dieser Gemeinschaft durch eine wiederholte öffentliche Förmlichkeit, welche die Vereinigung dieser Glieder zu einem ethischen Körper, und zwar nach dem Prinzip der Gleichheit ihrer Rechte unter sich und des Anteils an allen Früchten des Moralischguten fortdaurend macht (die Kommunion).“

¹¹ A. a. O., S. 847 u. ö.

¹² BÖNING; GRESCHAT Aufklärung, S. 9.

¹³ HERDER wird zitiert nach Sämtliche Werke (im folgenden abgekürzt SW) mit der entsprechenden Bandnummer. Hier SW 7, S. 129 (Abschiedspredigt Riga, 1769). Solche Selbstbeschreibungen richten sich gegen die orthodoxe Streittheologie, nach der ein Pfarrer die reine Lehre zu lehren und gegen Aufweichung zu verteidigen hat.

dessen Nachfolger, dem Sohn von Richertz Vorgänger, Pfarrer Gottfried Heinrich Bote, der von 1734 bis 1763 wirkte, nur noch 1441 Kommunikanten im jährlichen Mittel. Ein noch tieferer Einbruch ereignete sich nach Ausweis der Tafeln am Ende der Amtszeit des jüngeren Bote, am Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts: Hatten in Botes erstem Amtsjahr noch 1873 Gemeindeglieder kommuniziert, so waren es in seinem letzten Amtsjahr nur noch 892. Der Rückgang der auf den Tafeln genannten Zahlen setzte sich in der Amtszeit von Pfarrer Hartwig Elten fort. Im Jahre 1758 überstieg erstmals die Zahl der abendmahlsmündigen Einwohner diejenige der Kommunionen. Dieser Trend blieb stabil bis zum Jahr 1838: jetzt kamen plötzlich 410 Menschen mehr zum Abendmahl als im Vorjahr.

Man könnte nun vermuten, dass hier eine durch die Aufklärung bedingte Erosion der Abendmahlssitte sichtbar wird. Im Jahre 1838 erhöhten sich die Kommunikantenzahlen im Vergleich zum Vorjahr um fast das Doppelte. Gerade war der erweckte Adolph Ernst Moraht zum Zweiten Pfarrer gewählt worden.¹⁴ Dieser Diakon fühlte sich damals, wie er selbst sagte, als „ein Missionar,“ der „heidnische[n] Sinn und heidnisches Leben bekämpf[t] mit dem Schwerte des göttlichen Wortes“.¹⁵ Er versuchte, die Gemeinde gezielt von Beichte und Abendmahl her aufzubauen. Deshalb setzte er sich gleich nach seinem Amtsantritt für die Aufstellung eines neuen Beichtstuhls für den Diakon ein¹⁶ und publizierte ein kleines Schriftchen zur Abendmahlsermunterung.¹⁷ Trotz dieser Indizien: Rückgang der

¹⁴ Zu seiner Biographie vgl. unten S. 201–206.

¹⁵ SAM Pfarrakten 99 Dep.: Amtsbericht vom 1. Mai 1839.

¹⁶ SAM Pfarrakten 1266 Dep. Zur Begründung führt Moraht an: „Der bisherige Beichtstuhl des Diaconi ist nach meinem Dafürhalten nicht zweckmäßig, weil er dem Beichtstuhl des ersten Predigers zu nah, nicht ganz verschließbar und zu beschränkten Raumes ist.“ Moraht legte auch das erste Verzeichnis der Kommunikanten des Zweiten Pfarrers an: „Confitenten-Register der zweiten Pfarrer in Mölln, angefangen im Jahre 1838 von Adolph Moraht“ (PAM). Damit entspricht er einer Konsistorial-Anordnung. SAM Pfarrakten 297 Dep. Entsprechend legte auch der Erste Prediger ein solches an: „Verzeichniß der Confitenten des p. 1, ersten Predigers, in Mölln, angefangen von Carl Ernst Bernhard Genzken,“ das von seinen Nachfolgern weitergeführt wurde: „(Neujahr 1838–1846) fortgeführt von Adolph Moraht (1846–1884)“

¹⁷ Er schreibt selbst in seinem Amtsbericht vom Mai 1840, dass die 1839 gehaltene Predigt 1840 gedruckt wurde. SAM Pfarrakten Nr. 1266 Dep. Das Heftchen konnte weder aufgefunden noch bibliographisch nachgewiesen werden.

Abendmahlsteilnehmerzahlen im Aufklärungszeitalter, Aufschwung während der Erweckungsbewegung, stimmt die Hypothese nicht, dass die jeweilige theologische Prägung des Pastors beziehungsweise der theologisch-religiöse Zeitgeist für die Größe der Abendmahlsgemeinde von Bedeutung war. Unter ‚aufgeklärten‘ Pastoren wurde ebenso selbstverständlich kommuniziert wie unter ‚orthodoxen‘. Entscheidende Veränderungen zeigen sich erst in Zusammenhang mit der Märzrevolution von 1848 und dann im 20. Jahrhundert.

Der Rückgang der Kommunionen in der zweiten Hälfte des 18. und im beginnenden 19. Jahrhundert spiegelt vielmehr eine Veränderung der Abendmahlspraxis: Die Möllner kommunizierten bevorzugt im Familienkreis. Den entscheidenden Beleg für das Bestehen und die Verbreitung dieser Praxis liefert der aufgeklärte Möllner Pfarrer Johann Heinrich Bernhard Dräseke.¹⁸ Er predigte am Neujahrstage des Jahres 1803 „Ueber die Kirchenregister des verflossenen Jahres“ und nannte die Zahl der Kommunikanten: Es waren viel mehr als auf den Tafeln genannt: nämlich 1174 Personen. Von diesen haben nach seiner Auskunft „732 öffentlich, 442 im Stillen, theils hier, theils in ihren Wohnungen und auf dem Krankenbette“ das Sakrament genossen.¹⁹ Demnach empfing im Jahre 1802, zumindest rein rechnerisch, noch die ganze Gemeinde, die etwa 1160 abendmahls-mündige Glieder gezählt hat, das Abendmahl. Weil auf der Kommunikantentafel aber nur die Zahl derer genannt ist, die öffentlich im sonntäglichen Hauptgottesdienst das Abendmahl empfangen, kann der Eindruck entstehen, der Rationalismus hätte den Abbruch der Tradition jährlicher Kommunion bewirkt. Das plötzliche Ansteigen der Zahlen im Jahr 1838 erklärt sich dagegen daraus, dass jetzt die Privatkommunionen in die Kommunikantenzahl eingerechnet wurden. Den Anstoß zu dieser Modifikation der Aufzeichnungspraxis gab eine Anfrage der vorgesetzten geistlichen Behörde. Im Jahr 1837 fragte das Königlich-Dänische Konsistorium zu Ratzeburg zum ersten Male danach, wie vielen Menschen in Mölln das Abendmahl öffentlich, und wie vielen es privat gereicht wurde.²⁰ Angeordnet wurde in diesem Zusammenhang die Anlage eines Kommuni-

¹⁸ Zu seiner Biographie vgl. unten S. 187–193.

¹⁹ DRÄSEKE, Predigten für denkende Verehrer, S. 4.

²⁰ SAM Pfarrakten 297 Dep.: Schreiben des Konsistoriums vom 15. März 1837.

kantenbuches, das jedes einzelne Beichtkind mit seinem vollen Namen verzeichnen sollte.²¹

Dass die Abendmahlsgemeinde und die politische Gemeinde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch weitgehend deckungsgleich waren, bestätigt indirekt sogar der erweckte Pfarrer Moraht selbst. Er gibt im Jahre 1843 an, – nur, wie ich sagen würde – 80 Personen zu kennen, „die in den letzten 7–8 Jahren gar nicht kommuniziert haben.“ Da Mölln vor der Märzrevolution kein so großes Bevölkerungswachstum erlebte, dass die Gemeinde unüberschaubar geworden wäre, ist Morahts Äußerung durchaus Glauben zu schenken. Zwei Pfarrer waren für die etwa 1100 abendmahlsmündigen Gemeindeglieder zuständig. Deshalb ist davon auszugehen, dass sie jeden Einwohner persönlich kannten. Vor der Märzrevolution gab es also weniger als zehn Prozent Abendmahlsverweigerer.

Bemerkenswert an Morahts Angabe ist der Hinweis, dass es bei einer gewissen Zahl von Gemeindegliedern nicht mehr üblich war, jährlich zu kommunizieren, sondern dass Mehrjahresabstände sich eingebürgert hatten. Das dürfte nicht als Missachtung des Abendmahls, sondern als die Folge aufgeklärter Abendmahlsparänese zu verstehen sein: Je umfassender nämlich die Vor- und Nachbereitung von Beichte und Abendmahl gestaltet ist, desto seltener wird der einzelne Gläubige sich dazu aufrufen. Eben diese sorgfältige Vor- und Nachbereitung des Abendmahlsbesuches ist typisch für das aufgeklärte Abendmahlsteilnahmeverhalten.

²¹ SAM Pfarrakten 297 Dep.: Genzken an alle Gemeindeglieder: „Nun noch eine freundliche Bitte an alle diejenigen, welche als Vorbereitung zum Heiligen Abendmahl die öffentliche Beichte zu wählen pflegen. Es ist bereits von uns Predigern Allen, die im vorigen Jahre zur öffentlichen Beichte kamen, bekannt gemacht, wie auf Befehl der hohen Oberbehörde in Ratzeburg in allen Gemeinen unseres Herzogthums alle einzelnen Communicanten in einem besonderen Buch mit ihrem vollen Namen eingeschrieben werden sollen – und wir beide hiesige Prediger glaubten dies nicht wie früher ausrichten zu können, als wenn wir (wie im vorigen Jahre) vor jeder Beichte alle Einzelnen im Beichtstuhle um ihren Namen fragten und ihn aufschrieben. Allein wie störend und zeitraubend dies war, ist wohl nicht weniger den Beichtenden, als uns unangenehm bemerkbar geworden. Daher haben wir jetzt den Wunsch, daß es künftig auch mit den öffentlichen Beichten am Sonnabend ganz ebenso gehalten werde, wie es hier in Mölln bei den Wochenabendmahlen schon unsere Bitte war, nemlich, daß Alle, welche gesonnen sind am Sonnabend zur Beichte zu kommen, sich Tages zuvor bei uns oder dem hiesigen Küster anmelden – gleichviel ob sie sich selbst melden oder durch andre melden lassen, wenn wir nur bis Sonnabend's früh Morgen die Namen derer, die den Tag kommen, wissen und in das Buch eintragen können. F. Genzken.“

Hochbedeutsam für das Verständnis der Abendmahlspraxis ist die Unterscheidung von privat und öffentlich kommunizierenden Gemeindegliedern. Zwischen 1750 und 1838 genoss eine große Zahl von Möllnern – es ist zeitweilig sicher ein Drittel bis knapp die Hälfte gewesen – das Abendmahl nicht im Gemeindegottesdienst, sondern in privaten Abendmahlsfeiern. Private Kommunion war in Mölln das ganze 19. Jahrhundert hindurch weit verbreitet; im ausgehenden 17. war sie aufgekommen. Die erste urkundliche Erwähnung von Privatkommunionen im Lauenburgischen datiert aus dem Jahr 1696.²²

Die Privatkommunionen erscheinen bis 1838 nicht auf den Kommunikantentafeln. Diese nennen nur die Zahl derjenigen Kommunikanten, die der Küster beim öffentlichen Gemeindeabendmahl zählte. Über die Zahl der Privatkommunikanten wusste ausschließlich der jeweils die Handlung leitende Pfarrer Bescheid. So konnte der falsche Eindruck eines einschneidenden Rückgangs der Kommunikanten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluss von Rationalismus und Neologie entstehen, den die Erweckungsbewegung in ihrem Sinne zu interpretieren wusste. Als im Jahre 1837 ein Erlass der Kirchenbehörde explizit die Zählung aller, der öffentlichen wie der privaten Abendmahlsteilnehmer forderte, stieg plötzlich die auf den Tafeln genannte Zahl um etwa ein Drittel, um die Zahl derjenigen nämlich, die bisher nur im kleinen Kreis, meist zusammen mit Familienangehörigen bei ihrem Pfarrer kommuniziert hatten. Das nötigt zu der Frage, wie es zu einer solchen Hochschätzung der Privatkommunion im Luthertum gekommen war. Bevor dieser Frage nachgegangen wird, sei ein kleiner Eindruck von der Kirchengemeinde im ‚aufgeklärten Jahrhundert‘ gegeben.

Nach der Lübecker Kirchenordnung trat im Jahre 1683 die Lauenburgische Kirchenordnung, die der Lübecker Superintendent Pouchenius geschaffen hatte, in Kraft. Auswirkungen auf das kirchliche Leben in Mölln dürfte dieser Wechsel nicht gehabt haben, da die Lübecker Praxis im 17. Jahrhundert sich nicht von der gleichzeitigen Lauenburgischen unterschied. Auch der Herrschaftswechsel im September 1702 hat keine Spuren auf den Tafeln hinterlassen.

²² SAM Pfarrakten 297 Dep.: Rundschreiben des Konsistoriums an die Pfarrer.

Stabil blieben die Kommunikantenzahlen bis etwa 1750 auch in Krisensituationen: Wegen Pestgefahr wurden beispielsweise in den Jahren 1676 und 1682 Buß-Tage und Betstunden angeordnet;²³ Einfluss auf die Kommunikantenzahl hat die Angst vor der Pest weder in diesen Jahren noch im Jahre 1710²⁴ gehabt. Auch die 1736 grassierende ‚rote Ruhr‘²⁵ führte nicht zu vermehrter Kommunion. Entsprechendes gilt für den Siebenjährigen Krieg. Die von 1756 bis 1762 tobende Auseinandersetzung bewirkte zwar einen bis dahin ungekannten Politisierungsschub der öffentlichen Meinung, sie spiegelt sich aber nicht auf den Tafeln mit den Kommunikantenzahlen. Mölln hatte im Jahre 1762 293 bewohnte Feuerstellen, davon waren 114 in Bürgerhäusern; 83 in Buden oder Hinterhäusern, d.h. nicht am Markt gelegenen Grundstücken; zudem zählte die Gemeinde 68 Brauhäuser, 38 städtische und zwei königliche Gebäude.²⁶ Man kann mit etwa 1100 abendmahlsmündigen Einwohnern rechnen.

Nach Ausweis der Visitationsprotokolle ließ die Gemeinde im Verlauf des 18. Jahrhunderts von der herkömmlichen Sitte der regelmäßigen Beichte und Kommunion nicht ab. Einzelne erhaltene Visitationsprotokolle geben einen Einblick: In der Ankündigung der Visitation durch Lübeck im Jahr 1681 wird gefordert, dass alle Einwohner und Kinder frühmorgens zur Kirche kommen.²⁷ Es ist davon auszugehen, dass das tatsächlich auch passierte. Über Konfliktfälle ist nichts bekannt. Die Gemeinde scheint auch noch 80 Jahre später in einem ordentlichen Zustand gewesen zu sein. So wurde bei der Visitation am 21. Juni 1762 festgestellt, dass Pfarrer und Lehrer ihre Amtspflichten erfüllt hätten, so dass niemand aus der Gemeinde über sie Klage führte. Festgestellt wurde weiterhin, dass „die nöthigen Verordnungen [...] zur gehörigen Zeit verlesen“ wurden, dass ein Haus für die Pfarrerswitwe vorhanden sei, dass keine „fremde[n] Religionsverwandten“ sich fänden, „außer des Bürgers und Gast-Wirths Hartmeiers Wittweh, die eine Reformirte [ist] und zu Lübec comuniciret.“ Nur einige Kinder versäumten Schulstunden und waren auch beim in Zusammenhang mit der Visitation stattfindenden Examen nicht anwesend.²⁸ Unzuchtsdelikte oder andere Fragen der Kirchenzucht werden nicht ange-

²³ SAM Pfarrakten 1 Dep.

²⁴ SAM Pfarrakten 2 Dep.

²⁵ SAM Pfarrakten 3 Dep.

²⁶ ZIMMERMANN, Mölln, S. 87.

²⁷ AHL ASA ext. 6278 Lau.

²⁸ LASH Abt. 218 Nr. 632. Ein Christopher Hartmeyer starb am 17. April 1762 im Alter von 76 Jahren in Mölln.

sprochen. Bei der Visitation des Jahres 1789, während der Französischen Revolution, zeigte Pastor Elten die „willkürliche“ Trennung eines Ehepaares an, was in einem „gesitteten und Christi Lande“ nicht gestattet werden könne. Deshalb wurde der Ehemann vorgeladen und entsprechend belehrt. Auf seinen Widerspruch hin, er könne angesichts der „Treulosigkeit und ärgerlichen Lebens-Art“ seiner Ehefrau mit ihr nicht mehr zusammenleben, wurde er aufgefordert, beim Konsistorium eine entsprechende Anzeige zu erstatten. Angezeigt wurde vom Pfarrer auch eine Frau, die ihren Mann schlug und den Sohn ohne Schulbildung gelassen habe, so dass der nun Zwanzigjährige „nicht lesen könne“. Durch Gefängnisandrohung sollte hier Abhilfe geschaffen werden, wenn der Sohn nicht forthin beim Kantor Unterricht nähme.²⁹ Als dritten Fall führte der Pastor an, dass ein Ehepaar und ein anderer Mann „sich von der Kirche und Heiligem Abendmahle entferneten und der Trunkenheit ergeben“ wären. Man ließ diese Leute durch den Magistrat vor die Visitationskommission fordern und ermahnte sie. Sie behaupteten, dass Mangel an Kleidung sie vom Kirchen- und Abendmahlsbesuch zurückhielte. Daraufhin wurden ihnen solche Plätze in der Kirche angewiesen, von denen aus sie, ohne selbst gesehen zu werden, am Gottesdienste teilnehmen könnten, und bot ihnen an, die Kommunion im Haus des Pastors zu empfangen, falls sie sich wegen ihrer Kleidung vor den Mitchristen schämten. So konnte das Problem pragmatisch gelöst und die Einheit der Abendmahlsgemeinde aufrechterhalten werden. In Bezug auf unverheiratet zusammenwohnende Paare – wie viele der Pfarrer melden zu müssen meinte, bleibt im Dunkel – versprach der Visitor, ein Verbot des Königlichen Konsistoriums zu erwirken. Tatsächlich handelten die Visitatoren schnell. Nachdem ihr Besuch am 2. Juni 1789 erfolgt war, sandten sie schon am 24. Juni des Jahres einen Brief an den Möllner Rat, um den Zustand anzuprangern, „daß verlobte personen lange Zeit vor der Copulation schon bei einander wohnen“ und so der Gemeinde Ärgernis gäben.³⁰

Diese Problemanzeigen belegen, dass der Herr Pfarrer noch Herr der Sündenzucht in Mölln war und seine Autorität nicht angegriffen wurde. Der Magistrat unterstützte ihn und den Visitor, indem er solche, die ihre kirchlichen Pflichten vernachlässigten, vorführen ließ. Gegebenenfalls wurde eine Strafe angedroht. Über den tatsächlichen Vollzug einer Strafe

²⁹ Ebd

³⁰ LASH Abt. 218 Nr. 632; SAM Pfarrakten 1073 Dep, Bl. 112r.

ist nichts bekannt. Im allgemeinen scheinen die Probleme so pragmatisch gelöst worden zu sein, wie im Falle der genannten Angehörigen der Unterschicht, die sich von Kirche und Kommunion aus Scham wegen ihrer ärmlichen Kleidung fernhielten.

Im ‚aufgeklärten‘ 18. Jahrhundert war also mit der Kommunionssitte der Möllner noch alles ‚in Ordnung‘. Jeder abendmahlsmündige Einwohner scheint in regelmäßigen Abständen kommuniziert zu haben, wenn auch nicht immer ganz freiwillig. Darauf achteten die Pfarrer, deren Anzeigen die geistliche Behörde bei den zuständigen weltlichen Stellen akribisch weiterverfolgte. Dass diese Struktur, die sich vor allem auf sozialen Druck stützte, über das ganze 18. Jahrhundert hinweg aufrechterhalten werden konnte, verdankt sie der grundsätzlichen Einwilligung der Beteiligten. Stabilisierend dürfte auch der Pfarrherr gewirkt haben. Bei den Pfarrern zeigt sich nämlich ein hohes Maß an Kontinuität: Gottfried Bote war 26 Jahre lang Erster Pfarrer, sein Sohn Gottfried Heinrich 30 Jahre, sogar 31 Jahre lang diente als Erster Pfarrer Hartwig Elten.

Das Kirchenregiment, ausgeübt durch das Lauenburgische Konsistorium, war während des 18. Jahrhunderts von mild-aufgeklärter Gesinnung. Einige Beispiele mögen das belegen: Im Mittelpunkt aller pfarrherrlichen Tätigkeiten sollte die Bildung³¹ in der Schule sowie durch Predigt und Katechese in der Kirche stehen. So sollten die Berichte der Pfarrer für das Konsistorium Auskunft geben über den Stand der „sittliche[n] religieuse[n] Bildung.“ Die Katechismusübung, die auf dem Lande gleich nach dem Hauptgottesdienst stattfand, sollte auch bei großer Kommunikantenzahl nicht ausfallen dürfen.³² Diese Bestimmung war notwendig geworden, weil die Pfarrer die Kommunion für bedeutender hielten als den Katechismus und die Unterweisung bei vielen Kommunikanten und deshalb die Dauer der heiligen Handlung gerne etwas abkürzten. Sie hatten überhaupt den Eindruck, die Kommunikanten, die vor dem Gottesdienst noch ‚abgehört‘ werden mussten, würden sich verbünden, gemeinsam an den Altar zu treten, um eben eine oberflächliche Beichte und das Ausfallen des Katechismusunterrichts zu provozieren. Deshalb wurde angeordnet, dem entgegenzuwirken.³³

31 SAM Pfarrakten 6 Dep.

32 SAM Pfarrakten 5 Dep.: Verordnungen in Kirchensachen 1777–1799.

33 Ebd.

Überdies wurde angeordnet, die Mutter eines unehelichen Kindes in den Kirchenbüchern nicht als „Hure“ zu bezeichnen. Denn ein

„zu Fall gekommenes unglückliches Mädchen, zumahl auf dem Lande bey schlechterer Erziehung verdienet diesen schimpflichen Nahmen nicht, und welche Lieblosigkeit verraeth ein Geistlicher, der ohne Unterschied eine solche mit der eigentlichen Hure *qui [sic] quaestum Corporis facit* [die einen Gewinn mit dem Körper erzielt] in eine Classe ins Kirchenbuch setzt.“³⁴

Diese letztzitierte Anweisung spiegelt die genaue Regelung der standesamtlichen Tätigkeiten der Pfarrer, wie sie durch die „Currende an alle Prediger im Lande, die genauere Führung der Kirchenbücher betreffend“ vom 21. März 1798 erfolgte.³⁵

Noch am Anfang des 19. Jahrhundert stand das Abendmahl nicht im Blickpunkt der kirchlich-staatlichen Behörden; sie fragten gar nicht danach. Vom 4. Januar 1804 datieren erstmals genaue Anweisungen, wie die Pfarrer ihre Berichte für das Konsistorium abzufassen haben. Demnach steht im Mittelpunkt des Interesses die Schule und hinsichtlich der im eigentlichen Sinne geistlichen Tätigkeiten der Pfarrer vor allem der Katechismusunterricht.³⁶

Das Konsistorium erwartete im Jahre 1772, dass die Pfarrer einen kurzen Vespertagesdienst am Samstagmittag halten, der auf die geheime Beichte und auf den Abendmahlsempfang vorbereiten sollte.³⁷ Allerdings konnte auch beichten und kommunizieren, wer an diesem Gottesdienst nicht teilgenommen hatte. Im Jahre 1800 war die Sonnabendsvesper an denjenigen Samstagen eingestellt, denen kein Abendmahlssonntag folgte.³⁸ Daraus ist abzuleiten, dass das Abendmahl nicht mehr allsonntäglich sondern nur zu speziellen Terminen angeboten wurde.

³⁴ Ebd. Nach KRAMER, S. 71–74, ist ‚Hure‘ das in der Frühen Neuzeit in Holstein am häufigsten für Frauen verwendete Schimpfwort, weil es die weibliche Ehre besonders antastet durch die Unterstellung bezahlten promiskuitiven Verkehrs.

³⁵ SAM Pfarrakten 5 Dep.

³⁶ SAM Pfarrakten 6 Dep.

³⁷ SAMMLUNG der Verordnungen und Ausschreiben, S. 409 Nr. 908, am 10. April 1772.

³⁸ SAM 1204 a: Protest des Magistrates gegen die Einstellung der Sonnabends-Vesper und des späteren Anfangs des sonntäglichen Gottesdienstes am 13. November 1800. Dasselbe am 26. November 1800, wie auch die Antwort des Konsistoriums ebd.

Vergleicht man die Möllner Kommunikantenzahlen mit denen aus den Hansestädten der näheren Umgebung, Hamburg und Lübeck, dann scheint sie weniger rückläufig als dort gewesen zu sein. Für Hamburg etwa heißt es von einem Autor aus erwecklichen Kreisen:

„Die Zahl der Communicanten war z. B. im Jahr 1770: 80 000, im Jahr 1790: 50 000, ja später fiel sie auf 30 000; unbegrenzt war der Leichtsinn, unglaublich und ungereimt der Luxus und zwar nicht ohne Einfluß der französischen Emigranten. Heilsam wirkte hierauf der französische Druck, die Zahl der Communicanten stieg wieder auf 40 000, doch war sie im Jahr 1841 wieder selbst noch unter die Zahl von 30 000 gesunken. Der christliche Lehrbegriff ist leider bei der großen Mehrzahl auch jetzt noch fast gänzlich unbekannt [...]“³⁹

Hier zeigt sich das typische heilsgeschichtliche Schema der Erweckungsbewegung, allerdings mit einer gewissen resignativen Skepsis vermischt: Luxus und Leichtsinn sind verantwortlich für die Abendmahlsenthaltung; mit der Franzosenherrschaft beginnt ein Prozess des Umdenkens und der religiösen Umkehr. Dass diese Sichtweise die Praxis des Privatabendmahls nicht berücksichtigt, sei hier nur erwähnt. Für Lübeck heißt es zufrieden, dass die Kommunikantenzahl noch über ein Drittel der Bevölkerung betrage.⁴⁰ Mölln wirkt dagegen wie eine Oase. Das dürfte die Folge seines kleinstädtischen Charakters gewesen sein. Es fällt überdies im Unterschied zu den aus Hamburg genannten Zahlen auf, dass die Franzosenzeit beziehungsweise die Befreiungskriege keine Steigerung der Kommunikantenzahlen brachten.

5.2.2. *Privatkommunionen und Hausabendmahlsfeiern*

Fraglos waren im 17. und 18. Jahrhundert die Privathäuser als Orte kirchlicher Akte vertraut; häufig wurde im Haus getauft und geheiratet. Überdies kam der lutherische Pfarrer ins Haus zur Krankenkommunion auf dem Sterbebett.⁴¹ Schon der orthodoxe Johann Gerhard (1582–1637) warnte zwar einerseits vor der Feier des Abendmahls in Privathäusern, weil damit eine Separation vom öffentlichen Gottesdienst verbunden sein

³⁹ KLOSE, S. 535.

⁴⁰ A. a. O., S. 537.

⁴¹ BUGENHAGEN, Lübecker Kirchenordnung, 1531, nach HAUSCHILD, S. 130.

könnte, betonte aber andererseits, dass der Charakter der Abendmahlsfeier nicht Kirchengebäude und Altar erfordere, weil Jesus und die ersten Christen in Privathäusern zusammengekommen seien, und er ermahnte Pfarrer und Gläubige, Gebrauch vom häuslichen Krankenabendmahl zu machen, weil gerade die Geschwächten der himmlischen Stärkung bedürftig seien.⁴² Er forderte sogar, dass auch Krankenkommunionen zu einer „Gemeindefeier“ gemacht würden durch die Einladung von Hausgesinde, Freunden und Nachbarn.⁴³ Der Lübecker Superintendent Hunnius argumentierte auch auf dieser Linie: Er gestand zwar zu, dass wenn die Kirche in einem

„zerruetteten und verwirreten Zustande bedrenget ist / und dahero ordentliche Prediger nicht hat / alsdann kan auch wol eine andere Person die heiligen Sacramenta austheilen. Und dieses verstehet sich auch vom Nothfall / daß / wo ein ordentlicher Prediger nicht alsobald zur Hand sein kan / als dann eine andere Gottselige Person zutrete / und das Sacrament reiche,“

schloss aber aus, dass ein solcher Notfall sich „zu unser Zeit“ ereignen könne.⁴⁴ Allein bei der Taufe könne das vorkommen; gemeint ist hier die sogenannte Nottaufe durch die Hebamme. Die vom Pfarrer vollzogene Krankenkommunion im Privathaus hielt er grundsätzlich für möglich, weil Jesus selbst im „Gasthause“ sein letztes Mahl gefeiert hat und überdies seine Gegenwart verheißen habe, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt seien (Mt 18, 20).⁴⁵ Auch die Oldenburger Konsistorialräte Esdras Heinrich Mutzenbecher (1744–1801) und Anton Georg Hollmann (1756–1831) anerkennen in ihrem Katechismus „Unterricht in der christlichen Lehre“ aus dem Jahr 1797 das Bedürfnis nach der Krankenkommunion, obwohl diese ihrer Meinung nach weder zum Sterben hilfreich noch zur Genesung dienlich ist.

„Auch der Kranke kann das Nachtmahl zu seine[r] Erweckung und Beruhigung allein, oder in Gegenwart der Seinigen halten, ob es gleich zu eine[m] seligen Sterben nicht unbedingth nothwendig, auch keine

⁴² GERHARD, Loci, T. 5, S. 224–249; ders., Außfuehrliche Schrifftmaessige Erklaerung, Kap. 35, bes. S. 214–218.

⁴³ GRAFF, S. 178.

⁴⁴ Epitome credendorum, S. 382.

⁴⁵ Ebd., S. 480.

leibliche Genesung davon zu erwarten ist. Aber niemand muß aus Stolz oder Verachtung anderer sich der gemeinschaftlichen und öffentlichen Abendmahlsfeyer entziehn.“⁴⁶

Fragt man nach dem Ursprung dieser Privatkommunionen, dann möchte man neben dem aus dem Mittelalter überkommenen, von der Reformation festgehaltenen und in der Orthodoxie theologisch legitimierten Krankenabendmahl vor allem die Entdeckung der pietistischen *conventicula* als Orte religiösen Lebens anführen. Aus Glaucha, der Wirkungsstätte August Hermann Franckes (1663–1727) ist bekannt, dass das Brot in den Häusern der Gemeindeglieder gebrochen wurde,⁴⁷ und auch Gottfried Arnold (1666–1714) kommunizierte privat.⁴⁸ Man kennt den seiner eigenen Überzeugung nach vom Heiligen Geist belehrten Paul Felgenhauer (1593–1677), der zwar nicht in Lübeck, sondern unter anderem in Hamburg länger ansässig war, dessen Lehren aber auch andernorts bekannt waren. Sie wurden im Jahre 1634 von dem Lübecker Superintendenten Hunnius gründlich widerlegt.⁴⁹ Felgenhauer feierte das Abendmahl in unregelmäßigen Abständen jeweils am Abend zusammen mit Geisterfüllten aus dem eigenen Haushalt und Anhängern mit Rotwein und Süßbrot, nachdem die Anwesenden voreinander gebeichtet hatten.⁵⁰ Im Jahre 1669 teilten in Lübeck sogar Frauen privat das Sakrament aus, was der damalige Superintendent Hanneken heftig kritisierte.⁵¹ Auch Spener kannte im Jahre 1693 solche „Kommunionen in der Stille unter christlichen Herzen.“⁵² Die Schwärmer und Pietisten konnten sich bei ihrer Praxis nicht nur auf Jesu Beispiel, sondern auch auf Luthers „Deutsche Messe“ aus dem Jahr 1526 berufen,⁵³ wobei sie freilich alle diejenigen Äußerungen des Reformators, welche das Hausabendmahl ablehnten, geflissentlich überhörten.⁵⁴

⁴⁶ S. 91 / 149.

⁴⁷ GRÜNBERG, Bd. 1, S. 349.

⁴⁸ ARNOLD, Erklärung vom gemeinen Sektenwesen, S. 161.

⁴⁹ WOLTERS / MEYER, Felgenhauer verfasste mehrere Abendmahlschriften. A.a.O., T. I, S. 77 und S. 80, T. II, S. 79–82.

⁵⁰ A. a. O., T. II., S. 81f. Für Felgenhauer handelte es sich beim Abendmahl um ein Gedächtnismahl, dessen Gemeinschaftsaspekt betont wird.

⁵¹ Vgl. oben S. 135–138.

⁵² GRÜNBERG, Bd. 3, S. 413.

⁵³ WA 19, S. 75.3–10.14f. (Deutsche Messe, 1526). Vgl. insbesondere a. a. O., Z. 5–8: „[D]ie ienigen, so mit ernst Christen wollen seyn [...] musten [...] yn eym hause alleyne sich versamen [...] das sacrament zu empfangen [...].“

⁵⁴ Zusammenge stellt bei KÜHN, Luthers Zeugnis vom Abendmahl, S. 151.

Die Krankenabendmahlsfeiern mit Beteiligung der Hausgemeinschaft unterscheiden sich in Herkunft und Theorie von den Haus- beziehungsweise Privatabendmahlsfeiern. In der Praxis dürfte dieser Unterschied häufig verwischt gewesen sein. Gewiss haben nicht erst die Pietisten die Hausabendmähler erfunden; sie wurden schon vorher von einzelnen Schwärmern gefeiert. Hausabendmahlsfeiern unterscheiden sich von den späteren Privatabendmählern dadurch, dass bei letzteren immer ein Pfarrer zugegen ist, egal ob sie in der Kirche, in der Sakristei oder im Privathaus stattfinden. Beim Hausabendmahl der Schwärmer und einiger Pietisten ist dagegen ein antiklerikales Moment unübersehbar.

Hausabendmahle sind von Laien gestaltete Feiern. Sie scheinen im ausgehenden 17. Jahrhundert aufgekommen, im 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts recht häufig vorgekommen zu sein. Einfache Leute kommunizierten zu Hause – und zwar ohne Beteiligung eines Pfarrers. Das erhellt beispielsweise aus einem plattdeutschen ‚Buern-Gespräck‘ das vor 1801 aufgezeichnet wurde. Die im Krug versammelten Bauern behaupten, dass sie aus Protest gegen rationalistische Pfarrer privat das Abendmahl mit Familie, Freunden und Armen feiern, wobei der Hausvater die Einsetzungsworte spreche. Einer der Bauern kommentiert diese Praxis mit den Worten:

„De Lüde, de sonst flietig tom Abendmahl güngen, gahn nu gar nicht; se laten et man nich luud warden, datt se et in Huus holn.“⁵⁵

Bekanntlich gab es viel Streit bei der Einführung der Adlerschen Agende durch das Königlich Deutsche Konsistorium in Kopenhagen im Jahre 1798; ob das der Hintergrund dieser Äußerung aus dem bäuerlichen Milieu ist, muss freilich offen bleiben.⁵⁶ Sicherlich waren die Gemeinden weitaus konservativer und aufklärungsfeindlicher als die Pastorenschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁵⁷ Das dürfte der religiös-emotionale und soziologische Hintergrund des religiösen ‚Exodus‘ der Laien aus der Pastorenkirche sein. Für das Festhalten am Althergebrachten gegenüber allen ‚aufgeklärten‘ Neuerungen seitens der Bauern und Handwerker gibt es auch aus Mölln Beispiele;⁵⁸ allerdings keine für Hausabendmähler.

⁵⁵ KRÖGER, S. 145–149, bes. S. 147.

⁵⁶ Vgl. überblicksmäßig mit Beispielen zu niederdeutschen Kirchenkämpfen im ausgehenden 18. Jahrhundert BEYER, bes. S. 123.

⁵⁷ Vgl. die Zusammenfassung älterer Darstellungen bei REICHERT, Agende, S. 27f.

⁵⁸ Vgl. zu den Auseinandersetzungen zwischen Pfarrer Dräseke und seiner Gemeinde S. 192f.

Es steht zu vermuten, dass die Äußerungen aus dem ‚Krug‘ eine weiter verbreitete Tradition des von Laien in der Ausübung ihres allgemeinen Priestertums gestalteten Hausabendmahls sichtbar werden lassen. Diskussionen um die Berechtigung eines solchen ausschließlich von Laien gefeierten Abendmahles wurden öffentlich geführt: Das belegt beispielsweise eine Veröffentlichung des Albert Joachim Krakewitz (1674–1732),

„Kurtzes Aber in Gottes Wort und in denen Glaubens-Buechern der Lutherischen Kirchen gegruendetes Bedencken, ueber die Frage: Ob man wohl außer dem Notfall mit gutem Gewissen privatim das heilige Abendmahl austeiln und empfangen koenne? In Christlicher Bescheidenheit Mit unpartheyischer Feder entworffen“

aus dem Jahr 1709.⁵⁹ Auch von Johann Gottfried Herder (1744–1803) ist ein undatiertes Gutachten zu dieser Streitfrage erhalten „Ueber die Frage, ob jeder das Abendmahl bei sich nach seinem Gefallen nehmen und verwalten könne?“⁶⁰ Herder gibt eine verneinende Antwort, weil die Laienabendmähler den traditionellen Öffentlichkeitscharakter des Abendmahls aufheben, zu Ärgernissen und zu Absonderungen von der Gemeinde, zu geistlichem Stolz führen und überhaupt von einer falschen Zueinanderordnung von Äußerlichkeiten und Wesentlichem zeugen würden.

„Je mehr also ein Mensch dem Innern, dem Geist des Musters nahe kommt, desto weniger wird ihn das Aeußere feßeln oder er sich dadurch wollen unterscheiden. Gebt Gott, daß die Gemeinde der Christen wieder eine reine Brüdergemeine und unser Altar wieder ein Tisch der Brüder der Apostel, der Jünger Jesu würde: aber weder du noch ich können sie auch durch alle Absonderungen dazu machen und wer sich in der Absonderung für vollkommen und für höher hält als seinen geringsten fremscheinendsten Bruder, der ist eben dadurch am fernsten vom Reich Jesu.“⁶¹

⁵⁹ Vgl. Literaturverzeichnis. Der Name wird gelegentlich auch mit Krackevitz o. ä. angegeben. Biographische Informationen finden sich bei DALMER; ein Überblick über die Argumente des mecklenburgischen Generalsuperintendenten wider die Privatkommunion ist abgedruckt ebd., S. 59–65. Hier heißt es überdies, dass die Schrift eine 2. Aufl. im Jahre 1724 erfuhr und dass am 27. Januar 1725 die Privatkommunion außer in genau definierten Notfällen für Mecklenburg verboten wurde. Ebd., S. 65. Festzuhalten ist, dass die Privatkommunionen nach Krakevitz schon am Beginn des 18. Jahrhunderts unter den Angehörigen der vornehmeren Schichten weit verbreitet waren.

⁶⁰ SW 7, S. 750.

⁶¹ A. a. O., S. 751.

Allein der Pfarrer hat nach Herder das Recht, sich selbst das Abendmahl zu reichen; aber er sollte von diesem Recht nur selten Gebrauch machen.

Die Berichte über Schwärmer und Pietisten, die Äußerung aus dem ‚Buren-Gespräch‘, die Schrift Krakewitz‘ und das Gutachten Herders bestätigen die oben vorgetragene Vermutung, dass zwischen der Teilnahme am öffentlichen Gemeindeabendmahl, am Abendmahl einzelner Gemeindeglieder mit Beteiligung eines Amtsträgers und dem Haus- oder Laienabendmahl ohne Beteiligung eines Pfarrers im 18. Jahrhundert unterschieden werden muss. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts bildete sich eine Form des Abendmahls heraus, die den Ansprüchen der Laien nach Intimität, Verbindlichkeit und sozialer Differenzierung ebenso wie denen der Amtskirche gerecht wurde: das Privatabendmahl in Kirche, Sakristei oder Privathaus, das unter Leitung des kirchlichen Amtsträgers gefeiert wurde. Dabei wurden Abendmahl und Beichte immer näher aneinander gerückt: Aus einem Mecklenburgischen Konsistorialerlass vom 27. November 1790 geht hervor, dass nach der Gruppenbeichte sofort das Abendmahl gereicht werden soll, damit in der Zwischenzeit keine Sünden vorfallen.⁶²

Von Privatkommunionen ist in Mölln erstmals im Jahre 1696 die Rede.⁶³ Aus späterer Zeit gibt es dafür aus Mölln zahlreiche Beispiele: Sozial besser gestellte Möllner Familien kamen nicht am Samstagnachmittag zum Vespertagottesdienst und reihten sich in die Schlange des zum Beichtstuhl drängenden Volkes ein, sondern vereinbarten einen besonderen Termin mit dem Pfarrer, sowohl für die Beichte als auch zugleich für das Sakrament.⁶⁴ Die Bürger ahmten damit die Adligen nach. Das Interesse an solchen Privatabendmahlen wird dann verständlich, wenn man die Klagen besser gestellter Frauen im Ohr hat, die nicht nach dem sozial am niedrigsten stehenden Mann der Gemeinde aus demselben Becher wie jener trinken wollten. Die Wurzel des Privatabendmahls ist also im Ständewesen des absolutistischen Staates zu suchen, in der sozialen Abgrenzung der verschiedenen Stände gegeneinander.⁶⁵ Der Pfarrer reichte Standespersonen Brot und Wein mit den Worten: „Er nehme hin“ beziehungsweise

⁶² KLIEFOTH, Beichte, S. 483–485 (Abdruck des Erlasses), hier bes. S. 485.

⁶³ SAM Pfarrakten 297 Dep.

⁶⁴ Von derart zahlreichen Privatabendmahlen, wie sie sich aus den Möllner Kommunikantenzahlen ergeben, berichtet auch KNEULE, S. 130, für die Mitte des 18. Jahrhunderts.

⁶⁵ GRAFF, S. 180f.

„Sie nehme hin“,⁶⁶ Formeln, welche der ständischen Sitte entsprechen, dem Gedanken der Gemeinschaft allerdings zuwiderlaufen. Dazu kommen sicher auch religiöse Gründe: Ein seelsorgerliches Gespräch konnte bei Andrang am Beichtstuhl nicht geführt werden, die Heiligkeit der Abendmahlsgemeinde war angesichts der laxen Beichtpraxis (was durchaus nicht die Schuld der Pfarrer war) keineswegs garantiert, so dass ernstere Christen sich durch die Zulassung von Sündern beleidigt fühlen konnten. Solche und ähnliche Gedanken dürften die privat Kommunizierenden gegen ihre Kritiker eingewendet haben. Man empfand die private Feier als – wie Spener gesagt hatte: – „erbaulicher.“⁶⁷ Auch Rationalisten wie Karl Gottlieb Bretschneider (1776–1848) konnten das Privatabendmahl tolerieren, sofern es nicht „aus Bequemlichkeit, Hochmuth oder andern unerlaubten Absichten gesucht wird.“⁶⁸ Herder stellt zur Rechtfertigung des Privatabendmahls die rhetorische Frage:

„[G]iebt es eine schönere christliche Kirche als eine Communion von Freunden, von einer Familie? Die lieben sich; in Einerlei Noth, in einen Beruf des Lebens verflochten, bringen sie Gott Dank, Gebet, Gelübde dar. Sie sind eine Communion, was nach unserm Zeitgeist der große Haufe doch nicht ist. Richtet sich nicht auch hier alles nach äußern Umständen, die entweder die Andacht zerstreuen oder das Herz erheben? Bedenke, dass Christus selbst Hausvater war, da er das Abendmahl einsetzte; seine Freunde waren seine Familie.“⁶⁹

Diese Aussagen scheinen auf den ersten Blick widersprüchlich zu sein: Soll nun besser öffentlich in der Gemeinschaft der Kirche oder privat in derjenigen der Familie kommuniziert werden? Die Frage ist einigermaßen leicht zu beantworten: Solange die Ortskirchengemeinde unter den stän-

⁶⁶ Formel bei PREUSS, S. 124, Nr. 160; hier und bei HARMS, Pastoraltheologie, T. 3, S. 315, noch weitere Hinweise auf spezielle Sitten bei der Austeilung erwähnt wie z. B. das Unterhalten von Tüchlein, um etwa herunterfallende Hostien oder Weintropfen aufzufangen.

⁶⁷ DREWS, S. 112.

⁶⁸ Bd. 2, S. 677f. mit Anm. 557. HARMS, Pastoraltheologie, T. 3, S. 298, spricht sich aus demselben Grund gegen Privatabendmähler in Privathäusern aus, bei denen im Anschluss an die Beichte gleich das Sakrament gereicht wurde. Sie müssen ebenso weit verbreitet gewesen sein wie Privatabendmähler in der Sakristei. Er will allerdings „nicht schlechterdings das Urtheil der Verwerflichkeit“ darüber sprechen. A. a. O., S. 299.

⁶⁹ SW 20, S. 204 Nr. 21.

dischen Bedingungen sich nicht als Bruderbund begreifen kann, ist die familiäre Kommunion unter Leitung des Pfarrers die beste Möglichkeit der Verwirklichung einer idealen Abendmahlsfeier. Selbst der konfessionelle Claus Harms lobte noch eine Generation später in seiner „Pastoraltheologie“ die das Familienleben heiligende gemeinsame Kommunion von Eltern und Kindern anlässlich der Konfirmation.⁷⁰ Er ist zwar kein Freund der Privatabendmahlsfeiern wie sie in Schleswig-Holstein vor allem von Adligen gefeiert wurden, weil sie vor allem aus Bequemlichkeit und Standesdünkel gesucht würden, wollte sie aber auch nicht rigoros abgeschafft wissen.⁷¹ Herder verteidigte die privaten Freundes- und Familienabendmähler gegen den Vorwurf, kein öffentliches Bekenntnis darzustellen, mit den Worten:

„Stolzer Bekenner, dazu trittst du vor den Altar? und richtest deinen Bruder, der vor Gott und vor seinem Gewissen mit den Seinigen dasteht?“⁷²

Damit meinte er freilich nicht, dass ein jeder das Abendmahl nach Gutdünken verwalten dürfe, aber die Privatkommunionen unter Leitung eines Amtsträgers sind für ihn nicht nur selbstverständlich, sondern sogar religiös gerechtfertigt. Dass das Privatabendmahl eine sehr große Bedeutung für die Gläubigen erlangt hatte, ersieht man auch daraus, dass ein Beicht- und Kommunionbuch aus dem Jahr 1842 schon auf seinem Titelblatt ankündigt, spezielle Andachten zur Privatkommunion zu bie-

⁷⁰ Pastoraltheologie, T. 2, S. 288: „Sie [die in diesen Reden angesprochenen Kandidaten der Theologie] werden es in Ihrer Gemeinde finden, oder wo etwa nicht, da leiten Sie es ein, daß Eltern und Geschwister des Confirmirten zugleich mit communiziren. O ich wüßte auch keine Religionshandlung zu nennen, die so anfaßte und durchdraenge, das Familienleben insonderheit so heiligte, als wenn Eltern mit ihrem Sohn, nun auch mit diesem Sohn, mit dieser Tochter nun auch, zu Gottes Tisch gehen, und ein sich hierauf beziehendes Wort in der allgemeinen Vermahnungsrede von dem Prediger gesprochen wird. Die Herzen schmelzen wie wachs und die Augen, die lange nicht geweint haben, werden Thränenquellen, und Eltern und Kinder fallen sich eiander zu, wie noch niemalen.“

⁷¹ A. a. O., S. 238: „Hin zu arbeiten ist uebrigens darauf, diese Ungebuehr, eine legalisirte Standesungleichheit im heiligen Werk, aus dem Gotteshause zu entfernen. Lehren wir, bereiten wir unsre adligen Confirmanden so, daß diese ihre Eltern um die gemeinschaftliche Confirmation bitten [...]“ Gegen Hauskommunionen, also Beicht- und Abendmahlsfeiern im Hause des Kommunikanten statt in der Kirche am Altar oder in der Sakristei, spricht er sich a. a. O., S. 298 aus.

⁷² SW 20, S. 204 Nr. 21.

ten.⁷³ Solche Beicht- und Kommuionsbüchlein sollen am Ende des 18. Jahrhunderts „in Jedermanns Haenden“ gewesen sein.⁷⁴ Jetzt wurden solche Büchlein speziell für die Angehörigen der unteren Schichten gefertigt. Sie dienten dazu, die heilige Handlung zu Hause vorzubereiten und in der Kirche dann während des andächtigen Wartens die entsprechenden Gebete zu lesen.

Wenn man bedenkt, dass die Kommunionen unter der Woche sich zu Armenfeiern entwickelt hatten, bei denen – in Mölln beispielsweise am Mittwochmorgen – die Beichte mit der Kommunion in einer Feier zusammengezogen war, bestand kein Hinderungsgrund, begüterten Familien eine ähnliche Veranstaltungsform zu verweigern. Der Verinnerlichung und Familiarisierung von Beichte und Abendmahl trug man auf diese Weise ebenso Rechnung. Auch architektonisch schlug sich der neue Trend nieder: Beichtstühle waren gelegentlich so groß wie Beichtzimmer, so dass tatsächlich eine ganze Familie gemeinsam Platz fand.⁷⁵ Gruppenbeichten von etwa zwölf Personen, wobei einer für alle ein Sündenbekenntnis sprach und der Pfarrer dann einem jeden die Hand auflegte, nannte man mancherorts auch Privatbeichte.⁷⁶ 1735 wurde die Gruppenbeichte für Lauenburg verboten, ein Hinweis darauf,⁷⁷ dass sie schon vorher verbreitet war. Übrigens hielten die Aufklärungstheologen an der Beichte fest, weil sie „[z]ur Erweckung einer der Abendmahlsfeier geschickten Gemüthsstimmung“ dient,

„indem sie die Nothwendigkeit der Sinnesänderung fühlbar macht, zur strengen Selbstprüfung auffordert und auf die Bedingungen, unter denen uns die Gnade Gottes zu Theil werden kann, hinweist,“

auch wenn sie keine Nothwendigkeit dafür sehen, dass die Beichte als eine geheime stattfindet, und dass sie dem Abendmahl immer vorausgehen muss.⁷⁸

⁷³ ROSENMÜLLER, Erstauf. 1781, S. 178–193. Die 17. Aufl., Nürnberg 1856, bietet, wie es auf dem Titelblatt heißt, „einige neue Buß-, Beicht- und Abendmahlslieder in Beziehung auf vorhergehende Gebete und besondere Andachten zur Privat- und Krankenkommunion. Einen Überblick über Kommunionbücher gibt MERZ. Vgl. a. MAGER.

⁷⁴ HUDTVALCKER, Vorrede zur 1. Aufl. Rührenderweise findet der heutige Leser dieser Schriften in ihnen noch getrocknete Büten und Gräser.

⁷⁵ JANNASCH, S. 64; BZR., S. 706f.

⁷⁶ HARMS, Pastoraltheologie, T. 3, S. 260.

⁷⁷ SAM Pfarrakten 297 Dep, 16. Dezember 1735.

⁷⁸ BRETSCHNEIDER, Bd. 2, S. 708.

Ein Beispiel für aufgeklärte Kritik an der Abendmahlspraxis des 18. Jahrhunderts bietet Franz Volkmar Reinhard. Er führt in seinem „System der Christlichen Moral,“ das an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert erstmals veröffentlicht wurde und zahlreiche weitere Auflagen erfuhr, folgendes an:

„In Ansehung des Abendmahls aber versuendigen sich diejenigen, [...] welche ohne dringende Noth es nicht oeffentlich und mit der Gemeine empfangen, oder, im Fall sie dieß thun, Stolz und Rangsucht dabey blicken lasen; ICor XI, 17–34.“⁷⁹

Bretschneider äußert sich hier freilich nicht speziell zur Praxis des Privatabendmahls in den sozial höherstehenden Kreisen; er verbleibt im allgemeinen. Am Krankenabendmahl will er immerhin festhalten, weil es „der christlichen Liebe gemaeß [ist], den Gebrechlichen, Deformirten, Kranken, Sterbenden das Abendmahl besonders zu reichen“, wobei die Austeilung nicht durch „de[n] verordneten Religionsdiener“ vorgenommen werden muss. Beispielsweise könnte der Sohn seiner gehbehinderten Mutter das Sakrament aus der Kirche mit nach Hause bringen. Das ist eine in den bisher zitierten Quellen noch nicht erwähnte Form der Laienkommunion.

„Die Privatcommunion in dieser Art hielten unsere Theologen immer fuer erlaubt, und vertheidigten sie gegen die Calvinisten, doch wollten sie die haeusliche Communion mit Recht wegen der dabei leicht entstehenden Mißbraeuche im Allgemeinen nicht gestatten. Aus IKor. 11, 20. folgt nicht, daß jede Privatcommunion unerlaubt sey; denn Paulus eifert dort nur dagegen, daß jeder seine mitgebrachten Gaben verzehre und Andern nichts mittheile. In der alten Kirche pflegte man die geweihten Symbole an Abwesende, Kranke und Gefangene zu schicken; auch wohl etwas davon mit nach Hause zu nehmen, um im Notfalle ueberall das Abendmahl feiern zu koennen. So entstanden die Privatcommunien.“⁸⁰

⁷⁹ REINHARD, Moral, Bd. 1, S. 764. Ferner Bd. 5, S. 110–114 gegen die Privatkommunion. Reinhard kritisiert jedwede „Privatkonventikel“.

⁸⁰ A. a. O., Bd. 2, S. 677 Anm. 557.

Aufgeklärte Kirchengeschichte suchte den Ursprung von Privatkommunionen in der Alten Kirche. Diese Herleitung und Rechtfertigung einer besonderen religiösen Praxis macht nur dann einen Sinn, wenn sie weit verbreitet ist. Tatsächlich waren in der Anfangszeit des Christentums alle Kommunionen Privatkommunionen. Wo sonst als in Privathäusern hätten die ersten Christen zusammenkommen sollen und wer anders als ein Bruder oder eine Schwester hätte das Brot brechen können? Ein Problem entstand erst nach der Institutionalisierung der Kirche und der obrigkeitlichen Kontrolle des Abendmahlsgenusses in der Kirchengemeinde.

Die familiäre Privatkommunion, wie sie sich im 18. Jahrhundert in den bürgerlichen Kreisen durchsetzte, hat aber ihren Siegeszug nicht nur aufgrund des Bedürfnisses nach sozialer Differenzierung und Intimität angetreten. Sie spiegelt auf ihre Weise die lutherische Hochschätzung von Ehe und Familie und nimmt auch den Gedanken auf, dass die Hauseltern zugleich die Bischöfe für Kinder und Gesinde sind.

Erst den praktischen Theologen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts galt das Privatabendmahl übereinstimmend als Missbrauch. Entsprechend fordert Theodosius Harnack (1817–1889) diese „privaten Nebenact[e]“ dadurch abzuschaffen, dass die Gemeinden entsprechend belehrt werden und die Pfarrer sich bereiterklären, „[j]edem an jedem Sonntage das Abendmahl zu reichen.“⁸¹ Diese Äußerung lässt vermuten, dass gegen das allgemeine Gemeindeabendmahl am Sonntag auch seitens der Pfarrer Widerstände bestanden. Karl Immanuel Nitzsch (1787–1868) formuliert kategorisch: „Privatcommunien (Abspeisungen) gehören zu den Missbräuchen“. Sie seien außer in Notfällen, also bei Kranken beziehungsweise Sterbenden, allein aus den „anmaaßliche[n] Ansprüche[n] des höheren Standes“ zu erklären.⁸² Damit wurde der aufgeklärte Gemeinschaftsgedanke jetzt allgemein wirksam.

Aus dem Jahr 1735 datiert die erste Lauenburgische Verordnung gegen Unordnung im Beichtwesen, in der die Abhaltung von Abendmahlsfeiern in Privathäusern verboten wird, es sei denn, dass

⁸¹ Einleitung, S. 623f.

⁸² S. 163 § 623.

„die nach diesem heiligen Mahle Verlangen tragende[n] Personen, beschwerlicher Umbstaende halber, im GOTTES-Hause sich einzufinden, abgehalten werden.“⁸³

Damit sind die altbekannten häuslichen Kranken- und Sterbendenabendmahle erlaubt und die Feiern in der Kirche, der Sakristei oder dem Beichtstuhl unter Leitung des Pfarrers nicht verboten worden. Aufgrund der geschilderten Umstände wird es verständlich, dass die Pfarrer dem Bedürfnis vieler Gemeindeglieder nach einer privaten Abendmahlsfeier lieber nachgaben als riskierten, dass die das Abendmahl ohne Amtsträger feierten. Das hätte nämlich nicht zuletzt bedeutet, auf den sogenannten Beichtgroschen zu verzichten, der in Mölln auf das Jahr gerechnet noch im Jahr 1847 mindestens die Höhe eines Monatslohnes hatte.⁸⁴ Streitereien um den Beichtgroschen kann man sich nicht kleinkariert genug vorstellen: Ein von der Stadt Mölln alimentierter Knabe hat das ihm aus öffentlichen Mitteln gereichte Geld, acht Schillinge, nicht dem Beichtvater übergeben, weil seine Pflegeeltern die Summe für lächerlich gering hielten. Weil Pfarrer Genzken Geld von ihm forderte und die Kämmereirechnung eine Aus-

⁸³ SAM Pfarrakten Nr. 3 Dep., vom 16. Dezember 1735. Unter anderem wird gerügt, dass „[e]inige Prediger verschiedene Beicht-Kinder auf einmahl zu sich in den Beicht-Stuhl treten, und die Beichte hersagen lassen, auch Saembtliche Confitenten alsdenn ueberhaupt absolviren, [... dass Untertanen] wann sie Beichtens halber zur Kirchen kommen, insbesondere die von dem Jungen Volcke, sich mit Draengen und Vordraengen nach dem Beicht-Stuhl, oeffters hoechst aergerlich [betragen] und den Beichtenden irre machen, daß er sein Anliegen dem Prediger in Geheim nicht anzeigen koenne.“ Von gemeinsamer Beichte mehrerer Familien berichtet Bzr., Sp. 796.

⁸⁴ So die Schätzung Morahts in den Dienstanweisungen für seinen Diakon Heinrich Marcus Vollbehr. SAM Pfarrakten Nr. 175 Dep. Es ist angesichts der etwa viermal höher liegenden Kommunikantenzahl des Ersten Pfarrers wahrscheinlich, dass seine Einkünfte aus dem Beichtgeld um einiges höher lagen. Moraht betont, dass die Höhe des Beichtgeldes dem Belieben des Beichtenden anheimstehe. Er verpflichtet seinen Diakon zur Durchführung von Einzelbeichte im Beichtstuhl mit anschließender Privatabsolution mit Handauflegung für Büsser, Beichtanmeldung für alle Konfitenten und zur Überprüfung von Beichtscheinen bei unbekanntem Kommunikanten. Als die übliche Kommunionzeit nennt Moraht hier die Wochen von Gründonnerstag bis Juli und von Michaelis bis Weihnachten. Es können aber Beichten und Abendmahlsfeiern auch zu jedem anderen Zeitpunkt des Jahres durchgeführt werden. Vollbehr trat sein Amt 1847 an und starb im Jahre 1861. JACOBSON, Beichtgeld, S. 784, berichtet, dass das Beichtgeld in Nassau 1818 abgeschafft wurde und dass man dasselbe in Preußen in einem Ministerialreskript zumindest forderte.

zahlung für den Zweck der Beichte verzeichnete, kam das Kind in den Geruch der persönlichen Bereicherung.⁸⁵ Noch im Jahre 1917 war die Zahlung von Beichtgeld in Mölln derart üblich, dass Pfarrer Bestmann dem Möllner Magistrat eine Rechnung über Abendmahlsspendung für die Insassen des Werk- und Armenhauses ausstellte. Die Stadt wollte jedoch nicht zahlen, weil die Armen bisher unentgeltlich kommuniziert hätten.⁸⁶

1776 war die Feier des Abendmahls noch vorgesehen in jedem sonntäglichen Hauptgottesdienst.⁸⁸ Entsprechend heißt es für die Städte nach der „Ordnung des oeffentlichen Gottesdienstes an den Sonn- und Fest-Tagen fuer das Herzogthum Lauenburg“ von 1776, dass das Abendmahl sonntäglich gefeiert werden könne, sofern Kommunikanten da seien. Das Abendmahl wurde also in der zweiten Hälfte des aufgeklärten Jahrhunderts noch genau wie seit der Reformationszeit gewohnt angeboten. Am 12. Februar 1789 bestimmte das Konsistorium zu Ratzeburg in Ergänzung einer Anordnung von 1770, dass der Prediger seine Anstrengungen für die Unterweisung der Abendmahlsgäste intensivieren solle:

„Ganz Unwissende läßt der Prediger zu sich ins Hauß kommen und gibt ihnen überhaupt auf, sich am Sonntag vorher zu melden, wenn sie communicieren wollen, und bestimmt ihnen dann einen Tag, an welchem er mit ihnen redet.“⁸⁹

Ein schlechtes Zeugnis wird damit der Katechese ausgestellt, obwohl doch in Schule und Gottesdienst die Unterweisung in den grundlegenden Glaubenswahrheiten im Mittelpunkt stehen sollte. An vielen Menschen scheinen die entsprechenden Lehren ‚vorbegegangen‘ zu sein; sonst wäre die Forderung nach Verstärkung der Katechese überflüssig. Zwar ist offenbar die geheime Beichte vor dem Sakramentsempfang inzwischen nicht mehr obligatorisch – der Pfarrer soll die Kommunikanten anweisen, sich bei ihm anzumelden und sie dann gegebenenfalls privat unterweisen; aber an dem reformatorischen Gedanken, dass nur derjenige ‚genießen‘ soll, der auch Bescheid darüber weiß, was er da tut, wird festgehalten. Ein

⁸⁵ SAM Pfarrakten 172 Dep., 11. August 1841.

⁸⁶ SAM Pfarrakten 297 Dep., 10. Dezember 1917. Vgl. zu Bestmann S. 225–230.

⁸⁷ SAM Pfarrakten 4 Dep., Verordnungen 1740–76.

⁸⁸ Ebd. Im Jahre 1800 war das schon nicht mehr der Fall, vgl. oben.

⁸⁹ SAM Pfarrakten 297 Dep.

Rückgang der Kommunikantenzahlen wird auch hier – das sei eigens betont – nicht beklagt. Selbst Harms spricht noch im Jahr 1831 davon, dass in vielen Gegenden Schleswig-Holsteins ein jeder Einwohner zweimal im Jahr kommuniziere (allerdings weiß er auch von einer Gemeinde zu berichten, in der „in Jahreszeit keine Communion gewesen“.⁹⁰ Die Gesetzeslage sehe vor, dass die säumigen Kommunikanten, welche sich für zwei oder mehr Jahre vom Abendmahl fernhielten, durch den Pfarrer dem Superintendenten gemeldet würden, der sie vor sich zu laden und zu ermahnen habe.⁹¹ Der Kieler Propst wirbt aber auch dafür, und das ist beachtlich, nicht einen jeden, der wie ein ‚Abendmahlsverächter‘ erscheint, für einen solchen zu halten. Gerade unter Rationalisten fänden sich sittlich hochstehende, ehrenwerte Leute, die nicht kommunizierten, und andere fänden vielleicht wegen ihres tiefen Sündenbewusstseins nicht zum Pfarrer.⁹²

Aufzeichnungen, welcher Möllner wie kommunizierte, sind erst aus Morahts Zeiten überliefert. Dem Konfitembuch nach beichteten beispielsweise am Mittwoch, dem 19. Mai 1838, öffentlich im Frühgottesdienst „5 Junggesellen, 2 frühere Konfirmanden, 9 Knechte, 8 Arbeits- und Fuhrleute,“ am 11. Juli desselben Jahres dagegen privat ein Tischler, ein Goldschmied, ein Schneider und ein Gastwirt, jeweils mit Familie.⁹³ Noch am Donnerstag, dem 3. August 1865, verzeichnet Moraht: „Dr. Eckermann mit Frau und mit zwei Schwestern“ und notiert sich, eine Ansprache über Joh 6, 35 gehalten und Lied Nr. 694 gesungen zu haben. Das Möllner Adressbuch verzeichnet Ludwig Harald Eckermann einige Jahre später als Stadtphysikus und Kirchenvorsteher.⁹⁴ Der Mittwochmorgengottesdienst mit Beichte der Prediger in ihren Beichtstühlen bestand noch 1880; 1898 war er abgeschafft zugunsten eines Wochengottesdienstes ohne Abendmahl.

Deutlich treten aus den Quellen Möllner Pfarrerpersönlichkeiten des 18. und 19. Jahrhunderts hervor. Sie werden im folgenden vorgestellt und ihre

⁹⁰ Pastoraltheologie, T. 3, S. 291.

⁹¹ A. a. O., S. 292.

⁹² A. a. O., S. 293f.

⁹³ PAM Konfitembuch. Interessanterweise wird die Tatsache, dass das ostindische Kastenwesen die gemeinsame Kommunion von Menschen unterschiedlicher Kastenzugehörigkeit verbietet, als Skandal gewertet, dem die christlichen Missionare scharf entgegentreten sollen. Die Privatkommunion wird weniger scharf bekämpft. Vgl. MORAHT, Mission.

⁹⁴ SAM 4327.

Beicht- und Abendmahlskatechese wird genau untersucht, um die Veränderungen der Abendmahlspraxis der Möllner zu verstehen. Zuvor aber wird ein Pfarrer vorgestellt, von dem sich nicht ein einziges Wort zu Beichte oder Abendmahl erhalten hat. Sein Lebensschicksal ist jedoch, und das begründet seine Würdigung, in besonderer Weise typisch für ein Pfarrerleben des 18. Jahrhunderts.

5.2.3. *Dusch: ein typisches Pfarrerschicksal*

Die

„Trauerrede [des Diakons] am Sarge seines unvergeßlichen Collegen, Herrn Joh. Dieter. Conr. Dusch, ersten Predigers und Scholarchen zu Mölln; auf Verlangen der trauernden Familie unverändert herausgegeben, und seiner lieben Gemeinde zum Andenken an ihren zu früh entschlafenen Freund gewidmet von J. H. B. Dräseke“⁹⁵

lässt erkennen, dass der Verstorbene der Aufklärung gegenüber nicht negativ eingestellt war. In die am 12. November 1797, dem Tag der Beerdigung, von seinem ehemaligen Diakon und jetzigen Nachfolger, Johann Heinrich Bernhard Dräseke gehaltene Predigt ist ein wohl von Duschs Sohn, dem Ratzeburger Advokaten Johann Joachim Carl, verfasster Lebenslauf inseriert.⁹⁶ Demnach war Dusch als Sohn des zweiten Pfarrers und einer Celler Goldjuwelierstochter am 17. März 1742 in Walsrode im Cellischen geboren worden. Nach dem frühen Tode seines Vaters verehelichte sich die junge Witwe wiederum mit einem Pastor. Dusch kam 1761 an die Georg-August-Universität zu Göttingen, wo er drei Jahre lang studierte.

Die erst 25 Jahre zuvor gegründete Universität Göttingen⁹⁷ war zu dieser Zeit eine aufgeklärte Universität, die von dem Kirchengeschichtler Christian Wilhelm Franz Walch⁹⁸ (1726–1784) beherrscht wurde. Walch junior wurde Göttinger Theologieprofessor 1757 und blieb in diesem Amt bis zu

⁹⁵ SAM Pfarrakten 160 Dep.

⁹⁶ DRÄSEKE, Dusch; SAM Pfarrakten 160 Dep., S. 8–15.

⁹⁷ SMEND; MEYER, Geschichte, S. 7–107.

⁹⁸ KAWERAU, S. 794–797. Georg Johann Walch (1693–1775), lehrte von 1624 an in Jena, und machte sich besonders als Herausgeber der Werke Luthers (24 Bde, 1740–52) und seiner fünfbandigen „Historische[n] und theologische[n] Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evangelisch-lutherischen Kirche (1730–39) einen Namen.

seinem Tod. Kurz bevor Dusch die Göttinger theologische Fakultät bezog, war diese durch einen Konflikt um Christoph August Heumanns⁹⁹ (1681–1764) Abendmahlslehre erschüttert worden. Dieser akademische Lehrer hatte im Jahre 1758 erklärt, dass die reformierte Lehre über das Abendmahl die richtige, die lutherische dagegen die falsche sei. Er wurde daraufhin zur Emeritierung gezwungen, durfte aber sein Gehalt behalten, weil er sich verpflichtete, seine Einsicht „nicht anderen zu sagen und nicht fortzupflanzen.“¹⁰⁰ Deshalb veröffentlichte der Berliner Hofprediger August Friedrich Wilhelm Sack (1703–1786) erst kurz nach dessen Tod die Schrift „D. C. A. Heumanns Erweiß, daß die Lehre der Reformierten Kirche von dem heiligen Abendmahle die rechte und wahre sei“ (1764), wobei die angegebenen angeblichen Druckorte: Eisleben und Wittenberg in der Öffentlichkeit als Verhöhnung Luthers aufgefasst werden konnten. Hier erweist Heumann, dass die lutherische Abendmahlslehre weder vernünftig noch schriftgemäß ist und schlägt deren Aufgabe sowie eine Kirchenvereinigung vor. Zwar riefen diese Ausführungen heftigen Widerspruch hervor, sie sind aber doch bezeichnend für das geistige Klima, in dem Dusch sich bildete.

Nach seinem Studium wurde er Hauslehrer für knapp drei Jahre, bis er am 8. November 1768 einstimmig zum Diakon in Mölln gewählt wurde. Bald nach seinem Amtsantritt verheiratete er sich mit der Tochter eines Möllner Ratsherren und späteren Bürgermeisters, Anna Magdalena Groschopf (1744–1778). Nur der schon genannte Sohn entspross dieser Ehe; nach achteinhalb Jahren starb die Frau und nach neunjähriger Witwenschaft heiratete er eine Pfarrerstochter, die ihm eine Tochter gebar. Das Kind starb bald, so dass er am 4. November 1794 – als er nach 26-jährigem Diakonats nach dem Tod von Elten endlich Erster Pfarrer wurde –, schon psychisch geschwächt das Amt antrat.

Sein besonderes Interesse galt der Verbesserung des Schulwesens. Kritische Bemerkungen zum Landeskatechismus von Justus Gesenius¹⁰¹ erweisen Dusch als eigenständigen Kopf. Dieser sei zu kompliziert und auch mit der neuen Vereinfachungs- und Gliederungstabelle, die das Konsistorium herausgebracht hatte, kaum benutzbar.¹⁰²

⁹⁹ TSCHACKERT.

¹⁰⁰ A. a. O., S. 27.

¹⁰¹ Katechismus. Zur Biographie des Calixtschülers Gesenius vgl. ANONYMUS, Gesenius.

¹⁰² SAM Pfarrakten 6 Dep.

Nach dreivierteljähriger Krankheit starb er am 6. November 1797. Diese Schilderung des Lebens Duschs ist ein trauriges Beispiel für ein Pfarrerschicksal des 18. Jahrhunderts und zugleich in mehrerlei Hinsicht typisch. Aus Pfarrerssöhnen werden wieder Pfarrer und diese heiraten Frauen aus ratsfähigen Familien oder Pfarrerstöchter. Sie mussten sich nach einem kurzen Studium als Hauslehrer verdingen und konkurrierten dann um eine zweite oder dritte Pfarrstelle, die sie zumeist solange bekleideten, bis der übergeordnete Pfarrer starb; das dauerte im Falle Duschs mehr als ein Vierteljahrhundert. Von Dusch selbst ist nur eine Ansprache erhalten, die er vor der Wahl eines neuen Diakons vor den Herren des Wahlgremiums hielt, nachdem er selbst zum Ersten Pfarrer ernannt worden war.¹⁰³ Entscheidend ist demnach, dass der Pfarrer ein rechter Religionslehrer ist, der „Erkenntniß Gottes und seines Willens zu befördern, zu erhalten und aus zu breiten“ imstande ist.

„Wenn die grundsätze der Religion nicht durch Unterricht in die Herzen der Jugend reingepflanzet, nicht durch öffentliche Vorträge bey den Erwachsenen wiederholet, besichtigt und befeuchtet, wenn die Menschen nicht zur reinen Anrufung Gottes immer mehr ausgebildet, wenn der Glaube an ein künftiges Leben der Vergeltung nicht oft gestärket und gleichsam zum Anschauen gebracht würde, [so würde] Nacht, Roheit, Lastersinn und Barbarei die Erde überschwemmen.“¹⁰⁴

5.2.4. Dräseke: ein Drittel der Möllner kommuniziert privat

Dräseke zeichnet seinen Vorgänger – und wie er sagt: „Freund“ – als einen von einem Zug zum Misstrauen gezeichneten Tugendlehrer, an dessen Sarg die Gemeinde aufgefordert wird, einen Bund zu schließen, der folgende Regel hat:

„Fürchte Gott, thue recht, lebe wie du, wenn du stirbst, wünschen wirst gelebt zu haben! – [und Dräseke fährt fort:] Dieser Sarg sei der Bundesaltar! Hier schwöre ich es dir, seliger Geist unsers Dusch!“¹⁰⁵

103 SAM Pfarrakten 157 Dep.

104 Ebd.

105 DRÄSEKE: Dusch; SAM Pfarrakten Nr. 160 Dep., S. 22.

Damit gibt er weniger über seinen Amtsvorgänger als über sich selbst preis. Die Begriffe Gott und Jesus Christus kommen in der Predigt im christlichen Sinne nicht vor, und wenn ein Geist beschworen wird, so ist es nicht der Heilige, sondern „der Geist unsers verklärten Lehrers“, der angerufen wird, die Trauergemeinde zu „umschweb[e]n“ beziehungsweise, wie es andernorts heißt, bei ihr einzukehren.¹⁰⁶ Entsprechend werden die Gemeindeglieder nicht als Christen und Gemeinde des Verstorbenen, sondern als „unpartheiische[s] Publikum“ angesprochen.¹⁰⁷

Johann Heinrich Bernhard Dräseke,¹⁰⁸ der seit 1795 als Zweiter Pfarrer, von 1798 bis 1804 als Erster Pfarrer amtierte, ist der berühmteste Möllner Pfarrherr dieser Periode. Er war am 18. Januar 1774 in Braunschweig geboren worden, studierte von 1792 bis 1794 in Helmstedt – dieser Ort war allen zukünftigen Lauenburgischen Pfarrern seit einer Verordnung vom 9. Oktober 1724 für mindestens zwei Jahre vorgeschrieben –¹⁰⁹ und er wurde berühmt als begnadeter Kanzelredner, was ihm nicht nur eine Berufung an die Ansgarikirche in Bremen, sondern auch die Bestellung zum Domprediger mit dem Titel Bischof in Magdeburg durch den preußischen König Friedrich Wilhelm III. eintrug, wozu besonders seine positive Stellungnahme zur Union in seiner Schrift „Ueber den Confessionsunterschied der protestantischen Kirchen“ beigetragen hatte. Unterwiesen von dem rationalistischen Kirchenhistoriker Heinrich Philipp Conrad Henke und dem skeptischen Kantkritiker Gottlob Ernst Schulze, die beide an der Universität Helmstedt tätig waren, wird er den Möllnern von der Regierung als „ein sehr guter aufgeklärter Kopf“ empfohlen.¹¹⁰ Am 6. Februar 1798 wurde er als einziger Kandidat einstimmig – was zu erwähnen wegen der späteren Klagen über ihn von Bedeutung ist – zum pastor primarius gewählt. In der handschriftlich erhaltenden Rede bei seiner Ernennung zum Ersten Prediger führt er die Möglichkeit zur schnellen Übernahme dieses Amtes – auf das sein Vorgänger mehr als ein Vierteljahrhundert gewartet hatte – auf „die leitende Hand eines Gottes“ zurück,¹¹¹ und freut sich darüber, dass „mir keiner von Ihnen [den Wahlberechtigten] seine Stimme unwillig ertheilet habe“. Er wolle dafür wirken, dass „die gute Sache der

¹⁰⁶ A. a. O., S. 6 u. S. 30.

¹⁰⁷ A. a. O., S. 26.

¹⁰⁸ NIXDORF; VIEHWEGER; THOLUCK, Dräseke.

¹⁰⁹ SAM Pfarrakten 2 Dep.

¹¹⁰ Regierungsrat Döring an die Möllner am 10. Mai 1795 zur Unterstützung der Bewerbung Dräsekens als Diakon. Zit. nach NIXDORF, S. 29.

¹¹¹ SAM Pfarrakten 161 Dep.

Religion und der Tugend gewinnen soll“ und versichert, dass es ihm nicht an „einem uneigennütigen Eifer für Menschenbildung und Menschenbeglückung fehl[en wird].“¹¹²

Dräseke verfasste als Theologiestudent ein Schauspiel, das in Braunschweig seine Uraufführung erlebte, und trat später in einem Aufsatz dafür ein, dass das Heilige auf die Bühne des Theaters gehöre.¹¹³ Er gilt als Vertreter einer vermittelnden Theologie zwischen Rationalismus und Suprationalismus, war allerdings am Anfang seiner Wirksamkeit in Mölln stärker als später von der aufklärerischen Idee der Perfektibilität des Menschen geprägt und sah die Sünde nicht als Macht an.¹¹⁴ Zentral ist für seine Theologie der Gedanke des Fortschritts, zu dem die Heilige Schrift die Gläubigen befreit. Entsprechend lautet der Titel einer seiner Predigten: „Die Bibel, das Buch des Fortschritts“.¹¹⁵ Nahezu gleichwichtig zu diesem Begriff ist in seinem religiösen Vokabular der Begriff Freiheit. „Ordnet sich das Leben nach unserer Freiheit oder nach höherer Bestimmung?“¹¹⁶ so fragt der Prediger in einer Reihe von Predigten.

Zum Abendmahl speziell lehrt Dräseke seine Gemeinde, dass die Unterschiede zwischen Zwingli und Calvin und Lutheranern für die Feier „gleichgueltig“ seien, zumal es „unmoeglich und unnoetig“ ist, zu ver-

¹¹² Ebd.

¹¹³ VIEHWEGER, S. VI: „[N]ur die Gesetzgebung auf Sinai und die Kreuzigung auf Golgatha seien als zu kolossal für die Bretterwelt von ihr auszuschließen.“ Bevor Dräseke nach Mölln kam, wirkte er als Hauslehrer bei dem Ratzeburger Superintendenten Eggers. Während seiner Jahre in Mölln veröffentlichte er: „Ueber den Frieden auf Erden“, 1798. Er war ein glühender antifranzösischer Prediger, so dass die Franzosen ihn 1806 zu verhaften versuchten. „In immer mächtigeren Reden erscholl seine Stimme, gleich wuchtigen Hammerschlägen erdröhnten seine Predigten und schlugen, wie an die Pforten der Fürstenschlösser, so an die Herzen der deutschen Nation. Das traurige Geschick des tieferniedrigen Vaterlandes schnitt ihm durch die Seele und der Aufruf zur einmüthigen Erhebung aus der französischen Knechtschaft ward zu einem Hauptton, der seine Predigten durchklang.“ Ebd., S. VII. Dräsekes „Ergüsse eines fast entfesselten Freisinns zogen ihm den Verdacht demagogischer Gesinnung zu, und man suchte von Oben denselben einen Damm entgegen zu stellen. Ein Decret des Bundestages forderte vom Senat zu Bremen [wo er ab 1814 wirkte], *entweder solche Predigten zu verhindern oder solche Prediger zu entfernen.*“ Ebd., S. IX. Dräseke wurde 1817 von Jena zum Licentiaten der Theologie, von Rostock 1819 zum Dr. theol. ernannt.

¹¹⁴ VIEHWEGER, S. XVf.

¹¹⁵ Predigt am Bibelfeste.

¹¹⁶ Drei Predigten.

suchen, Einhelligkeit in der Lehre zu erzielen.¹¹⁷ Von irgendeiner Bedeutung für die gemeindliche Abendmahlspraxis war dies nicht, da es in Mölln nur eine Reformierte gab.

Der heute nahezu unbekannte Dräseke galt noch Tholuck als „eine[r] der leuchtendsten Meteore am Kirchenhimmel der neueren Zeit“.¹¹⁸ Seine Zeitgenossen hielten ihn für einen begnadeten Prediger:

„Augenzeugen jener Zeit vermögen es kaum zu schildern, wie überwältigend seine Predigten waren. So packend hatte man noch Niemanden reden hören; selbst solche, die als erklärte Gegner mit kritischen Absichten seine Predigten besuchten, kamen gefangen als seine wärmsten Verehrer zurück.“¹¹⁹

Und er trat auch – wie das viele Pfarrer seiner Zeit taten – als Schriftsteller hervor. Er beteiligte sich, nachdem er nach Ratzeburg berufen war, an der 1807 gegründeten dortigen „literarischen Gesellschaft“ und am „Ratzeburger Intelligenzblatt“, das von 1808 bis 1811 in vier Jahrgängen erschien, und veröffentlichte eine Vielzahl von Predigten, Ansprachen und Meditationen für das fromme Haus.¹²⁰ Seine „Predigten fuer denkende Verehrer Jesu“, erschienen in den Jahren von 1804 bis 1812, wieder abgedruckt bis 1818 in vierter, 1836 in fünfter Auflage; seine „Predigten über die letzten Schicksale [sic !] unseres Herrn“ mit den „Blicke[n] in die letzten Lebenstage unsers Herrn“ von 1821 zur Erbauung christlicher Familien besonders in der Passionszeit wurden noch in demselben Jahr ein zweites Mal gedruckt. Zum Abendmahl lehrt er hier, ausgehend von Jesu Handlungen am Tag vor seiner Kreuzigung, dass die „sichtbare Handlung, welche die Jünger wiederholen sollten“,¹²¹ ihnen als Zeichen für die Vergegenwärtigung „nicht nur diese[s] Abend[s] mit all seinen unaussprechlichen Eindrücken“ dienen solle, „sondern alle Kraft und allen Frieden, alle Nahrung und alles Labsal ihres Herrn und Heilandes über sie ausschütteten“ solle.¹²² Die Gemeinde wird aufgefordert zu kommunizieren, um sich von ihrem Herrn verwandeln zu lassen in bessere Menschen.

¹¹⁷ Ueber Confessionswesen, S. 29.

¹¹⁸ THOLUCK, Dräseke, S. 496.

¹¹⁹ VIEHWEGER, S. XI.

¹²⁰ Zusammenstellung der Schriften in GV 1700–1910, Bd. 30, Sp. 173b–177a.

¹²¹ Predigten für denkende Verehrer, Bd. 1, S. 125.

¹²² A. a. O., S. 126.

„Ich gehe von euch; aber trennen? das werden wir uns nicht. Sehet! Nie habet ihr so ganz Mich gehabt, als ihr von nun Mich haben werdet. Wie Ich da vor euch stehe, lebend und webend, bin Ich der Eurige und will es ewig bleiben. Esset mich; trinket mich; ziehet mich an: auf daß ihr den alten Menschen ausziehet und eine neue Creatur werdet, voll neuen Lichts und Lebens, neuer Gesinnung und Hoffnung. [...] Zu diesem Geist erhebt sie [die Stiftung des Abendmahls] noch jetzt, die das Nachtmahl würdig empfangen.“¹²³

Von Abendmahlsvergessenheit, wie sie nach Ansicht manches Autors für die aufgeklärte Frömmigkeit als typisch angesehen wird, kann bei diesen emphatischen Ausführungen keine Rede sein. In seiner kurz nach dem Weggang aus Mölln entstandenen Predigtsammlung „für denkende Verehrer Jesu“ erklärt der sich „Menschenfreund“ nennende Prediger:

„[D]as Abendmahl [sollte in der Intention des Erlösers] in einem Bilde das Mittel bezeichnen, wodurch der Christ dahin [zum reinen, schönen Leben] gelange; es sollte ein unauflösliches Band seyn zwischen Ihm und seinen Freunden; es sollte die höchste Vertraulichkeit andeuten und unterhalten, worin er mit allen Mitgliedern seines Bundes zu stehen wünschte; es sollte einem Jeden den Gedanken anschaulich machen; nur wer eins sey mit dem Heilande und in ihm lebe, leide und sterbe, der befinde sich wahrhaft im Schoosse seiner unsichtbaren Kirche.“¹²⁴

So nah will der Herr seinen Freunden sein, dass er sich essen und trinken lassen will, um sich zu „verwandeln in Saft und Kraft“.¹²⁵ Deshalb können Abendmahlsverächter auf keine Weise gerechtfertigt werden.¹²⁶ Dräseke

¹²³ Ebd.

¹²⁴ A. a. O., S. 278.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ A. a. O., S. 283: „Denn wie man auch sich winden und wenden moege, um als *Abendmahlsveraechter*, – ich will es aussprechen, das schwere Wort! – seine Ehre zu retten; man rettet sie nicht, meine Brueder. Man mag, ohne Gemeinschaft mit Jesus und ohne Sinn fuer das Leben in ihm, ein fleissiger Hauswirth, ein brauchbarer Arbeiter, ein dienstfertiger Nachbar, ein froehlicher Gesellschafter seyn; man mag ohne Gemeinschaft mit Jesus und ohne Sinn fuer das heilige Leben in ihm einen aeusserlichehrbaren [sic] Wandel fuehren, und *tugendhaft sogar scheinen*; – man ist es nicht, man besitzt nicht den Vorzug *Christ* zu heissen, keine Ansprüche, das hoehere Seyn des Menschen hat man nicht begriffen. Religion und religioeser Sinn ist nur da, wo Geist Gottes die Seele heiligt, wo nicht der sinnliche Mensch lebt, ‚sondern Christus lebt in ihm‘.“

gibt auch einen Eindruck in volkstümliches Brauchtum, wie es auch in lutherischen Gemeinden mit dem Abendmahl verbunden war, um die Bedeutung des Abendmahls für die Gläubigen zu unterstreichen. Für viele Christen gelte,

„wenn sie einem Gelübde, [oder] einer Betheuerung den höchstmöglichen Grad von Zuverlässigkeit geben wollen, so sagen sie: ich will das Abendmahl darauf nehmen; wenn sie mit ihrem Feinde sich ausgesöhnt haben, so glauben sie den Bund der neuen Liebe nicht besser einweihen, nicht fester versiegeln zu können, als durch die Feier des Abendmahls.“

Es verwundert nicht, dass dieser Mann bei seiner Tätigkeit in Mölln gescheitert sein soll. Dräseke versuchte beispielsweise bei der Visitation des Jahres 1799 durchzusetzen, dass der Beginn des Sonntagsgottesdienstes auf 10 Uhr verlegt würde. Dagegen wendeten die Vertreter des Rates ein, dass er dann bei vielen Kommunikanten bis 12 Uhr dauern würde, dass aber um 13 Uhr die Nachmittagspredigt anfangen, so dass kaum Zeit für auch am Sonntag notwendige häusliche Verrichtungen bleibe.¹²⁸ Seinem fortgesetzten Einsatz für die Verbesserung des Kirchenwesens durch Bitten an das Konsistorium begegnet der Rat im Jahre 1801 mit dem Einwand, Dräseke sei „ein sehr junger Prediger, welcher das Vertrauen seiner Gemeinde bey weitem noch nicht in der [sic !] Maße besitzt“. Der junge Pfarrer versuchte auch – gegen den Willen des Möllner Magistrats –, die Samstagvesper, bei der Schüler in der Kirche sangen, abschaffen zu lassen. Dabei argumentiert er gegenüber dem Konsistorium recht geschickt:

„Der Magistrat in Mölln besteht noch hart darauf, daß Mölln unter allen Protestantischen Städten die einzige seyn soll, die noch die Sitte der Katholischen Kirche beybehält, Vesper ohne Gegenwart von Gemeindegliedern singen zu lassen.“¹²⁹

Einer seiner Nachfolger, Pastor Genzken, hat im „Möllnische[n] Kirchen-Buch“ zusammengestellt, was ihm über Dräseke zu Ohren gekommen war. Das ist nicht sehr schmeichelhaft: Der sei froh gewesen, als er „Mölln

¹²⁷ Ebd., S. 271f.

¹²⁸ LASH Abt 218 Nr. 676.

¹²⁹ Ebd.

hintern Rücken hatte“. Zwar habe er „mit großen Bestrebungen“ und „mit jugendlicher Kraft und Hoffnung“ sein Amt angetreten, wollte aber „die Gemeinde gewaltsam zu sich ziehen und wurde nicht verstanden.“ Seine Versuche der Schulreform misslangen, die Gemeinde zwang ihm die Taufe mit dem ihm verhassten Exorzismus auf, und seine Anordnung, während des Gottesdienstes die Türen der Kirche zu verschließen, wurde abgelehnt. Deshalb hatte schon nach einem Jahr „der Diaconus Focke mehr Beichtkinder als er.“¹³⁰ Aus den Konfitementenbüchern der späteren Jahre erhellt, dass dies in der Tat ausgesprochen unüblich war. Normalerweise beichtete bei dem Ersten Pfarrer der weitaus grösste Teil der Gemeinde, bei dem Zweiten dagegen nur ein kleiner.¹³¹

5.2.5. Kirchengzucht

Traditionellerweise war der Beichtstuhl der Ort, an dem Abendmahlszurückweisungen ausgesprochen wurden. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts gab es allerdings zunehmend weniger Streit darum. Ein ganz pragmatischer Umgang mit der Kirchengzucht bürgerte sich ein. Es wurde üblich, diese je nach sozialem Stand und Straftat in unterschiedlicher Weise zu handhaben: Nur die Armen, die sich keinen Dispens kaufen konnten, mussten sie erdulden. Die höheren Stände waren von ihr befreit. Auch für Diebe galt sie in Herders Weimar seit dem 16. Oktober 1777 trotz des 9./10. Gebotes nicht mehr, so dass letztlich nur noch die Mütter unehelicher Kinder, „arme Weibspersonen allein“ aus niederen Ständen sich öffentlich nach entehrenden Zeremonien – Herder nennt dieses in seinem diesbezüglichen Gutachten „ein Schauspiel“ – mit der Gemeinde versöhnen mussten. Bezeichnenderweise reagierte der gebildete Superintendent auch hier nicht mit der Forderung nach Aufhebung der Kirchengzucht, sondern spricht sich vielmehr für die Abschaffung der Dispense aus. Kirchengzucht muss seiner Meinung nach „unpartheiisch“ geübt werden, denn „[i]n der Christengemeinde ist kein Stand; Soldat, Hofdiener, Fürst und Minister sind Christen“.¹³²

¹³⁰ PAM, Möllnisches Kirchen-Buch, S. 143f. Einzig die Mutter der ehemaligen Magd Dräsekes sprach „von seiner unermüdlichen Geduld, Nachgiebigkeit und Sanftmuth.“

¹³¹ Vgl. PAM, Konfitementenregister, etwa die Zahlen für 1845: Erster Pfarrer 1076, Zweiter Pfarrer 214.

¹³² SW 7, S. 755.

Überdies nahm Herder Abstand von der Vorstellung, dass Kirchenbuße öffentlich geleistet werden müsse. Da sie im Vergleich zur weltlichen Strafe „eine geistliche Wohlthat“ sein solle, könne sie nur „in der Stille, mit Vernunft und Liebe, in Gegenwart etwa des [...] Beichtvaters“ zustande gebracht werden. Zugleich forderte er, den Frauenschänder stärker zur Kasse zur bitten, weil im allgemeinen nicht die Frau ihn verführt habe, sondern er sie. Im Jahre 1786 wurde die öffentliche Kirchenbuße für Sachsen-Weimar-Eisenach aufgehoben zugunsten der Privatadmonition im Beichtstuhl. Herders Vorschlag hatte sich durchgesetzt.

Der Lebenslauf eines jeden Menschen war im 18. Jahrhundert mit Kirche und Christentum auf das Engste verzahnt durch Obrigkeit, Kirche und Schule. Die Lauenburger Origikeit, danach die Hannoversch-Englische forderte nicht nur die formelle Zugehörigkeit zur Landeskirche, sondern auch das öffentliche Bekenntnis zu deren Lehren. Jeder Beamte – das galt nicht nur, aber in besonderem Maße für die Pfarrer – hatte einen Eid abzulegen, mit dem er das Festhalten von Confessio Augustana und deren Apologie, Schmalkaldischen Artikeln Luthers Katechismen und Konkordienbuch gelobte. Diese Schriften sollten von den Pfarrern eifrig studiert werden; darüber hinaus lasen sie reformorthodoxe, pietistische und zunehmend auch aufgeklärte Autoren, meist von den Theologen an ihren ehemaligen Studienorten.¹³³ Wer auf den Gedanken hätte kommen wollen, sein Kind nicht taufen zu lassen, war von Landesverweisung bedroht.¹³⁴ Katechisation war ein entscheidender Bestandteil des kirchlichen Lebens: Die sich hier nicht eifrig zeigten, „ihres Glaubens rechten Grund und richtige Antwort nicht der können,“ denen wurde nicht nur Ausschluss vom Abendmahl und Patenamnt angedroht, sondern auch „zur Copulation“ nicht zugelassen zu werden.¹³⁵ Hausväter und Hausmütter waren verpflichtet, den regelmäßigen Abendmahlsgang ihres Gesindes zu überwachen und dazu aufgefordert, „gottlose leute“ zu entlassen.¹³⁶ 1748 wurden in Mölln die Katechisationen nicht mehr am Sonntagnachmittag, sondern am Mittwochmorgen durchgeführt. Der Rat der Stadt wurde durch das Konsistorium angewiesen, dafür zu sorgen, dass tatsächlich „die Mädgens und Kinder ohne Unterschied, als die erwachsenen Knabens sich

¹³³ KOCH.

¹³⁴ Einen entsprechenden Fall aus Eisenach aus dem Jahre 1773 berichtet HERRMANN, Bd. 2, S. 354.

¹³⁵ RANKE, S. 211.

¹³⁶ Ebd.

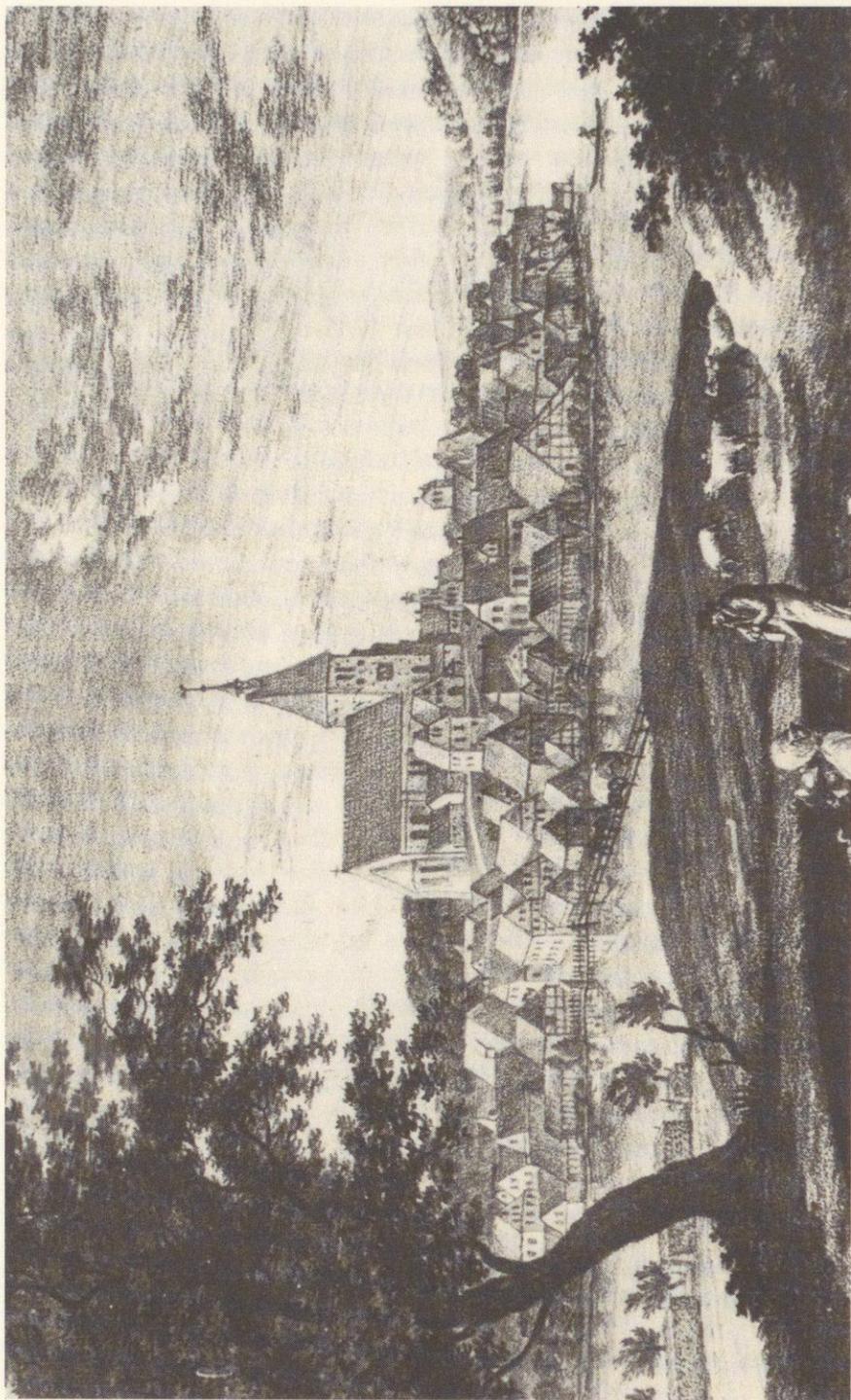
einfinden müssen“¹³⁷ bei den Unterweisungen durch die damaligen Pfarrer Elten und Bote. 1776 wurde den Pfarrern eingeschärft, die Lehrer dahingehend zu überwachen, dass sie die Kinder zuerst nur die „kuerzesten Kernsprueche“ aus dem Katechismus lehren und sie mit dem Auswendiglernen erst dann beginnen lassen, wenn der „Wortverstand vorher [gefasst]“ ist.¹³⁸ Ziel dieser Anweisungen ist, die Lehre des Evangeliums „faßlicher, angenehmer und nuetzlicher“ zu machen.¹³⁹ Kirchenentfremdung dürfte es zwar gegeben haben, aber ein Kirchenaustritt war nicht möglich, weil die Kirchen die Personenstandsregister führten. So gestattete zwar das Wöllnersche Religionsedikt von 1788 den Konfessionswechsel und das Allgemeine Preußische Landrecht bestätigte das 1794; Kirchenaustritt war in Preußen aber erstmals 1873 möglich. 1874 wurden dann die Standesämter eingeführt.¹⁴⁰

¹³⁷ SAMMLUNG der Verordnungen, S. 412f. Nr. 908, 10. April 1772.

¹³⁸ A. a. O., S. 586 Nr. 1141, 30. Januar 1776.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ FEIGE, S. 531. Vorher gab es jedoch die Möglichkeit zur Bildung freireligiöser Gemeinden.



Nördliches Seitenschiff der St. Nicolaikirche (um 1830), noch mit der Jakobuskapelle, die bei der Restaurierung 1896 abgebrochen wurde (Foto: Stadtarchiv Mölln)

5.3. DIE REVOLUTION VON 1848 UND DAS MÖLLNER ABENDMAHLSTEILNAHMEVERHALTEN

Bis in das Erweckungszeitalter hinein ändert sich an der Feier des Abendmahls in Mölln nur wenig. Zwar kommuniziert ein jeder abendmahls-mündige Einwohner (es gab nur eine verschwindende geringe Zahl von solchen, die nicht der lutherischen Konfession angehörten) nicht mehr zwei- bis dreimal jährlich, sondern nur noch einmal, aber das ist wohl weniger auf eine Ablehnung des Abendmahls zurückzuführen als darauf, dass die Kommunion ein Vorbereitungsritual voraussetzte, das nicht ganz einfach zu erfüllen war. Kommunizieren sollte nämlich nur derjenige, der sowohl inner- wie äußerlich dafür bereit war: der nicht mit seinem Nächsten in Streit lebte und den festen Vorsatz hatte, ein besserer Mensch zu werden. Die Obrigkeiten hatten sich schon länger aus der Überwachung der Abendmahlsteilnahme zurückgezogen, wenn sie auch durchaus noch ‚Amtshilfe‘ leisteten bei Visitationen und anderen Aktivitäten der Kirchen. Abendmahlsverächter hatten keine Strafe mehr zu erwarten; sie waren aber sozial geächtet.

Bei der bisherigen Überprüfung von Beziehungen zwischen Kommunikantenzahlen und politischen Ereignissen hat sich jeweils gezeigt, dass Kriege von nur geringer Bedeutung waren. Dasselbe gilt für die Kriege des 18. Jahrhunderts: Die Überrollung durch Napoleon und auch die Befreiungskriege haben keine dauerhaften und offensichtlichen Spuren auf den Tafeln hinterlassen.

Zum entscheidenden Signal für Kommunionsverzicht wird die Revolution von 1848. Das ist schon von den Zeitgenossen so gesehen und beobachtet worden. Aus vielen Gemeinden wird berichtet, dass die Märzrevolution das kirchliche Leben völlig verändert habe. Viele halten sich ab jetzt nicht mehr an die ‚Sitte‘. Beispielhaft für die Veränderungen mag ein Bericht über den lauenburgischen Superintendenten Carl Friedrich Wilhelm Catenhusen (1792–1853) hier stehen, einen „muthige[n] Vertreter des lutherischen Bekenntnisses einer widerchristlichen und widerkirchlichen Zeitströmung gegenüber.“¹ Über ihn und seine Ratzeburger Gemeinde heißt es beispielsweise:

¹ MORATH, Catenhusen, S. 112. Catenhusen, ein gebürtiger Ratzeburger, war seit dem 19. August 1834 Superintendent. Er starb am 24. April 1853.

„Er hatte auch eine stets volle Kirche bis in die acht und vierziger Jahre hinein, wo auch er die allgemeine Erfahrung machen mußte, und das umso mehr, als er es mit Recht für eine Aufgabe der Predigt hielt, die Zeitverhältnisse aus und mit Gottes Wort zu beleuchten und die Zeitsünden zu strafen.“²

Hier wird deutlich, dass Zeitgenossen mit dieser Revolution den entscheidenden Bruch im Verhalten gegenüber der Kirche einsetzen sahen, und dass sie eine Verbindung herstellten zwischen dem politischen Verhalten des Pfarrers und seiner Akzeptanz in der Gemeinde. Mit der Aufnahme des spezifisch erwecklichen Vokabulars und Vorstellungskreises: der Pfarrer steht gegen die Gemeinde, er muss den in ihr wütenden ‚widerchristlichen Geist‘ exorzieren, wird eine Deutungsperspektive vorgegeben, die tatsächlich eine Grenze zwischen dem Pfarrer und dem ‚guten‘ Teil der Gemeinde einerseits, dem ‚schlechten‘ Teil der Gemeinde andererseits markiert. In ähnlicher Weise wie seinem Schwiegervater Catenhusen ergeht es dem Möllner pastor primarius Moraht in den Jahren nach 1848. Er berichtete auf entsprechende Nachfragen bei Visitationen hin, dass der Kirchenbesuch seit 1848 sehr abgenommen habe. Auf die Frage nach „Abendmahlsverächter[n]“ hin fragte er mit undefinierbarem Unterton zurück,

„wer ein eigentlicher ‚Abendmahlsverächter‘ in Unseren Zeiten genannt werden darf. [Denn:] De occultis non iudica ecclesia [über das Verborgene richte die Kirche nicht].“³

Entscheidend für die mit diesem Ereignis einsetzende Abendmahlsenthaltung breiterer Bevölkerungskreise war allerdings nicht nur das politische Ereignis an sich, sondern auch die Stellung des ersten Vertreters der lutherischen Kirche in Mölln zu den Märzereignissen. Indem er sich auf die Seite der Reaktion stellte und durch Kirchenzuchtmaßnahmen die Gemeinde zu stabilisieren versuchte, war er nicht länger überzeugend. Erkennbar wird das an der Vielzahl von Streitigkeiten, bei denen die Vertreter des Rats sich gegen den Pastor primarius stellten. Die Entwicklung ist zwar nicht allein und ausschließlich Moraht persönlich und seiner politischer Option anzulasten – sicherlich haben die Beschlüsse des Paulskirchenparlaments und die damit verbundene neue Stellung der Kirche im

² A. a. O., S. 65.

³ SAM Pfarrakten 101 Dep.

Staat ihren Teil zur Auflösung von Sitte und Tradition beigetragen –, aber ein großer Teil der Möllner war wahrscheinlich nicht grundsätzlich abendmahlsunwillig. Das wird etwa daran sichtbar, dass der Zweite Pfarrer zu derselben Zeit eine deutliche Steigerung seiner Kommunikantenzahl zu verzeichnen hatte. Im folgenden wird die Geschichte der sieben Jahrzehnte zwischen 1830 und der Jahrhundertwende untersucht.

5.3.1. Genzken: Vermittlung zwischen Aufklärung und Erweckung

Der Erste Pfarrer Carl Genzken hat zusammen mit seinem Diakon Adolph Ernst Moraht im Jahre 1842 anlässlich des Totschlages einer Möllner Einwohnerin durch deren eigenen Sohn⁴ am 11. April 1842 einen Bußtag veranstaltet. Die Ansprachen beider Pastoren sind unter dem Titel „Der Sünde Frucht und Sold“ gedruckt worden. Am Morgen des Sonntags Jubilate predigte Moraht, am Nachmittag nahm Genzken 1 Petr 2, 11–18, einen Haus- tafeltext, der von den Christen Unterordnung fordert, zum Anlass seiner Bußrede. Nach seiner Überzeugung ist die sich in dem Kapitalverbrechen offenbarende Verkehrung natürlicher Verhältnisse Folge der Zunahme eines unchristlichen Sinnes, der sich bei dem infrage stehenden Ereignis schon allein darin offenbart habe, dass die Mutter nicht kirchlich beerdigt werden konnte, weil sie der Kirche in ihrem Leben nicht beehrte. So wird die Tat als Gericht Gottes zur Warnung der Gläubigen interpretiert und die Predigtgemeinde nach dem Exordium mit dem Bußlied:

„Nun so wache doch von Sünden
Ernstlich auf, o sichrer Geist!“

in die rechte Stimmung gebracht. Genzkens Interesse besteht darin, seiner Zuhörerschaft deutlich zu machen, dass Mord und Totschlag die Folge ist, wenn die Menschen nicht „in der Kraft des heiligen Geistes wider die Lüste des Fleisches kämpfen,“ sondern sich dem „Leib- und Seelenmörderischen Getränke ergeben.“⁵ Die Tat offenbart seiner Meinung nach aber auch, „wie viel noch daran fehle, dass unsre Stadt eine Stadt Gottes sei.“⁶ Ein jeder Gläubige hätte nämlich den jungen Mann von seinem falschen Pfad zurückholen müssen, man hätte schon dessen Vater, der ebenfalls

⁴ Der Mörder hatte sich Genzken zum Seelsorger bestellt. GENZKEN / MORATH, S. 20.

⁵ A. a. O., S. 17.

⁶ A. a. O., S. 22.

dem Alkohol übermäßig zusprach, bekehren müssen. Jeder Christ ist nämlich „Gehülfe unsers Amtes, Wächter und Seelsorger [seiner] Brüder“.⁷

„[U]ns zur Warnung hat Gott unter uns das schreckliche Gericht gehalten, uns zur Warnung, daß wir nicht länger, wie bisher, so kalt und unthätig blieben für den Anbau seines Reiches unter uns, so theilnahmslos und ohne einmüthiges Wirken für die Christenehre unserer Stadt. O möchte denn der eine Todesfall alle geistlich Todten erwecken, möchte die gemeinsame Unehre es endlich einmal Allen ins Gewissen rufen, wie wenig wir bisher für Christenthum und Christenseligkeit gesorget und geleistet.“⁸

Auffällig ist hier das hohe Maß sozialer Verantwortung und Verpflichtung, das nach Genzken ein jeder Möllner für einen jeden seiner Mitbürger empfinden soll. Die ganze Gemeinde steht vor Gott als Solidargemeinschaft, die Schlechtigkeit eines Gliedes offenbart die Fäulnis im ganzen Körper. Christ sein heißt, seine Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft wahrnehmen. Dieser Vorstellungskreis wird vorgetragen im Medium erwecklicher Rhetorik: ‚aufwachen aus dem Sündenschlaf‘, ‚Erweckung von geistlich Toten‘ sind geläufige Topoi. Damit steht der Erste Pfarrer genau am Übergang von der Aufklärung zur Erweckung. Er steht dabei nicht allein. Auch im Königlich-Dänischen Konsistorium zu Ratzeburg haben entsprechende Gedanken der innerkirchlichen Erneuerungsbewegung Eingang gefunden. Man schrieb von dort am 15. März 1837 an Genzken:

„Wir geben Euch auf, über die Zahl der Kommunikanten, welche in einigen Jahren vom Tage Eurer Introduction als Diakonus an gerechnet das heilige Abendmahl öffentlich und privatim genoßen haben, eine pflichtmäßige Anzeige einzuschicken, auch zu berichten, wie groß die Zahl der Kommunikanten in jedem der zunächst vorgeschriebenen Jahre gewesen ist.“⁹

In seiner Antwort vom 22. März 1837 gibt Genzken an, dass im letzten Jahr 746, davon privat 142, auf dem Krankenbett 21 kommuniziert hätten. Etwas mehr als ein Viertel der Abendmahlsgäste hat demnach 1837 privat kommuniziert. Genzken bestätigt explizit die obige Interpretation: Auf den

⁷ A. a. O., S. 25.

⁸ A. a. O., S. 24.

⁹ SAM Pfarrakten 297 Dep.

in der Kirche befindlichen Kommunikantentafeln sei „nur die Zahl derer, die öffentlich communizierten, genannt“.¹⁰ Aus den genannten Zahlen erhellt aber auch, dass der Rückgang der Abendmahlsteilnahme bis zu dieser Zeit keineswegs gravierend genannt werden kann. Wenn tatsächlich im Jahre 1836 über 400 Familien in Mölln lebten,¹¹ bedeutet es, dass fast aus jeder einmal jährlich zwei Personen zum Abendmahl gegangen sein dürften.

Die Anlage der Konfitemenbücher im Jahre 1838 entsprechend dem Erlass der vorgesetzten Behörde spiegelt auf ihre Weise die kirchliche Erneuerungsbewegung, die im 19. Jahrhundert mit dem Wirken von Wilhelm Löhe und Claus Harms einsetzte und von Theodor Kliefoth weitergetrieben wurde.¹²

5.3.2. Moraht:

Um den Erweckungsprediger bildet sich eine Personalgemeinde

Adolf Ernst Moraht, am 28. November 1805 geborener Sohn des angesehenen Hamburger Arztes Otto Moraht und Bruder des bekannten Hammer Pfarrers Dr. Ernst Adolf Moraht,¹³ war im Kontakt zu Wichern ‚erweckt‘ worden und wechselte noch als Möllner Pfarrer mehrere Briefe mit seinem geistlichen Vater, die zumeist entweder Weihnachts- und Geburtstagsglückwünsche enthielten, oder um individuelle Hilfe für Möllner Gemeindeglieder nachsuchten.¹⁴ Noch 1880 erinnert er sich in einem Brief an Wicherns Sohn Johannes mit Glückwünschen zu dessen Geburtstag an seine Bekehrung im Jahre 1837: „O wie köstlich war jene Zeit der ersten Liebe nach unserer Anfechtung!“¹⁵ Moraht hatte von 1825 bis 1828 Ev.

¹⁰ LASH Abt. 218 Nr. 904 II.

¹¹ DUVE, Mittheilungen, S. 32.

¹² Vgl. MAURER, Ringen, S. 87–89.

¹³ REITER.

¹⁴ Briefe Morahts an Wichern im ARH: 26. Mai 1846 (richtig: 1836), 28. Oktober 1838, 12. Juni 1843, 29. Juni 1843, 6. September 1843, 13. Januar 1844, 1. Juni 1844, 22. Juni 1844, 16. September 1844, 1. Januar 1845, 5. März 1845, 13. Mai 1845, 29. Dezember 1845, 11. März 1850, 7. September 1854, 15. Mai 1871, 21. Dezember 1877, 21. Dezember 1878, 21. April 1879, 21. April 1880, 18. Dezember 1881. Morahts haben zeitweilig ein Pflegekind Wicherns aufgenommen, und beispielsweise um Hilfe bei der Auswanderung eines Möllner Schustergesellen, des Heinrich Barmwold, nach Amerika nachgesucht.

¹⁵ ARH, Briefe Morahts an Wichern, 21. April 1880.

Theologie in Hamburg und Halle studiert, kam dann als Privatlehrer zurück in seine Heimatstadt und engagierte sich seither für die Innere Mission. Schon sein Vater hatte Verbindungen zu Wichern und dessen Kreis unterhalten. Zusammen mit Amalie Sieveking hat er das Amalien-Stift begründet. Eine Straße in der Nähe des Rauhen Hauses heißt noch heute Morathstieg. Der Möllner Pfarrer starb am 6. Dezember 1884. Er ist als Verfasser zahlreicher Schriften hervorgetreten.¹⁶

Dass Moraht Zweiter Pfarrer in Mölln wurde, verdankt er dem Möllner Magistrat und dem dortigen Stadthauptmann. 1836 hatte der erste Prediger, Genzken, das angestammte Recht für sich in Anspruch genommen, aus den dreizehn Bewerbern für die Diakonenstelle drei auszuwählen, aus denen dann wiederum der Magistrat den Diakon aussuchen durfte. Nachdem allerdings Genzkens Vorgänger Dusch, Dräseke, Focke und Heinrich Wilhelm Rohrdantz (gest. 1836)¹⁷ auf ihr *ius nominandi* verzichtet hatten, hatte der Möllner Rat auch Genzkens Berufung zum Ersten Pfarrer an die Bedingung geknüpft, auf sein Nominationsrecht zu verzichten. Das war aber seit 1815 rechtswidrig und Genzken kirchlicherseits im Jahre 1836 bei Strafe untersagt worden. Bedeutsam für die Erhellung des Hintergrundes ist in psychologischer und theologischer Hinsicht, dass Genzken und Moraht schon Konkurrenten um die Besetzung der Diakonenstelle im Jahre 1834 gewesen waren. Bei jener Abstimmung war auf Moraht nicht eine einzige Stimme entfallen, auf Genzken kamen dagegen 12 (die 13. Stimme fiel auf einen aus Mölln gebürtigen Bewerber). Weil nur schwer vorstellbar ist, dass ein so entscheidender Umschwung der religiösen Ansichten der Möllner in diesen wenigen Jahren erfolgt war, dass man den jüngst Durchgefallenen jetzt schätzte, scheint es, dass die Fronten deshalb derartig verhärtet waren, weil man Genzken die energische Wahrnehmung seines Nominationsrechts übelnahm.

¹⁶ GV 1700, Bd. 99, Sp. 79b–80a. Moraht hat Gedichtbände, Predigten, eine Studie zum Verhältnis von lutherischer Mission und Kaste in Ostindien, eine Studie zum Religionsunterricht, zwei Schriften zur Kritik der Paulskirchenverfassung und einen ausführlichen Nachruf auf seinen Schwiegervater und Vorgesetzten Catenhusen veröffentlicht. Vgl. zu dem Letztgenannten in diesem Abschnitt oben S. 197 Anm. 1.

¹⁷ Über seine Katechisation hieß es bei der Visitation im Jahre 1811, sie wäre erbaulicher gewesen, wenn er sie mit „etwas mehr Leben“ gestaltet hätte. Er richte „nicht den gehörigen Fleiß“ auf seine Ausarbeitungen und sei deshalb verwarnt worden. Allerdings zweifelt der Visitor, dass das nütze, „da seine Naturgaben ihm nicht sehr zu Hülfe kommen.“ LASH Abt. 218 Nr. 631. Ähnlich lautet das Urteil auch 1830, ebd.



Pfarrer Morah während seiner Amtszeit als Pastor primarius (Foto: Stadtarchiv Mölln)

Mit zwei Petitionen trat der Perückenmacher Klein (Lebensdaten unbekannt) hervor und sammelte an die 250 Unterschriften für Moraht, die er allerdings teilweise selbst und nur mit Bleistift geleistet haben soll. Moraht erscheint hier als der Kandidat der „geringeren Classen“, weil viele Unterschriften die Namen von Tagelöhnern, von Bedürftigen und Witwen nennen. So haben das schon die Zeitgenossen gesehen. Von der Gegenseite, den Anhängern des Ersten Pfarrers, wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Abstimmung aller abendmahlberechtigten Möllner keineswegs dem üblichen Brauch entspreche und erst einmal gesetzlich eingeführt werden müsste, um irgendeine Beweiskraft zu haben. Moraht wurde überdies vorgeworfen, dass aus Hamburg bekannt sei, er habe Konkentikel gefördert. Bedenklicher Weise sei es in Mölln schon im Vorfeld seiner Berufung zu ebensolchen Erscheinungen gekommen.

Nachdem sämtliche Kandidaten für die zweite Pfarrstelle gepredigt hatten, fielen am 2. September 1836 auf einen der vom Ersten Pfarrer ausgewählten Bewerber allerdings nur drei Stimmen aus dem Magistrat, zehn dagegen auf Moraht. Genzken forderte die Anerkennung seines Nominationsrechts, konnte sich allerdings nicht durchsetzen. Ebensowenig gelang es dem Konsistorium, den Möllner Magistrat umzustimmen, indem es Moraht das Examen verweigerte, weil er unrechtmäßig gewählt worden sei und von vielen Möllnern abgelehnt werde.¹⁸ Vor allem Möllner Bürger aus den höheren gesellschaftlichen Schichten stellten sich gegen Moraht. Deren Protestbriefe an das Konsistorium warfen Superintendent Catenhusen¹⁹ vor, Moraht – der später sein Schwiegersohn werden sollte – zu unterstützen. Moraht bat am 31. Oktober 1837 und dann wieder am 27. Februar mit Hinweis auf seine Finanzlage nach dem Tod seines Vaters um eine schnelle Examensprüfung.²⁰ Im Rechtsstreit zwischen Pastor Genzken und dem Möllner Rat bekam der pastor primarius Recht, und die Bürger sollten eine Strafe für ihre Unbotmäßigkeit zahlen. Damit war das Problem aber wegen anhaltenden Widerstands des Rates nicht gelöst. König Frederik VI. von Dänemark (beziehungsweise seine Kanzlei) musste sich mit dem Fall auseinandersetzen. Hier bestritt man die Rechtsauffassung Genzkens und seines Advokaten Duve, dass der Rat an die Vorauswahl

¹⁸ SAM Pfarrakten 92 Dep. Vgl. a. DUVE, Schliessliche Bemerkungen. Duve ergänzt hier seine Darstellung im Correspondenz-Blatt, hg. von Th. Olshausen Nr. 102 u. 103, Kiel, 2. November 1836, S. 399–406.

¹⁹ Vgl. oben S. 197.

²⁰ LASH Abt. 218 Nr. 902.

des pastor primarius gebunden sei. Die Strafe wurde dem Rat jedoch am 14. März 1837 erlassen.²¹ Das war der erste Schritt zur Lösung des Konflikts.

Bevor Moraht Möllner Pfarrer werden konnte, musste er erst sein theologisches Examen ablegen. Seine Examensarbeiten sind erhalten: Es handelt sich um eine in deutscher Sprache abgefasste exegetische Abhandlung zu Mt 10, 34–36, um eine lateinisch abgefasste systematische Abhandlung über die Rechtfertigung des Menschen aus Glauben allein („Quam vim ad commendanda bona opera ecclesiae Lutheranae de justificatione hominis per solam fidem sententia habeat“), eine Predigt zu Eph 2, 8–10 und eine „Commentatio philologico exegetica in locum Iesaia VII, 10–16“, einen philologisch-exegetischen Kommentar zu Jes 7, 10–16.²²

Morahts religiöse und theologische Kontur am Beginn seiner Amtszeit erhellt aus seinen Amtsberichten an das Konsistorium in Ratzeburg. Im Jahr 1839 berichtet er, wie er Mölln und sein Wirken dort empfindet:

„Mit Gefühlen, welche denen ähnlich sind, mit welchen ein Missionar seinen Bericht über seine Wirksamkeit der Gesellschaft, die ihn ausgesandt, abstattet, ergreife ich die Feder, um einem hohen Ministerium über meine Amtswirksamkeit im vergangenen Amtsjahre zu berichten. [...]leider [ist] in unserer Gemeinde bei dem äußeren Namen und Schein des Christenthums viel, viel heidnischer Sinn und heidnisches Leben! Und dieses wie jenen mit dem Schwerte des göttlichen Wortes zu bekämpfen, sind auch wir Prediger ja ausgesandt. Nicht aber wie ein weltlicher Kriegsmann von seinen Thaten erzählt, dürfen wir von unseren Thaten rühmen.“²³

Die Gemeinde wird hier offenbar als feindliches Ausland betrachtet, das der Prediger erobern muss. Noch zwei Jahre später findet sich derselbe kämpferisch-euphorische Ton im Amtsbericht, der die segensreiche Tätigkeit für den Bau des Reiches Gottes durch seinen getreuen Knecht, den Möllner Diakon Moraht, schildert:

²¹ LASH Abt. 218 Nr. 902; Nr. 904 II.; Nr. 906.

²² LASH Abt. 218 Nr. 902.

²³ SAM Pfarrakten 99 Dep.: Amtsbericht vom 1. Mai 1839.

„Es ist jedes Mal ein freudiges Gefühl, mit dem ich Einem hohen Consistorium meinen Amtsbericht abstatte, freudig nicht im Hinblick auf meine Amtswirksamkeit – da kann ich mich nur andauernder Untreue anklagen – freudig im Hinblick auf die Verheißung des Herrn.“²⁴

Vergleicht man diese Berichte mit denen, die der Erste Pfarrer Rudolph für die Jahre 1815 bis 1834 abgeliefert hatte, so erhellt schlagend der Unterschied: Rudolph hatte jeweils zuerst die Situation an den Möllner Schulen dargestellt und dann gelegentlich die Themen seiner Predigten angegeben.²⁵ Wurde ehemals – infolge der Aufklärung – die Gemeinde von der Schule her aufgebaut und durch den Prediger sonntäglich in Lehrvorträgen erbaut, so steht jetzt im Mittelpunkt die Erweckung eines Sündenbewusstseins. Moraht versucht deshalb, die Gemeinde von der Beichte her aufzubauen. Er fordert im Jahre 1839 die Kommunikanten auf, sich vorher beim Küster oder Pfarrer anzumelden, auch wenn sie nur an der öffentlichen Kommunion teilnehmen wollten. Vorher hatten sich nur diejenigen angemeldet, die unter der Woche zu kommunizieren beabsichtigten. Offensichtlich suchte der junge Pfarrer einen Zugang zu dieser Gruppe der Gemeinde, um sie nicht „erst im Augenblick der Beichte“ zu sehen.²⁶ Tatsächlich hatten seine Bestrebungen einen gewissen Erfolg: 1842 zählte er als seine Beichtkinder 247 Personen, von denen 157 öffentlich kommunizierten.²⁷ Er erwähnt der vorgesetzten kirchlichen Behörde gegenüber auch seine Bestrebungen zur Anschaffung eines neuen Beichtstuhls für sich und die Zurückweisung des Knopfmachers Winter (Lebensdaten unbekannt) vom Tisch des Herrn und klagt, „daß einem Prediger in unseren Tagen oft der Muth entfallen müßte, wenn ihn der Herr nicht stärkte.“²⁸ Die himmlische Stärkung mag Moraht darin erfahren haben, dass die Zahl seiner Beichtkinder seit seinem Amtsantritt kontinuierlich gewachsen war, von 185 auf 247 Personen. Die Verteilung der Beichtkinder zwischen Erstem und Zweitem Pfarrer sah bei Morahts Übernahme des Diakonats folgendermaßen aus: Im Jahr 1838 hatte der Erste Pfarrer Genzken 529 öffentliche, 183 private und 12 Krankenbeichten, Moraht dagegen

²⁴ SAM Pfarrakten 99 Dep.: Amtsbericht vom 1. Mai 1841.

²⁵ SAM Pfarrakten 99 Dep.: Amtsberichte für die Jahre 1815–1834.

²⁶ SAM Pfarrakten 99 Dep.: Gehorsamster Bericht vom 1. Mai 1840.

²⁷ SAM Pfarrakten 99 Dep.: Amtsbericht vom 1. Mai 1841.

²⁸ SAM Pfarrakten 99 Dep. Gehorsamster Bericht vom 1. Mai 1840. Möglicherweise ist hier der Kaufmann Ludwig Georg Heinrich Winter (21. 7. 1789 – 25. 1. 1854) gemeint.

102 öffentliche, 80 private und 3 Krankenbeichten. Schon vier Jahre später waren es 60 Personen mehr, die sich zum Zweiten Pfarrer hielten.

Daraus wird verständlich, dass der junge Pfarrer in seinem „Unterthänigen Bericht“ an das Konsistorium in Ratzeburg vom 1. Mai 1843 beobachten zu können meint, „daß in unserer Gemeinde sich durch Gottes Gnade eine Veränderung zum Bessern verbreitet, ja theilweise schon eingetreten ist,“ wenn er auch 80 Personen kennt, „die in den letzten 7–8 Jahren gar nicht kommunitirt haben.“²⁹

Morath war ein versierter Erweckungsredner, der es in seiner Vormittagspredigt über 1 Kor 10, 6–12 anlässlich des schon erwähnten Totschlages eines Möllners an seiner Mutter anstrebte, seine Zuhörer durch das Gefühl der Demütigung zu dem der Warnung und schließlich der Erweckung zu führen. Im Unterschied zu den eher hölzern-beschwörenden Ausführungen des pastor primarius Genzken hat er die Methode³⁰ und den Stil der Erweckungspredigt verinnerlicht:

„Sind nicht auch in dir [Mölln] Abgöttische, die den Bauch zu ihrem Gott machen und mit jenem Höllentrunk sich Seel und Leib verderben, ja ihm als ihrem Götzen dienen? Wird nicht auch in dir Hurerei getrieben, und schreien nicht auch in dir die Sünden der Unzucht zum Himmel? Wird nicht auch in dir Christus durch Spott, Unglauben und Lästerung versucht? Sind nicht auch in dir, die da murren wider den Herrn und seinen Gesalbten und sprechen: Lasset uns zerreißen ihre Bande und von uns werfen ihre Seile! O wer denn von uns sich solcher Sünden schuldig weiß, der demüthige sich vor dem Herrn seinem Gott.“³¹

Durch die ständigen Fragen wird der Hörer zum Antworten genötigt. Angesichts der Allgemeinheit der Formulierungen der Fragen wird niemand an keiner Stelle ‚ja – so ist es‘ sagen können. Durch die Anlehnung an den alttestamentlich-prophetischen Sprachduktus erscheint der Prediger wie das Sprachrohr des Herrn. Von dem konkreten Fall wird völlig abstrahiert; der Grad der im Pathos der individuellen Applikation erzielten

²⁹ SAM Pfarrakten 99 Dep. Unterthäniger Bericht vom 1. Mai 1843.

³⁰ Beispielsweise die gezielte Dreiteilung der Predigt, die sich an der Logik der Affekte orientiert und damit eine Nähe zur methodistischen Erweckungspredigt erkennen lässt.

³¹ S. 5.

Allgemeinheit ist so groß, dass jedes Gefühl von „Zank und Hader, Haß und Feindschaft“³² vom Prediger gezeißelt werden kann. Erweckt werden sollte die Gemeinde zu lebendiger Fürbitte für den Mörder und seinen Vater, dass sie sich angesichts der Tat bekehren, und zur beständigen Fürbitte füreinander. Das Abendmahl erscheint in diesem theologischen Konzept als Stärkungsmittel für den schwachen Glauben, als Bekleidung mit „des Geistes Waffenrüstung“.³³

Am 5. Juni 1845 richteten Genzken und Moraht ein Rechtfertigungsschreiben für eine Änderung, die sie in der Einrichtung des Gottesdienstes eingeführt hatten, an das Königliche Konsistorium. Sie hielten die Taufen jetzt am Anfang des Gottesdienstes und nicht mehr im Anschluss daran ab und ließen währenddessen die Kirchentüren versperren. Der Polizeivogt hatte zu kontrollieren, dass niemand die Kirche während der Dauer der Taufhandlung betrat. Durch die Öffentlichkeit der Taufhandlung vor der versammelten Gemeinde und nicht nach Weggang derselben sollte die Kirchengleichheit verbessert werden, weil zu Taufpaten nur diejenigen zugelassen würden, die nicht in öffentlichen Sünden leben. Gerade angesichts der zunehmenden Zahl unehelicher Geburten sei dies die einzige Möglichkeit der Kirchengleichheit – so führten die Pfarrer aus –, weil „die gesetzliche öffentliche Kirchenbuße zur Zeit noch nicht wieder eingeführt werden konnte.“ Daneben gebe es private Taufen und niemand werde gezwungen, tatsächlich vor Beginn der Predigt in der Kirche zu sein. Es sei im übrigen Sitte, die große Kirchentür bei schönem Wetter immer nur während des Gemeindegesanges aufzumachen, nicht aber bei Handlungen der Prediger; also könne sie bei der Taufe nicht geöffnet werden, zumal sonst der nahe hinter der Tür befindliche Taufstein dem Zug ausgesetzt sei. Eben darauf zu achten, sei der Polizeivogt gebeten worden.³⁴ Überdies wollten die Pastoren lediglich die Bestimmungen der alten Lauenburgischen Kirchenordnung ausführen, die in Vergessenheit geraten sei.

Einen tiefen Einschnitt in diese, Morahts eigener Ansicht nach segensreichen Wirkungszeit bedeutete die Revolution von 1848. Sie entfremdete – soziologisch gesprochen – den Pfarrer von seiner Klientel, die ihn ins Amt gebracht hatte. Deutlich wird das aus Morahts revolutionskritischen

³² A. a. O., S. 8.

³³ A. a. O., S. 12.

³⁴ LASH Abt. 218 Nr. 767.

Publikationen und aus der veränderten Stellung von Rat und Gemeinde ihm gegenüber, wie sie sich bei den Visitationen der fünfziger und sechziger Jahre offenbart.

Moraht betonte in seinem „Wort über die Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Lauenburg zu dem nicht christlichen Staate,“³⁵ dass ebenso wie niemand zum Glauben gezwungen werden könne, so auch niemand vor 1848 zum Besuch des Abendmahls gezwungen worden sei. Bedenklich finde er jedoch, dass die von der Paulskirche formulierten Grundrechte die Christlichkeit der Schule aufhoben, und dass der Staat beabsichtige, sich die Schulen anzueignen, die aus kirchlichen Mitteln im Reformationszeitalter errichtet worden seien.³⁶ Die Schulen hätten als Angelegenheit der Kirchen zu gelten, welche diese selbstständig leiten dürfen müssen.³⁷ Dazu komme, dass das von der Lauenburger Regierung projektierte Gesetzgebungswerk keineswegs die Trennung von Staat und Kirche tatsächlich zu vollziehen trachte, sondern im Gegenteil von der Weiterexistenz von Konsistorien, also staatlichen Behörden zur Leitung der Kirche, ausgehe und Kirchenvorstände durch Staatsgesetz einführen wolle, was nach den Grundrechten keineswegs sein Recht sei.³⁸ Moraht strebt demnach eine vom Staat unabhängige und selbstständige Kirche an, die er über die kirchliche Schulaufsicht zu einer einflussreichen Größe in der Gesellschaft machen will. Dass die Kirchenzucht streng durchgeführt würde, versteht sich nach obigen Ausführungen von selbst.

³⁵ Vgl. im Verzeichnis der gedruckten Quellen.

³⁶ MORAHT, Ein Wort, S. 8 u. 13. Unmittelbarer Anlass für dieses ‚offene Wort‘ des Predigers war die von Regierungsrath Hoppenstedt ausgearbeitete und publizierte „Denkschrift, das System einer organischen Gesetzgebung für das Herzogthum Lauenburg betreffend“ (Ratzeburg, 26. Juli 1849), mit der die Verankerung der Frankfurter Grundrechte in der Lauenburger Verfassung vorbereitet werden sollte.

³⁷ MORAHT, Ein Wort, S. 11f.

³⁸ A. a. O., S. 19f.

Am 8. März 1853 berichten die Prediger Moraht und Marcus Friedrich Vollbehr³⁹ an „Ein Hohes Königliches Consistorium“ über den Stand der Kirchenbuße in Mölln, dass bis vor etwa 15 Jahren hinsichtlich der Kirchenzucht nur eine Regel bestand: Vierteljährlich berichtete der pastor primarius dem Magistrat die „peccata contra sextum“ [Sünden wider das VI. Gebot], wobei auch die unverheiratet Zusammenlebenden genannt wurden.⁴⁰ Die mussten dafür die sogenannte Kirchenbuße an die Kirche zahlen. Abendmahlszucht gab es keine; bei Taufen und Taufpaten, Trauungen und Trauzeugen sowie bei Begräbnissen wurde nicht auf die Kirchenzucht geachtet. Die einzige historisch gewachsene Kirchenzuchtmaßnahme sei die Ehezucht gewesen. Allerdings hätten zu Pastor Fockes Zeit (1804–1815) die Eheleute, deren Kind weniger als sechs Monate nach der Hochzeit geboren wurde, den Predigern die doppelte Taufgebühr bezahlt. Bis sie dies getan hatten – beziehungsweise gegebenenfalls die Erlassung

³⁹ Vollbehr (in den Quellen auch Volbehr) wurde am 8. September 1816 in Kiel geboren und verstarb am 19. November 1861. SAM, Möllnisches Kirchen-Buch, S. 152. Vollbehr war ein auf der Linie Morahts agierender Pfarrer, der mit sich seiner beschränkten Aufgabe neben dem übermächtigen Moraht offenbar zufriedengab. Deutlich wird der Unterschied zwischen Erstem und Zweitem Pfarrer beispielsweise an der Zahl der Kommunionen: Im Jahre 1848 hatte Moraht 766 Kommunionen (davon 71 privat und 27 bei Kranken), Vollbehr 191 (davon 43 privat und eine bei einem Kranken). Die Verhältnisse ändern sich dann nach der Revolution in auffälliger Weise: 1855 hat Moraht nur noch 395 Kommunikanten (davon 339 privat, 16 bei Kranken und 13 bei Büßern). Zwar hat Vollbehr auch nur 188 Beichtkinder in diesem Jahr (davon 83 privat, vier bei Kranken und 2 bei Büßern), aber nach seinem Ausscheiden kann Burmester die Stellung des Zweiten Pastors entscheidend verbessern. Von Bedeutung dafür war nicht nur seine Möllner Herkunft, sondern auch seine liberalere, volksskirchliche Ausrichtung. Angaben nach den Konfitemenbüchern des Ersten und des Zweiten Pfarrers. Die hohe Zahl der Privatkommunionen im Jahre 1855 erklärt sich daraus, dass hier alle Kommunionen unter der Woche als Privatkommunionen gezählt wurden. 1865 werden die Wochenkommunionen, meist die Abendmahlsfeiern der Armen, von den Privatkommunionen unterschieden: Morath hat jetzt öffentlich am Sonntag 387 Kommunikanten, dazu 362 unter der Woche, zudem 84 Privatkommunionen angesehener Personen, 26 Kommunionen von Sterbenden und 7 Kommunionen von Büßenden. Sein Diakon Burmester hat drei Jahre nach seinem Amtsantritt in Wochengottesdiensten 524 Menschen das Abendmahl gereicht (sonntags hat er nach Ausweis der Statistik überhaupt nicht das Abendmahl ausgeteilt), 42 Privatkommunionen durchgeführt und zwei Sterbende gespeist.

⁴⁰ Dass es für viele Menschen überhaupt keine Alternative zum unehelichen Zusammenleben gab, erläutert GRÖWER.

ihrer Schuld vom Konsistorium erreicht hätten –, durften sie nicht zum Abendmahl zugelassen werden. Von dieser Regel sei nur die doppelte Taufgebühr noch erhalten. Moraht kritisierte, dass allein die Sexualvergehen, nicht aber auch die anderen öffentlichen Sünden und Ärgernisse nach Gottes Wort bestraft würden. Jetzt aber sei Streit mit dem Magistrat, der verhindern wolle, dass die Prediger weiterhin das Geld einnehmen, und ein Gremium für Kirchengemeinschaftsmaßnahmen einsetzen wolle.

Moraht gibt in seinem Bericht an, dass in den letzten anderthalb Jahrzehnten einige die Kirchengemeinschaft verbessernde Maßnahmen ergriffen worden seien: Vor allem Bewusstseinsbildung sei betrieben worden und die Anmeldung zu Beichte und Abendmahl sei eingeführt worden. Für Bußpflichtige ist Privatbeichte mit dem besonderen Charakter der Privatadmonition, im Falle von Ehezuchtsachen die gemeinsame Beichte der Eheleute vorgesehen. Dieses Gespräch mit dem Pfarrer werde in der Gemeinde als ‚Kirchenbuße‘ bezeichnet. Von auswärts kommende Dienstleute müssten ihren Abendmahlsschein vorweisen; wenn sie von außerhalb Lauenburgs stammen, müssten sie sich der Privatadmonition unterziehen, nach welcher sie knieend die Absolution empfangen. Wenn Brautleute schon vor der Ehe geschlechtlich miteinander verkehrt hätten, bekämen sie nur eine stille Trauung, ohne Gesang und Orgel. Neue Maßnahmen wollten die Pfarrer nun nicht mehr einführen, weil es ihnen wichtig erscheine, dass die Gemeinde „mit uns ist“. Wer sich freilich überhaupt nicht zur Kommunion melden will, der wird von diesem System nicht erfasst. Moraht und Vollbehr bemerken, dass seit längerer Zeit sich keine „notorische[n] Säufer, Spötter u. dgl.“ mehr gestellt haben. Das bedeutet aber, dass die Bürgergemeinde gespalten ist in diejenigen, die sich noch zur Kommunion anmelden und die anderen, die das nicht mehr tun und dazu auch von keiner Macht der Welt mehr gezwungen werden können. Die Einführung einer öffentlichen Kirchenbuße, wie sie manchem Neulutheraner als Antwort auf die Revolution vorschwebte, sei jedoch ‚noch‘ nicht möglich.⁴¹ Die Verweigerung der Gläubigen dieser ‚anspruchsvollen‘ Kirche und deren Amtsträgern gegenüber drückt sich in einem sanften aber gleichwohl hartnäckigen Verhalten aus: So hat beispielsweise der Häusler Franz Heinrich Christian Lüer (Lebensdaten unbekannt) aus Breitenfelde 1875 noch nicht den 1872 erteilten Dispens bezahlt, um der öffentlichen Kirchenbuße zu entgehen. Er kann oder will das nicht und

⁴¹ SAM Pfarrakten 297 Dep., 8. März 1853.

Moraht wird beauftragt, entweder das Geld einzutreiben oder einen Antrag auf Erlass der Summe zu stellen.⁴²

Im Jahrzehnt der Reaktion setzten sich die restaurativen Tendenzen erst einmal durch. Es kam zu einer beachtenswerten Erneuerung der alten Beicht- und Kommunionzucht. Das wird ersichtlich daran, dass die am 19. Oktober des Jahres 1856 durchgeführte Visitation zu einer signifikanten Erhöhung der Zahl der Beichtenden führte, so dass Pfarrer Moraht im Konfitementenregister vermerkte: „in termino visitationis“. Diese Bemerkung bezieht sich darauf, dass der Pfarrer bei der Visitation angeben sollte, wer in den letzten Jahren nicht kommuniziert hätte. Dieser würde dann vor den Superintendenten zitiert werden.⁴³ Um einer entsprechenden Nennung zu entgehen, beichteten in den Monaten vor der Visitation 606 Gemeindeglieder, danach nur noch 170. Tatsächlich gelang es also im ersten Jahrzehnt nach der Märzrevolution, die Abendmahlsgemeinde zu stabilisieren: Bei dem Ersten Pfarrer kommunizierten im Jahre 1851 811, bei dem Zweiten 209 Möllner. Dazu kamen 27 Krankenkommunionen. Niemand durfte genießen, der nicht zuvor gebeichtet hatte, niemand durfte an der öffentlichen Beichte teilnehmen, der nicht zuvor sich angemeldet hatte. Bußpflichtige mussten die öffentliche Kirchenbuße auf sich nehmen und Auswärtige ihren guten Leumund durch ein pfarramtliches Zeugnis aus ihrer Heimatgemeinde unter Beweis stellen. Beicht- und Kommunionmöglichkeit bestand an jedem Mittwoch nach der Predigt sowie an jedem anderen Wochentag; an jedem Sonntag waren die Pastoren grundsätzlich bereit, das Abendmahl zu feiern; „fast jeden Sonntag“ waren einige Kommunikanten da, zwischen Weihnachten und Ostern allerdings nicht.⁴⁴

Wie in früheren Zeiten werden die Gemeindepfarrer übrigens auch noch nach 1848 staatlicherseits in Anspruch genommen. In einem Gerichtsverfahren wird etwa in Frage gestellt, ob der Kläger möglicherweise einen Meineid leiste. Sein Gemeindepfarrer Moraht wird am 14. März 1854 vom Konsistorium zu Ratzeburg angewiesen, eine Prüfung anzustellen, die sich auf die Religion im Allgemeinen beziehen soll, „auch von der Bedeutung und Heiligkeit des Eides zu richten und über das Resultat dieser Prüfung

⁴² SAM Pfarrakten 297 Dep., 14. Januar 1875. Tatsächlich tat Moraht letzteres und dem Antrag wurde am 21. Januar 1875 stattgegeben. Vgl. a. a. O., unter diesem Datum.

⁴³ Dies berichtet beispielsweise HARMS, Pastoraltheologie, T. 3, S. 292.

⁴⁴ SAM Pfarrakten 99 Dep.: Amtsbericht vom 1. Mai 1852 für 1851.

eine Bescheinigung an uns einzusenden.“⁴⁵ Die Glaubwürdigkeit des Klägers soll offenbar überprüft werden, und da diese von einem Eid abhängt, muss festgestellt werden, ob ein sicheres sittliches Bewusstsein vorhanden ist.

Trotzdem muss festgehalten werden, dass nach 1848 immer weniger Menschen überhaupt zum Abendmahl gingen. Zwischen 1853 und 1856 kamen nach Morahts Auskunft nur noch „etwa 1/3 der Gemeindeglieder,“ während zehn Jahre zuvor immerhin noch fünf Achtel jährlich, fast alle Möllner aber in mehrjährigen Abständen kommuniziert hatten. Zwar war die Gemeinde der potentiellen Abendmahlsgäste zwischen 1840 und 1855 um 306 Glieder gewachsen, von 2020 auf 2326; es handelt sich hierbei aber nicht um Neubürger, so dass kein Grund dafür zu erkennen ist, warum diese sich nicht in den üblichen Abendmahlsrhythmus der Kirchengemeinde hätten integrieren sollen.

Der Rückgang der Kommunikanten infolge der Revolution des Jahres 1848 ist nicht ein auf Mölln zu begrenzendes, aus der politischen Haltung Morahts allein zu erklärendes Ereignis, sondern ein weiter verbreitetes Phänomen. Es findet seine Erklärung in der politischen Stellung der maßgeblichen kirchlichen Kreise. So sanken die Kommunikantenzahlen infolge der Märzrevolution auch in Hamburg und in Berlin.⁴⁶ Die Kommunikantenzahl betrug 1866 in Altona nur 10 Prozent der Gemeindeglieder, in Breslau, „eine[r] der unkirchlichsten Städte Preußens,“ dagegen immerhin noch 25 Prozent.⁴⁷ Die Kommunikantenzahl war so territorial sehr unterschiedlich: Während in Mecklenburg-Strelitz auf je 345 und in Holstein auf je 334 Einwohner 100 Kommunikanten in der Mitte der sechziger Jahre kamen, waren es in Sachsen 138, in Bayern 130 und in Kurhessen 121. Die Statistiken aus dem Umfeld der Inneren Mission thematisieren vor allem den Zusammenhang zwischen Abnahme der Kommunionen und Erhöhung der Zahl der unehelichen Geburten.⁴⁸

⁴⁵ SAM Pfarrakten 297 Dep.

⁴⁶ WICHERN [Hg.], Fliegende Blätter, Serie 7, 1850, S. 325, Bericht eines unbekanntenen Pfarrers über die Entwicklung der Kommunikantenzahlen in Berlin. Zu denjenigen in Hamburg vgl. a. a. O., Serie 6, 1849, S. 394.

⁴⁷ FREYTAG, Dokumentation, S. 119.

⁴⁸ A. a. O., S. 132.

Gekennzeichnet sind die beiden Jahrzehnte nach der Revolution durch die Akzentuierung der Kirchenzucht als Heilmittel wider den als unchristlich erfahrenen Geist der Zeit: Sakramentsausschluss sollte vom Gemeindefarrer in Zusammenarbeit mit dem Konsistorium unabhängig von staatlicher Einmischung durchgeführt werden.⁴⁹ Die Empfehlungen des Bremer Kirchentags im Jahre 1852 und der Dresdner Pastoralkonferenz 1856, an der auch Vertreter der Kirchenleitung von Hannover teilnahmen, zielten auf die Erneuerung der Privatbeichte. Die von der Dresdner Pastoralkonferenz verabschiedeten „Kanones, die Beichte und Absolution betreffend,“ waren unter maßgeblichem Einfluss von Kliefoth, dessen liturgiegeschichtliche Studien diese kirchenleitenden Maßnahmen begründeten und unterstützten, erarbeitet worden. Entscheidende Bedeutung kam jetzt dem Beichtstuhl zu; er sollte die Keimzelle für besseres Christentum entsprechend der Anleitung der Pfarrer sein. Marheinekés „Aphorismen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens im protestantischen Deutschland“ fordern die Privatbeichte als Mittelpunkt der speziellen Seelsorge. Sie soll „eine geheime, wo möglich ins Spezielle gehende Unterhaltung mit Gott in Gegenwart des Geistlichen“ sein.⁵⁰ Wenn eine solche Aussprache gelingen soll, muss ein gewisses Einvernehmen zwischen Beichtkind und Beichtvater bestehen. Deshalb fordert Löhe die Aufhebung des Parochialzwangs in der Beichte.⁵¹ Die Regeln, wann ein Pfarrer ‚binden‘ muss, und wann er ‚lösen‘ darf, wurden aus der Orthodoxie übernommen. So formulieren die von der Dresdner Konferenz aufgestellten Kanones:

⁴⁹ OBST, Beichte, S. 427f. FRANKE, S. 118f. Schon am 22. Mai 1845 hielt Friedrich Julius STAHL auf der Pastoral-Konferenz zu Berlin einen Vortrag über Kirchenzucht, der über die EKZ weite Verbreitung fand. AKED 4, 1855, 275–278, bietet einen Generalbescheid des Consistoriums zu Königsberg vom 16. Mai 1855, auf die Synodalverhandlungen des Jahres 1854, betreffend 1. Beichte und Buße, in dem die Beibehaltung und Förderung der Privatbeichte gefordert wird.

⁵⁰ Zit. nach KLEIN, S. 210f., Nr. 105.

⁵¹ Vielerorts hielt sich der Beichtzwang länger als in Berlin, wo er schon 1698 abgeschafft wurde (vgl. oben S. 155f.). In Dresden beispielsweise musste bis 1828 jeder Lutheraner vor seinem Gemeindefarrer persönlich die Beichte ablegen, bevor er zur Kommunion zugelassen wurde. KLEIN, S. 213.

- „6. Der Pfarrer hat das Recht, die Absolution zu verweigern
- a) den grob Unwissenden,
 - b) denen, die einer das Evangelium verhöhnenden Lehre anhängen,
 - c) denen, die nicht bereuen, keinen Glauben oder keinen guten Vorsatz haben,
 - d) den dauernd Rückfälligen und
 - e) denen, die in dauernden sündhaften Verhältnissen leben.
7. Die Verweigerungsvollmacht gilt nur für geheime Fälle. Bei öffentlichen Verfehlungen dieser Art bedarf es eines gerichtlichen Entscheides der Kirchenbehörde. Der Pfarrer ist berechtigt und verpflichtet, sich nach Reue, Glauben und Heiligungseifer des Pönitenten zu erkundigen.“⁵²

Am 2. Juli 1856 gab das bayerische Oberkonsistorium seine Erlasse über die Privatbeichte und Kirchenzucht heraus. Hier wird ein Ideal formuliert, dem viele Pfarrer in der Jahrhundertmitte sich verpflichtet wussten, auch wenn es unter den Bedingungen ihrer Gemeinde nicht realisierbar war. Demnach sollte Privatbeichte mit persönlicher Anmeldung dazu nach Möglichkeit wieder eingeführt beziehungsweise, wo sie noch bestand, erhalten werden. Schon bei der Beichtanmeldung sollte der Pfarrer den Gewissensstand der Einzelnen erforschen. Die Absolution sollte mit Handauflegung erfolgen. Der Beichtstuhl hatte als der Ort der Kirchenzucht zu gelten. Wer abgemahnt und zurückgewiesen worden war, hatte dies zu akzeptieren und sollte dann auf das Beichtgeheimnis vertrauen dürfen. Wenn dagegen protestiert würde, sollte das Konsistorium einschreiten.⁵³ Durch Erneuerung der Kirchenzucht sollte die Gemeinde in ihrer Heiligung vorangebracht werden. Moraht war stolz darauf, Kirchenzuchtmaß-

⁵² Zit. nach KLEIN, S. 218.

⁵³ Vgl. a. a. O., S. 218f.

nahmen in seiner Gemeinde durchzuführen.⁵⁴ In der Praxis funktionierte das allerdings nur bei stark kirchlich gebundenen Personen.⁵⁵ Solche gab es nach 1848 auch noch unter den Dienstmädchen. Das erkennt man an einem in das Möllner Konfitentenbuch eingelegten etwa 4 mal 18 cm großer Zettel mit folgender Notiz:

„Sophia und Christa Steinfatt aus Gudow haben sich hier regelmäßig zum hl. Abendmahl gehalten, solches bescheinigt [...] A. Waechter. Gudow d. 25. Mai 1864.“⁵⁶

Das Fehlschlagen von Morahts Versuchen der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht zeigt sich in „D[em] schwarze[n] Buch,“ in dem er vor allem die wegen „unehelicher Copulation“ bußpflichtigen Frauen verzeichnete.⁵⁷ 1851 legte er dieses Buch an und er führte in demselben Jahr im Konfitentenbuch die Gruppe der „Büßer“ ein. Während von den 104 Personen, die für die zwölf Jahre zwischen 1847 und 1855 genannt werden, nur 14 nicht Buße leisteten, verweigerten sich von den 15 Frauen eines einzigen Jahres, des Jahres 1876, schon neun. Von den 18 Frauen des Jahres 1877 unterwarf sich keine einzige mehr der Maßnahme, die Beichte, Geldbuße und – zum Abschluss – den Sakramentsgenuss vorsah. Die Zivilstandsgesetzgebung verstärkte also die Tendenz der Distanz zur Kirche und der Ablehnung ihrer Zuchtmittel.⁵⁸

⁵⁴ Er schreibt in seiner Biographie Catenhusens, S. 73f.: Sein Schwiegervater sah „es gern, wenn z. B. in der Gemeinde zu Möllen sich im Laufe der Jahre die Kirchenzucht wieder anbahnte. Als daher die dortigen Prediger im März des Jahres 1853 zum Berichte darüber aufgefordert wurden und für die von ihnen geübte Praxis die Bestätigung des Consistoriums erbat, da antwortete dasselbe [...] daß es mit ihnen einverstanden sei, eine rechte und lebendige Kirchenzucht müsse nicht blos durch obrigkeitliche Verordnung vorgeschrieben werden, sondern wesentlich aus dem christlichen Bewußtsein und Bedürfnisse der Gemeinde hervorgehen,“ und dass „es daher ihr Verfahren zum Zweck der Wiederanbahnung einer evangelischen Kirchenzucht billige, auch die Erwartung ausspreche, daß künftig in diesem Sinne werde weiter verfahren werde.“ Der erwähnte Schriftwechsel mit dem Konsistorium findet sich SAM Pfarrakten 297 Dep.

⁵⁵ Aus einem Schreiben des Konsistoriums an die Regierung vom 8. Januar 1853 geht hervor, dass Moraht durchzusetzen versuchte, die Kirchenbuße mit einer an ihn zu zahlenden Geldsumme zu verbinden. SAM Pfarrakten Nr. 297 Dep.

⁵⁶ PAM, Konfitentenbuch des Zweiten Pfarrers.

⁵⁷ PAM, Das Schwarze Buch.

⁵⁸ Die Industrialisierung ist kein entscheidender Faktor der Möllner Stadtgeschichte. Bedeutendere Fabrikanlagen fehlten, die Stadt war geprägt von Handwerk und Handel. Vgl. LINSEN, unter diesem Jahr.

Meist wurden in diesen Jahren nur Frauen der Kirchenbuße unterworfen wegen unehelich geborener Kinder. Gelegentlich fand die Geschichte – zumindest soweit das aus diesem Kirchenbuch hervorgeht – ein gutes Ende: Die Büßerin wird vom Pfarrer mit dem Kindsvater getraut. In ganz seltenen Fällen verzeichnet Moraht auch Männer, über die ihm zu Ohren gekommen war, dass sie auswärts unehelich Kinder gezeugt hatten, oder – aber insgesamt nur zweimal: – Diebstahl. Der Staat setzte diese Kirchenbuße nicht durch; offenbar bewirkte der soziale Druck, dass die Büßer sich der Prozedur unterzogen. Das ist bemerkenswert, denn die Kirchenbuße war in den deutschen Ländern fast überall schon einhundert Jahre zuvor abgeschafft worden. Wenn sie hier auch für einige Jahre wiederbelebt werden konnte, so wurde doch mit der steigenden gesellschaftlichen Akzeptanz der Kirchenferne auch die Möglichkeit der Durchsetzung dieser und ähnlicher Kirchenzuchtmaßnahmen geringer. 1874 bot die Zivilstandsgesetzgebung die Möglichkeit, die bisher nur untergründig ausgelebte Kirchenferne in Kirchenaustritt zu überführen. Das geschah aber vorerst nur recht selten.

Kein Wunder, dass sich im Konfitementenbuch des Ersten Pfarrers vor den Eintragungen mehrerer Jahre Stoßseufzer finden, die einen tiefen Einblick in das bedrängte Pfarrerherz zulassen: „O Herr Jesu hilf, daß alle Communicanten dieses Jahres würdig sind, ihr h. Abendmahl [zu] empfangen! Amen!“⁵⁹

Für 1886 nennt Pfarrer Moraht bei 4200 Seelen mit etwa 2920 abendmahlsmündigen Erwachsenen 936 Kommunikanten von der Stadtgemeinde. Diesen Prozentsatz der Kommunikanten hält er für „ungünstig“.⁶⁰ Die Zahl bestätigt, dass in den Jahrzehnten zwischen 1840 und 1880 der entscheidende mentale und soziale Wandel erfolgt sein muss. Der Eindruck entsteht, dass die Gemeinde dem Pfarrer entgleitet. Im Jahre 1892 beklagt Moraht das Fehlen eines „Kampf[es] gegen die Trinklust“ und mangelnde Gemeindebeteiligung im Gottesdienst: „Daß die Gemeinde sich an der letzteren [der Liturgie] in ausgiebigerer Weise beteilige, könnte man nicht sagen [...]“.⁶¹

⁵⁹ PAM, Konfitementenbuch des Ersten Pfarrers, vor den Eintragungen des Jahres 1856.

⁶⁰ SAM Pfarrakten 99 Dep.: Bericht über die kirchlichen Zustände der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Mölln über das Jahr 1886.

⁶¹ SAM Pfarrakten 99 Dep.

Morahts Bemühungen zur Gemeindeerneuerung war offenbar kein Erfolg beschieden. Nachdem er dreißig Jahre lang das Amt des pastor primarius versehen hatte, waren es noch ganze 17, zudem ein Büßender und 16 Kranke, die bei ihm privat kommunizierten.⁶² Stellte sich bei seiner Anstellung ein großer Teil der Gemeinde und auch der Rat auf die Seite des jungen Pfarrers, obwohl der vom pastor primarius abgelehnt wurde, hielt die Gemeinde sogar einen zweijährigen Rechtsstreit mit dem Königreich Dänemark durch, um genau ihn als Pfarrer zu gewinnen, so hatte dieser Hoffnungsträger am Ende seines Lebens nur noch eine verschwindend kleine Zahl von Anhängern. Seine theologischen Ansichten und Forderungen an die Gemeinde galten als nicht mehr zeitgemäß. In seinem „Bericht über die kirchlichen Zustände“ zum Jahr 1886 heißt es, dass von den 137 Geburten 16 unehelich erfolgt seien und davon vier Kinder nicht getauft werden konnten,

„darunter eines, das bereits im Januar 1885 geboren ist. Der Vater, ein ausgesprochen unkirchlicher Mann, hat trotz wiederholter Versicherungen und Protestationen keine Miene gemacht, das Versäumte nachzuholen. Ihm ist deshalb von dem Kirchenvorstand bedeutet worden, daß das den Verlust der kirchlichen Ehrenrechte nach sich zieht.“⁶³

Uneheliche Geburt und Taufaufschub oder gar Taufverzicht gelten Moraht als die entscheidenden Signa einer beständig unkirchlicher werdenden Zeit. Von den heutigen Verhältnissen her beurteilt, erscheint jedoch die Lage in Mölln am Ende des 19. Jahrhunderts noch wie eine Idylle. Immerhin fanden zwischen 1875 und 1879 noch jeweils 7 bis 36 Krankenkommunionen statt.⁶⁴

5.3.3. Streit zwischen Moraht und seinem Diakon Burmester

Georg Friedrich Christoph Burmester, am 26. Mai 1809 als Sohn eines Möllner Kaufmanns geboren, entwickelte sich zum entschiedenen Widersacher des pastor primarius Moraht. Er hatte drei Jahre lang Theologie an

⁶² PAM, Konfitementenbuch des Ersten Pfarrers.

⁶³ SAM Pfarrakten 101 Dep.

⁶⁴ SAM Pfarrakten 99 Dep., Bericht über die kirchlichen Zustände des Jahres 1880.

den Universitäten Berlin, Kiel und Jena studiert, von 1827 bis 1831.⁶⁵ Danach bereitete er sich im Hause seiner Eltern auf das Examen vor, bekam aber vorläufig noch keine Zulassung dazu, sondern nur eine Predigterlaubnis in Mölln. Superintendent F. E. Block (gest. 1842) urteilte über ihn, nachdem er eine seiner Predigten gehört hatte:

„Nachdem der Studiosus Burmester in Mölln in tentamine theologico [zum theologischen Examen] das Erforderliche geleistet, und eine gut ausgearbeitete Predigt, obwohl in einem zu trockenen und schläfrigen Thon, welche daher des Beifalls gänzlich verfehlet, hierselbst abgehalten, so glaube ich, bei dem Königlichen Consistorio darauf antragen zu dürfen, daß gedachtem Studioso die licentia concionandi [Predigterlaubnis] hochgenehmigt ertheilt werden möge.“⁶⁶

Es scheint demnach, als hätten die Möllner diesen jungen Pfarrer deshalb angenommen, weil er als ‚einer der Ihren‘ den Eindruck vermittelte, ein angenehm ruhiges Gegengewicht zum Ersten Pfarrer darzustellen. Und tatsächlich entspricht Burmester den in ihn gesetzten Erwartungen. Nachdem er 1862 zum Diakon gewählt worden ist,⁶⁷ verhält er sich völlig unauffällig. Kein einziger Streitpunkt mit dem pastor primarius, der vorgesetzten kirchlichen Behörde oder den Einwohnern ist überliefert. Erst zehn Jahre später stehen der Erste und der Zweite Möllner Pfarrer für unterschiedliche Wege der Kirche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Moraht steht für einen erwecklich-neulutherischen, Burmester für einen liberal-volk-kirchlichen; jener für eine erziehende und fordernde Kirche, dieser für eine nachgehende und annehmende. Es geht nun nicht darum, die Etiketten richtig oder falsch auf die beiden Pfarrer zu verteilen, sondern zu beobachten, welcher Weg von den Möllnern wie akzeptiert wurde.

Burmester erscheint Moraht gegenüber als der Vertreter eines gewissermaßen ‚laxen‘ Christentums. Moraht warf seinem Diakon vor, dass der keine entschieden lutherische Kirchengemeinschaft kenne. Ein Streitpunkt zwischen den beiden ist die Frage der Abendmahlszulassung.

⁶⁵ LASH Abt. 218 Nr. 105. In den Quellen findet sich gelegentlich auch die Schreibweise Burmeister.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ A. a. O., Dienstzeit vom 1. November 1862.

Moraht verteidigt sich am 13. Dezember 1862 gegen den Vorwurf der Nichtzulassung des Schneiders Schwarz (Lebensdaten unbekannt) zum Hl. Abendmahl, mit Hinweis darauf, dass die Eheleute „willkürlich getrennt“ leben. Er untermauert seine Argumentation mit dem Herrenwort: ‚Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.‘ Willkürlich nennt er eine Trennung dann, wenn nicht Ehebruch oder böswilliges Verlassen als Grund angegeben werden können, was auch zu einer rechtskräftigen Scheidung taugen würde.⁶⁸ Bei der am 28. Juni 1863 stattfindenden Kirchenvisitation wurde der Fall weiter erörtert. Das Protokoll gibt einen anschaulichen Einblick in die verfahrenere Lage.

„Nach beendigtem Gottesdienste versammelte sich heute in Verfolg der statthabenden Visitation der Herr Superintendent Brömel mit dem Magistrate, den beiden Predigern und Kirchenjuraten auf dem Rathhause, und warf der Herr Superintendent die Frage auf, ob Seitens der Anwesenden oder sonstwie aus der Gemeinde irgend welche das visitorium angehende Angelegenheiten der Kirche vorzutragen seien. Nachdem von den übrigen Anwesenden erklärt worden war, daß ihrerseits nichts vorzubringen sei, erbat sich der Herr Pastor Burmester in Hinblick darauf, daß der Herr Pastor Moraht dem Schneider Schwarz das heilige Abendmahl bisher vorenthalten habe, eine nähere Instruction, ob er demselben das heilige Abendmahl reichen dürfe. Bei der Erkundigung nach der Persönlichkeit des Schwarz sprach auf betreffende Frage des Herrn Superintendenten der Magistrat die Ansicht aus, daß, soweit bekannt, an der bekannten Trennung des Schwarz von seiner Ehefrau beide Theile gleich viel Schuld tragen mögen, obgleich der Mann der Frau Ehebruch vorgeworfen, [...]“⁶⁹

Der zweite Streitpunkt ist die Beerdigung von Kirchenfernen: Vom 3. März 1863 ist ein Schreiben des Superintendenten Albert Robert Brömel (1815–1885) an Moraht erhalten, um das letzterer gebeten hatte. Der Antwort nach zu urteilen hatte Burmester einen Verstorbenen, der sich nicht zum Sakrament gehalten hatte, in seiner Beerdigungsansprache als ‚Bruder in Christo‘ titulierte.

⁶⁸ SAM Pfarrakten 297 Dep.

⁶⁹ LASH Abt. 218 Nr. 631.

„[D]as geht nicht allein gegen jede Theologie und Kirchenordnung, sondern auch gegen den gesunden Menschenverstand und ist nichts als Sentimentalität, die nicht trennen mag,“

so urteilt Brömel. Zu dem konkreten Fall will der Superintendent sich allerdings erst dann weiter äußern, wenn er eine Hergangsschilderung von Burmester erhalten hat. Moraht versteht dieses Schreiben seines vorgeetzten Duzfreundes als Bestätigung seiner Position, weshalb er es Burmester mit der Bemerkung zukommen lässt: „Hier, lieber Herr College, der Brief des Herrn Sup., den ich Ihnen nicht vorenthalten will.“⁷⁰

Vom 14. März 1863 ist ein weiteres Schreiben Morahts an seinen „liebe[n] Brömel,“ zu demselben Thema erhalten, in dem er den Superintendenten um Anweisungen bittet, wie bei dem nächsten Toten zu verfahren sei. Mit Vollbehr, seinem letzten Diakon, habe er immer in der Frage der Beerdigung von solchen, die jahrelang nicht kommuniziert hatten, übereingestimmt und so sei tatsächlich auch der Dr. Büttner (1791–1862) nicht unter Mitwirkung eines Pfarrers beerdigt worden. Burmester habe bei der Madame Stricker – sie war die Ehefrau des Oekonomen Wilhelm Ludwig Georg Stricker und starb am 11. März 1863 im Alter von 71 Jahren – diese Regel durchbrochen und beabsichtige dasselbe auch fernerhin zu tun. Amtlich sei das Problem nicht zu regeln; deshalb möge Brömel mit seiner Erfahrung und Autorität Burmester von seinem Schritte abzubringen versuchen.⁷¹ Die Antwort Brömels ist nicht erhalten.

Burmester ist nicht stumm geblieben in diesem Konflikt um die kirchliche Beerdigung von Kirchenfernen. Er schreibt an Moraht zur Rechtfertigung seines Vorhabens, die Madame Stricker zu beerdigen, obwohl sie zum letzten Mal vor elf Jahren in Lübeck das Abendmahl empfangen hatte:

„Es ist allerdings richtig, die Madame Stricker ist nicht zum Sacrament gekommen, allein es [sic !] ist doch kein *Verächterin* unseres Herrn und unserer Kirche gewesen. Sie hat Morgens und Abends gebetet, sie hat sich Abends die Schrift vorlesen lassen [...]; Sie hat wohl viel leiden müssen in ihrem Leben und schweres Kreuz getragen, wer weiß, wie gern sie zum Sacrament gekommen, hat vielleicht nicht gedurft.“

⁷⁰ SAM Pfarrakten 297 Dep.

⁷¹ Ebd.

Burmester erinnert Moraht überdies daran, dass er in seinem Wirken als Zweiter Pastor auf die Seelsorge an denjenigen angewiesen ist, die sich von Moraht zurückgezogen haben. Deshalb sei er auf das Strickersche Haus angewiesen, weil er nämlich durch sein Fernbleiben von der Beerdigung seine Glaubwürdigkeit und Wirkungsmöglichkeit bei den Kirchenfernern sich abschneiden würde. Die Beerdigung sei gerade eine Möglichkeit dafür, dass die Familie sich bekehrt. Er will sich, das ist ein Zugeständnis an Moraht, „in Acht nehmen, sie als Christin zu rühmen.“ Darüberhinaus erinnert er den Ersten Pfarrer daran, dass der selbst einmal zehn Jahre als Maximum möglicher Abendmahlsenthaltung angenommen habe; vor nur elf Jahren sei die Madame Stricker zuletzt in Lübeck zum Hl. Abendmahl gegangen – und er erläutert ihm freundlich, dass die gegenwärtige Zeit eine andere als die vor 100 Jahren sei, und dem hätten die Pfarrer Rechnung zu tragen. Darin möge Moraht bitte nicht „ein Zeichen von Oppositio“ sehen.⁷²

Morahts Amtsführung scheint auch in Bezug auf Kranken- beziehungsweise Sterbendenkommunion ausgesprochen streng oder doch zumindest merkwürdig gewesen zu sein. Es kann sicherlich nicht seine Absicht gewesen sein, dieses Ritual abzuschaffen, aber er wollte wohl mit seiner Weigerung, zur Krankenkommunion bei bestimmten Gemeindegliedern zu gehen, ein Zeichen setzen: Ansuchen um ‚Schächernade‘ sei nicht akzeptabel.

„Ratzeburg, den 11. Juni 1873. Vor einigen Tagen ist bei dem Herrn Superintendentenden Arbeitsmann Oldag aus Mölln erschienen, und hat sich darüber schwer beklagt, daß der Herr Pastor Moraht sich geweigert habe, auf sein Begehren zu seiner Ehefrau zu kommen, um derselben, welche sterbenskrank, das heilige Abendmahl zu reichen. Von dem Herrn Superintendenten ist sofort der Diakonus, Pastor Burmester daselbst, angewiesen worden, der kranken Frau, wenn wirklich Gefahr des Lebens vorhanden, ihr Verlangen zu erfüllen.“⁷³

Moraht wurde aufgefordert, über die vorliegende Angelegenheit einen Bericht an die Superintendentur zu erstatten. Dieser Fall ist ein Indiz für die Fortsetzung des Streits zwischen Moraht und Burmester. Indem dem

⁷² SAM Pfarrakten 297 Dep. ohne Datum, aber noch vor der Beerdigung.

⁷³ Ebd.

pastor primarius ein Amtsversäumnis nachgewiesen wird, gewinnt Burmester die Möglichkeit, auf Anordnung der vorgesetzten Behörde Kirchenferne, die möglicherweise jahrzehntelang nicht kommuniziert haben, zu absolvieren und anschließend kirchlich zu beerdigen. Zu dieser Dimension der Auseinandersetzung tritt eine zweite und tiefere: Schon Harms beobachtete, dass

„es allermeistens nur noch die notorisch Armen [sind], welche auf dem Krankenbett das Abendmahl nehmen; hoeher hinauf als bis zu eines Handwerkers Frau wird es aeußerst selten begehrt. Anderwaerts [andernorts als in seiner Kieler Gemeinde] und auf dem Lande begehrt man es oeffter.“⁷⁴

Gerade in den unteren sozialen Schichten der Städte und auf dem Lande scheinen sich nicht nur die alten Gebräuche und Traditionen stärker gehalten zu haben, sondern auch ein magisch-superstitiöses Verständnis der heiligen Handlung.⁷⁵

Bei der Visitation am 16. März des Jahres 1875 notiert der Superintendent Brömel in seinem Abschlussbericht, dass Moraht ihn vor der Visitation brieflich gebeten habe, dem Rat wegen der Sozialdemokraten ins Gewissen zu reden und ihm Vorhaltungen wegen des schlechten Kirchenbesuches zu machen. Tatsächlich wurde das Thema bei der Zusammenkunft von Visitatoren, Pfarrern und Magistrat angesprochen, woraufhin Bürgermeister Rauch erklärte, der seltene Kirchenbesuch der Magistratsmitglieder sei darin begründet, „daß leider die Intoleranz des Herrn Pastor Moraht ihn und andere Mitglieder des Magistrats und der Bürgerschaft der Kirche entfremde.“⁷⁶ Angesichts dieser manifesten Spannungen verwundert es nicht, dass auch bei den beiden anderen Streitfragen, die während dieser Visitation diskutiert wurden, Moraht sich mit seiner Sicht der Dinge nicht durchsetzen konnte: Beim Streit um die Abschaffung des Klingelbeutels mit dem Kirchenvorstand erwärmt Moraht sich für die alte Sitte

⁷⁴ T. 3, S. 317.

⁷⁵ A. a. O., S. 317f. Harms fragt sogar einigermaßen spitz, ob der Prediger sein Leben riskieren solle, um den „Aberglauben“ eines womöglich mit hochansteckender und gefährlicher Krankheit darniederliegenden Menschen zu befriedigen. Sein Freund sei angeblich deshalb zu Tode gekommen, weil er „zum Einsegnen des Kranken seine Hand auf dessen schwitzendes Haupt gelegt hat.“ A. a. O., S. 319.

⁷⁶ LASH Abt. 218 Nr. 631.

und polemisiert gegen die Beseitigung aller seiner Meinung nach guten, alten Verhältnisse und Sitten, welche ein Kennzeichen der Gegenwart sei.

Viel bedeutsamer ist jedoch ein anderer Streit, weil er Burmesters Position stärkte und Moraht öffentlich degradierte. Dessen Wahrnehmung der geistlichen Schulaufsicht über die private Höhere Töchter-Schule des Fräulein Elisabeth Hedwig Charlotte Büttner (geb. 1845) hatte dazu geführt, dass die Vorsteherin und ihre Partner sich darüber beschwerten, dass Moraht die Aufsicht über die Gegenstände des Unterrichts beanspruche, was ihm aber trotz der von den Petenten an sich nicht angefochtenen geistlichen Schulaufsicht nicht zustehe. Daraufhin wurde das Amt der Schulaufsicht über diese Privatschule dem Diakon Burmester übertragen.⁷⁷

Burmesters Konfitementenbuch zeigt ein für einen Zweiten Pfarrer völlig ungewöhnliches Ansteigen seiner Kommunikantenzahl.⁷⁸ Das bedeutet, dass Beichte und Abendmahl noch von einem großen Teil der Möllner in Anspruch genommen wurde, dass aber der ‚volkskirchlichere‘ Pfarrer sich mit seiner Position der Zusammenarbeit mit den Kirchenfernen eine große Personalgemeinde geschaffen hatte. Während Moraht 1847 noch 313 Privatkommunikanten hatte, waren es 1848 98, 1849 117, 1850 143, 1851 106, 1852 88, 1853 112, 1854 74. Auch wenn sich also eine Konsolidierung nach der Revolution abzeichnete, blieb die Zahl der Privatkommunionen mit Pfarrer Moraht doch auf einem deutlich niedrigeren Niveau als vor der Revolution.⁷⁹ Im Jahre 1871 hatte Burmester 522 Kommunikanten, Moraht dagegen nur 570. Dass es Streit zwischen Moraht und Burmester um die ‚Abwerbung‘ von Kommunikanten gab, leuchtet unmittelbar ein. Aus dem Jahr 1864 ist ein Schreiben des Konsistoriums erhalten, das einerseits bestätigt, dass ein jeder der beiden Möllner Pfarrer selbstständig in der Auslegung der Kirchenordnung und Handhabung der Kirchenzucht ist, andererseits aber fordert, dass Burmester nur dann ehemalige Konfitementen Morahts annehmen darf, wenn dieser dem zugestimmt hat. Offensichtlich spaltete sich nach 1848 die Gemeinde in eine Gemeinde des Ersten und eine des Zweiten Pfarrers. Es steht zu vermuten, dass für diese Entscheidung der Möllner gegen ihren Ersten Pfarrer nicht nur die kirchlich-

⁷⁷ Ebd. Zu Fr. Büttners Schule vgl. die Bitte um Erlaubnis zur Einrichtung einer solchen und deren Bewilligung (SAM Schulakte Nr. 10). Ab 1887 wurde die Schule von Marie Fressel übernommen.

⁷⁸ PAM, Konfitementenbücher.

⁷⁹ Ebd.

theologische Haltung Morahts von Bedeutung war, sondern auch seine politische. Dass er den ‚Geist von 1848‘ heftig befandete und die ‚neuen Zeiten‘ ablehnte, ist evident. Die Möllner Bevölkerung aber war mehrheitlich demokratisch gestimmt.⁸⁰ Die Bürger nahmen also ihren Ersten Pfarrer nicht mehr in Anspruch, weil ihre politische Option mit der religiösen konform ging.

Damit kann zusammengefasst werden: Die Revolution des Jahres 1848 hat zwar vorerst nicht zu einem dramatischen Einbruch der Kommunikantenzahlen geführt, muss aber als dasjenige Datum gelten, an dem der Verfall der seit der Reformationszeit bestehenden Sitte, mindestens einmal jährlich das Sakrament des Leibes und Blutes Christi zu genießen, einriss. Gab es vorher nur wenige Abweichler, so wurden es in den Jahren nach der Revolution immer mehr. Standen die Vertreter der Kirche auf Seiten der konservativen Autoritäten und richteten sie ihre sozialdisziplinierenden Maßnahmen vor allem auf die weiblichen Unterschichten, so fand in deren Kreisen eine ‚Abstimmung mit den Füßen‘ statt. In Mölln wirkten sich somit die Maßnahmen zur Restitution der ‚alten Sitte‘, wie sie von Erweckungsbewegung und Neuluthertum nach 1848 propagiert wurden, ausgesprochen kontraproduktiv aus. Damit kommt es immer stärker zu einem Missverhältnis zwischen dem, was von den Kirchenleitungen und auf den theologischen Konferenzen gefordert wird, die Wiedereinführung der Kirchenzucht etwa, den Anweisungen an die Pfarrer, wie sie das Beichtgeheimnis zu wahren haben,⁸¹ und den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort.

5.3.4. Bestmann: Neulutherische Restitution des Privatabendmahls

Einer der Nachfolger Morahts, der neulutherische Privatdozent Hugo Johannes Bestmann⁸² aus Erlangen, konnte durch die den meisten zeitgenössischen pastoraltheologischen Lehrbüchern widersprechende Intensivierung der Privatkommunion vorübergehend die Konsolidierung der

⁸⁰ SAM, LOPAU, Ereignisse der Jahre 1848ff.; SAM, ders., Mölln um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Vgl. a., allerdings ohne Bezug auf Mölln, die Aufsätze in dem Sammelbd. REVOLUTIONSJAHRE.

⁸¹ Vgl. beispielsweise: STAHL; SYNODALAUSCHREIBEN.

⁸² PROFESSOREN, S. 9f.

Abendmahlsteilnahme auf einem relativ hohen Niveau erreichen: Von den 1555 Kommunikanten des Jahres 1919 feierte knapp die Hälfte der Abendmahlsgäste das Abendmahl im Kreis der Familie.⁸³ Die überraschend hohe Bedeutung der Privatkommunion erhellt aus der Tatsache, dass im Jahr 1909 nur knapp 2,5 Prozent der Kommunikanten ein Privatabendmahl begehrt hatten.⁸⁴ Immerhin jedes dritte Gemeindeglied nahm im Jahre 1919 am Abendmahl noch teil, fast jeder zweite abendmahlsmündige Einwohner. Nach für die Visitation am Sonntag Rogate dem 13. Mai 1917 angestellten Berechnungen von Bestmann beichteten und kommunizierten 1914 35 Prozent der Gemeindeglieder, 1915 39 Prozent und 1916 33 Prozent.⁸⁵ Zwar ist nicht ganz deutlich, wie der Pfarrer zu diesen Zahlen gelangte; sie liegen aber deutlich über dem deutschen Durchschnitt. Zu berücksichtigen ist bei der hohen Kommunikantenzahl des Jahres 1919, dass im Jahr des Endes des Ersten Weltkrieges und der Revolution die Kommunikantenzahl dramatisch abgesunken war unter 1000, nachdem sie im Kriegsjahr 1916 gut doppelt so hoch gelegen hatte. Die Kommunikanten von 1919 hatten also ihre kirchlichen ‚Pflichten‘ zuvor etwas vernachlässigt. Nach der Wiederherstellung der Ordnung wird auch ein geordnetes Kommunionverhalten wieder aufgenommen.

Die Praxis Bestmanns, das Privatabendmahl zu fördern, dürfte vor dem Hintergrund der sogenannten Kelchbewegung verständlich werden. Am Beginn des 20. Jahrhunderts bestanden kräftige Bestrebungen zur Einführung des Einzelkelchs, weil infolge des neuen Wissens um Hygiene ein

⁸³ SAM Pfarrakten 102 Dep., Statistik der Kirchengemeinde: Von den 5300 Gemeindegliedern dürften 3710 abendmahlsmündig gewesen sein. Die hier niedergelegte Zahl von 1555 Kommunikanten unterscheidet sich von der auf den Kommunikantentafeln genannten von 1768 Kommunikanten. Wie dieser Widerspruch aufzuklären ist, bleibt undeutlich. Möglicherweise nennt die Gemeindestatistik im Pfarramt nicht diejenigen, die kommuniziert haben, sondern den Teil der Gemeinde, der als regelmäßiger Kommunikant den Pfarrern bekannt ist. Dann würde sich aus der Differenz zwischen den Zahlen 1555 und 1768 ergeben, dass von den 1555 Kommunikanten nur 213 ein zweites Mal im Jahr kommunizierten. Möglich ist aber auch, dass die Statistik nur die Kommunikanten des Ersten Pfarrers zählt, die gut 200 des Zweiten dagegen nur auf den Holztafeln auftauchen. Dieser Gedanke legt sich nahe, wenn man weiß, dass der Zweite Pfarrer, Dr. Küssner, 1900 228 Kommunikanten hatte. SAM Pfarrakten 101 Dep. Der Zweite Pfarrer war für die ärmeren Gemeindeglieder zuständig.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ SAM Pfarrakten 101 Dep.



Kinder des Hauptpastors Bestmann im Jahr 1907 (Foto: Stadtarchiv Mölln)

gemeinschaftlich genutzter Kelch als Keimträger galt.⁸⁶ Die Einzelkelchforderung wurde am Anfang des 20. Jahrhunderts so häufig erhoben, dass man von einer „Kelchbewegung“⁸⁷ gesprochen hat. Diskutiert wurde beispielsweise die Frage, ob Kirchengemeinde und Kommunikant gerichtlich wegen Körperverletzung zu belangen seien, sofern sich jemand beim öffentlichen Gemeindeabendmahl anstecke. Speziell wurde der Gesundheitszustand von Arbeitern diskutiert. Deshalb plädierten mehrere Theologen „für einen gemeinsamen Familienbecher“.⁸⁸ Dass sie damit auf eine Praxis zurückgriffen, die vor allem im Aufklärungszeitalter verbreitet war, dürfte ihnen nicht bewusst gewesen sein. In Mölln scheint es durchgängig Privatabendmahle gegeben zu haben, so dass hier durch das Familienabendmahl kein Bruch mit einer früheren, stärker auf die Idee der Gemeinschaft der Gemeinde bezogenen Praxis vollzogen wurde.

⁸⁶ JOSEPHSON; SPITTA; ders. / BÜRKNER.

⁸⁷ SPITTA, S. 101–108.

⁸⁸ SPITTA, S. IX. Ein Erlass für die Geistlichen der Superintendentur Dresden-Stadt weist die Pfarrer an, den Kelch „Stelle für Stelle von unten nach oben“ abzuwischen und ihn nach mehreren Kommunionrunden auch während der Abendmahlsfeier zu spülen. Spötter forderten daraufhin ein neues Examensfach für angehende Theologen: Spülkunde. Ebd., S. XIII.

Bestmann war 1854 in Dolve in Holstein als Pfarrerssohn geboren worden, studierte Theologie in Leipzig, Tübingen und Kiel, wo er 1875 das theologische Amtsexamen ablegte und die wissenschaftliche Staatsprüfung absolvierte. Nach einem einjährigen Studium der Kunstgeschichte in Berlin bereiste er Italien. Im Herbst 1875 legte er sein Zweites Theologisches Examen in Kiel ab. 1877 wurde er zum Licentiaten und Privatdozenten für Historische Theologie in Erlangen, 1883 Privatdozent in Halle und Gymnasiallehrer ebendort, und 1884 wurde er in Halle mit dem philosophischen Doktorgrad ausgezeichnet. 1885 war er Lehrer am Seminar der Evangelisch-Lutherischen Mission in Leipzig. Bestmann war ein Schüler des ehemaligen Erlangers und damaligen Leipziger Professors Christoph Ernst Luthardt (1823–1902), der ihm seine Tätigkeit bei der Evangelisch-Lutherischen Mission in Leipzig vermittelt hatte. Von dessen Lehrer und Freund Johann Christian Konrad von Hofmann (1810–1877) wurde er in Erlangen promoviert. Wie seine Lehrer und Förderer hatte Bestmann ein deutlich neulutherisch geprägtes theologisches Profil, was unter anderem aus Anfragen erhellt, ob er an Konferenzen „zur gegenseitigen Erbauung und Befestigung in der reinen Lehre unseres Glaubens [...] nach Maaßgabe der Bekenntnisse unserer lutherischen Kirche“⁸⁹ teilnehmen wolle. Bestmann korrespondierte mit vielen Größen der konfessionellen Szene, unter anderen mit Julius Hardeland (1828–1903) aus Zittau⁹⁰, der Priorin des Berliner Diakonissenmutterhauses, Mariane von Rantzaus (1811–1855)⁹¹, und begründete die ‚Möllner Theologische Lehrkonferenz‘.

In seinen Unterlagen findet sich ein Zettel, der die wichtigsten Namen der konfessionellen Szene bietet. Leider ist nicht deutlich, zu welchem Zweck er dienen sollte:

„J. [?] Harms u. Hofacker, Spitta u. Gerock, Cl. Harms u. Henhöfer, Knak u. Blumhardt, Fliedner u. Löhe, Petri u. Harlesz, Menken u. Stier, Hofmann [durchgestrichen] u. Beck, Hengstenberg – Hofmann, v. Kleist-Retzow – ?, L. Hensel.“⁹²

⁸⁹ SAM Pfarrakten 180 Dep.

⁹⁰ SAM Pfarrakten 181 Dep. Karte von Hardeland vom 17. 8. 1893, unterschrieben mit „in alter Freundschaft“.

⁹¹ SAM Pfarrakten 181 Dep. Schreiben Mariane von Rantzaus in Zusammenhang mit dem „Christlichen Herold“. Vgl. biographisch RÖPER.

⁹² SAM Pfarrakten 181 Dep.

Es ist möglich, dass hier eine Artikelserie für die von Bestmann als Gegenmittel gegen die liberale „Christliche Welt“ 1897 gegründete Zeitschrift „Der christliche Herold“ geplant wurde. Diese Zeitschrift erschien von 1897 bis 1899.⁹³ Ein Korrespondent Bestmanns beschrieb deren Profil folgendermaßen:

„Wir haben im positiven Lager bislang zu wenig gethan, die indifferenten Laien zu gewinnen, die Chr. Welt hat dagegen mit großem Eifer und Gespür daran gearbeitet.“⁹⁴

Schon vor dem Antritt seines Amtes als Zweiter Pfarrer in Mölln, 1886, war Bestmann literarisch tätig gewesen, und er legte den Stift auch als pastor primarius nicht aus der Hand.⁹⁵ Wann Bestmann seine Pläne auf eine akademische Karriere aufgegeben hat, ist undeutlich. Er veröffentlichte 1880 und 1885 eine zweibändige „Geschichte der christlichen Sitte“, 1881 eine zusammen mit Johannes Biernatzki (1849 – nach 1914), der 1892–1899 das Schleswig-Holsteinische Monatsblatt für innere Mission herausgegeben hat, gefertigte Übersetzung von Kierkegaards Schriften und eine „Kritik der Ritschlschen Schule“.⁹⁶ Dazu kamen später eine Studie zum deutschen Volkslied und, zusammen mit dem Regierungsbaumeister und Heimatforscher Richard Jepsen Dethlefsen (1864 – nach 1935), eine kleine Geschichte seiner Möllner Kirche: „Die Nikolaikirche in Mölln, wie sie wurde, wie sie war und wie sie ist“.⁹⁷ Der genannte Architekt renovierte neben dem Ratzeburger Dom im Jahre 1897 die Möllner Nikolaikirche. Bestmann war von 1886 bis 1890 als Diakon, danach als Erster Pfarrer bis zu seinem Tod im Jahre 1921 in Mölln tätig.

⁹³ Am 1. Oktober 1899 wurde sie von der Zeitschrift „Der alte Glaube“ aufgekauft für 3000 Mark. Bestmann wurde Hauptmitarbeiter dieser Zeitschrift und verpflichtete sich, zeitlebens kein Konkurrenzblatt herauszubringen. SAM Pfarrakten 181 Dep.

⁹⁴ SAM 181 Dep.

⁹⁵ GV 1700–1910, Bd. 14, Sp. 221a–222a.

⁹⁶ Vgl. Verzeichnis der gedruckten Quellen.

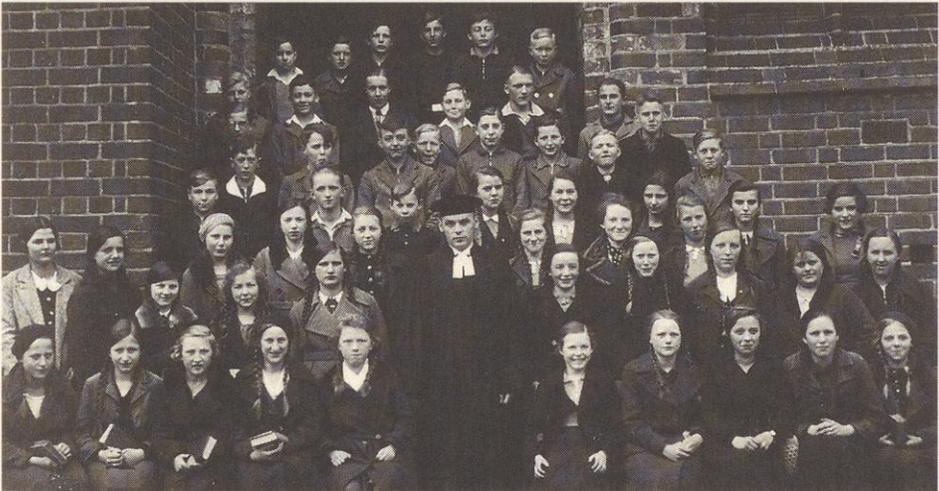
⁹⁷ Ebd.

Bestmann gelang die Quadratur des Kreises: die Steigerung der Kommunikantenzahlen zu einer Zeit, als diese allgemein im Sinken begriffen waren. Voraussetzung dafür war der uns aus anderen Zusammenhängen schon genugsam bekannte Traditionalismus der Möllner. Religionskritik, Darwinismus, Nihilismus und andere geistige Strömungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts scheinen kaum wahrgenommen worden zu sein. Da es keine Arbeiterschaft gab – es gab keine größeren Industriebetriebe –, hatten kirchenkritische Stimmen keine breitere soziale Basis. Krankenkommunionen waren noch gewünscht; dazu benutzte der Zweite Pfarrer einen noch aus dem Mittelalter stammenden Kelch; er wurde vor 1500 aufgrund einer Stiftung der Gesche Vogt (Lebensdaten unbekannt) für die terminierenden Franziskaner gefertigt.⁹⁸

⁹⁸ A. a. O., S. 13.

5.4. ABENDMAHLSGEMEINDE UNTER DEM NATIONALSOZIALISMUS

Das kirchliche Leben brach unter der nationalsozialistischen Diktatur in Mölln nahezu zusammen. Es verwundert, dass die Beteiligung an der Abendmahlsfeier so rasch fallengelassen wurde, obwohl noch 1930 wie auch in den Jahren zuvor – rein statistisch gesehen – mehr als die Hälfte der Gemeindeglieder kommuniziert hatte. Diese hohe Zahl ist umso bemerkenswerter, als statistische Erhebungen für viele Städte und Regionen weitaus geringere Kommunikantenzahlen nennen.⁹⁹ Innerhalb weniger Jahre wurde die Abendmahlsgemeinde zu einer – wie Pastor Ernst Wilhelm Meeder (1908, 1974 em.) im Kirchenbuch formulierte –: „Notgemeinschaft“.¹⁰⁰ Die Zahl der Kommunionen schrumpfte mit unglaublicher Schnelligkeit; zu Privatkommunionen, die bis 1921 unter Bestmann in den ‚besseren Kreisen‘ die Regel gewesen waren, kam es bald gar nicht mehr. Von den 287 Menschen, die im Jahr 1938 in der Kirche öffentlich das Abendmahl empfangen (die Gesamtzahl der Abendmahlsgäste betrug 688), kommunizierte der größte Teil anlässlich der Konfirmationsfeier. Daraus ist zu folgern, dass die Abendmahlsteilnahme den Möllnern kein inneres religiöses Bedürfnis mehr war.



Konfirmation in Mölln 1936 mit Pastor Meeder (Foto: Stadtarchiv Mölln)

⁹⁹ Eine Zusammenstellung von Kommunikantenzahlen für verschiedene Regionen bietet NIEBERGALL, Abendmahl 4. liturgisch, Sp. 84f.

¹⁰⁰ PAM, Chronik, S. 35. Meeder amtierte von 1934 bis 1939 als Zweiter Möllner Pfarrer, als einziger Möllner Pfarrer von 1939 bis 1941, danach wieder zusammen mit einem zweiten Pastor bis 1951.

5.4.1. Zwischen ‚Heil Hitler‘ und Bekennender Kirche

Der aus dem Elsass stammende Pfarrer Paul Heinrich Friedrich August Bruns (1870–1945),¹⁰¹ der ins Deutsche Reich kam, weil er nicht französisch werden wollte, und in Mölln von 1919 bis zu seinem Ruhestand im Jahre 1934 amtierte, sagte in seiner Abschiedspredigt:

„[U]nser Christenglaube wird von unseren Gegnern, die nicht erst von heute sind, auf das Schwerste bedroht.“¹⁰²

Dass Bruns mit der nationalsozialistischen Politik und insbesondere mit den Deutschen Christen nicht einverstanden war, kann man nicht nur aus diesem enigmatischen Diktum ersehen, sondern auch aus weiteren Eintragungen der Kirchenchronik. Allerdings hatte er nicht die ganze Gemeinde hinter sich, sondern in seinem Diakon Martin Heinrich Julius Pohl (1888–1973)¹⁰³ einen ernstzunehmenden Gegner, der selbst kleine Zettel mit der Meldung der Zahl der Abendmahlsbesucher mit dem offiziellen Gruß „Heil Hitler“ unterschrieb.¹⁰⁴ Während der erste Pfarrer der Bekennenden Kirche nahestand, war sein Diakon Mitglied der Deutschen Christen. Beide lagen über Jahre hinweg miteinander im Streit.¹⁰⁵

Aus dem Kommunikantenbuch des Zweiten Pfarrers erhellt, dass man sich 1934 noch zum Abendmahl anmeldete, auch wenn unangemeldete Kommunion nicht verboten war. Aufgezeichnet wird jeweils, wie viele angemeldete und wie viele unangemeldete Kommunikanten kamen. Das Verhältnis betrug an Gründonnerstag 1934 84 angemeldete zu 17 unangemeldeten Kommunikanten.¹⁰⁶ Auch der Beichtgroschen dürfte noch von vielen Gläubigen gezahlt worden sein, da in demselben Jahr eigens vermerkt wird: „ohne Beichtgroschen“.¹⁰⁷ 1935 finden sich zwei Notizen zur Höhe des Beichtgeldes: einmal waren es 0,50 Reichsmark, das andere Mal 0,75 Reichsmark.¹⁰⁸

¹⁰¹ Diakon in Mölln 1919–1922, Hauptpastor in Mölln 1922–1935. Geboren war Bruns am 23. 5. 1870 in Stralsund; sein Vater war Kasernen-Inspekteur. Schulbesuch und Studium erfolgten in Straßburg. 1896 wurde er im Elsass ordiniert.

¹⁰² PAM, Chronik, S. 27.

¹⁰³ Zweiter Pastor in Mölln 1922 bis 1934. Am 1. 4. 1934 wurde Pohl nach Bad Oldesloe versetzt. Vgl. PAM Kasten 27.

¹⁰⁴ PAM, Konfitementenregister, Zweiter Pfarrer, unter dem 25. 3. 1934.

¹⁰⁵ Der gerichtskundige Streit drehte sich um die Unterschlagung von Hilfgeldern für deutsch-russische Flüchtlinge.

¹⁰⁶ PAM, Konfitementenregister, Zweiter Pfarrer, Gründonnerstag 1934.

¹⁰⁷ A. a. O.

¹⁰⁸ A. a. O.

In die Zeit des Rückganges der Kommunionen hinein fällt im Jahre 1934 die Versetzung Pohls und 1935 die Verabschiedung Bruns' in den Ruhestand. Es ist wahrscheinlich, dass die mangelnde Bindung der Möllner an ihre beiden neuen Pfarrer, den schon erwähnten Meeder und Friedrich Georg Heinrich Reimers (1898–1971),¹⁰⁹ zum Schwund der Abendmahlsgäste beitrug. Kurz nach deren Amtsantritt begann die Kampagne zur „Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens“,¹¹⁰ sie dürfte ebenfalls ihre Auswirkungen auf die Zahl der Kommunikanten gehabt haben.

Die nationale Politisierung des öffentlichen Lebens erhellt aus der Zahl der Wähler, die sich im Jahr 1933 an den Kirchenvorstandswahlen beteiligten, und am Ergebnis der Wahl: 730 von 3476 Stimmberechtigten, 21 Prozent, beteiligten sich. Bei den Wahlen des Jahres 1919 hatten von 958 Stimmberechtigten nur 52 Männer ihr Wahlrecht überhaupt wahrgenommen. Die Zahl der jeweils Stimmberechtigten erklärt sich natürlich nicht aus dem Bevölkerungswachstum, sondern aus dem geltenden Wahlrecht. 1919 durften bei kirchlichen Wahlen nur freie und selbstständige Männer wählen. In beiden Möllner Pfarrbezirken erreichte die Liste „Nationale Sozialisten“ die meisten Stimmen und jeweils vier der sechs Sitze. Im Pfarrbezirk I stimmten für die Liste ‚Nationale Sozialisten‘ 235 Personen; dem standen 152 Stimmen für die beiden anderen Listen gegenüber. In Pfarrbezirk II stimmten für die ‚Nationalen Sozialisten‘ 178 gegen 156 Personen.¹¹¹ In Mölln hatten die Nationalsozialisten schon früh auffällig viele Anhänger. Ihr schlechtestes Ergebnis erzielte die Partei 1928 mit elf Prozent. Zu dieser Zeit erreichte die Nationalsozialistische Partei im Reichsdurchschnitt erst 2,6 Prozent.¹¹²

Trotz der bei den Kommunikantenzählungen deutlich zutage tretenden Abendmahlsenthaltungen scheint die Zahl der Kircheng Austritte während der 12 Jahre nationalsozialistischer Herrschaft eher gering gewesen zu sein; im Jahre 1936 wurden 95 Personen, 1940 91 Personen gezählt.¹¹³ In den

¹⁰⁹ Pastor in Mölln 1937–1966.

¹¹⁰ MEHLHAUSEN, Nationalsozialismus.

¹¹¹ SAM Pfarrakten 102 Dep.

¹¹² Zu Mölln im Nationalsozialismus finden sich nur wenige Bemerkungen in MÖLLN, S. 266f. Eine umfassende Studie zum Kirchenkampf in Mölln bzw. im Lauenburgischen liegt nicht vor. Zur archivalischen Überlieferung vgl. STÜBER. Zur Geschichte der Bekennenden Kirche finden sich erste Informationen in BIELFELDT, Haltung, und ders., Kirchenkampf. Vgl. a. MEIER, S. 389–393. Vgl. a. ZIMMERMANN, Wählerverhalten.

¹¹³ PAM, Chronik, S. 34 und S. 58.

zehn Jahren vor 1936 waren es jeweils im Durchschnitt etwa 20 gewesen. Die relativ geringe Zahl der Ausgetretenen dürfte sich aus einer ‚latenten‘ oder ‚distanzierten‘ Kirchlichkeit erklären: Man geht nicht mehr hin zur Kirche und nimmt an ihren Ritualen nicht mehr teil, hält sich aber gleichzeitig die Möglichkeit offen, die Beziehungen zur Kirche wieder aufzunehmen und gegebenenfalls zu aktivieren.

5.4.2. Traditionsabbruch bei den Kirchenmitgliedern

Während des Dritten Reiches amtierte, über lange Strecken alleine, Ernst Wilhelm Meeder. Er wurde 1941 von dem späteren holsteinischen Bischof Wilhelm Halfmann abgelöst, wirkte dann aber nach Kriegsende wieder in Mölln, bis er 1951 Pastor in Husum wurde. Akribisch führte Meeder die Kirchenchronik und machte sie zum Zeugnis eines gewissen unabhängigen Geistes; er erwähnt hier die schleswig-holsteinische Bekenntnissynode des Jahres 1935¹¹⁴ und betrauert die Entwicklung des Abendmahls:

„Daß gerade der Besuch der [Abendmahls-]Feier abgenommen hat, die uns die tiefste Gemeinschaft mit Gott und unter uns geben möchte, muß uns die Frage brennend auf das Gewissen legen: Sind wir noch echte, wahre Christengemeinde, wenn wir vorbeigehen am Tisch des Herrn.“¹¹⁵

Dabei hegte Meeder aber trotzdem die Hoffnung:

„Möchte es uns doch geschenkt werden in dieser schweren Zeit, daß wir uns im Abendmahl zusammenschließen dürfen zur Notgemeinschaft, die nichts zerstören kann [...]“¹¹⁶

Bezeichnend für diesen Geist, ein durch die Not verschworenes Häuflein zu sein, ist die Tatsache, dass vermerkt wird, wenn Personen „nicht festgestellter“ Identität kommunizieren.¹¹⁷ Die Zahl der Kommunikanten ging ständig weiter zurück; am Bußtag 1939, einem der traditionellen Kommunionstage, fand nur ein Nachmittagsgottesdienst statt.¹¹⁸

¹¹⁴ A. a. O., S. 28.

¹¹⁵ A. a. O., S. 31.

¹¹⁶ A. a. O., S. 35.

¹¹⁷ PAM, Konfitentenbuch des Zweiten Pfarrers.

¹¹⁸ PAM, Kirchenchronik, S. 53.

Wurden im Jahr 1933 noch 1123 Abendmahlsgäste gezählt – von den zu erwartenden 4008 immerhin mehr als ein Viertel –, so waren es 1941 nur noch 388, 1942 zehn mehr, – weniger als ein Zehntel der 4886 potentiellen Abendmahlsgäste. Bezeichnend für die Abendmahlspraxis unter dem Nationalsozialismus ist das Überwiegen weiblicher Kommunikanten. Im ersten Gottesdienst am Gründonnerstag des Jahres 1939 kommunizierten beispielsweise nur vier Männer und 36 Frauen. Dies sind besonders schroffe Gegensätze; im allgemeinen kommen auf einen kommunizierenden Mann zwei bis drei Frauen.¹¹⁹

Dazu kommt ein zweites Charakteristikum dieser Zeit: Während der zwölf Jahre der nationalsozialistischen Diktatur sank die Zahl der Abendmahlsfeiern. Unter Moraht wurde das Abendmahl nicht nur im sonntäglichen Hauptgottesdienst, sondern auch am Mittwoch – nach der Beichtmöglichkeit in den Beichtstühlen der Prediger – und zu anderen Zeiten nach Vereinbarung angeboten; es gab also mindestens 104 Tage, an denen das Abendmahl gefeiert werden konnte. Noch 1933 hielt allein der Zweite Pfarrer 49 Abendmahlsfeiern ab; die Zahl der Abendmahlsfeiern des Ersten Pfarrers für dieses Jahr ist nicht bekannt – es dürften eher mehr als weniger gewesen sein. Im Jahre 1935 fanden dagegen insgesamt nur noch 37 Abendmahlsfeiern statt, zwölf davon privat, zwei im Werk- und Armenhaus, eine im Krankenhaus und eine im Altersheim. Also wurde nur noch 21mal das Abendmahl öffentlich im Gemeindegottesdienst gefeiert. Von den 29 Abendmahlsfeiern des Jahres 1938 wurden 13 privat und zwei im Altersheim gefeiert. Ganze 14mal wurde also öffentlich kommuniziert. Selbst im Krankenhaus konnte das Abendmahl nicht mehr dann gereicht werden, wenn der Kranke das verlangte, sondern nur dann, wenn der Arzt wohlwollend genug war, es zu gestatten.¹²⁰ Die Kommunikantenzahlen schrumpften jetzt mit einer unglaublichen Schnelligkeit; von den 287 Menschen, die im Jahr 1938 in der Kirche öffentlich das Abendmahl empfangen, nahm der größte Teil als Konfirmationsgäste teil. 1940 kam es nur noch zu acht öffentlichen Abendmahlsgottesdiensten.¹²¹ Von den 388

¹¹⁹ PAM, Konfitemenbuch des Zweiten Pfarrers.

¹²⁰ SAM Pfarrakten 297 Dep.

¹²¹ Diese Zahlen stehen in einem gewissen Gegensatz zu der Beobachtung in anderen Orten, der Kirchenkampf habe zu einer neuen Besinnung auf das Abendmahl geführt. Allenfalls bei Pfarrer Meeder kann man eine gewisse Besinnung darauf beobachten. Zusammenstellung einschlägiger Äußerungen bei CORNEHL, Evangelische Abendmahlspraxis, S. 24–34.

Abendmahlsgästen des Jahres 1941 waren 87 Konfirmanden oder deren Angehörige. Dagegen wurde das Abendmahl in den sieben Monaten nach Kriegsende 45mal gefeiert, 1946 und 1947 jeweils 47mal.¹²²

Ab 1942 waren Bezugsscheine für „Brot und Oblaten für's Abendmahl“ erforderlich.¹²³ Zwar war die Zahl der Kirchenglieder von jährlich etwa 90 zu dieser Zeit nicht dramatisch hoch, aber die Zahl der Abendmahlsgäste sank bis auf 388 im Jahre 1941, 398 im Jahre 1942 (bei 3500 erwachsenen Gemeindegliedern), um dann langsam wieder anzusteigen. Nur wenig mehr als ein Zehntel der dazu berechtigten Gemeindeglieder kommunizierte im Jahr 1941, obwohl gerade in diesem Jahr die erste Bombe auf Mölln fiel und es herkömmlicher religiöser Logik entsprochen hätte, in der Stunde der Todesgefahr seinen Frieden mit Gott zu machen. Tatsächlich, so wird man im Rückblick auf die bisher diskutierten Zahlen sagen müssen, hatten politische Ereignisse wie allgemeine Krisen keinen allzu großen Einfluss auf das Kommunionverhalten.

Ein herausragendes Ereignis des Jahres 1937 verdient es, hier erwähnt zu werden, weil es ein scharfes Licht wirft auf die Situation der Kirche unter dem Nationalsozialismus: 170 Konfirmanden, deren Pastoren in Lübeck unter Hausarrest standen, wurden am 20. März in der Möllner Nikolai-Kirche heimlich bei Nacht konfirmiert. 1000 Lübecker konnten dazu mit einem Güterzug anreisen und eine Feier ohne Glockengeläut in einer nur mit Kerzen notdürftig illuminierten Kirche erleben.¹²⁴

Über Visitationen in Mölln ist aus dem Zeitraum zwischen 1933 und 1945 nichts bekannt.¹²⁵

Das relative hohe Maß an Geschlossenheit der Nikolai-Kirchengemeinde, das noch bis an den Anfang der Dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts bestand, brach also unter dem Nationalsozialismus ab. Es konnte danach nicht wieder erreicht werden.

¹²² PAM, Chronik, S. 97, S. 103, S. 110.

¹²³ A. a. O., S. 67.

¹²⁴ REIMERS, S. 341–344, schildert die Umstände der Notkonfirmation in der Nacht vom 20. auf den 21. März 1937 und zitiert aus den Grußworten Halfmanns (der damals kommissarischer Oberkonsistorialrat war) und anderer herausragender Persönlichkeiten der Bekennenden Kirche. Ortspfarrer Meeder und Ruheständler Bruhns führten den Einzug der Konfirmanden in die Kirche an. Vgl. a. PAM, Chronik, S. 37.

¹²⁵ SCHWARZ, Das leitende geistliche Amt, S. 132.

5.5. VERTRIEBENE FINDEN EINE HEIMAT

Während Mölln in den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts zwischen 5000 und 5650 Einwohnern hatte, verdoppelte sich 1946 die Zahl. 11.000 Einwohner werden jetzt genannt. Es handelt sich hier um Vertriebene, die in Mölln eine neue Heimat fanden. Um der großen Zahl von neuen Kirchenmitgliedern und deren Bedürfnissen gerecht zu werden, waren weitreichende Änderungen vonnöten. Ein großangelegter Ausbau der Gemeindestrukturen begann: 1956 wurde mit amerikanischer Hilfe die Heiliggeistkirche erbaut. Zur Einrichtung einer dritten Pfarrstelle kam es auf Betreiben der Vertriebenenverbände hin. Zwei Gemeindezentren wurden errichtet: 1964 das Joachim-Polleyn-Gemeindezentrum und 1974 das Martin-Luther-Haus der Waldstadtgemeinde. Von 1972 bis 1976 gab es eine kirchenkreiseigene Pfarrstelle im Wohnstift Augustinum; danach wurde sie von pensionierten Pfarrern wahrgenommen. 1978 wurde der neue Friedhof eröffnet; der ältere Friedhof von 1840, der den um die Nikolaikirche herum angelegten Friedhof abgelöst hatte, wurde allmählich nicht mehr belegt. Inzwischen hat die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde vier selbständig arbeitende Pfarrer, von denen zwei in der Nikolaikirche predigen, einer die Pfarrstelle an der Heiliggeistkirche und der vierte die am Martin-Luther-Haus innehat. Die Gemeinde unterhält mehrere Kindergärten und ein weiteres Gemeindehaus, das nach dem Gründer der Inneren Mission Wichernhaus benannt wurde.¹²⁶ 12.470 lutherische Einwohner wurden im Jahr 1999 gezählt, nachdem es 1990 noch 12.734 gewesen waren. Die Verluste erklären sich aus der Tatsache, dass die Zahl der Gestorbenen und Austretenden diejenige der Täuflinge und Eintretenden übersteigt.

5.5.1. Das Ende des Zweiten Weltkriegs

Das Ende des Zweiten Weltkriegs spiegelt sich insofern in der Statistik, als jetzt mehr Abendmahlsgottesdienste als während der Kriegszeit angeboten wurden, auch wenn die Zahl der Abendmahlsgäste nicht mit entsprechender Schnelligkeit anstieg: 45 Feiern waren es 1945, 47 jeweils 1946 und 1947. Am 14. Mai 1945 (am 2. Mai waren die Engländer eingezogen) notierte Pfarrer Wilhelm Halfmann, der als Mitglied des Landes-

¹²⁶ Nach LAND, S. 167–170.

bruderrates der Bekennenden Kirche 1941 nach Mölln versetzt worden war, im Kirchenbuch: „Es melden sich die ersten Kircheneintrittsgesuche.“¹²⁷

1946 fand eine Abendmahlsfeier im Flüchtlingslager statt. Dabei kommunizierten 85 Menschen. Bei der Goldenen Konfirmation für die Jahrgänge 1888 bis 1900 am 30. Juli 1950 mit Pastor Reimers kommunizierten 240 Personen. In den zwei Pfarreien fanden fast 160 Abendmahlsgottesdienste mit jeweils über 10 Kommunikanten statt. Damit war wieder ein gewisses Maß an ‚Normalität‘ in die Kirchengemeinde zurückgekehrt. Pastor Reimers hat sich übrigens auch dadurch in der Möllner Kirchengeschichte einen Namen gemacht, dass er als erster auf das Vorrecht des Ersten Pastors verzichtete, die lübeckische Halskrause zu tragen. Seitdem dürfen sich alle vier Pastoren damit schmücken.

5.5.2. Nicht immer, aber immer öfter

Trotz der Steigerung der Abendmahlsteilnehmerzahlen hat sich die Abendmahlspraxis bis heute nicht wieder von dem mit dem Nationalsozialismus verbundenen Traditionsabbruch erholt. Bezeichnend dafür ist, dass die Möllner Abendmahlsgemeinde sich wandelte: Bei der monatlichen Feier kamen nach dem Krieg vor allem die etwa 3000 Flüchtlinge aus Pommern und Ostpreußen zusammen, die stark von der dortigen Erweckungsbewegung geprägt waren und manchmal nichts anderes als ihre Gebet-, Beicht- und Kommunionbücher auf der Flucht hatten retten können. Viele von den Pommern kommunizierten mehrmals jährlich. Die Ostpreußen waren im Vergleich dazu weniger auf Gottesdienst und Abendmahl bezogen. Die alteingesessenen Möllner hielten sich vom Abendmahl dagegen eher fern. Typisch für das Abendmahlsverhalten der alteingesessenen Möllner ist die Reaktion auf den Hausbesuch des Pfarrers: Hat er eine Familie in deren Haus besucht, so kommt diese auch in sein Haus, die Kirche, und nimmt am dortigen Mahl teil. So berichtete es mir Pfarrer i. R. Alfred Bruhn, der von August 1974 bis Oktober 1983 in Mölln amtier-

¹²⁷ PAM, Chronik, S. 93. Zur Biographie vgl. SCHMIDT, Geistliche Väter, S. 101–107. A. a. O., S. 102, findet sich eine Abbildung Halfmanns. Briefe Halfmanns an den Lutherrat und die schleswig-holsteinischen Pastoren der Bekennenden Kirche sind abgedruckt in BIELFELDT, Kirchenkampf, S. 263f. und S. 266f. Bei der Lutherischen Generalsynode des Jahres 1956 in Hannover hielt Halfmann ein Grundsatzreferat zum Thema „Toleranz aus Glauben“. Vgl. Verzeichnis der gedruckten Quellen.

te. Zu Pastor Bruhns Zeiten wurde das Abendmahl in der Nikolaikirche außer an den üblichen Festtagen einmal monatlich jeweils am ersten Sonntag des Monats angeboten. Zudem wurde an jedem zweiten Sonntag in einem an den Gottesdienst nach dem Segen angehängten Kommunionkultus, der in der Passions- und Adventszeit durch eine Beichte eingeleitet wurde, das Abendmahl von einer kleinen, pommersch geprägten Gruppe gefeiert. Knieender Empfang des Sakraments war noch üblich; beim Verlassen des Altarraums knickten die Frauen und die Männer verbeugten sich. Nicht mehr praktiziert wurde die Anmeldung zum Abendmahl und einen Beichtgroschen kennt Pastor Bruhn aus seiner Amtszeit auch nicht.

Pastor Bruhn sagt, für ihn sei das Abendmahl „gestaltgewordenes Wort“. Er meint, während seiner Tätigkeit nicht explizit für das Abendmahl beziehungsweise für die Steigerung der Kommunionshäufigkeit geworben zu haben. Allerdings gilt gerade er als derjenige unter den Pastoren, um den sich eine stabile Abendmahlsgemeinde scharte. Das dürfte die Folge seines langjährigen Wirkens einerseits, seiner Zuwendung zu den Heimatvertriebenen andererseits sein. Noch im Jahr 1998 hat er in einem Gesprächskreis in Mölln die Frage „Warum feiern wir so häufig Abendmahl?“ in den Mittelpunkt seines Referates und der nachfolgenden Aussprache gestellt. Die Zunahme der Abendmahlsfeiern spiegelt in Mölln wie andersorts mit einer gewissen Zeitverzögerung die Abendmahlsbewegung der sechziger und siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts. Auch wenn kein direkter Einfluss derselben zu beobachten ist – weder sind die Verlautbarungen des Ökumenischen Rates der Kirchen zur eucharistischen Gemeinschaft, deren bedeutsamstes der Lima-Text über Taufe, Eucharistie und Amt aus dem Jahr 1982 ist, rezipiert worden, noch wurden die Lima-Liturgie gefeiert, Feierabend- oder Nachtmahle abgehalten oder das Abendmahl mit Kindern begangen –, so dürfte doch auch dieser Trend inzwischen in Mölln Einzug gehalten haben.

Die sprunghafte Erhöhung der Kommunikantenzahlen in den Jahren 1980 und 1981 ist nach Pastor Bruhns Meinung auf einen wie auch immer mittelbaren Einfluss der Anti-Atomkraft-Bewegung zurückzuführen. Im März 1981 besetzten 70.000 Menschen das Gelände des geplanten Atomkraftwerks Brokdorf. Ihr Signet war das Zifferblatt, auf dem die Uhrzeiger auf fünf Minuten vor Zwölf wiesen. Die gewissermaßen endzeitliche Stimmung sei möglicherweise von Einfluss auf das Abendmahlsverhalten gewesen. Allerdings ist von einer kirchlich getragenen Anti-Atomkraft-Bewegung in Mölln nirgends die Rede.

Für die Gegenwart gilt, dass – realistisch betrachtet – nur etwa jedes zehnte Gemeindeglied mindestens einmal jährlich kommuniziert. Die auf den Kommunikantentafeln genannten relativ hohen Zahlen erklären sich daher, dass die Schar der Gottesdienstbesucher öfter kommuniziert. Schließlich wird das Abendmahl seit 1988 zweimal monatlich im Hauptgottesdienst gefeiert.¹²⁸ Überdies ist es üblich geworden, bei kirchlichen Versammlungen eine Abendmahlsfeier abzuhalten (bis vor kurzem war die Kommunion ausschließlich in der Heimatgemeinde verbreitet). Drei Kirchenkreiskonvente in Mölln schlagen sich auf den Kommunikantentafeln mit etwa 500 Abendmahls Gästen nieder. Das erklärt wenigstens teilweise die Steigerung von 2901 Kommunikanten im Jahre 1996 auf 3959 im folgenden Jahr bei etwa 8900 abendmahls mündigen Gliedern der Evangelisch-lutherischen Kirche in Mölln.

¹²⁸ Pfarrer Bleiboom fand bei seinem Dienstantritt in Mölln noch die Praxis vor, das Abendmahl nur an wenigen bestimmten Tagen des Jahres anzubieten. Er hat schon vor Einführung der Agende I im Jahr 1955, welche die monatliche Abendmahlsfeier jeweils am ersten Sonntag im Monat vorsah, das Abendmahl, meist in Zusammenhang mit der Jugendarbeit, öfter im Jahre gereicht. Die Agende sah das Abendmahl ohne Beichtfeier vor, was auf Widerstand stieß; deshalb wurde gegen Ende der fünfziger Jahre am zweiten Sonntag im Monat im Anschluss an den Hauptgottesdienst das Abendmahl nach einer kleinen Beichtfeier gereicht. Daraus ist nach 1988 unter Pastor Schmidtpott ein zweiter voller Abendmahls gottesdienst geworden. Freundliche Auskünfte von Pastor i. R. Alfred Bruhn.

6. TRADITION UND GEGENWART

Die Möllner Kommunikantentafeln illustrieren die These, dass die Veränderung religiöser Einstellungen und Verhaltensweisen, die Herausbildung einer reformatorischen und spezieller noch: lutherischen Mentalität, als ein Prozess der *longue durée* vorzustellen ist. Nach Einführung der Reformation hält sich die Praxis der mittelalterlichen *ecclesia catholica*, für die seit dem IV. Laterankonzil im Jahre 1215 festgeschrieben war, dass ein jeder Gläubige zumindest einmal im Jahr bei seinem Gemeindepfarrer nach einer vorherigen Beichte zu kommunizieren habe. Üblicherweise kommunizierte der durchschnittliche Gläubige im späten Mittelalter zweimal jährlich, vor Ostern und vor Weihnachten. Die alte Vorschrift und Praxis wurde von den Reformatoren zwar nicht im Sinne eines neuen Gesetzes übernommen, erschien den Menschen aber offensichtlich als sinnvoll, so dass sie beibehalten wurde. Häufig blieb man auch bei dem altgewohnten Kommunionstermin: Noch im 18. Jahrhundert klagten die Pfarrer vielerorts über den großen Andrang von Konfiteuten vor Ostern. Sie verstehen das jetzt allerdings nicht mehr – wie noch Bugenhagen das getan hatte – als berechtigtes religiöses Bedürfnis, weil die Vergegenwärtigung des Ostergeschehens und die Hoffnung auf Erlösung der Menschen zusammengehören.

Die Pfarrer des ‚aufgeklärten‘ Jahrhunderts interpretieren den vorösterlichen Andrang der Beichtkinder vielmehr als Ausdruck von deren Gewitztheit: Weil die Gemeindeglieder nämlich damit rechneten, dass der Herr Pfarrer nur eine beschränkte Anzahl von Personen einigermaßen genau verhören könne, würden sich viele an demselben Termin drängeln, um möglichst unermahnt davonzukommen. Die Sichtweise auf die Beichtkinder als ‚Drückeberger‘ ist für aufgeklärte und pietistische Pfarrer typisch: Ihr erzieherisches Ethos war derart groß, dass sie sich eines jeden Gemeindegliedes intensiv annehmen wollten. Ähnlich unerwünscht wie die genaue Befragung im Beichtstuhl war bei den Gemeindegliedern auch die Praxis mancher Pastoren, die Kirchentüren während des Gottesdienstes abschließen zu lassen, um zu verhindern, dass Gemeindeglieder sich der pfarrherrlichen Ermahnung von der Kanzel herab entziehen.

Zugleich wurde es unter ‚aufgeklärten‘ und ‚pietistischen‘ Pfarrern immer komplizierter, am Abendmahl überhaupt teilzunehmen. Gab es in den ersten Jahren der Reformation noch solche Gemeindeglieder, die ‚ungebeichtet‘ – also ohne zuvor in der geheimen Beichte über ihre Lebensweise und ihre Kenntnis der evangelischen Lehre Rechenschaft abgelegt

zu haben – kommunizierten (üblich war allerdings zumindest immer eine ‚offene Schuld‘ vor dem Kommunionsteil), so wurde doch spätestens im Zeitalter der Konfessionalisierung die individuelle Privatbeichte zur gesetzlich geforderten Regel. Diese Form der Beichte blieb, allen Veräußerlichungen zum Trotz, bis weit in das 18. Jahrhundert hinein bestehen. Weil aber, nach einigen reformorthodoxen Anstrengungen in der zweiten Hälfte des 17., vor allem im 18. Jahrhundert, die Teilnahme an der Kommunion an ein hohes Maß von individueller Selbstprüfung und Vorbereitung gebunden wurde, konnte der einzelne Gläubige sie nur noch selten in Anspruch nehmen. Wer die Teilnahme am Abendmahl beabsichtigte, hatte sich einem genau zu planenden Vorbereitungs- und Versöhnungsritual zu unterziehen. Wie das vonstatten gehen sollte, bezeugen die zahlreichen Anweisungen für die Gläubigen in ihren Beicht- und Kommunionbüchern, die am Ausgang des Zeitalters der Orthodoxie und in den Jahrhunderten danach weite Verbreitung fanden. Wenn aber der Grad der Verinnerlichung der Forderungen Gottes an den Einzelnen zunimmt, kann die Bedeutung des Pfarrers als Lehrer und Mittler zwischen Gott und den Menschen nur abnehmen. Umso beachtlicher ist die Tatsache, dass die Feier von Hausabendmählern ohne Beteiligung eines kirchlichen Amtsträgers ein nur vereinzelt auftretendes Phänomen blieb. Selbst wenn man annimmt, dass diese Form der Abendmahlsfeier mit Familie, Nachbarn und Verwandten viel häufiger vorkam als die Quellen erkennen lassen, müsste man doch auch sagen, dass diejenige Form der Abendmahlsfeier, die sich geschichtlich durchgesetzt hat, die innerhalb der Kirchengemeinde ist. Damit ist auch ein geschichtliches Urteil über das familiäre Privatabendmahl unter Leitung des Pfarrers gesprochen. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass es mindestens zweier Jahrhunderte bedurfte, bis die Idee der Abendmahlsgemeinde sich tatsächlich durchgesetzt hatte. Die geistigen und religiösen Veränderungen, welche sich in der Geschichte von Beichte und Abendmahlsfeier beobachten lassen, können mit den Stichwörtern ‚Verinnerlichung‘ und ‚Individualisierung‘ bezeichnet werden.

In diesem Zusammenhang drängt sich eine weitere Beobachtung auf: Je höher das Abendmahl religiös besetzt ist, desto seltener kann es überhaupt begangen werden. Versöhnung mit Familie und Feinden, mehrtägige Vorbereitung und besonders vorbildliches Verhalten nach dem Genuss des Sakraments konnten die Gläubigen offenbar nicht allzu häufig durchführen, wenn sie gleichzeitig am kathartischen Charakter der Handlung festhalten wollten. Damit setzte sich im Wirkungsbereich der lutherischen Reformation der aus dem Mittelalter bekannte Brauch seltener

Kommunion durch,¹ obwohl Luther zu häufigerem Sakramentsgenuss aufgefordert hatte² und das Abendmahl in großen lutherischen Städten täglich, in kleinen und auf Dörfern jahrhundertlang immerhin mehrmals die Woche angeboten wurde. Dieses Angebot führte jedoch nicht zu einem häufigeren Genuss seitens der Gläubigen. Ebenso wie im Mittelalter kommunizierte der ‚normale‘ Gläubige ein bis zwei Mal pro Jahr. Noch Claus Harms rät im Jahre 1831 dazu, diejenigen Gemeindeglieder, die mehr als höchstens dreimal jährlich kommunizieren, in einem persönlichen Gespräch von dieser unüblichen und unziemlichen Verhaltensweise abzubringen. Das zeigt, dass die lutherische Reformation – zumindest unter dem Gesichtspunkt der Häufigkeit des Abendmahlsbesuchs – keine Revolution für die Frömmigkeitspraxis bedeutete, sondern sich in Kontinuität zu der vorherigen Zeit entwickelte.

Der entscheidende Unterschied zur altgläubigen Praxis bestand jetzt ‚nur‘ darin, dass der lutherische Pfarrer nicht allein kommunizierte, sondern der Abendmahlsteil ausfiel, wenn kein Gemeindeglied das Sakrament genießen wollte. Das muss häufig der Fall gewesen sein. Erst im Zeitalter des Pietismus und der Aufklärung wurden diese Wochengottesdienste als besondere Situationen für Kommunikationen wiederentdeckt: Entweder gegessen an diesen Tagen die Armen der Gemeinde, die sonntags nicht an den Tisch des Herrn treten wollten, weil sie keine Sonntagskleider hatten, oder solche Familien städtischer Honoratioren, die sich nicht mit der Masse der Kommunikanten mischen wollten; sei es, weil sie diese für in religiös-sittlicher Hinsicht nicht besonders entwickelt hielten, oder weil sie aufgrund ihres Geldes und ihrer Stellung in der ständischen Gesellschaft das Bedürfnis nach sozialer Differenzierung verspürten. Der Adel ließ sich bis in das 19. Jahrhundert hinein das Abendmahl sowieso nicht in der Pfarrkirche zusammen mit den Untertanen reichen.

¹ Synode von Arles 506, immer wieder von Synoden eingeschärft (dreimal jährlich an Weihnachten, Ostern, Pfingsten), CChr.SL, S. 148, S. 202 und can. 21 des IV. Laterankonzils von 1215, DS 812 (einmal jährlich an Ostern).

² BSLK, S. 715.33–35 (Großer Katechismus). Luther selbst kommunizierte nahezu täglich, so war er es als römischer Priester gewohnt. Seiner Aussage nach soll der Sakramentsempfang in der Reformationszeit zweimal jährlich üblich gewesen sein: an Fasten, gemeint ist: vor Weihnachten, und vor Ostern. WA 8, S. 172 (Von der Beicht, ob die der Papst Macht habe zu gebieten, 1521). Diese Praxis war schon in vorreformatorischer Zeit üblich und wurde offenbar bis ins 18. Jahrhundert hinein fortgesetzt.

Wichtig scheint mir an den Veränderungen der Messe im Reformationszeitalter vor allem zu sein, dass die Einführung der neuen Ordnung mit leicht identifizierbaren Handlungen verbunden war: Öffentlich wurden die Heiraten von Priestern inszeniert; öffentlich wurde kommuniziert. Ein jeder, der das wollte, konnte zusehen, wenn die Gläubigen unter beiderlei Gestalt das Sakrament genossen. Bilder von Gemeinden und Fürsten, die auf diese Weise Abendmahl feierten, waren Bekenntnis zur Reformation einerseits und machten andererseits zugleich Propaganda für die neue Ordnung.

Mit diesen Hinweisen auf die *longé durée* der Praxis alljährlicher Abendmahlsteilnahme – sie bleibt grundsätzlich bis zur Revolution des Jahres 1848 bestehen – ist zugleich die Auffassung widerlegt, Dreißigjähriger Krieg, Orthodoxie, Pietismus oder Aufklärung hätten auf eine ihnen je eigene Weise die traditionelle lutherische Beicht- und Abendmahlssitte zerstört. Für Mölln gilt das jedenfalls sicher nicht. Man könnte allenfalls behaupten, diese geistigen Bewegungen zeigten sich auf der Ebene einfacher Laien erst etwa ein Jahrhundert später: der aufklärerische Geist offenbare sich in der Revolution von 1848 und wirke ab da in den Massen. Aber diese Argumentation bleibt unbefriedigend, weil vor 1848 die Abendmahlsteilnahme stabil war und gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine auffällige Renaissance gelang. Bemerkenswert ist auch, dass die Zivilstandsgesetzgebung kaum offensichtlichen Einfluss auf das Abendmahlsteilnahmeverhalten hatte. Entscheidend und bis heute prägend wirkten vielmehr die wenigen Jahre nationalsozialistischer, sogenannter ‚Entkonfessionalisierungspolitik‘. Die mit den Daten 1848 und 1874 verbundenen politischen Ereignisse hatten zwar auch ihre Wirkung; diese war aber nicht vergleichbar stark.

Die Möllner Kommunikantentafeln bestätigen die These, dass Zwang in Religionsangelegenheiten wenig fruchtet. Im Reformationszeitalter wurde die Teilnahme an der lutherischen Beichte mit anschließendem Gemeindeabendmahl gegenüber Altgläubigen nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt; man ließ sie – wenn die üblichen Versuche, sie über die Irrlehren der Papisten zu unterrichten (und dem diene neben der Predigt vorzüglich der Beichtstuhl) nichts fruchteten – in ihrem Glauben sterben. So verstarb erst 45 Jahre nach Einführung der Reformation die letzte Katholikin in Lübeck. Unnachsichtig werden jedoch zugleich die öffentlich auftretenden Abweichler von der obrigkeitlich angenommenen Konfession ausgewiesen. Dabei – und das ist die Tragik von deren Schicksal – bildet sich die lutherische Abendmahlslehre und Kommunionpraxis erst

in den Diskussionen mit diesen ‚Abweichlern‘ heraus. Die zahlreichen theologischen wie praktisch-religiösen Auseinandersetzungen um Beichte und Abendmahl wurden von den Konfliktparteien mit starker innerer Beteiligung und unter großen persönlichen Opfern geführt. Die Anfragen kamen von zwei Seiten: einerseits von im Grunde ‚altgläubigen‘ Positionen her, welche eine besondere Achtung vor den konsekrierten Elementen Brot und Wein forderten, und andererseits von ‚zwinglianischen‘ oder ‚schwärmerischen‘ Positionen her. Die Quellen geben keinen Aufschluss darüber, ob diese beiden Positionen von Angehörigen verschiedener sozialer Gruppen vertreten wurden. Andernorts ist beispielsweise beobachtet worden, dass ‚Zwinglianismus‘ besonders in den Unterschichten verbreitet war, dass gerade dort eine das Abendmahl zum zeichenhaften Gemeinschaftsmahl machende Auffassung leichter eingängig war als die kompliziertere lutherische. Zwar wird aus den Quellen deutlich, dass zwinglianische Auffassungen auch in Norddeutschland vertreten wurden; aber ein Zusammenhang zwischen sozialer Schicht und theologischem Argument kann anhand der Lübecker Quellen nicht beobachtet werden.

Obrigkeithlicher Zwang führte im Zeitalter der lutherischen Orthodoxie zu einer äußerlich konfessionell homogenen Gemeinde, in der individuelle Ansichten zumindest nicht laut geäußert werden durften. Die Durchsetzung konfessioneller Homogenität forderte die Aufzeichnung der Kommunikanten und die Bestrafung von ‚Abendmahlsverächtern‘; ‚Abendmahlsverächter‘ war ein jeder, der zwei Jahre nicht kommunizierte und also nicht beabsichtigte, sich an den allgemein gültigen Sittenkodex zu halten. Bei verurteilten Kriminellen überhöhte der Abendmahlsausschluss die bürgerliche Strafe; bei nicht obrigkeitlich verfolgten und bestrafte Delikten wie vor- oder außerehelichem Geschlechtsverkehr, Prügeleien zwischen Ehegatten, Kindern und Nachbarn, Geiz und Wucherei etwa diente die Abendmahlsteilnahme als Abschluss eines Prozesses sozialer Befriedung. Wer am Abendmahl regelmäßig teilnahm, der war eine ehrbare Person in der vormodernen Solidargemeinschaft. Dieser Hinweis auf die soziale Bedeutung der Abendmahlsfeier macht es verständlich, dass nach dem Dreißigjährigen Krieg, als die Obrigkeit Abendmahlsenthaltung nicht mehr bestrafte, die traditionelle, noch aus dem Spätmittelalter gewohnte Kommunionpraxis faktisch aufrechterhalten wurde. Verstärkt worden sein dürfte diese Tendenz durch die intensive Abendmahlspargese der lutherischen Prediger. Sie forderten niemals die häufige Kommunion, sondern vielmehr eine rechte, kommunionförderliche Haltung und innere Vorbereitung der Konfitemen und Kommunikanten. Individu-

elle Aneignungs- und Verinnerlichungstendenzen kennzeichnen also die Geschichte der Abendmahlspraxis schon vom Zeitalter der Orthodoxie an, wie sich auch schon in Zusammenhang mit der Einführung der Reformation ein hohes Maß von auf die individuelle religiöse Überzeugung gerichteter seelsorgerlicher Arbeit findet. Bugenhagens paränetische Schriften sind dafür ein gutes Beispiel. Die Forderung individueller Selbstprüfung der Gläubigen vor dem Sakramentsempfang und die selbstverantwortliche Vorbereitung auf die Kommunion anhand von Beicht- und Kommunionbüchlein lassen sich schon lange vor Pietismus und Aufklärung nachweisen. Gerade ein Vertreter der lutherischen Orthodoxie wie der Lübecker Superintendent Nikolaus Hunnius, der sich im antischwärmerischen Kampf hervorgetat, versuchte mit seinen Erbauungsschriften und katechetischen Predigten die religiöse Individualität seiner Gemeindeglieder zu bilden. Das bedeutet aber, dass schon am Beginn des 17. Jahrhunderts persönliche Heiligungsanstrengungen von den einzelnen Gläubigen erwartet wurden. Pfarrherrliche Erziehung sollte zur Selbsterziehung anleiten. Eine Delegation von Verantwortung für den eigenen Glauben fand nicht statt.

Die Aufstellung von Kommunikantentafeln, erfunden zur Vereinheitlichung des kirchlichen Verhaltens und der religiösen Überzeugungen der Lübecker Untertanen, hatte nur teilweise den gewünschten Effekt; die Diskussionen um Beichte und Abendmahl brachen nicht ab. Schwärmer forderten eine ‚bessere‘ Praxis und kritisierten mehr oder minder leise die Vertreter der orthodoxen Amtskirche. Pietisten forderten entweder die Wiedergeburt als Voraussetzung der Kommunion oder als deren Ersatz. Die Aufklärer waren nicht weniger ‚fromm‘ als ihre Gegner. Sie bestimmten die religiöse Verantwortung des Individuums mindestens so umfassend wie jene. Sie förderten religiöse Bildung und redeten keineswegs dem Abendmahlsverzicht das Wort. Und mit dem Beichtstuhl hatten sie ebenso große Probleme wie die Pietisten. Gerade wegen der Gefahr einer Veräußerlichung von religiöser Erfahrung wurden Beichtstuhl und gewohnheitsmäßige Kommunion von den Aufklärern wie von den Pietisten kritisiert. Beide Gruppen erstrebten eine Verinnerlichung, die zur Privatisierung der Feier führte. Der extremste Ausdruck dieser neuen Frömmigkeit bestand darin, dass Hausväter oder -mütter das Abendmahl selbst verwalten. Die Familiarisierung des Abendmahls darf als Indiz für eine Intensivierung der christlichen Frömmigkeit gewertet werden. Die Wahrnehmung des Elternamtes als Bischofsamt für Kinder und Hausgesinde gehört zu den Kernpunkten reformatorischer Lehre. Damit erweisen sich schon die Christen im Zeitalter der lutherischen Orthodoxie, denen doch

nur zu oft nachgesagt wird, sie seien entmündigte Objekte pfarrherrlicher Führung gewesen, als in religiösen Angelegenheiten recht verantwortliche Individuen.

Und wenn von hier aus noch einmal zurückgedacht wird in die Reformationszeit, dann fällt das Pathos auf, mit dem den Pfarrern eingeschärft wird, die einzelnen Gläubigen im Beichtstuhl persönlich in der neuen Lehre zu unterweisen, ihnen den Katechismus nahezubringen mit den Zehn Geboten und sie auf diese Weise zur Selbstprüfung zu befähigen. Der Beichtstuhl war für die Reformatoren nicht Ort der skrupulösen Gewissenserforschung wie bei den Altgläubigen (weil nach deren Lehre jede ungebeichtete Sünde auch nicht vergeben wird) und auch nicht Ort der Seelenführung wie in der Erweckungsbewegung; er war vielmehr Glaubensschule für solche Erwachsene, die am reformatorischen Diskurs in Flugschriften und Predigten (noch) nicht teilnahmen. Die Beibehaltung des Beichtinstituts hatte einen pädagogischen Zweck. Die Beichte vor dem Pfarrer ist eine aus der brüderlichen Beichte abgeleitete Form der Beichte. Sie ist nicht von entscheidender Bedeutung für erfahrene Christen.

Der Besuch von Beichte und Abendmahl durch die Gläubigen blieb in Mölln einigermaßen konstant im ersten Jahrhundert nach der Aufstellung der Kommunikantentafeln. Die durch Visitationen verursachten Schwankungen waren nach einer gewissen Eingewöhnungszeit nicht mehr allzu groß. Das ist nicht nur mit dem Hinweis auf den obrigkeitlichen Zwang, die Androhung einer schandbaren Beerdigung bei mehr als zweijähriger Abendmahlsenthaltung etwa, zu erklären. Die gleichbleibenden Zahlen der Kommunikanten lassen vielmehr indirekt die Akzeptanz der kirchlich-obrigkeitlichen Regelungen erkennen. Regelmäßige Abendmahlsteilnahme war religiös-individuell und sozial grundsätzlich akzeptiert. Das lässt sich sogar noch anhand der Streitigkeiten um Beichte und Abendmahl belegen, weil die niemals über kleine Gruppen hinausgriffen. Für die Masse der Abendmahlsteilnehmer aus Mölln gilt dagegen, dass sie den Ritus akzeptierte und den obrigkeitlichen Konfessionsstand nicht anzutasten oder gar umzustürzen bestrebt war. Dass die öffentliche Abendmahlsteilnahme als Entsühnungs- und Befriedungsritual zufriedenstellend wirkte, erhellt aus der Tatsache, dass für das erste Jahrhundert nach Einführung der Reformation keine bedeutsameren Kirchenzuchtfälle aus Mölln überliefert sind.

Offensichtlich wurden die gesetzlichen Vorgaben sogar ‚übererfüllt‘; man kommunizierte nicht nur einmal in etwa zwei Jahren, sondern ein- bis

zweimal pro Jahr. Die Kommunion scheint damals eher der sozialen Befriedung als der religiösen Befriedigung gedient zu haben. Diese Beobachtungen sprechen gegen die These von einer das alltägliche Leben regulierenden obrigkeitlichen Sozialdisziplinierung lutherischer Untertanen qua Beichte. Trotzdem darf aber die Bedeutung des ‚sozialen Zwanges‘ auch nicht unterschätzt werden. Beispiele dafür fanden sich noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Hartmut Lehmann unterscheidet in der christlich bestimmten europäischen Welt drei große Säkularisierungswellen und kirchlich-theologische Antworten darauf: die erste zwischen 1789 und 1815, die zweite zwischen 1848 und 1878, die dritte zwischen 1914 und 1945.³ Betrachtet man die Abendmahlsteilnahme der Möllner als Gradmesser für Säkularisierung, so zeigt sich, dass besonders der zweiten und dritten dieser Säkularisierungswellen entscheidende Bedeutung zukommt. Die Problematik von Lehmanns Modell, das den am Möllner Quellenmaterial gewonnenen Befund grundsätzlich bestätigt, liegt allerdings darin, dass mit einem Begriff von Christentum gearbeitet wird, der das Moment des ‚sozialen Zwanges‘ nicht berücksichtigt. So haben die Gläubigen im 18. Jahrhundert nicht nur deshalb am lutherischen Abendmahl teilgenommen, weil sie lutherische Christen waren, sondern auch, weil das Ausweis ihrer bürgerlichen Ehrbarkeit war. Erst seit wenig mehr als einem Jahrhundert ist es für die Mehrzahl der Menschen in Deutschland möglich, sich den verschiedenen christlichen Konfessionen gegenüber in völliger Freiheit und ohne Angst vor sozialen Sanktionen zu verhalten. Vielleicht ist das der Grund dafür, dass derzeit die Freiheit zur Kirchenbindung erst entdeckt werden muss. In den Niederlanden, in denen im Reformationszeitalter keine konfessionelle Monokultur durchgesetzt wurde, ist derzeit der Grad der Identifikation der Gläubigen mit der jeweiligen Konfessionskirche sehr viel höher als in der Bundesrepublik Deutschland.⁴

³ LEHMANN, Neupietismus, S. 84.

⁴ SCHREUDER, S. 184. In Westdeutschland sind zwar 89 % der Befragten Kirchenmitglieder, aber nur 38 % geben an, den Gottesdienst mindestens einmal im Monat zu besuchen, 13 % gehören zur Kerngemeinde. In den Niederlanden sind dagegen 51 % der Befragten Kirchenmitglieder, 57 % besuchen die Kirche regelmäßig, 45 % bezeichnen sich als Glieder der Kerngemeinde. Damit haben die Niederländer die stärkste Bindung an ihre jeweilige Konfession in Europa; die Dänen, Spanier, Schweden, Isländer, Franzosen, Norweger und Italiener die geringste (zwischen 3 % und 9 %, geordnet in aufsteigender Linie).

Die Möllner Kommunikantentafeln illustrieren die These, dass Individualismus zum Wesen der Religion gehört. Gerade an der Geschichte dieses kirchlichen Gemeinschaftsrituales lässt sich verdeutlichen, wie stark der Grad verinnerlichender Aneignung der göttlichen Heilszusage im Lauf der Geschichte angestiegen ist. Dasselbe gilt für die Geschichte der Beichte. In welchem Dilemma Pfarrer sich am Ausgang des 17. Jahrhunderts befanden, illustriert ein Möllner Vorfall, der einzige aktenkundige Kirchenzuchtsfall zwischen dem Zeitalter des Konfessionalismus und der Märzrevolution, bemerkenswerterweise ausgelöst durch einen der wenigen nicht aus Mölln gebürtigen Diakone, Gabriel Wolff. Der Konflikt wurde dadurch beigelegt, dass der Pastor dem unbußfertigen Sünder seine Tat „auff sein gewißen“ stellte und sie ihn „für Gott“ verantworten ließ.⁵ So argumentiert werden kann nur dann, wenn ein relativ hoher Grad an religiöser Individualisierung erreicht ist und zugleich die Vorstellung aufgegeben wird, der Pfarrer sei coram Deo für die ungebeichteten Sünden seiner Gemeindeglieder verantwortlich, weil er sie nicht recht angeleitet habe zur eigenen religiösen Erkenntnis.

Der Blick in die Geschichte lehrt allererst erkennen, wieviel sich in der Praxis des Gemeindeabendmahls vom Reformationszeitalter bis heute geändert hat. Ging man ehemals ein- oder zweimal im Jahr zum Tisch des Herrn – und das auch nur nach einem genau geregelten Vorbereitungsritual –, tritt heute ein jeder herzu, der sich geladen fühlt, sei er orthodox-lutherischer, reformierter oder allgemein-christlicher Überzeugung. Glieder der Kerngemeinden kommunizieren häufig; vielerorts wird der Abendmahlsgottesdienst ebenso wie in Mölln vierzehntägig gefeiert.

Auch in einer anderen Hinsicht ist ein auffälliger Wandel zu konstatieren: Kaum ein Sterbender wünscht heute noch eine letzte Kommunion. Dabei war diese Praxis in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch weit verbreitet, obwohl Luther sich abschätzig darüber geäußert hatte. Ein Pfarrer und Theologe wie Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher (1768–1834) genoss am 12. Februar 1834 zusammen mit seiner Familie ein letztes Mal das Sakrament, das er selbst den Seinen und sich spendete. Seine letzten Worte nach dem Segen lauteten: „In dieser Liebe und Gemeinschaft sind und bleiben wir

⁵ SAM Pfarrakten 151 Dep.

eins.“ Die Witwe berichtet weiter: „Er legte sich auf das Kissen zurück. Noch ruhte die Verklärung auf ihm. Nach einigen Minuten [...] athmete er einige male auf: das leben stand still.“⁶ Die Schilderung solch eindrücklicher Sterbeszenen in der älteren Literatur macht schlaglichtartig deutlich, welch grundlegender Mentalitätswandel sich in den letzten Jahrzehnten bei den meisten Gläubigen vollzogen hat.

Ein mit der Reformation einsetzender Wandlungsprozess in der Auffassung der mittelalterlichen Messe scheint nach einem halben Jahrtausend tatsächlich an sein Ende gekommen zu sein: Das Herrenmahl ist nicht mehr eine magische Handlung, die den Anwesenden (und gegebenenfalls auch Verstorbenen) Heil durch die unblutige Wiederholung des Opfers Christi durch den Priester sakramental zueignet, sondern eine individuell religiös zu deutende Gemeinschaftsveranstaltung zur vergegenwärtigenden Erinnerung des Grundes des Glaubens. Dabei wird nicht bestritten, dass die Materialität von Brot und Wein für den Gläubigen immense Bedeutung hat. Eben weil Menschen leibliche Wesen sind, brauchen sie sinnenhafte Vergewisserungsrituale.

Gewandelt hat sich in fundamentaler Weise auch der Begriff des Sünders. Ausgeschlossen vom Abendmahl in den protestantischen Kirchen sind nur noch diejenigen, die sich selbst ausschließen, indem sie nicht an der Feier teilnehmen. Eine sozial entehrende, in der Öffentlichkeit als solche wahrgenommene Strafe ist der Abendmahlsausschluss nicht mehr. Wurden noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts getrennt lebende Eheleute vom Sakrament zurückgewiesen, fragt nach der Lebensweise des Kommunikanten heute kein Pfarrer mehr. Eine private oder geheime Beichte findet in lutherischen Kirchengemeinden kaum noch statt, obwohl sie grundsätzlich möglich ist. Auch die Prüfung des jeweiligen Wissensstandes der Kommunikanten ist heutzutage verpönt; vielerorts wird im Konfirmandenunterricht kaum noch Katechismuswissen vermittelt. Die lehrhafte Dimension der Beichte als Glaubensschule für Erwachsene wird überhaupt nicht mehr diskutiert. Sie ist unwiederbringbar verloren. Es bleibt jedoch die Frage, wo derzeit etwas über die Theologie des Abendmahls gelernt werden kann. Es besteht die Gefahr, dass das Wissen um den spezifischen Charakter des Abendmahls dem allgemeinen religiösen

⁶ S. 512f.

Synkretismus zum Opfer fällt. Vielleicht verbirgt sich hinter dieser ‚Bildungslücke‘ eine Unsicherheit in Bezug auf das rechte Verständnis des lutherischen Abendmahls im Zeitalter des protestantischen Konsenses, nach der Leuenberger Konkordie. Das spezifisch lutherische Abendmahl ist seiner Intention nach kein allgemeines Liebesmahl der anwesenden Gemeindeglieder, sondern die Zueignung von Gottes Heilsgabe an den Sünder, leiblich fass- und erfahrbar in Brot und Wein, weil die Menschen Körperwesen sind. Die Aufgabe der Gegenwart besteht wohl darin, einerseits einer mechanischen Ritualisierung und Vergleichgültigung der Abendmahlsteilnahme entgegenzuwirken, andererseits ein religiöses Verständnis der Handlung zu befördern.

Deutlich geworden ist an den Möllner Quellen auch, dass paradoxerweise Verinnerlichung zu Unterscheidung führt: Diejenigen, die ‚mit Ernst Christen sein wollen‘ (egal wie sie jeweils ihre Christlichkeit sachlich bestimmen), wissen sich unterschieden von ‚den anderen‘. Letzteren bot die Zivilstandsgesetzgebung am Ende des 19. Jahrhunderts erstmals die Möglichkeit, ihre Distanz zur Kirche öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Kirchen- und Christentumsentfremdung ist ‚die andere Seite‘ von Verinnerlichung. Dieser Prozess ist in der Reformationszeit angestoßen worden, in seinem Kern aber gewiss viel älter. Schließlich kannten schon die Alte Kirche und das Mittelalter die Unterscheidung zwischen Laien und in einer besonderen Weise gottgeweihten Personen, religiösi. Mit der Reformation verschob sich die Linie: Es gibt nun nicht mehr den Unterschied zwischen Laien und Klerus als verschiedenen Ständen vor Gott, sondern nur noch ‚Laien‘, die allesamt zugleich ‚Priester‘ sind. Indem diese aber ihr Priesteramt auf je unterschiedliche Weise erfüllen, treten wieder Scheidungen in Kraft, die freilich nicht mehr von den Menschen beurteilt werden sollen. Faktisch bleiben aber unterschiedliche Gruppen von Christen nebeneinander bestehen. Das wird erstmals deutlich sichtbar nach dem Dreißigjährigen Krieg, ist aber auch schon in Luthers Unterscheidung zwischen dem ‚pöfel‘ und den anderen Christen angelegt.

Das absolute Minimum an Kommunikanten weist das Jahr 1813 auf – nur 261 Abendmahlsgäste sind verzeichnet –, das Maximum weist dagegen das Jahr 1981 auf – 3633 Kommunikanten zählte der Küster. Das könnte in völligem Gegensatz zu den bisherigen Darlegungen doch darauf hindeuten, dass die Zahlen abhängig sind von politischen Ereignissen. In Bezug auf die Befreiungskriege wäre jedoch folgendermaßen zu argumentieren: Hatte Mölln im Jahr 1803 für die Hannoverschen Regimenter nur 16 Mann zu stellen, erfolgte 1813 der Aufruf zu allgemeiner Volksbewaffnung,

nachdem russische Truppen die französischen in mehreren Gefechten in der Nähe von Mölln geschlagen hatten und die Franzosen versuchten, das Terrain zurückzuerobern. Während in den Jahren zwischen 1804 und 1814 jährlich im Durchschnitt 523 öffentliche Kommunikanten gezählt wurden,⁷ war es in diesem Jahr allgemeiner Volksbewaffnung nur die Hälfte davon. Die kriegsbedingte Unsicherheit der sozialen Verhältnisse dürfte 1813 also ihre Spuren auf den Kommunikantentafeln hinterlassen haben. Aus Ratzeburg ist bekannt, dass in dem fraglichen Jahr nur die Hälfte der 218 Häuser der Stadt überhaupt bewohnt war, dass Eigentumsdelikte zunahmen und organisierte Räuberbanden ihr Unwesen trieben.⁸ Im Dezember 1813 wurde Mölln durch preußische Truppen befreit. Im Folgejahr passte sich die Kommunikantenzahl wieder dem vor dem Krieg ‚normalen‘ Jahresdurchschnitt zwischen 500 und 600 Kommunikanten an, und sie stieg bis zum Luthergedenkjahr 1817 bis auf 778. Das bedeutet, dass der Befreiungskrieg keine bleibenden Spuren auf den Kommunikantentafeln hinterlassen hat. Dennoch ist es bezeichnend, dass die turbulenten Ereignisse des Jahres 1813 nicht dazu führten, dass die Möllner ‚ihren Frieden mit Gott machten‘, indem sie kommunizierten. Von einer besonderen religiösen Begeisterung, vom Beginn einer Erweckung kann übrigens weder im Jahre 1813 noch in dem folgenden die Rede sein, zumindest wenn man auf die Kommunikantenzahlen blickt. Auch für die früheren Kriege, den Siebenjährigen und den Dreißigjährigen gilt, dass sie keine besonderen Veränderungen der Kommunikantenzahl bewirkt haben. Entsprechendes gilt auch für den dänisch-preußischen Krieg im Jahre 1801 und die deutsche Einheit im Jahre 1871. Bemerkenswert ist allenfalls, dass in den Jahren 1868 bis 1876 viele Militärs in Mölln das Abendmahl empfangen. Das ist die Folge davon, dass die Preußen mehrheitlich Lutheraner waren. Das Konfitementenregister des Ersten Pfarrers nennt ihre Zahl; in die Kommunikantenstatistik eingerechnet wurden sie nicht. In ähnlicher Weise spiegelt sich das Ende des Ersten Weltkrieges mit dem Ende des Deutschen Kaiserreichs und die Aufrichtung der Republik auf den Kommunikantentafeln. Auch der Einbruch im Jahre 1918 wird im folgenden Jahr durch vermehrte Kommunikationen kompensiert.

⁷ Erster Pfarrer war Carl Ludwig Wilhelm Focke von 1804 bis 1814; Zweiter Pfarrer war zu derselben Zeit Heinrich Wilhelm Rohrdantz. Vgl. zu beiden BURMESTER, S. 110 und S. 112.

⁸ Vgl. BERTHEAU, *Leben*, S. 78f.; BOHN, S. 78 und S. 92; MÖLLN, S. 208f.

Die Darstellung hat die beiden Jahre 1848 und 1933 als diejenigen dargestellt, die grundlegende Veränderungen der Abendmahlssitte mit sich brachten. Ob sich diese Einschätzung anhand der Quellen aus anderen Orten und Zusammenhängen wird halten lassen, ist in weiteren Untersuchungen zu klären.

Endzeitliche Weltuntergangsstimmung kann sich möglicherweise in den Kommunikantenzahlen spiegeln; als Beispiel diene das Jahr 1981, ein wichtiges Jahr für die Anti-Atomkraft-Bewegung. Aber eindeutig zu belegen ist der Zusammenhang nicht. Die Behauptung, dass die Kommunikantenzahlen in emotional aufwühlenden Jahren, die von Weltuntergangsstimmung geprägt sind, ansteigen, kann immerhin durch den Blick in die Geschichte erhärtet werden. Aus Quellen aus Lübeck ist bekannt, dass die Pest, die im Jahre 1603 hier wütete, Hunderte von Menschen zum Genuss des Sakraments trieb:

„[A]m 21. August 1603 [waren] in der Jacobskirche 910 Communicanten am Altar gewesen; nicht als ob die Anzahl der Einwohner danach beurtheilet werden könne, derart daß man hieselbst alle Sonntage so fromm sey; sondern zum Beweise, wie sehr man sich damals fuer die ansteckende Seuche gefuerchtet habe, welche in einem halben Jahre mehr als 2500 Menschen in der Stadt weggraffte. Daher war jedweder fuer sein Leben besorgt, und machte Anstalt, sein Haus zu bestellen.“⁹

In Mölln scheint die in der Nähe wütende Pest im Jahr 1603 aber nicht für eine große Gefahr gehalten worden zu sein. Es kommunizierten 139 Menschen mehr als im Vorjahr, 23 mehr als im Jahr 1604 und 329 weniger als im Jahr 1607. Ähnlich uneindeutig sind auch die Zahlen anlässlich der Pockenepidemie im Februar 1823: 149 Menschen mehr als im Vorjahr kommunizieren und in den Folgejahren kommunizieren jeweils etwa 90 weniger. Vielleicht kann man sich dieses Auf- und Abschwellen der Zahlen so erklären, dass eine grundsätzlich vorhandene Bereitschaft, am Abendmahl zu partizipieren, bei Gefahr für Leib und Leben in die Tat umgesetzt wird. In politisch beziehungsweise sozial unsicheren Zeiten wird dagegen jeweils weniger kommuniziert; erst wenn sich wieder ein gewisses Maß an sozialer Stabilität herausgebildet hat, wird das Versäumte nachgeholt.

⁹ BECKER, S. 292.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der bisher größte gesellschaftliche Umbruch in der Geschichte der jungen Bundesrepublik, der mit dem Jahr 1968 verbunden wird, sich nicht auf den Kommunikantentafeln spiegelt. Das dürfte so zu erklären sein, dass die Abendmahlsgemeinde von dem mit 1968 verbundenen Prozess der Umgestaltung der Gesellschaft nicht unmittelbar betroffen war, sondern der Unruhe unter Jugend und Studenten weitgehend fremd gegenüberstand. Zum Abendmahl hielten sich die Älteren und die Alten. Entsprechend bestand in Mölln vorerst auch kein Interesse an neuen Formen der Feier wie Tischabendmahl, Limaliturgie oder Abendmahl mit Kindern. Kennzeichnend für die gegenwärtige Situation ist, dass Gesprächsabende abgehalten werden müssen zur Erklärung dafür, dass das Abendmahl jetzt „so häufig“ angeboten wird, nämlich seit 1969 zweimal im Monat.

Ein weiterer grundlegender Wandel ist bisher noch nicht besprochen worden: In den letzten Jahren ist es üblich geworden, kirchliche Zusammenkünfte wie etwa Kirchenkreissynoden mit einer Abendmahlsfeier zu verbinden. Damit spiegeln die Kommunikantentafeln seit der jüngsten Vergangenheit nicht mehr die Zahl der Kommunionen von Möllner Einwohnern, sondern die Zahl derjenigen, die in Mölln kommunizieren. Offensichtlich wird so die Tatsache, dass die Bindung zwischen ‚meinem‘ Gemeindepfarrer, ‚meiner‘ Gemeinde und mir als Abendmahlsgast zerbrochen ist. Protestanten nehmen inzwischen an ihren Urlaubsorten ebenso am Abendmahl teil wie als Teilnehmer kirchlicher Konferenzen.

Politische Feiertage werden dagegen heute nicht mehr mit Gottesdiensten begangen und mit der Feier des Abendmahles ‚gekrönt‘. Das war früher anders: So sah der Ablauf der Gedächtnisfeierlichkeiten für die Confessio Augustana während der Dänenherrschaft im Jahre 1730 nicht nur die Verlesung dieser Bekenntnisschrift vor, sondern auch die Kommunionsmöglichkeit an einem jeden der drei Festtage. Es kam allerdings nur zu 95 Kommunionen mehr als im Vorjahr, zu nur sechs mehr als im folgenden Jahr. Ähnliche Beobachtungen lassen sich auch für die dreitägigen Feiern zum dreihundertjährigen Jubiläum der Reformation anstellen. So kommunizierten im Jahre 1817 nur unwesentlich mehr Personen als im Vorjahr, obwohl das Abendmahl zweimal außerhalb der üblichen Ordnung angeboten wurde und – dies ist entscheidend: – sogar unentgeltlich gereicht werden sollte. Der Bericht des Pastors lautet:

„Was diese Tag[e] besonders auszeichnete, war die Feier des hl. Abendmahls, wozu sich an dem ersten und dritten Tage, mit dem Ma-

gistrat und mehreren Honoratioren, den Predigern und sämtlichen Schullehern [sic !] eine Anzahl von beinahe dritte halbhundert Teilnehmern eingefunden hatte. Die Weihe des heiligen Mahles geschah nach der schönen Composition von Knecht mit sanfter Orgelbegleitung und mit dem Liede: ‚Christe, du Lamm Gottes‘ ff: Der Totalindruck, welchen diese ganze Handlung hervorbrachte, war so rührend, daß auch das roheste Gemüth zur Andacht und Anbetung hingerissen werden mußte.“¹⁰

Aus den an den Kommunikantentafeln gewonnenen Einsichten folgt weiterhin – und das sei der letzte Gedanke –, dass das Abendmahl heute, allen pastoralen und ökumenischen Anstrengungen der letzten Jahrzehnte zum Trotz, keineswegs ein integraler Bestandteil der Identität einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde ist. Die Untersuchung der Kommunikantentafeln erlaubt natürlich keine Rückschlüsse auf die individuelle Frömmigkeit der evangelisch-lutherisch getauften Christen in Mölln; sie legt aber den Eindruck nahe, dass Abendmahlsteilnahme in der Gegenwart – und das dürfte bezeichnend sein – zu einem Indikator für eine besondere Form der Kirchlichkeit geworden ist.

¹⁰ SAM Pfarrakten 6 Dep. Zu dem Komponisten Justin Heinrich Knecht vgl. REICHERT, Knecht.

Die Möllner Kommunikantentafeln

- J : Komm.: am. EW --- P: Ø ----- SI ----- bes. Ereign.
 1575: 1021 --- Joachim Culemann P.: 1462 - Andreas Pouchenius --- Konvent in Mölln wg. FC
 1576: 1144
 1577: 1327 ----- Vis.
 1578: 1421
 1579: 1299
 1580: 1171
 1581: 1231: 700
 1582: 1234 ----- Vis.
 1583: 2100
 1584: 1319 ----- Vis.
 1585: 1501
 1586: 1433
 1587: 1492 ----- Vis.
 1588: 1665
 1589: 1464
 1590: 1581
 1591: 1548
 1592: 1557
 1593: 1611
 1594: 1688: 800
 1595: 1420
 1596: 1928
 1597: 1767 --- Nikolaus Casseburgius P.: 1732; Paulus Frisius d. Ä. D.
 1598: 1721
 1599: 1518
 1600: 1421 ----- Pouchenius +
 1601: 1400
 1602: 1483
 1603: 1622
 1604: 1597
 1605: 1844
 1606: 1518
 1607: 1951
 1608: 1713
 1609: 1868
 1610: 1877
 1611: 1826
 1612: 1903
 1613: 1913 ----- Georg Stampelius
 1614: 1810
 1615: 1883
 1616: 1886
 1617: 1848
 1618: 1270 --- Casseburgius +; Paulus Frisius d. Ä. P.: 1924; Paulus Casseburgius D.
 1619: 1857
 1620: 1911
 1621: 1974
 1622: 1983 ----- Stampelius +
 1623: 2090 ----- Vis.
 1624: 2280 ----- Nikolaus Hunnius
 1625: 2153 ----- Winter 1625/26: Einquartierungen
 1626: 1692 ----- Überquerung der Elbe durch kais. Truppen
 1627: 2033 ----- Tilly und Wallenstein durchqueren Lauenburg
 1628: 2477 --- Frisius +; Paulus Casseburgius P.: 2205; Paulus Frisius d. J. D.

- 1629: 2014 ----- Friede von Lübeck
 1630: 1959 ----- Landung Gustav Adolfs in Pommern
 1631: 2043 ----- Herbst: Kaiserl. Truppen räumen das rechtselb. Gebiet
 1632: 1976
 1633: 1905 ----- Vis.
 1634: 1912
 1635: 2061 ----- Hunnius +
 1636: 2255 ----- Vis.
 1637: 2276
 1638: 2433
 1639: 1691
 1640: 2268
 1641: 2217 ----- Vis.
 1642: 2484 ----- Vis.
 1643: 2234
 1644: 2235
 1645: 2252
 1646: 2257 --- Casseburgius +; Paul Frisius d. J. P.: 2352; Lucas Stein D. - Meno Hannecken
 1647: 2297
 1648: 2349
 1649: 2299 --- Jacobus Boye D.
 1650: 2209
 1651: 2239 ----- Vis.
 1652: 2149
 1653: 2096
 1654: 2314
 1655: 2205
 1656: 2280 ----- Vis.
 1657: 2166 --- M. Johann Friederig Stapell D.
 1658: 2377
 1659: 2480
 1660: 2595
 1661: 2523
 1662: 2376
 1663: 2442 ----- Vis.
 1664: 2428
 1665: 2559
 1666: 2568
 1667: 2536
 1668: 2513 --- Frisius +; Johann Friedrig Stapell P.: 2639; M. Gabriel Wolff D.
 1669: 2737
 1670: 2632
 1671: 2737 ----- Hannecken +
 1672: 2604
 1673: 2612
 1674: 2588
 1675: 2688 ----- Samuel Pomerarius

 1722: 2082 --- Gottfried Bote P.: 2027
 1723: 1998
 1724: 2000 --- Bote +
 1725: 1970 --- Christian Peter Richertz P.: 1891
 1726: 1759 --- Gottfried Heinrich Bote D.
 1727: 1867
 1728: 1903
 1729: 1838
 1730: 1933

- 1731: 1927
 1732: 1922
 1733: 1896
 1734: 1873 --- Gottfried Heinrich Bote P.: 1441
 1735: 1955
 1736: 1903
 1737: 1855
 1738: 1817
 1739: 1853
 1740: 1756: 1080
 1741: 1731
 1742: 1645
 1743: 1591
 1744: 1647
 1745: 1498
 1746: 1450
 1747: 1514
 1748: 1373
 1749: 1406
 1750: 1431
 1751: 1453
 1752: 1464
 1753: 1493
 1754: 1340
 1755: 1424
 1756: 1243 ----- Beginn des Siebenjährigen Krieges
 1757: 1113
 1758: 971 ----- Vis.
 1759: 928
 1760: 924
 1761: 853
 1762: 839
 1763: 892 --- Bote +; Hartwig Elten P.: 931
 1764: 874
 1765: 890
 1766: 995 ----- Vis.
 1767: 984
 1768: 962 --- Johann Conrad Dietrich Dusch D.
 1769: 1009
 1770: 1003
 1771: 1035
 1772: 988 ----- Vis.
 1773: 954
 1774: 954
 1775: 938
 1776: 940
 1777: 888
 1778: 868
 1779: 872 ----- Vis.
 1780: 935: 1080
 1781: 947
 1782: 906 ----- Vis.
 1783: 906
 1784: 905
 1785: 809
 1786: 939
 1787: 976

- 1788: 958
 1789: 945 ----- Vis.
 1790: 943
 1791: 920
 1792: 922
 1793: 774 ----- Vis.
 1794: 873 --- Elten +; Dusch P.: 814
 1795: 829 --- Dräseke D.
 1796: 807
 1797: 748 --- Dusch +
 1798: 770 --- Dräseke P.: 727; Wilhelm Focke D.
 1799: 743 ----- Vis.
 1800: 773
 1801: 724 ----- Dän.-preuß. Krieg
 1802: 732
 1803: 622 ----- Mölln hat 16 Mann zu stellen
 1804: 566 --- Weggang Dräseke; Focke P.
 1805: 502
 1806: 476
 1807: 609
 1808: 637
 1809: 545
 1810: 524: 1159
 1811: 545 ----- Vis.
 1812: 521
 1813: 261 ----- Befreiung, Gefechte bei Mölln
 1814: 588
 1815: 599 --- Rudolph P.
 1816: 656
 1817: 778 ----- an Dänemark
 1818: 594
 1819: 640
 1820: 660
 1821: 570
 1822: 561
 1823: 710
 1824: 624
 1825: 627
 1826: 637
 1827: 570
 1828: 588
 1829: 562
 1830: 630
 1831: 640
 1832: 502
 1833: 563
 1834: 433 --- Rudolph +
 1835: 521
 1836: 581 --- Genzken P.; Rohrdantz +
 1837: 599
 1838: 909 - Dr. Adolph Ernst Moraht D.
 1839: 1110
 1840: 1002: 2020
 1841: 1075
 1842: 1174
 1843: 1243
 1844: 1123

- 1845: 1290: 1911
 1846: 919 --- Moraht P.
 1847: 1142 --- Vollbehr D.
 1848: 1099
 1849: 1010
 1850: 1117 ----- Einquartierungen österr. Truppen für vier Wo.
 1851: 1020
 1852: 992
 1853: 983
 1854: 938
 1855: 1040: 2326
 1856: 1026 ----- Vis.
 1857: 1062
 1858: 1119
 1859: 1199
 1860: 1103: 2405 ----- Vis.
 1861: 1054 --- Vollbehr +
 1862: 1105 --- Georg Friedrich Christoph Burmester D.
 1863: 1337 ----- Vis.
 1864: 1233: 2453
 1865: 1363 ----- Ende der dän. Herrschaft, Preußen
 1866: 1302 ----- Vis.
 1867: 1205: 2698 ----- Preuß. Provinz
 1868: 1268
 1869: 1344 ----- Vis.
 1870: 1146
 1871: 1092 ----- dt. Einheit
 1872: 1203 ----- Vis.
 1873: 1127
 1874: 1144 ----- Zivilstandsgesetzgebung
 1875: 1154: 2899 ----- Vis.
 1876: 1110 ----- SCHLESWIG-HOLST. GEM.- u. SYNODALVERF.
 1877: 1274
 1878: 1096 ----- Vis.
 1879: 1174
 1880: 1092: 3029
 1881: 1080 ----- Vis.
 1882: 1203
 1883: 1152
 1884: 987 --- Moraht +
 1885: 813 --- Burmester P.
 1886: 936: 4072 - Dr. Hugo Johannes Bestmann D.
 1887: 1073
 1888: 970
 1889: 1052
 1890: 1104 --- Burmester +; Bestmann P.
 1891: 1107 --- Dr. Gustav Küssner D. ----- Vis.
 1892: 1348
 1893: 1226
 1894: 1516 ----- Vis.
 1895: 1485
 1896: 1458
 1897: 1497
 1898: 1598
 1899: 1540
 1900: 1754 ----- Vis.
 1901: 1727

1902:	1611	
1903:	1656	
1904:	1582	
1905:	1760: 3093	----- 43 Kath., 7 And., 3 Juden
1906:	1784	----- Vis.
1907:	1586	
1908:	1794	
1909:	1604: 3067	
1910:	1733	----- 45 Kath., 2 Juden
1911:	1732	--- Frerik Bruns D.
1912:	1676	----- Vis.
1913:	1563	
1914:	1624	
1915:	1784	
1916:	2001	
1917:	1231	----- Vis.
1918:	904	
1919:	1768	--- Paul Bruns D.
1920:	1218	
1921:	1214	--- Bestmann +; Bruns 1.
1922:	1236	--- Martin Pohl 2.
1923:	1301	
1924:	1326	
1925:	1294	
1926:	1660	
1927:	1399	
1928:	1683	
1929:	1723	
1930:	2045	
1931:	1331	
1932:	1204	
1933:	1123	
1934:	1088	--- Pohl versetzt; Ernst Meeder 2.
1935:	990	--- Bruns im Ruhestand
1936:	843	
1937:	944	--- Reimers 1.
1938:	688	
1939:	574	- Reimers eingezogen; Meeder allein
1940:	543: 3745	
1941:	388: 3500	- Wilhelm Halfmann 1.; Meeder eingezogen ----- erste Bombe
1942:	398: 3500	
1943:	416: 3955	
1944:	498	
1945:	751	--- Halfmann wird einfügen Bischof; Meeder 1. zurück
1946:	1056: 7700	----- 339 Konf.& Angeh.
1947:	1141	--- Reimers 2.
1948:	1482	
1949:	1554	
1950:	1956	
1951:	1905	--- Georg-Wilhelm Bleibom 2.
1952:	1701	--- Bruno Namgalies 3.
1953:	2614	
1954:	2654	
1955:	2594	
1956:	2630	
1957:	2951	
1958:	2805	

1959:	2831
1960:	2751
1961:	2731
1962:	2675
1963:	3104
1964:	2936 --- Egbert Heinze 3.
1965:	3091
1966:	2566
1967:	2886 --- Wilhelm Hellinger 1.
1968:	2697 --- Bruno Namgalies 4.
1969:	2553
1970:	2472
1971:	2324
1972:	2497
1973:	2274
1974:	2785 --- Alfred Bruhn 1., Heinrich Lopau 4.
1975:	2848
1976:	2955 --- Dr. Henrich Klugkist 2.
1977:	3164 ----- NORDELBIEN
1978:	3012
1979:	2961
1980:	3612
1981:	3633
1982:	3053
1983:	3017
1984:	2184 --- Willy Möller 1.
1985:	2266
1986:	1930
1987:	2189
1988:	2213: 13.039 - Hartmut Schmidpott 1.
1989:	2032
1990:	2188
1991:	2210
1992:	2028
1993:	1504 --- Hermann Handler 1.
1994:	2646 --- Holger Roggelin 2.
1995:	2531 --- Volker Höppner 4.
1996:	2901
1997:	3959
1998:	
1999:	3477 --- W. R. Marsen 2.
2000:	3033

LEGENDE:

Auflösung der Abkürzungen

- Abdm. = Abendmahl
- am. EW = abendmahlsmündige Einwohner bzw. Gemeindeglieder
- bes. Ereign. = besondere Ereignisse
- D. = Diakon, später 2.
- J = Jahr
- Komm = auf den Kommunikantentafeln genannte Zahl der Kommunikanten
- P. = Pastor primarius, später 1.
- SI = zuständiger Superintendent (nur für die Lübecker Herrschaft)
- Vis = Visitation
- Ø = Durchschnitt der Kommunikanten pro Amtsjahr des jeweiligen P.

ABKÜRZUNGEN

Abkürzungen sind gearbeitet nach dem von Siegfried M. Schwertner erstellten, in 2., überarb. u. erw. Aufl. vorliegenden Abkürzungsverzeichnis zur Theologischen Realenzyklopädie (1994). Darüber hinaus werden folgende Siglen und Abkürzungen verwendet:

AHL	Archiv der Hansestadt Lübeck
ARH	Archiv des Rauhen Hauses, Hansestadt Hamburg
AVGHL	Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg
BLSHL	Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck
GV17	Internetkatalog des deutschen Schrifttums des 17. Jahrhunderts: www.gv17.de
LASH	Landesarchiv Schleswig-Holstein in Schleswig
LAWK	Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur, Kolloquium
LH	Lauenburgische Heimat
MVLG	Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde
NEKB	Nordelbische Kirchenbibliothek in Hamburg
NKA	Nordelbisches Kirchenarchiv in Kiel
PAM	Pfarrarchiv Mölln
SAM	Stadtarchiv Mölln
StHH	Staatsbibliothek der Freien und Hansestadt Hamburg
StSt	Steinburger Studien. Schriftenreihe für Kulturgeschichte und Landeskunde
VD	Verzeichnis des deutschen Schrifttums
VGHL	Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck
ZVLGA	Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde

VERZEICHNIS DER QUELLEN UND DER SEKUNDÄRLITERATUR

1. QUELLEN

1.1. Archivalische Quellen

AHL ASA ext.

- 6045 Lau. 6278 Lau. (1681)
- 6301 [vorl. Ziffer] Lau.
- 6305 Lau.
- 6320 Lau.
- 6323 Lau.
- 6325 Lau.
- 6329 Lau.
- 6334 Lau.
- 6383 Lau.
- 6388 Lau.
- Dreyer, Henricus Carolus: Indicis Registraturae Lubecensis. Res eccl. 1755 = Rep 12 c
- Act. Min. Eccl. Vol. I, II, III, IV
- ungeordnete Kirchenbücher: Geniner Abendmahlsgästebuch 1834–1837
- ungeordnete Kirchenbücher: Geniner Beichtregister 1760–1793

ARH, Briefe Morahts an Wichern:

- 26. Mai 1846 (richtig: 1836)
- 28. Oktober 1838
- 12. Juni 1843
- 29. Juni 1843
- 6. September 1843
- 13. Januar 1844
- 1. Juni 1844
- 22. Juni 1844
- 16. September 1844
- 1. Januar 1845
- 5. März 1845
- 13. Mai 1845
- 29. Dezember 1845
- 11. März 1850
- 7. September 1854
- 15. Mai 1871

- 21. Dezember 1877
- 21. Dezember 1878
- 21. April 1879
- 21. April 1880
- 18. Dezember 1881

LASH

- Abt. 65, 3
- Abt. 80 D I 4
- Abt. 210
- Abt. 211
- Abt. 218 Nr. 77
- Nr. 105
- Nr. 631
- Nr. 632
- Nr. 676
- Nr. 767
- Nr. 902
- Nr. 904 II
- Nr. 906

PAM

- Möllnisches Kirchen-Buch
- Chronik der evangelisch-lutherischen Gemeinde Mölln i. L.
- Das Schwarze Buch
- Konfitementenbuch, Erster Pfarrer, 1838ff.
- Konfitementenbuch, Zweiter Pfarrer, 1838-1923
- Konfitementenregister, Zweiter Pfarrer, 1924-1956

SAM

- 1204 a
- 1338
- 1487
- 1488
- 2171
- 2172
- 4327
- LOPAU, Christian: Quellen zu den Einwohnerzahlen der Stadt Mölln, o.J., Ms.
- Ders.: Ereignisse der Jahre 1848 ff. im Herzogtum Lauenburg, 1998, Ms.
- Ders.: Mölln um die Mitte des 19. Jahrhunderts, 1998, Ms.

- Pfarrakten 1 Dep.
- 2 Dep.
- 3 Dep.
- 4 Dep.
- 5 Dep.
- 6 Dep.
- 18 Dep.
- 92 Dep.
- 94 Dep.
- 98 Dep.
- 99 Dep. Amtsberichte.
- 101 Dep.
- 102 Dep.
- 151 Dep.
- 157 Dep.
- 160 Dep.
- 161 Dep.
- 175 Dep.
- 180 Dep.
- 181 Dep.
- 247 Dep.
- 267 Dep.
- 297 Dep.
- 301 Dep.
- 1073 Dep.
- 1266 Dep.
- Rep. III / 513f. (1798-1803)
- Schulakte Nr. 10

1.2. Gedruckte Quellen

- ACTA der Disputation zu Flensburg / die sache Hochwirdigen Sacraments betreffend / im. 1529 Jar / des Donnerstags nach Quasimodo geniti geschehen / Beitr. von Johannes Bugenhagen und Jakob Hegge. Wittenberg 1529 (VD 16 A 146).
- ANDREAE, Johann Valentin: Christianopolis 1619. Originaltext und Übertragung nach D. S. Georgi 1741 / eingel. u. hg. von Richard van Dülmen. Stuttgart 1972 (QFWKG 4).
- ANONYMUS: Der mit rechtschaffenem Herten zu seinem Jesu sich nahende Sünder. In auserlesenen Buß-, Beicht- und Comunion-Andachten, deren sich dessen bußfertige und nach Jesu Liebesmahl sich sehnende Seele, sowohl zur Beicht als auch zum Gebrauch des theuren Abendmahls des Herrn bedienen kann. Chemnitz 1787.
- ARNDT, Johann: Vier Bücher vom wahren Christenthum [...] / hg. vom Ev. Bücher-Verein. 5. Aufl. Berlin 1855.
- ARNOLD, Gottfried: *Erklärung vom gemeinen Sektenwesen*, Kirchen- und Abendmahlgehen, wie auch vom recht evangelischen Lehramt und recht-christlicher Freiheit: Auf Veranlassung der von Ernst Salom. Cypriani vorgebrachten Beschuldigungen wider seine Person, unparteiisch vorgetragen (Leipzig 1700). Kapitel II: Von dem gemeinen Abendmahlgehen. In: Gottfried Arnold. In Auswahl / hg. von Erich Seeberg. München 1934, S. 160–169.
- : *Fernere Erläuterung seines sinnes* und verhaltens bey dem Kirchen- und Abendmahlgehen. Frankfurt a.M., Leipzig 1701. In: Gottfried Arnold. In Auswahl / hg. von Erich Seeberg. München 1934, S. 240–247.
- : *Unparteyische Kirchen- und Ketzer-Historie*. Bd. 1, T. 2: von Anno 1500. bis 1688. Frankfurt a.M. 1699.
- BESTMANN, Hugo Johann: *Die theologische Wissenschaft* und die Ritschlsche Schule. Eine Streitschrift. Nördlingen 1881.
- : *Qua ratione Augustinus* notiones philosophiae graecae ad dogmata adhibuerit. Erlangen 1877.
- : *Geschichte der christlichen Sitte*: T. 1: Die sittlichen Stadien in ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt. T. 2: Die katholische Sitte. Nördlingen 1880–1882.
- u. Richard Jepsen DETHLEFSEN: *Die Nikolaikirche in Mölln*, wie sie wurde, wie sie war und wie sie ist. Mölln i. L. 1896.
- : *Predigt* über Joh. 16, V. 5–15 gehalten in der St. Petrikerche zu Frankfurt a.M. am Sonntag Cantate. Halle 1883.
- BONNUS, Hermann: Eine *korte // Voruatinge* der // Christliken Lere / vnde // der voernemesten fragestuecke // so vnder dem Euangelio // ge-

- menliken voeruallen [...]. Magdeburg 1539 (VD 16 B 6635). Andere Ausg. und Abdr. in SAVVIDIS, S. 421.
- : *Osnabrücker Landkirchenordnung*, 1543. In: EKO 7, S. 222–231.
 - : *Osnabrücker Stadtkirchenordnung*, 1543. In: EKO 7, S. 247–264.
 - : *Ein Sermon // vp dat Euangelium / Wo men // ynt Hemelrike kamen schal*. Luebeck 1546 (VD 16 B 6639).
- BRETSCHNEIDER, Karl Gottlieb: *Handbuch der Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche oder Versuch einer beurtheilenden Darstellung der Grundsätze, welche diese Kirche in ihren symbolischen Schriften ueber die christliche Glaubenslehre ausgesprochen hat, mit Vergleichung der Glaubenslehre in den Bekenntnißschriften der reformierten Kirche*. 4., verb. u. verm. Aufl. (Erstauf. 1814–1818) Bd. 1–2. Leipzig 1838.
- BUGENHAGEN, Johannes: *Bekentnis von seinem glauben und seiner Lehre*, 1529 [nhdt. Auszug]. In: REFORMATORISCHE VERKÜNDIGUNG, S. 114–121.
- : *Braunschweiger Kirchenordnung*. In: EKO 6.I / 1, S. 348–455.
 - : *Brief an Martin Luther*. In: WA.B. 4, S. 502f., Nr. 1297 (22. Juli 1528).
 - : *Brief an Martin Luther*. In: WA.B. 4, S. 597–601, Nr. 1348 (11. November 1528).
 - : *Brief an Martin Luther*. In: WA.B 5, S. 33f., Nr. 1392 (8. März 1529).
 - : *Brief an Martin Luther*. In: WA.B. 5, S. 668–674, Nr. 1744 (31. Oktober bis 4. November 1530).
 - : *Brief an Martin Luther*. In: WA.B. 6, S. 249, Nr. 1898 (24. Januar 1532).
 - : *Briefwechsel* / hg. von Otto Vogt mit e. Vorw. u. Nachträgen von Eike Wolgast. Nachdr. der Ausg. Stettin 1888–1899 u. Gotha 1910. Hildesheim 1966.
 - : *Ein Christenliche vermanung* vonn eusserlichem Gottesdienst unn eintracht. Wittenberg, 1525 (GEISENHOF, Nr. 179f.). In: WA 18, (412–416) S. 421–426.
 - : Eine *Christlike Bicht* / kort beuatet mit etliken Fragen vnde antwort vom Sacramente. Lübeck, um 1529 (VD 16 B 9290).
 - : Eine *Christliche Predigt* vber der Leich vnd begrebnis des Ehrwirdigen D. Martini Luthers. Wittemberg: Georg Rhaw 1546. Faks. und engl. Übers. / eingef. von Kurt K. Hendel. Atlanta 1996.
 - : *Contra novum errorem de sacramento corporis et sanguinis Domini nostri Iesu Christi epistola*. Wittenberg 1525 (GEISENHOF, Nr. 162–180) = Zeitgenöss. Übers.: Sendbrieff wider den newen Irthumb bey dem Sacrament des lybs vnd bluts [Auszug]. In: ROGGE, S. 71–85.
 - : *Der CXI. Psalm Dauidis* [...] Darin ain rechter Christlicher bericht des Nachtmals Christi vnnsers herren ainem yeglichen verstendiglich gegeben wirdt. Augsburg 1526 (VD 16 B 9324).

- : [...] *de Sacra- // mento corporis et sanguinis // Christi* [...] Confessio [...] Wittenberg 1528 (VD 16 B 9323).
 - : *Eynne rede // vam sacramente // Dorch Joannem Bugenhagen tho Flensborch nha Melchior Hoffmans dys- // putatien geredet*. Hamborch 1529 (VD 16 B 9358).
 - : *Etlich Christliche bedencken vn der Mess vnnd andern Ceremonien*. Johan. Pomer. Philip. Melanchth // thon. Wittenberg: Hans Weyß 1525 (VD 16 B 9320 = NEKB 95: 625). Darin: Bl. Aijr-Bijr: Des Pomern bedencken von der messe.
 - : *Lübecker Kirchenordnung*, 1531. Text mit Übers., Erläuterungen u. Einl., hg. von Wolf-Dieter Hauschild, 1981. Abdr. der Ordnung auch in: EKO 5, (325–334) S. 335–368.
 - : Ein *Ratschlag* [...] wie man das Sacrament empfahen soll [...]. In: ders.: Von der Euangelischen Meß. S. I. 1524 (VD 16 B 9324). Nhdt. Auszug: Ein Ratschlag, wie man das Sakrament genießen soll, 1524. In: STUPPERICH, S. 111–114.
 - : Ain *Sendtbrieff* [...] vber ein frag vom Sacrament. Item eyn unterricht von der Beycht und Christlicher Absolution. S. I. 1525 (Geisenhof Nr. 149 = VD 16 B 9253). Nhdt. Ausg. in: ROGGE, S. 85–89.
 - : Ein *unterricht* für die Kinder, was sie wissen sollen, wen sie das hochwirdig Sacrament empfahen wöllen [...]. Von der heimlichen Beicht ein vnterricht. In: Martin Luther: Des Kleinen Catechismi vnd der Haustaffel kurtzer begriff / wie man sie in der Gemeine zu Halle fuer die Kinder handelt. Wittenberg 1549. (VD B 9412 = Mü SB Catech. 435 / 1).
 - : *Von dem christlichen Glauben* und rechten guten Werken [...] an die ehrenreiche Stadt Hamburg. Wittenberg 1526. Nhdt. Ausg. in: VOGT, S. 101–267.
 - : *Von mancherley Christ // lichen sachen / troestliche le- // ren / sonderlich von bei- // den Sacramenten / nemlich der Tauffe / vnd des leibs vnn bluts // Jhesu Christi / wider die // jrrigen Secten / gezo // gen aus der Lue - // beker / Ham- // borger vnd // Brunswiger Ordenunge*. Durch Joannen Bugenhagen Pomer. Wittenberg 1531. (VD 9469 = StHH Scrin. A 810).
 - : *Widder die Kelch diebe*. Geschrieben zu Lubeck durch Joannem Bugenhagen Pomern. Wittenberg: Hans Lufft 1532 (Geisenhof, Nr. 276 = Mü SB 4^e Polem 476. Niederdt. Bearb. Lübeck 1536).
 - : *Wider den neuen ir- // sal* vom Sacrament. 1525 (VD B 9380).
 - : *Werke* [Auszug] / ausgewählt und übers. von Joachim Rogge. Berlin 1962 (Quellen 30.II).
- CURTIVS, Valentin: *Bekennnisse* und Erkleringe up dat Interim, dorch der Erbarn Stede Lübeck, Hamborch, Lüneborch etc. Superintendenten,

- Pastorn und Predigere tho Christliker und nödiger Underrichtinge gestellet. Hamburg 1548.
- : *Des Ministerii tho Luebeck / Hamborch / vnd Lueneborch Bedencken van den ver Artikeln thor Concordia van Chur- vnd Fuersten vorge-stellet.* In: STARCKE, S. 193–196.
- : *Formula consensus de doctrina Evangelii et Administratione Sacramentorum.* In: STARCKE, S. 196f.
- DRÄSEKE, Johann Heinrich Bernhard: *Drei Predigten* beim Anfang des Jahres 1816 vor der St. Ansgarii-Gemeinde in Bremen gehalten. Lüneburg 1817.
- : *Glaube, Liebe, Hoffnung.* Ein Handbuch für junge Freunde und Freundinnen Jesu. 3., von Neuem durchges. Aufl. (Erstaubl. 1813) Lüneburg 1815.
- : *Predigt am Bibelfeste*, 16. December 1842, gehalten in der Domkirche zu Magdeburg. Magdeburg 1843.
- : *Predigten für denkende Verehrer Jesu.* Neueste Ausg. in 2 Bd. / hg. von Th. H. F. Dräseke. Bd. 1: Die Predigten vom Neujahrstage bis zum Trinitatisfeste. Lüneburg 1836.
- : *Trauerrede* am Sarge seines unvergeßlichen Collegen, Herrn Joh. Dietr. Conr. Dusch [...]. Mölln 1797.
- : *Ueber Confessionswesen* und Kirchenvereinigung in ihrem Verhaeltniß zum Evangelio. Vorlesung im Museo zu Bremen. 2. Aufl. Lüneburg 1819.
- FRANCKE, August Hermann: *Die Seligkeit Derer / Die zum grossen Abendmahl kommen / und das Brodt essen im Reiche Gottes / aus dem Evangelischen Text Luc. XIV. 16–24. 2. Sonntag nach Trinitatis 1714 [...in] Glaucha.* Halle: In Verlegung des Waeyen-Hauses 1714.
- GENZKEN, Ernst u. Ernst Adolph MORAHT: *Der Sünde Frucht und Sold.* Zwei Predigten in außerordentlicher, erschütternder Veranlassung am Sonntage Jubilate 1842. Lüneburg 1842.
- GERHARD, Johann: *Außfuehrliche Schrifftmaessige Erklaerung [...]* Von dem heiligen Abendmahl. Repr. der Ausg. Jena 1610, Berlin 1868.
- : *Loci theologici* / hg. von Friedrich Reinhold Eduard Preuss. T. 5. Berlin 1867.
- GESENIUS, Justus: *Katechismus.* In: *Katechetische Denkmale der evangelisch-lutherischen Kirche* / hg. von Friedrich Wilhelm Bodemann. Hamburg 1861, Nr. 5, mit eigener Seitenzählung.
- GROSSGEBAUER, Theophil: *Wächterstimme Auß dem verwüsteten Zion.* Das ist Treühertzige und nothwendige Entdeckung. Auß waß Ursachen die vielfaltige Predigt deß Worts Gottes bey Evangelischen Gemeinen wenig zur Bekehrung und Gottseligkeit fruchte [...] Samt einem treüen Unterricht von der Widergeburt. Frankfurt a. M. 1661.

- HALFMANN, Wilhelm: Toleranz aus Glauben. In: Toleranz aus Glauben. Referate und Aussprachen zum Toleranzproblem und zur gegenwärtigen kirchlich-theologischen Situation auf der Lutherischen Generalsynode 1959 in Hannover / i. Auftr. der VELKD hg. vom Lutherischen Kirchenamt Hannover. Berlin 1956, S. 24–64.
- HANNEKEN, Meno: Christliche Probe der neuen Schwermere, da ettlich Manns- und Weibspersonen eigene kleine Zusammenkuenfte halten, darinn nicht allein unberuffene Maenner sondern auch Weiber das heilige Abendmahl austheilen. 2. Aufl. (Erstauf. 1669) Lübeck 1692.
- HARMS, Claus: *Lebensbeschreibung*, verfasset von ihm selber, 2. Aufl. Kiel 1851.
- : *Pastoraltheologie*. In Reden an Theologiestudierende. T. 1–3. 2. Aufl. (Erstauf. 1830–1834) Kiel 1837.
- HERDER, Johann Gottfried von: Briefe / hg. von Wilhelm DOBBEK u. a. Bd. 1–4. Weimar 1959–1975.
- : *Sämmtliche Werke* (abgekürzt als SW) / hg. von Bernhard Suphan u.a. Bd. 1–33. Berlin 1877–1994. Neudr. Hildesheim 1967f.
- HERDER, Maria Carolina von, geb. Flachsland: *Erinnerungen* aus dem Leben Johann Gottfrieds von Herder / hg. durch Johann Georg Müller. T. 1–2. Tübingen 1820.
- HOFFMAN, Melchior: *Sendschreiben die Christen in Livland* (1525). In: WA 18, (412–416) S. 427–430.
- : *Dialogus* vnd gruendliche berichtung gehaltner Dispuation im land zuo Holsten vnderm Kuenig von Denemarck vom Hochwirdigen Sacrament oder Nachtmal des Herren. Augsburg 1529 (VD 16 H 4217).
- HOPPENSTEDT: Denkschrift, das System einer organischen Gesetzgebung für das Herzogthum Lauenburg betreffend. Ratzeburg 1849.
- HUDTWALKER, Christian Martin: Anleitung zu einer vernuenftigen Andacht beim Genusse des heiligen Abendmals [sic !]. 3. Aufl. (Erstauf. 1790) Hamburg u. Kiel 1800.
- HUNNIUS, Nikolaus: *Ausführlicher Bericht* von den Newen Propheten, die sich Erleuchtete, Gottesgelehrte vnd Theosophos nennen, Religion Lehr vnd Glauben, damit der Satan die Kirchen Gottes auff's Neue zu verunruhigen sich vntersteht. Lübeck 1634.
- : *Epitome credendorum*, Oder Kurtzer Inhalt Christlicher Lehre / So viel einem Christen darvon zu seiner Seelen Seligkeit zu wissen und zu glauben hochnoetig und nuetzlich ist. (Erstauf. 1625) Wittenberg 1675 (StHH A 302 345).
- : *Erklärung des Catechismi D. Lutheri* / aus den Hauptsprüchen Göttliches Worts / zum Vnterricht für Junge vnnnd Einfeltige Leute gestellet. Lübeck 1627.

- : *Ministerii Ecclesiastici zu Lübeck Bedencken auff drey Fragen das Straff-Ampt betreffend* (Schrift von 1626, gedr. 1668 und Eingabe an den Rat zu dem gleichen Thema aus dem Jahr 1630). Auszug in: HELLER, S. 162–166.
- : *Dat Neddersassische Handtboek*. Lübeck 1633.
- JERUSALEM, Johann Friedrich Wilhelm: Entwurf einer Lebensgeschichte. In: Ders.: Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion / ausgew. und hg. von Wolfgang Erich Müller. Hannover 1991 (Niedersächsische Bibliothek Geistlicher Texte 2), nach S. 311, S. 1–36 [eigene Zählung].
- JOSEPHSON, Hermann: Kelch oder Kelche? Ein Wort an Abendmahls-Gäste und -Gegner. Sonderabdr. aus der ‚Studierstube‘. Stuttgart 1904.
- KANT Immanuel: Beantwortung der Frage: Was ist *Aufklärung*? In: ders.: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik / hg. von Wilhelm Weischedel. Bd. 1. 2. Aufl. (Erstaufl. 1964) Frankfurt a.M. 1972 (stw 192 = Kant Werkausg. 11), S. 53–61
- : Die *Religion* innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft, 1793. In: ders.: Die Metaphysik der Sitten / hg. von Wilhelm Weischedel. 2. Aufl. (Erstaufl. 1956) Frankfurt a.M. 1978 (stw 190 = Kant Werkausg. 8), S. 649–882.
- KARLSTADT, Andreas Rudolff Bodenstein von: 31 Thesen wider die Ohrenbeicht. In: Beiträge zur Reformationsgeschichte aus Büchern und Handschriften der Zwickauer Ratsschulbibliothek. H. 1 / hg. von Otto Clemen, Berlin 1900.
- KRAKEWITZ, Albrecht Joachim von: Kurtzes Aber in Gottes Wort und in denen Glaubens-Büchern der Lutherischen Kirchen gegründetes Bedencken, ueber die Frage, ob man wohl ausser dem Notfall, mit guten Gewissen privatim das Heil. Abendmahl austheilen und empfangen könne? Rostock 1709.
- Linsen, H.: Statistisches Handbuch für das Herzogtum Lauenburg mit Ein-schluß der Lübeck'schen Enclaven. Ratzeburg 1872.
- LUTHER, Martin und Philipp MELANCHTHON: Gutachten zur Privatbeichte an den Rat zu Rostock am 10. November 1531. In: WA.B 6, Nr. 1883, S. 223–226.
- LUTHER, Martin: *Brief* an Anton Lauterbach, 26. 11. 1539. In: WA.B 8, Nr. 3412, S. 608f.
- : *De captivitate Babylonica* ecclesiae praeludium (1520). In: WA 6, (484–496) S. 497–573.
- : *Deutsche Messe* und Ordnung des Gottesdiensts (1526). In: WA 19, (44–71) S. 72–113.

- : *Der 118. Psalm* (1521). In: WA 8, (129) S. 138–204.
- : *Formula Missae et Communionis* (1523). In: WA 12, (197–205) S. 205–220.
- : *Eine kurze Unterweisung, wie man beichten soll* (1519). In: WA 2, (57) S. 59–65.
- : *Ein kurze Vermahnung zu der Beicht* (1529) = Wie man die Einfeltigen sol leren Beichten. In: Ders.: Kleiner Katechismus (1531). In: WA 30.I, S. 383–387 = BSLK, S. 517, 8–519, 34.
- : *Ein kurtze vermanung zu der Beicht* (1529). In: Ders.: Großer Katechismus = Deutsch Katechismus. In: WA 30.I, S. 233, 19–238, 15 = BSLK, S. 725, 30–733, 29.
- : *Ein kurtzer begriff* des Sermons [...] von der heymlichen beicht (16. 3. 1522). In: WA 10 / III, S. 58–64.
- : *Ob man vor dem Sterben fliehen möge* (1527). In: WA 23, (323–337) S. 338–379 (380–386).
- : *Predigt am Gründonnerstag* (13. 4. 1525). In: WA 17 / I, S. 173–177.
- : *Predigt am Palmsonntag* (20. 3. 1524). In: WA 15, (398–408) S. 481–497 (815).
- : *Predigt zu Mt 21 am Palmsonntag* (9. 4. 1525). In: WA 17.I, (XIX–LXIV) S. 170–173.
- : *Predigten des Jahres 1531*, 2. Abt. In: WA 34.II, (1–52) S. 53–556.
- : *Schmalkaldische Artikel* (1537). In: BSLK, S. 407–468.
- : *Sendschreiben an die Christen in Livland* (1525). Zusammen mit den Schreiben Bugenhagens und Melchior Hoffmans in: WA 18, (412–416) S. 417–430.
- : *Sermo de digna preparatione cordis* pro suscipiendo Sacramento Eucharistie (1528). In: WA 1, (324–329) S. 329–334.
- : *Sermo de virtute excommunicationis* (1518). In: WA 1, (634–637) S. 638–642.
- : *Sermon am grünen Donnerstage* (2. 4. 1523, gedr. 1525). In: WA 11, (XLII–LII) S. 77–80.
- : *Sermon am grünen Donnerstage* (2. 4. 1523). In: WA 12, (472–425) S. 476–493, (705).
- : *Ein Sermon von dem Bann* (1520). In: WA 6, (60–63) S. 63–75.
- : *Ein Sermon von der Beichte* (1524). In: WA 15, (438–444) S. 444–450; S. 481–505 (815).
- : *Ein Sermon von dem Sakrament der Buße* (1519). In: WA 2, (709–712) S. 713–723.
- : *Ein Sermon von dem Sacrament des leibs und bluts Christi* widder die Schwarmgeister (1526). In: WA 19, (474–481) S. 482–532; Abweichungen: WA 21, S. 163f.

- : *Sermon von dem hochwürdigen Sakrament* des heiligen und wahren Leichnams Christi und von den Bruderschaften (1519). In: WA 2, (738–741) S. 742–758.
 - : *Sermon von der würdigen Empfabung* des heiligen wahren Leichnams Christi. Am Gründonnerstag (28. 3. 1521). In: WA 7, S. 689–697; Abweichungen: WA 21, S. 161f.
 - : *Von der Beicht*, ob die der Papst macht habe zu gebieten (1521). In: WA 8, (129–138) S. 138–204.
 - : *Von den Schlüsseln* (1530, zweite Bearb.). In: WA 30/II, (428–434) S. 435–507.
 - : *Winterpostille* (1528). In: WA 21, (XV–XIX) S. 3–192.
- MELANCHTHON, Philipp: Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen (1528): In: WA 26, (175–194) S. 195–240.
- MÖLLNER KIRCHENORDNUNG. In: BUGENHAGEN, *Lübecker Kirchenordnung*, S. 381f. Abdr. der Ordnung auch in: EKO 5, Sp. 379a–380a.
- MOLLER, Johannes: Flensburgensis Cimbria literata. Tomus sec. adoptivos sive exteros, in ducatu utroque Slevicensi & Holsatico vel officiis functos publicis, vel diutius commoratos complectens. O.O., o.J. StHH HA 20 006.
- MORATH, Ernst Adolph: Carl Friedrich Wilhelm *Catenhusen*, weiland Superintendent des Herzogthums Lauenburg. Ein Denkmal. Ratzeburg 1861.
- : Die Lutherische *Mission* und die Kaste in Ostindien. In Uebereinstimmung mit mehreren seiner Amtsbrüder. Rostock 1859.
 - : *Nachruf* auf Catenhusen. In: Archiv für Lauenburg 1, Bd. 3, 1861, S. 121–245.
 - : Ein *Wort* über die Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Lauenburg zu dem nicht christlichen Staate. Ratzeburg 1849.
 - : zusammen mit Ernst GENZKEN: Der Sünde Frucht und Sold. Zwei Predigten in außerordentlicher, erschütternder Veranlassung am Sonntage Jubilate 1842. Lüneburg 1842.
- MOSHEIM, Johann Lorenz von: Pastoraltheologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii / neu hg. u. eingel. von Dirk Fleischer. Reprint der Ausg. Frankfurt u. Leipzig 1754. Waltrop 1991.
- MUTZENBECHER, Esdras Heinrich und Anton Georg HOLLMANN: Unterricht in der christlichen Lehre mit Hinweisung auf Luthers Kleinen Katechismus und andere Schriften, 1797 / hg. von Wolfgang Erich Müller. Oldenburg 1991, S. 51–196.
- POUCHENIUS: *Lauenburgische Kirchenordnung*. In: EKO 5, S. 397–476. Druck 1585 = Kirchen-Ordnung Unser von Gottes gnaden Frantzen Hertzogen zu Sachsen und Westphalen. Luebeck: Johan Balhorn 1585. Prakt.-theol. Seminar der Universität Heidelberg, NEKB.

- QUISTORP, Johann Christian: Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts. 2 Th. 4., verm. u. verb. Aufl. (Erstauf. 1770) Rostock u.a. 1789.
- REINHARD, Franz Volkmar: System der Christlichen *Moral*. 4., verm. u. verb. Aufl. (Erstauf. ab 1788) Bd. 1–5. Wittenberg 1802–1815.
- : Vorlesungen über die *Dogmatik*. 4. verb. Aufl. / hg. von Heinrich August Schott. Sulzbach 1818.
- ROGGE, Joachim: Johannes Bugenhagen. Werke [Auszug, lat.-dt.] / ausgew. und übers. von Joachim Rogge. Berlin 1962 (Quellen 30.II).
- ROSENMÜLLER, Johann Georg: Auserlesenes Beicht- und Communionbuch für gläubige [sic !] Christen / Aufs neue übersehen von Gotthold Emanuel Friedrich Seidel [...] mit besonderen Andachten zur Privat- und Kranken-Communion. 15., verb. Aufl. (Erstauf. 1781) Nürnberg 1842.
- SAMMLUNG der Verordnungen und Ausschreiben, welche fuer saemmtliche Provinzen des Hannoverschen Staats, jedoch was den Calenbergischen, Lueneburgischen, und Bremen- und Verdenschen Theil betrifft, seit dem Schlusse der in denselben vorhandenen Gesetzsammlungen bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind / hg. von Ernst Spangenberg. T. 2 (1760–1779). Hannover 1820.
- SAVVIDIS, Petra: Hermann Bonnus, Superintendent von Lübeck (1504–1548). Sein kirchenpolitisch-organisatorisches Wirken und sein praktisch-theologisches Schrifttum. Lübeck 1992 (VGHL, R. B 20).
- SCHLEIERMACHER, Daniel Friedrich Ernst: Aus Schleiermachers Leben. In Briefen. 2. Aufl. Bd. 2, Berlin 1860.
- SEILER, Georg Friedrich: Sammlung liturgischer Formulare der evangelischen Kirchen. Bd. 3 / 2. Abth. Erlangen 1804.
- SPENER, Philipp Jakob: *Letzte Theologische Bedencken* / Und andere Briefliche Antworten [...]. Halle 1721.
- : *Theologische Bedencken* / Und andere Brieffliche Antworten [...]. T. 1. Halle 1700.
- : *Der Klagen* über das verdorbene Christenthum Mißbrauch und rechter Gebrauch 1685.
- : *Schriften* / hg. von Erich Beyreuther. Sonderreihe Bd. 1.II. Repr. Hildesheim, 1988.
- SPITTA, Friedrich und Richard BÜRKNER u.a.: Abendmahls-Feiern mit Einzelkelch. Ihre Notwendigkeit und Gestaltung. (Erw. Abdr. von ‚Aktenmäßiges z. Abendmahls-Hygiene‘ aus MGKK 9, 1904) Göttingen 1904.
- SPITTA, Friedrich: Die Kelchbewegung in Deutschland und die Reform der Abendmahlsfeier. Hannover 1904.
- STAHL, Friedrich Julius: Kirchengzucht. In: EKZ 36, 1845, S. 449–452, S. 457–464.

- STARCKE, Caspar Heinrich: *Lubeca Lutherano-Evangelica, das ist, der Kayserlichen / Freyen / und des Heil. Roemischen Reichs Hanse- und Handel-Stadt Luebeck Kirchen-Historie / Darin Die vornehmsten Geschichte, Welche sich Sint der Reformation Herrn Lutheri seel. biß auf gegenwaertige Zeiten in der Kirchen daselbst begeben [...].* Hamburg: Theodor Christoph Felginer 1724. NEKB Mi 2703.
- STORR, Gottlieb Christian: *Lehrbuch der Christlichen Dogmatik ins Deutsche uebersetzt mit Erläuterungen aus andern, vornehmlich des Verfassers eigenen Schriften und Zusaetzen aus der theologischen Litteratur versehen von D. Carl Christian FLATT. T. 1–2. 2. Aufl. (Erstauffl. 1803)* Stuttgart 1813.
- SYNODALAUSCHREIBEN vom 6. December 1859 / 19. Juni 1860, betr. die Behandlung des Beichtgeheimnisses. In: AKED 1860, S. 259–264.
- TANTO, Thomas: *Offentlich Bekenntniß etlicher Persohnen in Lübeck [...]. Jedermänniglich zur Benehmung des Argwohns [...] und zur Erkenntniß der Wahrheit.* Lübeck 1668.
- TAUBE, Jakob: *Christliches Glaubensbekenntniß eines einfältigen Christen.* Altona 1668.
- WALCH, Johann Georg: *Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Faks.-Neudr. d. Ausg. Jena 1733–1739.* Stuttgart-Bad Cannstatt 1972–1985.
- WICHERN, Johann Hinrich [Hg.]: *Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg. Serie 6, 1849; Serie 7, 1850.*

2. SEKUNDÄRLITERATUR

- ALAND, Kurt: August Hermann *Francke* und die Privatbeichte. In: MPTH 45, 1956, S. 272–285.
- : Die *Privatbeichte* im Luthertum von ihren Anfängen bis zu ihrer Auflösung. In: ders.: Kirchengeschichtliche Entwürfe. Alte Kirche, Reformation und Luthertum, Pietismus und Erweckungsbewegung. Gütersloh 1960, S. 452–519.
- ANER, Karl: Die Theologie der Lessingzeit. Halle/S. 1929.
- ANONYMUS: *Abendmahl*. In: HWDA 1, 1927, Sp. 42–55.
- : *Dräseke*. In: BBKL 1, 1976, Sp. 1377.
- : *Generalbescheid* des Consistoriums zu Königsberg vom 16. Mai 1855, auf die Synodalverhandlungen des Jahres 1854, betreffend 1. Beichte und Buße. In: AKED 4, 1855, S. 275–278.
- : *Gesenius*. In: BBKL 2, 1990, Sp. 233f.
- : *Harms*. In: BBKL 2, 1990, Sp. 540–543.
- : *Zur Lübeckischen Kirchengeschichte*. In: Neue Lübeckische Blätter 3, 1837, S. 202–204.
- ASSEL, Heinrich: Der andere Aufbruch. Die Lutherrenaissance. Ursprünge, Aporien und Wege: Karl Holl, Emanuel Hirsch, Rudolf Herrmann (1910–1935). Göttingen 1994 (FSÖTh 72).
- AUGUSTIN, Hermann: *400 Jahre Lauenburgische Kirchenordnung 1585–1985*. In: Die Landessuperintendentur Lauenburg als nordelbischer Kirchenkreis. Vorträge und Ansprachen zum 400jährigen Bestehen der ‚Lauenburger Kirchenordnung‘ von 1585 / hg. vom Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Neumünster 1986, S. 9–20.
- : Die *Kirchengeschichte* der ev.-luth. Gemeinden im lauenburgischen Lande. In: Land, höre des Herren Wort. Lübeck 1984, S. 281–324.
- : Die *Reformation* im Herzogtum Lauenburg. In: KIRCHE, S. 42–52.
- BARING, Adolf: Franz Baring, erster Landessuperintendent von Lauenburg. In: ders. und Martin Fischer-Hübner: Die Reformation in Lauenburg. Ratzeburg 1931, S. 91–143.
- BAUTZ, Friedrich Wilhelm.: Hunnius. In: BBKL 2, 1990, Sp. 1184f.
- BECKER, Johann Rudolph: Umständliche Geschichte der Kaiserlichen und des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Lübeck. Bd. 2. Lübeck 1784.
- BELLERMANN, Christian Friedrich: Das Leben des Johannes Bugenhagen. Nebst einem vollständigen Abdruck seiner Braunschweigischen Kirchenordnung vom Jahre 1528. Berlin 1859.
- BERGSMÄ, Johannes: Die Reform der Meßliturgie durch Johannes Bugenhagen (1485–1558). Hildesheim 1966.

- BERTHEAU, Franz R.: Aus dem *Leben* des Etats- und Regierungsrates Johann Martin Christian Gottschalk, eine Erinnerung an die Franzosenzeit in Lauenburg. In: AVGHL 9.3, 1910, S. 56–85.
- : Die *Vorgeschichte* der Lauenburgischen Kirchenordnung. In: AVGHL 4.2, 1894, S. 1–26.
- BESTE, Johannes: Album der evangelischen Geistlichen der Stadt Braunschweig. Braunschweig u. a. 1900.
- BEYER, Hans: Niederdeutsche Kirchenkämpfe im ausgehenden 18. Jahrhundert. In: JGNKG 53, 1955, S. 104–126.
- BIEBER, Anneliese: Johannes Bugenhagen zwischen Reform und Reformation. Die Entwicklung seiner frühen Theologie anhand des Matthäuskommentars und der Passions- und Auferstehungsharmonie. Göttingen 1993 (FKDG 51).
- BIEBINGER, Wilhelm [Bearb.]: Pfarrbücherverzeichnis für die Evang.-Luth. und Evang. Reformierte Kirche des rechtsrheinischen Bayerns. München 1940.
- BIELFELDT, Johann: Der *Kirchenkampf* in Schleswig-Holstein 1933–1945. Göttingen 1964.
- : Die *Haltung* des Schleswig-Holsteinschen Bruderrates im Kirchenkampf. In: Zur Geschichte des Kirchenkampfes. Gesammelte Aufsätze / hg. von Heinz Brunotte und Ernst Wolf. Göttingen 1965 (AGK 15), S. 173–188.
- BIENERT, Walther: Der Anbruch der christlichen deutschen Neuzeit, dargestellt an Wissenschaft und Glauben des Christian Thomasius. Halle 1934.
- BIZER, Ernst: Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreits im 16. Jahrhundert. 2. Aufl. (Erstauf. 1940) Darmstadt 1962.
- BÖDEKER, Hans Erich: Die Religiosität der Gebildeten. In: Religionskritik und Religiosität in der deutschen Aufklärung / hg. von Karlfried Gründer u. Karl Heinrich Rengstorf. Heidelberg 1989 (WSA 11), S. 145–196.
- BÖNING, Holger: Aufklärung auch für das Volk? Buchhandel, Verleger, Autoren des 18. Jahrhunderts entdecken den gemeinen Leser. Oldenburg i. O. 1998 (Vorträge – Reden – Berichte 15).
- BOGNER, Ralf Georg und Christa MÜLLER: Arbeiten zur Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit. Ein Forschungsbericht für die Jahre 1980–1994. In: Frühneuzeit-Info 7, 1996, S. 127–141, S. 240–252.
- BOHN: Lauenburg im 19. Jahrhundert. In: AVGHL 6.2, 1900, S. 78–92.
- BOLTEN, Johann Adrian: Historische Kirchen-Nachrichten von der Stadt Altona und deren verschiedenen Religions-Partheyen von der Herrschaft Pinneberg und von der Grafschaft Ranzau. Bd. 1–2. Altona 1790–1791.

- BOSINSKI, Gerhard: Das *Schrifttum* des Rostocker Reformators Joachim Slüter. Berlin 1971.
- : Joachim Slüter und Martin Luther. In: HerChr 1969, S. 67–109.
- BRECHT, Martin: *Protestantische Kirchengeschichte* zwischen Kirche und Staat. Bemerkungen zur Forschungssituation. In: Kirchengeschichte und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa (Mit einer Auswahlbibliographie) / hg. von Heinz Schilling. Berlin 1994 (ZHF, Beih. 16), S. 41–48.
- : *Pietismus*. In: TRE 26, 1996, S. 606–631.
- : *Martin Luther*. Bd. 1–3. 2. Aufl. Stuttgart 1983.
- BROWÉ, Peter: Die häufige Kommunion im Mittelalter. Münster 1938.
- BRUNS, Hans: Einführung der Reformation in Mölln i. Lbg. Mölln 1931.
- BUBENHEIMER, Ulrich: *Karlstadt*, Andreas Rudolff Bodenstein von. In: TRE 17, 1988, S. 649–657.
- : *Scandalum* et ius divinum. Theologische und rechtstheologische Probleme der ersten reformatorischen Innovationen in Wittenberg 1521/22. In: ZSRG.K 59 = 90, 1973, S. 263–342.
- BUCKWALTER, Stephen E.: Die Priesterehe in Flugschriften der frühen Reformation. Gütersloh 1998 (QFRG 68).
- BURMEISTER, Martin H.: *Die ersten evangelischen Geistlichen* an St. Nicolai in Mölln 1530–1570. In: LH NF 40, 1963, S. 10–21.
- : Die *Lübecker Vögte der Reformationszeit* in Mölln. In: LH NF 36, 1962, S. 7–26.
- : *Lübecker Vögte und Hauptleute* in Mölln 1367–1683. Aus dem Nachlaß / hg. von Hansjörg Zimmermann. In: ZVLGA 58, 1978, S. 21–48.
- : Valentinus Curtius, erster [sic !] evangelischer Kirchherr in Mölln. In: LH NF 27, 1959, S. 11–17.
- BURMEISTER, Johann Friedrich: Beitrage zur Kirchengeschichte des Herzogthums Lauenburg. Ratzeburg 1832 (liegt auch in 2. Aufl. vor: Ratzeburg 1882).
- BZR.: Über die Beichte, in: EKZ 36, 1845, 24. September 1845, Sp. 705–712.
- COHRS, Ferdinand: Curtius (Korte). In: RE, 3. Aufl., Bd. 4, 1898, S. 358–360.
- : *Katechismen Luthers*. In: RE, 3. Aufl., Bd. 10, 1901, S. 130–135.
- CONSENTIUS, Ernst: Frau Gottsched und die preußische Gesetzgebung. In: Preußische Jbb. 112, 1903, S. 288–307.
- CORNEHL, Peter: *Evangelische Abendmahlspraxis* im Spannungsfeld von Lehre, Erfahrung und Gestaltung, Ein Beitrag zum Gespräch zwischen den Generationen. In: Reformation und Praktische Theologie, FS für Werner Jetter zum 70. Geburtstag / hg. von Hans Martin Müller u. Dietrich Rössler. Göttingen 1983, S. 22–50.
- : *Gottesdienst* VIII. Evangelischer Gottesdienst von der Reformation bis zur Gegenwart. In: TRE 14, 1985, S. 54–85.

- DALMER, C. E. F.: Sammlung etlicher Nachrichten aus der Zeit und dem Leben des D. Albert Joachim von Krakevitz, weiland Superintendenten rc. in Mecklenburg, nachher Generalsuperintendenten von Pommern und Rügen u.s.w., Verfassers des Mecklenburgischen Landeskatechismus rc. Stralsund 1862.
- DE LEVIE, Dagobert: Die Menschenliebe im Zeitalter der Aufklärung. Säkularisation und Moral im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Ideengeschichte des 18. Jahrhunderts. Bern u.a. 1975.
- DEISS, Wilhelm: Geschichte der evangelisch-reformierten Gemeinde in Lübeck. Lübeck 1866.
- DEPPERMANN, Klaus: Melchior Hoffman. Göttingen 1979.
- DIESTELMANN, Jürgen: Actio Sacramentalis. Die Verwaltung des Heiligen Abendmahles nach den Prinzipien Martin Luthers in der Zeit bis zur Konkordienformel. Gr. Oesingen 1996.
- DOBBEK, Wilhelm: Johann Gottfried Herders Jugendzeit in Mohrungen und Königsberg 1744–1764. Würzburg 1961 (Marburger Ostforschungen 16).
- DÖRFLER-DIERKEN, Angelika: Zwei Kommunikantentafeln. In: Glauben. Nordelbiens Schätze 800–2000 / i. A. der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hg. von Johannes Schilling. Neumünster 2000, S. 215–217.
- DREWS, Paul: Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit. Jena 1905.
- DREYER, Johann Carl Henrich: Einleitung zur Kenntniß der in Geist-Bürgerlichen- Gerichts- Handlungs-Policey- und Kammer-Sachen von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen [...]. Lübeck 1769.
- DUVE, Adolf Eduard Eberhard Ludwig von: *Mittheilungen* zur näheren Kunde des Wichtigsten der Staatsgeschichte und Zustände der Bewohner des Herzogthums Lauenburg. Nach Urkunden und authentischen Quellen bearb. [...]. Ratzeburg 1857.
- : *Schliessliche Bemerkungen* [...] hinsichtlich der [...] Wahl des Dr. Moraht aus Hamburg zum Diaconus in Moellen. Ratzeburg 1836.
- ECKE, Georg: Die evangelischen Landeskirchen Deutschlands im 19. Jahrhundert. Berlin 1904 (Ders.: Die theologische Schule Albrecht Ritschls und die evangelische Kirche der Gegenwart 2).
- FEDERLIN, Wilhelm Ludwig: *Kirchliche Volksbildung* und bürgerliche Gesellschaft. Frankfurt a. M. u. a. 1993 (Theion, Jb. für Religionskultur 1).
- : *Vom Nutzen* des geistlichen Amtes. Ein Beitrag zur Interpretation und Rezeption Johann Gottfried Herders. Göttingen 1982 (FKDG 33).
- FEIGE, Andreas: Kirchenentfremdung / Kirchenaustritte. In: TRE 18, 1989, S. 530–535.

- FISCHER, Emil: Zur Geschichte der evangelischen Beichte. Bd. 1: Die katholische Beichtpraxis bei Beginn der Reformation und Luthers Stellung dazu. Bd. 2: Niedergang und Neubelebung des Beichtinstituts in Wittenberg in den Anfängen der Reformation. ND d. Ausg. Leipzig 1902/03. Aalen 1972 (SGTK 8.2 und 9.4).
- FISCHER-HÜBNER, Martin: Anfang und Fortgang der Reformation in Lauenburg unter den Herzögen Magnus I. und Franz I. bis 1564. In: ders. und Adolf Baring: Die Reformation in Lauenburg. Ratzeburg 1931, S. 1–90.
- FLEISCHER, Dirk: [Einführung in:] Mosheim, Johann Lorenz von: Pastoraltheologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii / neu hg. u. eingel. von Dirk Fleischer. Reprint der Ausg. Frankfurt u. Leipzig 1754. Waltrop 1991.
- FRANKE, Richard: Geschichte der evangelischen Privatbeichte in Sachsen. In: BSKG 16, 1903, S. 41–142.
- FREYTAG, Erwin: Eine *Dokumentation* aus den Jahren 1866/67 über die religiösen, sozialen und sittlichen Zustände in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, in: SVS-HKG II. R, 32/33, 1976/77, S. 114–145.
- : Die *Reformation* im Herzogtum Lauenberg. In: SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE, Bd. 3, S. 241–258.
- FRIEDRICH, Martin: Von Marburg bis Leuenberg. Der lutherisch-reformierte Gegensatz und seine Überwindung. Waltrop 1999.
- FUNDAMENTE. Dreißig Beiträge zur thüringischen Kirchengeschichte. Berlin 1987 (TKS 5).
- FUNK, Martin S.: Der kleine Katechismus Luthers in Lübeck. In: MVLG 13, 1917, S. 69–77.
- GEISENHOF, Georg: Bibliotheca Bugenhagiana. Bibliographie der Druckschriften des D. Joh. Bugenhagen. Repr. der Ausg. Leipzig 1908. Nieuwkoop 1963.
- GERCKEN, Johann Hermann: *Dissertatio historico-theologico de Formula Consensus Lubecensi*. Göttingen 1755.
- GERICKE, Wolfgang: *Theologie und Kirche im Zeitalter der Aufklärung*. Berlin 1989 (KIE 3.2).
- GERLAND, Manfred: *Wesentliche Vereinigung. Untersuchungen zum Abendmahlsverständnis Zinzendorfs*. Hildesheim u.a. 1992 (ThTSt 2).
- GESTALT UND GLAUBE. FS Oskar Söhngen. Witten 1960.
- GOERTZ, Hans-Jürgen: *Kirchenzucht*. 3. Reformationszeit. In: TRE 19, 1990, S. 176–183.
- GOERTZ, Hansjosef: *Deutsche Begriffe* der Liturgie im Zeitalter der Reformation. Untersuchungen zum religiösen Wortschatz zwischen 1450 und 1530. Berlin 1977 (PStQ 88).

- GÓMES, Concepción García, Evelina DINEVA, Michael SCHMELLING: Auswertung der jährlichen Abendmahl-Besucherzahlen der ev. Kirche in Mölln von 1575–1995. Ms. Hausarbeit im FB Mathematik der Universität Hamburg bei Fr. Dr. Zwanzig, 1997.
- GOTTSCHICK, Johannes: Adiphora. In: RE, 3. Aufl., Bd. 1, 1896, S. 168–179.
- GOZDEK, Frank-Georg: Der Beitrag des Martin Chemnitz zur lutherischen Abendmahlslehre – dargestellt anhand seiner Schrift ‚Repetitio sanae doctrinae de vera praesentia corporis et sanguinis Domini in coena‘. In: Der zweite Martin der Lutherischen Kirche. FS zum 400. Todestag von Martin Chemnitz / Hg.: Ev.-luth. Stadtkirchenverband und Propstei Braunschweig. Red.: W. A. Jünke. Braunschweig 1986, S. 9–47.
- GRAEPP, L. W.: Johannes Bugenhagen. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit, nach historischen Quellen zusammengestellt und neu bearbeitet. Gütersloh 1897.
- GRAFF, Paul: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands bis zum Eintritt der Aufklärung und des Rationalismus. Göttingen 1921.
- GRANE, Leif: Die Confessio Augustana. Einführung in die Hauptgedanken der lutherischen Reformation. 4., durchges. Aufl. Göttingen 1970.
- GRASSMANN, Antjekatrin: Bemerkungen zum Kirchenwesen der lauenburgischen und mecklenburgischen Exklaven Lübecks. In: KIRCHE, S. 86–101.
- GREINER, Martin: Gellert, Christian Fürchtegott. In: RGG 2, 3. Aufl., 1958, Sp. 1321.
- GRESCHAT, Martin: Die *Aufklärung*. Einleitung. In: Die Aufklärung / hg. von dems. Stuttgart u.a. 1984 (GKG 8), S. 7–41.
- : *Neuzeitliche Kirchengeschichte*. In: EKL 3, 3. Aufl., 1992, Sp. 704–720.
- GRONAU, Eduard: Herders religiöse Jugendentwicklung. In: ZSTh 8, 1931, S. 308–346.
- GROSS, Roland: Hunnius. In: BLSHL 6, 1982, S. 133–135.
- GRÖWER, Karin: Wilde Ehen im 19. Jahrhundert. Die Unterschichten zwischen städtischer Bevölkerungspolitik und polizeilicher Repression. Hamburg, Bremen, Lübeck. Berlin 1999.
- GRÜNBERG, Paul: Philipp Jakob Spener. Bd. 1–3. Göttingen 1893–1906.
- HAHN, Wilhelm: Geschichte des Kieler Konsistoriums. In: SVSHKG II. R., 23./24, 1967/68 (= FS zum hundertjährigen Bestehen des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes in Kiel), S. 31–62.
- HANDBUCH der Dogmen- und Theologiegeschichte / hg. von Carl Andresen. Bd. 2: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Konfessionalität. Göttingen 1980.

- HARMS, Klaus: *Die gottesdienstliche Beichte* als Abendmahlsvorbereitung in der Ev. Kirche in Geschichte und Gestaltung. Greifswald 1930 (Schriften der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung ev.-theol. Wissenschaft 3).
- : *Die evangelische Beicht*. Bielefeld 1954.
- HARNACK, Theodosius: *Einleitung* und Grundlegung der praktischen Theologie. Theorie und Geschichte des Cultus. Erlangen 1877 (ders.: Praktische Theologie 1).
- : *Geschichte* und Theorie der Predigt und der Seelsorge. Erlangen 1878 (ders.: Praktische Theologie 2 / 4).
- HAUPT, Richard und Friedrich WEYSSER: Die Bau- und Kunstdenkmäler im Kreise Herzogtum Lauenburg. T. 1–2. Ratzeburg 1890.
- HAUPT, Richard: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein. Bd. 2. Kiel 1888.
- HAUSCHILD, Wolf-Dieter: *Biblische Theologie* und kirchliche Praxis. Die Kirchenordnungen 1528–1543 in Johannes Bugenhagens Gesamtwerk. In: KIRCHENREFORM, S. 44–91.
- : *Bonnus*. In: BLSHL 6, 1982, S. 30–32.
- : Johannes *Bughagens Entwicklung* zum Reformator und der Einfluß Luthers. In: LUTHERS WIRKUNG, S. 63–82.
- : *Curtius*. In: BLSHL 6, 1982, S. 68–70.
- : *Kirchengeschichte Lübeck*s. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten. Lübeck 1981.
- : *Luthertum*. In: EKL 3, 3. Aufl., 1992, Sp. 220–228.
- : Die Reformation in Hamburg, Lübeck und Eutin. In: SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE, Bd. 3, S. 185–226.
- : *Theologienpolitische Aspekte* der lutherischen Konsensusbildung in Norddeutschland. In: Widerspruch, Dialog und Einigung. Studien zur Konkordienformel der Lutherischen Reformation / hg. von Wenzel Lohff und Lewis W. Spitz. Stuttgart 1977, S. 41–64.
- : Zum Kampf gegen das Augsburger *Interim* in norddeutschen Hansestädten. In: ZKG 84, 1973, S. 60–81.
- : *Zum Verhältnis Staat-Kirche* im Lübeck des 17. Jahrhunderts. In: ZVLGA 50, 1970, S. 69–92.
- HEIN, Lorenz: *Außenseiter* der Kirche. In: SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE, Bd. 4, S. 173–232.
- : Claus *Harms*, Leben und Werk. In: SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE. Bd. 5, S. 77–124.
- : *Spiritualisten* und Täufer. In: SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE, Bd. 3, S. 331–350.

- HEINTZE, Traugott Freiherr von: Repertorium der Originalurkunden des Archivs der ehemaligen Ritter- und Landschaft des Herzogtums Lauenburg. In: AVGHL 9/3, 1910, S. 86–147.
- HELLER, Ludwig: Nikolaus Hunnius. Sein Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des siebzehnten Jahrhunderts, größtenteils nach handschriftlichen Quellen. Lübeck 1843.
- HERMS, Eilert: Herder, Johann Gottfried. In: TRE 15, 1986, S. 70–95.
- HERRMANN, Rudolf: Thüringische Kirchengeschichte. Bd. 1–2. Jena 1937–1947.
- HERZOG, Johann Jakob † und Otto ZÖCKLER †: Socin und der Socinianismus. In: RE 18, 3. Aufl., Bd. 18, 1906, S. 459–480.
- HOLFELDER, Hans Hermann: Bugenhagen, Johannes (1485–1558). In: TRE 7, 1981, S. 354–363.
- HOLL, Karl: Die Bedeutung der großen Kriege für das religiöse und kirchliche Leben innerhalb des deutschen Protestantismus (1917). In: ders.: Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte. Bd. 3. Tübingen 1928, S. 302–384.
- HUPFELD, Renatus: Die Abendmahlsfeier, ihr ursprünglicher Sinn und ihre sinngemäße Gestaltung. Gütersloh 1935.
- JACOBSON, H. F.: Beichte, Beichtgebot, Beichtgeld, Beichtsiegel, Beichtspiegel, Beichtvater-Beichtkind, Beichtstuhl, Beichtzettel. In: RE, 1. Aufl., Bd. 1, 1854, S. 778–787.
- JANNASCH, Wilhelm: Geschichte des lutherischen Gottesdienstes in Lübeck von den Anfängen der Reformation bis zum Ende des niedersächsischen als gottesdienstlicher Sprache (1522–1633) Gotha 1928.
- JÖCHER, Christian Gottlieb: Allgemeines Gelehrten-Lexicon. Bd. 1–11. Leipzig 1750–1751.
- JOHANNES BUGENHAGEN. Gestalt und Wirkung. Beiträge zur Bugenhagenforschung. Aus Anlaß des 500. Geburtstages des Doctor Pomeranus / hg. von Hans-Günter Leder. Berlin 1984.
- KAISER, Gerhard: Klopstock. Religion und Dichtung. 2., durchges. Aufl. Kronberg/Ts. 1975.
- KALBERLAH, Gerhard: Der soziale Gedanke in Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung. In: JGNKG 53, 1955, S. 33–48.
- KAWERAU, Gustav: Walch. In: RE, 3. Aufl., Bd. 20, 1908, S. 794–797.
- KIRCHE, Die, im Herzogtum Lauenburg. Beiträge zu ihrer Geschichte und Gegenwart / i. Auftr. der Lauenburgischen Akademie hg. von Kurt Jürgensen. Neumünster, o.J. [nach 1992] (LAWK 5).
- KIRCHE ZWISCHEN DEN MEEREN. Beiträge zu Geschichte und Gestalt der Nordelbischen Kirche / hg. von Jens Motschmann. Heide i. H. 1981 (StSt 2).

- KIRCHENREFORM als Gottesdienst. Der Reformator Johannes Bugenhagen 1485–1558 / hg. von Karlheinz Stoll. Hannover 1985.
- KLEIN, Laurentius OSB: Evangelisch-Lutherische Beichte. Lehre und Praxis. Paderborn 1961 (KKTS 5).
- KLIEFOTH, Theodor: Die *Beichte* und Absolution. Schwerin 1856 (ders.: Liturgische Abhandlungen 2).
- : *Die ursprüngliche Gottesdienst-Ordnung* in den deutschen Kirchen. 2. Aufl. Schwerin 1859 (ders.: Liturgische Abhandlungen 5).
- KLOSE: Hansestädte. In: RE, Bd. 5, 1. Aufl., 1856, S. 534–538.
- KLUG, Karl: Der Conflict zwischen dem Lübeckischen Superintendenten M. Andreas Pouchenius und dem Rector der Catharinenschule M. Pancratius Cruger. Ein Beitrag zur Kenntnis des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule zu Ende des 16. Jahrhunderts. In: Neue lübeckische Blätter 6, 1850, S. 155–158.
- KNEULE, Wilhelm: Beichte, Konfirmation und Kirchengzucht in der ehemaligen Markgrafschaft Brandenburg-Bayreuth-Kulmbach 1533–1810. In: ZBKG 37, 1968, S. 101–140.
- KOBBE, Peter von: Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg, T. 1–3. Altona 1836.
- KOCH, Ernst: Johannes Bugenhagens Anteil am Abendmahlsstreit zwischen 1525 und 1532. In: ThLZ 111, 1986, Sp. 705–730.
- KÖHLER, Walther: Zwingli und Luther. Ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen. Bd. 1–2. Leipzig 1924 und 1953 (QFRG 6 und 7).
- KOLDE, Theodor: Zur Geschichte der Ordination und der Kirchengzucht. In: ThStKr 1894.II, S. 217–244.
- KRAMER, Karl-Sigismund: Hohnsprake. In: Kieler Blätter zur Volkskunde 16, 1984, S. 49–85.
- KRÖGER, Heinrich: Plattdütsch in de Kark in drei Jahrhunderten. Bd. 1. Hannover 1996.
- KRUMWIEDE, Hans-Walter: Vom reformatorischen Glauben Luthers zur Orthodoxie. Theologische Bemerkungen zu Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung und zu Urbanus Rhegius' *formulae quaedam caute et citra scandalum loquendi*. In: JGNKG 53, 1955, S. 33–48.
- KÜHN, Ulrich: *Abendmahl* IV. Das Abendmahlsgespräch in der ökumenischen Theologie der Gegenwart. In: TRE 1, 1977, S. 145–212.
- : *Luthers Zeugnis vom Abendmahl* in Unterweisung, Vermahnung und Beratung, in: Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546. Festgabe zu seinem 500. Geburtstag, 2. Aufl. (Erstauf. 1983) Bd. 1. Berlin 1985, S. 139–152.

- LAND, höre des Herren Wort. Ev.-luth. Kirche und Kirchen im Kreis Herzogtum Lauenburg / hg. von Hermann Augustin. Lübeck 1984.
- LANGE, Hartmut: Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche. Vorgeschichte und rechtliche Gliederungsprobleme. Diss. jur. Kiel 1972.
- LAUSTEN, M. Schwarz: König Christian III. von Dänemark und die deutschen Reformatoren, 32 ungedruckte Briefe. In: ARG 66, 1975, S. 151–182.
- LEBEN und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546. Festgabe zu seinem 500. Geburtstag / hg von Helmar Junghans. Bd. 1–2. 2. Aufl. (Erstauf. 1983) Berlin 1985.
- LEDER, Hans-Günter: Johannes *Bugenhagen*. In: GKG 5, 1984, S. 233–246.
–: *Leben und Werk* des Reformators Johannes Bugenhagen. In: KIRCHENREFORM, S. 12–43.
- LEHMANN, Hartmut: *Neupietismus* und Säkularisierung. Beobachtungen zum sozialen Umfeld und politischen Hintergrund von Erweckungsbewegung und Gemeinschaftsbewegung. In: ders.: Protestantische Weltansichten. Göttingen 1998, S. 81–105 (Wiederabdr. aus: PuN 15, 1989, S. 40–58).
–: Das Zeitalter des *Absolutismus*. Gottesgnadentum und Kriegsnot. Stuttgart u.a. 1980 (CG 9).
- LEITH, John H.: Kirchengzucht. 4.–5. In: TRE 19, 1990, S. 183–191.
- LINDBERG, Carter: The Concept of the Eucharist According to Erasmus and Karlstadt. In: Les dissidents du XVI^e siècle entre l'humanisme et le catholicisme / hg. von Marc Lienhard. Baden-Baden 1983 (Bibliotheca dissidentium scripta et studia 1), S. 78–94.
- LINDENBERG, Heinrich: Das allgemeine Kirchengebet als Geschichtsquelle. In: AVGHL 1.2, 1885, S. 165–174.
- LOHSE, Bernhard: *Dogma* und Bekenntnis in der Reformation: Von Luther bis zum Konkordienbuch. In: HANDBUCH, S. 1–166.
–: Das *Konkordienwerk* von 1580. In: Die Landessuperintendentur Lauenburg als nordelbischer Kirchenkreis. Vorträge und Ansprachen zum 400jährigen Bestehen der ‚Lauenburger Kirchenordnung‘ von 1585 / hg. vom Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Neumünster 1986, S. 21–39 (Wiederabdr. aus: Kirche und Bekenntnis. Historische und theologische Aspekte zur Frage der gegenseitigen Anerkennung der lutherischen und der katholischen Kirche auf der Grundlage der Confessio Augustana / hg. von Peter Meinhold. Wiesbaden 1980, S. 94–220).
- LOOFS, Friedrich: Abendmahl II. Kirchenlehre. In: RE, 3. Aufl., Bd. 1, S. 38–68.
- LOPAU, Christian: Jean Louis Wensel – Ergebnis einer Spurensuche im Stadtarchiv Mölln. Sonderheft zur Sonderausstellung anlässlich des 100. Todestages Wensels im Kreismuseum Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg, 25. 6. – 15. 10. 1999 / hg. vom Kreismuseum Herzogtum Lauenburg. Ratzeburg 1999.

- LUFT, Stefan: Leben und Schreiben für den Pietismus. Der Kampf des pietistischen Ehepaares Johanna Eleonora und Johann Wilhelm Petersen gegen die lutherische Orthodoxie. Herzberg 1994.
- LUTHERS WIRKUNG. FS für Martin Brecht zum 60. Geburtstag / hg. von Wolf-Dieter Hauschild, Wilhelm H. Neuser u. Christian Peters. Stuttgart 1992.
- MAGER, Inge: Beichte und Abendmahl nach lutherischen Beicht- und Kommunionbüchern aus vier Jahrhunderten. In: MAKARIOS-SYMPOSIUM, S. 169–185.
- MAHLMANN, Theodor: *Cbemnitz*, Martin. In: TRE 7, 1981, S. 714–721.
- : *Hunnius*, Nikolaus (1585–1643). In: TRE 15, 1986, S. 707–709.
- MAKARIOS-SYMPOSIUM. Über das Gebet. Vorträge der dritten Finnisch-deutschen Theologentagung in Amelungsborn 1968 / hg. von Jouko Martikainen und Hans-Olof Kvist. Abo 1989.
- MANEKE, Urban Friedrich [S. auf dem Titelblatt muß in F. korrigiert werden] Christian: Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Ämter und adeligen Gerichte des Herzogtums Lauenburg, des Fürstentums Ratzeburg und des Landes Hadeln / hg. u. mit einem Anhang nebst Zusätzen versehen von W. Dührsen. Hannover-Döhren 1975 (Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde von Niedersachsen und Bremen, Serie A: Nachdr., Bd. 45).
- MATTHIAS, Markus: Orthodoxie I. In: TRE 25, 1995, S. 464–485.
- MAURER, Wilhelm: *Historischer Kommentar* zur Confessio Augustana. Bd. 1–2. Gütersloh 1976–1978.
- : Das *Ring* um evangelische Kirchengemeinschaft und Einzelbeichte. In: ELKZ 7, 1953, S. 49–53, S. 70–73, S. 87–89.
- MEHLHAUSEN, Joachim: *Nationalsozialismus* und Kirchen. In: TRE 24, 1994, S. 43–78.
- : *Interim*. In: TRE 16, 1987, S. 230–237.
- MEIER, Kurt: Der evangelische Kirchenkampf. Bd. 3: Im Zeichen des Zweiten Weltkrieges. Göttingen 1984.
- MERZ, Heinrich: Communionbücher. In: RE, 1. Aufl., Bd. 3, 1855, S. 14–21.
- MEYER, Johannes: Franz *Baring* als Leiter der Kirche des Herzogtums Lauenburg 1564–1582. In: ZGNKG 42, 1937, S. 302–305.
- : *Geschichte* der Göttinger theologischen Fakultät. In: ZGNKG 42, 1937, S. 7–107.
- MOELLER, Bernd: Wenzel Lincks Hochzeit. Über Sexualität, Keuschheit und Ehe in der frühen Reformation. In: ZThK 97, 2000, S. 317–342.
- MÖLLN. Handel – Handwerk – Bürgertum / hg. vom Verlag Druckstudio Mölln, bearb. von Lothar Obst. Mölln 1988.

- MÜLLER, Wolfgang Erich: [Einführung in:] Mutzenbecher, Esdras Heinrich und Anton Georg Hollmann: Unterricht in der christlichen Lehre mit Hinweisung auf Luthers Kleinen Katechismus und andere Schriften, 1797 / hg. von Wolfgang Erich Müller. Oldenburg 1991, S. 13–49.
- MUSTER, Michael: Das Ende der Kirchenbusse. Dargestellt an der Verordnung über die Aufhebung der Kirchenbuße in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen vom 6. März 1775. Diss. Kiel 1983.
- NAGEL, William: Das liturgische Werk Johann Bugenhagens in seiner Gegenwartsbedeutung. In: GESTALT UND GLAUBE, S. 25–35.
- NEUSER, Wilhelm H.: Die *Abendmahlslehre* Melanchthons in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1519–1530. In: Ders.: Melanchthon-Studien. Bd. 2. Neukirchen 1968 (BGLRK 26), S. 371–385.
- : *Hardenberg*. In: TRE 14, 1985, S. 444–446.
- NIEBERGALL, Alfred.: *Abendmahlsfeier* IV. 20. Jahrhundert. In: TRE 1, 1977, S. 310–328.
- : *Abendmahlsfeier* III. 16. bis 19. Jahrhundert. In: TRE 1, 1977, S. 287–310.
- NIEBERGALL, Friedrich: *Abendmahl* 4. liturgisch, in: RGG 1, 1. Aufl., 1909, Sp. 81–89.
- NITZSCH, Carl Immanuel: Die eigenthümliche Seelenpflege des evangelischen Hirtenamtes mit Rücksicht auf die innere Mission. 2. Aufl. (Erstaufl. 1857) Bonn 1868 (Ders.: Praktische Theologie 3 / 1. Abth.).
- NIXDORF, Wolfgang: Bernhard Dräseke. Stationen eines preußischen Bischofs zwischen Aufklärung und Restauration. Göttingen 1981 (UnCo 7).
- NYMANN, Helge: Die Beichte im Luthertum des 17. und 18. Jahrhunderts. In: ZW 38, 1967, S. 736–747.
- OBST, Helmut: *Beichte* IV. In: TRE 5, 1980, 425–428.
- : *Der Berliner Beichtstuhlstreit*. Die Kritik des Pietismus an der Beichtpraxis der lutherischen Orthodoxie. Witten 1972 (AGP 11).
- OHST, Martin: Pflichtbeichte. Untersuchungen zum Bußwesen im Hohen und Späten Mittelalter. Tübingen 1995.
- OLDENBURGISCHE KIRCHENGESCHICHTE / hg. von Rolf Schäfer in Gemeinschaft mit Joachim Kuroпка u.a. Oldenburg 1999.
- OPITZ, Eckardt: „*Fremde Religionsverwandte*“ im Herzogtum Lauenburg nach der Reformation. In: Kirche, S. 70–85.
- : *Herrscherwechsel* im Herzogtum Lauenburg. Mölln 1998 (LAWK 10).
- PETERS, Albrecht: *Abendmahl* III.4. Von 1577 bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. In: TRE 1, 1977, S. 131–145.
- : *Kommentar* zu Luthers Katechismen. Bd. 5: Die Beichte [...] / hg. von Gottfried Seebaß. Göttingen 1995.
- PETTKE, Sabine: Anmerkungen zu einer Biographie des Rostocker Reformators Joachim *Slüter*. In: SVSHKG, 2. R., 45, 1992, S. 143–152.

- : Valentin *Kortes* Entlassungsgesuch 1534. In: SVSHKG, 2. R., 45, 1992, S. 137–142.
- : *Zwei Briefe Bugenhagens* an den Rostocker Rat 1530/1531. In: JOHANNES BUGHENHAGEN, S. 118–143.
- PFEIFFER, Gerhard: Die Einführung der allgemeinen Beichte in Nürnberg und seinem Landgebiet. In: ZBKG 20, 1951, S. 40–66.
- PFIZENMAIER, Martin: Mit Vernunft glauben. Fides ratione formata. Die Umformung der Rechtfertigungslehre in der Theologie der deutschen Aufklärung, dargestellt am Werk Johann Gottlieb Toellners (1724–1774). Stuttgart 1986 (CThM 10).
- PIEPMEIER, Rainer: Aufklärung I. Philosophisch. In: TRE 4, 1979, S. 575–594.
- PLITT, Gustav: Bugenhagen. In: RE 2, 2. Aufl., 1878, S. 775–778.
- POSCHMANN, Brigitte: Herders Tätigkeit als Konsistorialrat und Superintendent in Bückeburg. In: BÜCKEBURGER GESPRÄCHE, S. 190–213.
- POTT, Martin: Aufklärung und Aberglaube. Die deutsche Frühaufklärung im Spiegel ihrer Aberglaubenskritik. Tübingen 1992 (Studien zur deutschen Literatur 119).
- PRANGE, Wolfgang: Quellen zur Kirchengeschichte des Herzogtums Lauenburg im Schleswig-Holsteinischen Landesarchiv. In: KIRCHE, S. 141f.
- PREUSS, Hans: Die *Geschichte* der Abendmahlsfrömmigkeit in Zeugnissen und Berichten. Gütersloh 1949.
- : *Luther* als Kommunikant. In: Lutherische Kirche in Bewegung. FS für Friedrich Ulmer zum 60. Geburtstag / hg. von Gottfried Werner. Erlangen 1937, S. 205–214.
- PROFESSOREN, Die und Dozenten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen 1793–1960 / hg. von R. Wittern. T. 1, bearb. von Eva Wedel-Schaper u.a. Erlangen 1993 (ErF SR 5).
- PÜTZ, Peter: Die deutsche Aufklärung. Darmstadt 1978 (EdF 81).
- RACKMANN, Otto: Die Möllner Stadtverfassung bis 1870. Die Bürgerschaft auf dem Wege zur Selbstverwaltung und Mitbestimmung. In: LH 99, 1980, S. 49–74.
- RANKE, Leopold Friedrich: Zur Lübecker Katechismusgeschichte. In: MVLG 13, 1919, S. 201–236.
- REVOLUTIONSJAHRE, Das 1848 im Herzogtum Lauenburg und in den benachbarten Territorien / für die Lauenburgische Akademie hg. von Eckardt Opitz. Mölln 1999 (LAWK 11).
- REFORMATORISCHE VERKÜNDIGUNG und Lebensordnung / hg. von Robert Stupperich. Bremen 1963 (Klassiker des Protestantismus 3 = Sammlung Dieterich 268).
- REICHERT, Detlev: Untersuchungen zur Adlerschen *Agende* von 1798. In: SVSHKG II. R. 36, 1980, S. 27–60.

- REICHERT, G.: *Knecht*, in: MGG 7, 1958, Sp. 1266–1268.
- REIMERS, Karl Friedrich: Lübeck im Kirchenkampf des Dritten Reiches. Nationalsozialistisches Führerprinzip und evangelisch-lutherische Landeskirche von 1933–1945. Göttingen 1965.
- REITER, Michael: Hamburg-Hamm 1693–1993. Eine Chronik zum 300-jährigen Bestehen der Hammer Dreifaltigkeitsgemeinde. Hamburg 1993.
- RINN, Heinrich: Festschrift zur Feier des 400. Geburtstages Johannes Bugenhagens am 24. Juni 1885. Hamburg 1885.
- RITSCHL, Albrecht: Geschichte des Pietismus. Bd. 2: Der Pietismus in der lutherischen Kirche des 17. und 18. Jahrhunderts. I. Abth. Bonn 1884.
- RÖBBELEN, Ingeborg: Theologie und Frömmigkeit im deutschen evangelisch-lutherischen Gesangbuch des 17. und frühen 18. Jahrhunderts. Göttingen 1957.
- RÖPER, Ursula: Mariane von Rantzau und die Kunst der Demut. Frömmigkeitsbewegung und Frauenpolitik in Preußen unter Friedrich Wilhelm IV. Stuttgart, Weimar 1997 (Ergebnisse der Frauenforschung 43).
- ROHRDANTZ: Bartholomaeus Crassellius: Ein Beitrag zur Lauenburgischen Kirchengeschichte. In: AVGHL 1.1, 1884, S. 40–49.
- ROTERMUND, Heinrich Wilhelm: *Das gelehrte Hannover*, oder Lexicon von Schriftstellern [...]. Bd. 1–2. Bremen 1823.
- : *Lexicon* aller Gelehrten, die seit der Reformation in Bremen gelebt haben. T. 1–2. Bremen 1818.
- ROTH, Erich: Die Privatbeichte und Schlüsselgewalt in der Theologie der Reformatoren. Gütersloh 1952.
- RUBLACK, Hans-Christoph: Lutherische Beichte und Sozialdisziplinierung. In: ARG 84, 1993, S. 127–155.
- RUDLOFF, Ortwin: Bremen. In: TRE 7, 1981, S. 153–168.
- RUST, Jürgen und Gotthard E. KÖPPEN: Die Männer der schleswig-holsteinischen Reformation. Garding o. J. [1982].
- SABEAN, David Warren: Kommunion und Gemeinschaft. Abendmahlsverweigerung im 16. Jahrhundert. In: Ders.: Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch in Württemberg. Berlin 1986, S. 51–76.
- SALIG, Christian August: Vollständige Historie der Augspurgischen Confession. Bd. 3, Halle 1735.
- SAVIDIS, Petra: Hermann Bonnus, Superintendent von Lübeck (1504–1548). Sein kirchenpolitisch-organisatorisches Wirken und sein praktisch-theologisches Schrifttum. Lübeck 1992 (VGHL, R. B 20).
- SCHÄFER, Rolf: Von der Reformation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In: OLDENBURGISCHE KIRCHENGESCHICHTE, S. 192–308.

- SCHANZE, Wolfgang H.: Die Konsekrationspraxis in der lutherischen Kirche. In: Luth 25, 1961, T. 2.
- SCHEEL, Otto: Abendmahl. II. dogmengeschichtlich. In: RGG 1, 1. Aufl., 1909, Sp. 52–79.
- SCHIEBLE, Heinz: Maior, Georg. In: TRE 21, 1991, S. 725–730.
- SCHILLING, Johannes: Schleswig-Holstein. In: TRE 30, 1999, S. 201–214.
- SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE. Neumünster. Bd. 3: Reformation / unter Mitarb. von Walter Göbell u.a. 1982. Bd. 4: unter Mitarb. von Walter Göbell u. a. 1984. Bd. 5: Kirche im Umbruch / unter Mitarb. von Hans-Joachim Ramm u. a. 1989.
- SCHLOTHEUBER, Eva: „Nullum regimen difficilium et periculosius est regimine feminarum.“ Die Begegnung des Beichtvaters Frederik van Heilo mit den Nonnen in der Devotio moderna. In: Spätmittelalterliche Frömmigkeit zwischen Ideal und Praxis / hg. von Berndt Hamm und Thomas Lentjes. Tübingen 2001 (SuR NR 15), S. 54–84.
- SCHMIDT, Heinrich Richard: *Sozialdisziplinierung?* Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung. In: HZ 265, 1997, S. 639–682.
- SCHMIDT, Johann: *Geistliche Väter* unserer Kirche. Claus Harms, Theodor Kaftan, Wilhelm Halfmann. In: KIRCHE ZWISCHEN DEN MEEREN, S. 93–108.
- SCHMIDT, Kurt Dietrich: *Bugenhagens* geschichtliche Bedeutung. In: ZUM GEDENKEN, S. 7–12.
- SCHMIDT, Martin: *Aufklärung* II. Theologisch. In: TRE 4, 1979, S. 594–608.
- SCHNEIDER, Ulf-Michael: Propheten der Goethezeit. Sprache, Literatur und Wirkung der Inspirierten. Göttingen 1995 (Palaestra 297).
- SCHREIBER, Heinrich: Die Reformation Lübecks. Halle 1902 (SVRG 20).
- SCHREUDER, Osmund: Von der Volkskirche zur Freiwilligkeitskirche. Dargestellt am Beispiel der Niederlande. In: KZG 8, 1995, S. 182–197.
- SCHULZ, Kurd: Bugenhagen als Schöpfer der Kirchenordnung. In: Johann Bugenhagen. Beiträge zu seinem 400. Todestag / hg. von Werner Rautenberg. Berlin 1958, S. 51–63.
- SCHULZE, Theodor: Die Anfänge des Pietismus in Lübeck. Ein Beitrag zur Geschichte des religiösen Lebens in Lübeck im 17. Jahrhundert. In: MVLG 10, 1901/02, S. 68–96, S. 99–113.
- SCHWARZ, Eberhard: *Das leitende geistliche Amt* in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung seiner Beziehungen zur landeskirchlichen Behörde. In: SVSHKG II. R., 23./24, 1967/68 (= FS zum hundertjährigen Bestehen des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes in Kiel), S. 80–149.
- : *Entwicklungstendenzen* in Nordelbien. Entstehung, Aufbau und Probleme einer neuen Landeskirche. In: KIRCHE ZWISCHEN DEN MEEREN, S. 219–235.

- SEEBASS, Gottfried: *Osiander*. In: TRE 25, 1995, S. 507–515.
 –: *Reformation*. In: TRE 28, 1997, S. 386–404.
- SMEND, Rudolf: Göttingen, Universität. In: TRE 13, 1984, S. 558–563.
- SPRENGLER-RUPPENTHAL, Anneliese: Bugenhagen und das protestantische Kirchenrecht. In: ZSRG.Kan.R. 84, 1971, S. 197–233.
- STAEDTKE, Joachim: Abendmahl III.3. Reformationszeit. In: TRE 1, 1977, S. 106–122.
- STOLLBERG, Dietrich: Osiander und der Nürnberger Absolutionsstreit. Ein Beitrag zur Geschichte der praktischen Theologie. In: LuthBl 17, 1965, S. 153–168.
- STRÄTER, Udo: Meditation und Kirchenreform in der lutherischen Kirche des 17. Jahrhunderts. Tübingen 1995 (BHT 91).
- STRASSER, Ernst: Lübeckische Kirchenkunst im Zeitalter der Reformation und Nachreformation nach den noch vorhandenen oder feststellbaren Denkmälern in den fünf alten Stadtkirchen. In: NKZ 37, 1926, S. 393–415.
- STRIEDTER, Friedrich Wilhelm: Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte seit der Reformation bis auf gegenwärtige Zeiten. Bd. 5. Kassel 1785.
- STÜBER, Gabriele: Kirchenarchivalische Überlieferung zur Geschichte des Kirchenkampfes in Lauenburg. In: KIRCHE, S. 147–150.
- THOLUCK, Friedrich August Gottreu: *Aufklärung*. In: RE 1, 1. Aufl., 1854, S. 599–602.
 –: *Carpzov* (die Theologen dieses Namens). In: RE 3, 2. Aufl., 1878, S. 145–150.
 –: *Dräseke*. In: RE, 1. Aufl., Bd. 3, 1855, S. 496–502. = 2. Aufl., Bd. 3, 1878, S. 689–694.
 –: *Geschichte des Rationalismus*. 1. Abth.: Geschichte des Pietismus und des ersten Stadiums der Aufklärung. Berlin 1865.
- TSCHACKERT, Paul: Heumann. In: RE 8, 3. Aufl., 1900, S. 24–28.
- VERCRUYSE, Jos E.: Schlüsselgewalt und Beichte bei Luther. In: LEBEN, Bd. 1, S. 153–170 u. Bd. 2, S. 775–781 (Anmerkungen).
- VIHWEGER, Gustav: Johann Bernhard Heinrich Dräseke. In: Johann Bernhard Dräseke, *Ausgewählte Predigten*. Mit einer einleitenden Monographie von Gustav Viehweger. Leipzig 1890 (PdK 9), S. V–XXIV.
- VIERING, Jürgen: Moderne. In: EKL 3, 3. Aufl., 1992, Sp. 449–507.
- VOGEL, Sabine: Sozialdisziplinierung als Forschungsbegriff. In: *Frühneuezeit-Info* 2, 1997, S. 190–193.
- VOGT, Karl August Traugott: Johannes Bugenhagen Pomeranus. *Leben und ausgewählte Schriften*. Elberfeld 1867 (LASLK 4), S. 101–267.

- WALTHER, Carl Ferdinand Wilhelm: Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt. 2. Aufl. (Erstauf. 1852) Erlangen 1865.
- WEIGELT, Horst: *Campanus*, Johannes. In: TRE 7, 1981, S. 601–604.
- : *Nürnberg*. In: TRE 24, 1994, S. 698–707.
- WEISMANN, Christoph: Eine kleine Biblia. Die Katechismen von Luther und Brenz. Einführung und Texte. Stuttgart 1985.
- WESSELING, Klaus-Gunther: Rosenmüller, Johann Georg. In: BBKL 8, 1994, Sp. 683–686.
- WESTPHAL, Siegrid: Frau und lutherische Konfessionalisierung. Eine Untersuchung zum Fürstentum Pfalz-Neuburg 1542–1614. Frankfurt u. a. 1994 (EHS. R III. 594).
- WOLF, Ernst: Johannes Bugenhagen. Gemeinde und Amt. In: ders.: Peregrinatio. Studien zur reformatorischen Theologie und zum Kirchenproblem. Bd. 1. München 1954, S. 257–278.
- WÖLFEL, Dieter: Das zeitgemäße Christentum der protestantischen Spätaufklärung in Deutschland. In: ZBKG 61, 1992, S. 119–136.
- WOLTERS, E. G. † und Philipp MEYER: Paul Felgenhauers Leben und Wirken. In: JGNKG 54, 1956, 63–84; S. 55, 1957, S. 54–94.
- ZIMMERMANN, Hansjörg: *Mölln*. Ein geschichtlicher Überblick. Büchen / Lauenb. 1977.
- : *Wählerverhalten* und Sozialstruktur im Kreis Herzogtum Lauenburg 1918–1933. Ein Kreis zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Neumünster 1978 (QFGSH 72).
- ZUM GEDENKEN an Johannes Bugenhagen 1485–1558 / hg. von Hans Heesch. Hamburg 1958.

PERSONENREGISTER

Andreae, Johann Valentin	115
Arnold, Gottfried	14, 37, 81, 135, 137f., 173
Backmeister, Lukas	108
Baring, Franz	109
Barmwold, Heinrich (Einwohner Möllns)	201
Beatus s. Saliger	
Beck, Johann Tobias	228
Besserer (Kaplan)	96
Bestmann, Hugo Johannes	183, 225–230
Biernatzki, Johannes	229
Block, F. E. (Ratzeburger Superintendent)	219
Blumhardt, Johann Christoph	228
Bodenstein s. Karlstadt	
Bonnus (a. Bonn), Hermann	68, 74–76
Bote, Gottfried (Möllner Pfarrer)	162
Bote, Gottfried Heinrich (Möllner Pfarrer)	163, 169, 195
Bretschneider, Karl Gottlieb	177, 180
Brömel, Albert Robert (Ratzeburger Superintendent)	220f.
Bruns, Paul Heinrich Friedrich August	232, 236
Büttner, Elisabeth Hedwig Charlotte (Möllner Lehrerin)	224
Bugenhagen, Johannes 25, 28f, 44, 52–62, 65–73, 78f., 84, 86, 88, 97, 246	
Burmester, Georg Friedrich Christoph	210, 218–225
Calixt, Georg	186
Calvin, Jean	83, 89, 91, 108, 110, 118, 189
Campanus, Johannes	66
Carpzov, Benedict	103
Casseburgius (a. Casseborch), Nikolaus (Möllner Pfarrer)	113
Casseburgius, Paulus (Möllner Pfarrer)	112f.
Catenhusen, Carl Friedrich Wilhelm	197f., 204, 216
Chemnitz, Martin	69, 93, 96f., 108,
Conradi, Georg Johann	154
Crell, Samuel	161
Crevet, Johann (Möllner Stadthauptmann)	66
Crüger (a. Krü/öger), Pancratus (Rektor)	106
Culemann, Joachim (Möllner Pfarrer)	110, 112
Curtius (a. Korte), Valentinus	67f, 88–96, 110
Dethlefsen, Richard Jepsen (Kirchbaumeister)	229
Döring (Regierungsrat)	188
Dräseke, Johann Heinrich Bernhard	160, 164, 187–193, 202

Dusch, Johann Conrad	185–187, 202
Dusch, Johann Joachim Carl	185
Eckermann, Ludwig Harald (Möllner Bürger)	184
Eggers (Ratzeburger Superintendent)	189
Elten, Hartwig (Möllner Pfarrer)	163, 168, 186, 195
Engels, Godecke (Möllner Bürgermeister)	28
Felgenhauer, Paul	173
Flacius, Matthias	88
Fliedner, Theodor	228
Focke, Carl Ludwig Wilhelm (Möllner Pfarrer)	193, 202, 210, 252
Francke, August Hermann	104, 141, 156, 173
Franciscus, Hotomannus	108
Franz I. (Herzog von Sachsen-Lauenburg)	109
Franz II. (Herzog von Lauenburg)	97, 101
Frederik VI. (König von Dänemark)	204
Fressel, Marie (Möllner Lehrerin)	224
Friedland, Heinrich	93f., 96
Friedrich der Weise (Kurfürst von Sachsen)	65
Friedrich I. (König von Dänemark)	59
Friedrich II. (König von Preußen)	132
Friedrich Wilhelm III. (König von Preußen)	188
Friemersheim, Petrus Christian von	93
Frisius, Paulus d.Ä. (Möllner Pfarrer)	113, 138
Frisius, Paulus d.J. (Möllner Pfarrer)	112, 127f.
Gallus, Nicolaus	88
Gellert, Christian Fürchtegott	161
Genzken, Carl Ernst Bernhard . 163, 165, 182, 192, 199–202, 204, 206–208	
Georg I. (engl. König)	29
Georg Wilhelm (Herzog von Braunschweig-Lüneburg)	29
Gerhard, Johann	171f.
Gerock, Karl	228
Gesenius, Justus	186
Groschopf, Anna Magdalena (Möllner Bürgerin)	186
Grossgebauer, Theophil	122
Halfmann, Wilhelm (Möllner Pfarrer)	234, 237f.
Hamann, Johann Georg	161
Hanneken, Meno	84, 122f., 131, 135–138, 173
Hardeland, Julius	228
Hardenberg, Albert	89, 91f.
Harleß, Adolf von	228
Harms, Claus	24f., 177f., 184, 212, 223, 228, 243

Harms, J.	228
Harnack, Theodosius	26, 181
Hartmei(y)er (Möllner Gastwirt)	23, 167
Havemann (Möllner Pfarrer)	110
Heinrich von Sachsen (Herzog)	40
Hengstenberg, Ernst Wilhelm	228
Henhöfer, Aloysius.	228
Henke, Heinrich Philipp Conrad.	188
Hensel, Luise	228
Herder, Johann Gottfried.	162, 175–178, 193f.
Heumann, Christoph August.	186
Hofacker, Wilhelm	228
Hoffman, Melchior	36, 59–62
Hofmann, Johann Christian Konrad von	228
Holl, Karl	25f.
Hollmann, Anton Georg.	172
Hudtwalcker, Christian Martin	179
Hunnius, Ägidius d. Ä.	114
Hunnius, Nikolaus	84, 114–130, 136, 172f., 246
Janichius, Hinrich	118
Jerusalem, Friedrich Wilhelm	161
Julius Franz (Herzog von Lauenburg)	28f.
Kant, Immanuel	159, 161f.
Karl (schwed. Herzog)	110
Karl V. (dt. Kaiser)	51, 86, 90
Karlstadt, Andreas Rudolff Bodenstein von	39, 56, 60
Kierkegaard, Sören Aabye	229
Klein (Möllner Einwohner).	204
Kleist-Retzow, Hans von	228
Kliefoth, Theodor	24–26, 126f.
Klopstock, Friedrich Gottlieb	161
Knak, Gustav Friedrich Ludwig.	228
Knake, Christoph.	113
Knecht, Justin Heinrich	255
Korte s. Curtius	
Kra(c)kew(v)itz, Albert Joachim	175f.
Krappe, Jakob (Möllner Stadtvogt)	65
Krü(ö)ger s. Crüger	
Köhn, Johannes (Möllner Bürgermeister)	154
Küssner, Dr. Gustav (Möllner Pfarrer)	226
Lampe, Klaus (Lübecker Bürger)	132, 134f.

Langerman, Henricus (Möllner Schulmeister)	113
Lauterbach, Anton	49
Leibniz, Gottfried Wilhelm	132
Löhe, Johann Konrad Wilhelm	214, 228
Lüer, Franz Heinrich Christian (Möllner Einwohner)	211
Luthardt, Christoph Ernst	228
Luther, Martin . 14, 25, 33–49, 52–55, 59f., 62f., 67, 71, 82–84, 90, 96, 102,	104, 116, 121, 173, 185, 189, 237, 243, 251
Magnus I. (Herzog von Sachsen-Lauenburg)	109
Major, Georg	88–90
Marheineke, Philipp Konrad.	214
Meeder, Ernst Wilhelm (Möllner Pfarrer)	231–240
Melanchthon, Philipp	36, 44–47, 50–52, 54, 82f., 86, 91, 110
Menken, Gottfried	228
Mörsken, Lorenz (Lübecker Pfarrer)	88, 90
Moraht, Adolph Ernst (Möllner Pfarrer) . 154, 163, 165, 182, 184, 198–225,	235
Moraht, Ernst Adolph.	201
Moraht, Otto	201f.
Mosheim, Johann Lorenz von.	140
Mundt, Theodoricus (Möllner Pfarrer)	110
Mutzenbecher, Esdras Heinrich.	172
Napoleon.	29, 197
Never (a. Neuner), Heinrich.	59
Nitzsch, Karl Immanuel	181
Oesbarch, Johannes (Möllner Kaplan)	65f.
Oldag (Möllner Einwohner)	222
Osiander, Andreas d.Ä.	43, 89
Petri, Ludwig Adolf	228
Pohl, Martin Heinrich Julius (Möllner Pfarrer)	232
Posch s. Pouchenius	
Pouchenius (a. Posch), Andreas	18, 29, 48, 66, 84, 97–114, 166
Rantzau, Mariane von.	228
Rhau, Michael	106
Reimers, Georg Heinrich (Möllner Pfarrer)	233, 238
Reinhard, Franz Volkmar	180
Richertz, Christian Peter	162f.
Rohrdantz, Heinrich Wilhelm (Möllner Pfarrer)	202, 252
Rosenmüller, Johann Georg	179
Rudolph (Möllner Pfarrer)	206
Sack, August Friedrich Wilhelm	186

Saliger (a. Beatus), Johann	93f, 96, 107
Sarcerius, Erasmus	37
Schade, Johann Caspar	141, 154–156
Schenk, Jakob	37
Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst	249
Schriever, Diedrich (Bremer Bürger)	92
Schri(e)ver, Herman (Möllner Bürger)	141–154
Schulze, Gottlob Ernst	188
Schwartz, Adelheid Sybilla	138
Schwarz (Möllner Einwohner)	220
Sieveking, Amalie	202
Slüter, Joachim	67f.
Slüter, Severin Walter	158
Spener, Philipp Jakob	134f., 138–140, 173, 177
Spitta, Carl Johann Philipp	228
Stapel, Johann Friedrich	113, 141–154
Steinfatt, Sophia u. Christa (Möllner Dienstmädchen)	216
Stier, Ewald	228
Stricker, Madame (Möllner Bürgerin)	221f.
Stricker, Wilhelm Ludwig Georg (Möllner Bürger)	221
Tanto, Thomas (Lübecker Kandidat)	136–138
Taube, Jakob (Lübecker Prediger)	136–138
Tholuck, Friedrich August Gottreu	188, 190
Thomasius, Gottfried	104, 156f.
Thor Bruggen, Casper (Möllner Kaplan)	66
Töllner, Justin	156f.
Velingius, Zacharias	110
Vogt, Gesche (Möllner Bürgerin)	230
Vol(l)behr, Marcus Friedrich	182, 210
Walch, Georg Johann	185
Wensel, Johann Heinrich (Möllner Maler)	18
Wessel, Johann u. Statius	107f.
Wichern, Johann Hinrich	201f., 237
Wichern, Johannes	201
Wöllner, Johann Christoph	195
Wolff, Gabriel (Möllner Pfarrer)	113, 141–154, 249
Wullenwever, Joachim	74
Zwingli, Huldrych	13, 38, 56, 90, 189, 245

SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE

Herausgegeben vom Verein für
Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

Harald Jenner
Pastorinnen und Pastoren
in Nordelbien 1892–1992

Eine Dokumentation zur Geschichte
der Pastorenvereine und des Pastorenstandes
180 S., 1992, geb.
ISBN 3-529-02841-X € 12,-

Johannes Schröder
Diakonie im Lande zwischen
Nord- und Ostsee

Ein Beitrag zu ihrer Geschichte von 1918
bis zur Bildung der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche
260 S., 79 Abb., 1986, Leinen
ISBN 3-529-02835-5 € 19,80

Alfred Petersen
Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt

Predigten und Vorträge
212 S., 1999, brosch.
ISBN 3-529-03830-X € 21,-

Harmoniumklänge
über dem Exerzierplatz
Hrsg. von Reinhart Staats

Kieler Kultur vor 1900 nach
den Erinnerungen von
Johannes Möller
251 S., 55 Abb., 1995, brosch.
ISBN 3-529-02842-8 € 18,50

Matthias Wolfes
Hermann Mulert.

Lebensbild eines Kieler
Theologen (1879–1950)
152 S., 16 Abb., brosch.
ISBN 3-529-04050-9 € 10,-

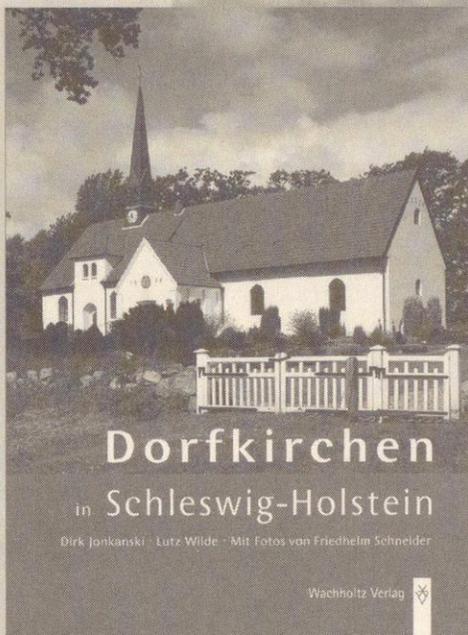


Wachholtz Verlag Neumünster
www.wachholtz.de

**DORFKIRCHEN
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Dirk Jonkanski / Lutz Wilde

Mit Fotos von Friedhelm Schneider



136 Seiten

21 x 28 cm

175 Abbildungen

gebunden

ISBN 3-529-02845-2

€ 19,90

Wachholtz Verlag Neumünster
www.wachholtz.de

